Neueste Sammlung jener Schriften,

die

von einigen Jahren her über verschiedene wichtigsten Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Druck erschienen sind.

Neunter Band.

Im Jahre 1784.

Ist in Commißion zu haben

Augsburg,

auf dem Oberpostamt; wie auch bey Johann Georg Bullmann in der Fuggerey Nro 45., und bey Johann Seitz, Papierverleger in der Schmiedgasse Nro. 34.

Prüfung

des

Obernetterischen Systems

von

dem Kirchenrechte.

1783.

Daß doch die Mönche so oft an den Nebeln, welche der Kirche Gottes ihren Glanz rauben, Schuld oder Antheil haben müssen! Ich will nicht in die älteren Zeiten zurück gehen, sondern nur bey den unsrigen stehen bleiben. Es war nicht genug, daß Eybel, ein Lay, sich in das Heiligthum eingedrungen, und fast alles, was die Kirche vorzügliches besaß, der willkührlichen Gewalt der Landesfürsten unterworfen hat. Auch Herr P. Obernetter aus dem Orden der Konventualen zur Zeit öffentlicher Lehrer des geistlichen Rechts an dem k. k. akademischen Lyceum zu Konstanz, folgte seinem Beyspiele. Ja! er ließ sich zu Sinne kommen, durch die Vorlesung und Bekanntmachung seines Lehrbuchs, Institutiones Juris ecclesiastici, ein eigenes Freykorps wider die Kirche, und ihr Oberhaupt anzuführen.

Daß

Daß dieses seine Absicht gewesen sey, giebt er selbst in der Vorrede seines Werkes zu erkennen, da er schreibt; er müsse dem Leser Rechenschaft geben, warum er als Religios fast durchaus solche Sätze vertheidige, womit die Wohlfart der Kirche zu Grunde gerichtet, ihre Immunität der weltlichen Macht unterworfen, und ihre Rechte mit Füssen getretten werden. (a)

Diese Ausdrücke schienen den Verfassern der freyburgischen Monatschrift, der Freymüthige, welche doch in diesem Fache gar keine Scrupulanten sind, so auffallend, daß sie sagten: Wir staunten, als wir diese Worte lasen, und glaubten, wir haben diese Vorrede wirklich als einen Fehdebrief anzusehen, wodurch Herr Obernetter der katholischen Kirche den gefährlichsten Krieg ans

---

(a) Rationem erudito lectori a me reddendam existimo - - cur, Religiosus cum sim, eas tantum sententias plerumque defendam, queis Ecclesiæ salus pessundatur, Immunitas Imperio Civili subjicitur, jura denique conculcantur.

ankündigte. Sie setzten zwar, um ihn zu entschuldigen, hinzu: Allein wir fanden zu unserm Troste, daß es so böse nicht gemeynt seye, und daß er nur habe sagen wollen, unwissende Zeloten haben ihn beschuldiget, er streue dergleichen gefährliche Lehren aus. (b) Man könnte vielleicht diese Auslegung annehmen, wenn anders das Vorgeben des Herrn Obernetters Stand hielte, es seyen nämlich Banespen, Petrus de Marca, Thomaßin, Bossuet, Zallwein, Barthel, Martini, Riegger, Eybel, Lackhis seine Führer gewesen.

Allein wir werden finden, daß er von der Lehre dieser grossen Männer in vielen Stücken abgewichen, und dem Herrn Eybel allein nachgebethet, auch hin und wieder noch was ärgeres aus seinem eignen Kopfe beygerücket, und also wirklich vollzogen habe, was die oben angeführten Worte seiner Vorrede dem Buchstaben nach enthalten. Das Schlimmste

(b) Im zweyten Bande. 149. S.

ste für ihn ist, daß er auch in dem, was er der Kirche gutmeynend zueignet, keinen vollen Beyfall verdient. Er hat die Macht der Kirche so wohl, als jene der weltlichen Regenten übertrieben, und es steht dahin, ob ihn die heute zu Tage herrschende Systemensucht verwirrt, oder ihm die k. k. Verordnungen, welche während seiner Arbeit herausgekommen, den Sinn verrücket, und von einem äussersten Ende zum andern geschleudert haben. Wir wollen zu erst hören, was er der Kirche einräumt.

Erster Abschnitt

Von dem Rechte der Kirche in geistlichen Dingen.

§. I.

Das Recht in geistlichen Dingen ist nach der Beschreibung des Herrn Obernetters ein vollkommenes Recht, die geistlichen Handlungen der Unterthanen, in so weit sie geistlich, das ist, moralisch gut, oder böse sind, zu bestimmen. (a) Die Bestimmung einer Sache muß, wenn sie anders Schulgerecht

(a) Jus in Sacra est Jus perfectum determinandi negotia ecclesiastica subditorum, quatenus sunt ecclesiastica, seu moraliter bona aut mala. §. 213.

seyn soll, nicht dunkel oder zweydeutig, sondern klar und deutlich seyn. Diese ist es aber nicht. Die Worte: negotia moraliter bona aut mala, moralisch gute oder böse Handlungen, wenn sie genommen werden, wie sie liegen, bedeuten Handlungen, die schon in sich gut oder böse sind. Es scheint auch, der Autor nehme wenigstens die bösen Handlungen in diesem Verstande, indem er §. 231. schreibt: die bürglichen Gesetze hindern das Heil der Kirche niemals, es sey dann, daß sie etwas moralisch böses enthalten, das ist, etwas befehlen, was Gott verbiethet, oder etwas verbiethen, was Gott befiehlt. (b) Was also die Kirche verbiethet, ist noch kein sittliches Uebel, wenn es nicht zugleich von Gott verbothen ist, oder deutlicher zu reden, die Kirche kann nichts verbiethen, was nicht schon Gott verbothen hat. Wird aber nicht auf solche Weise das Recht der Kirche in geistlichen Dingen vernichtet? Was schon an sich gut oder bös, ist keiner weitern

(b) Leges civiles nunquam salutem Ecclesiæ impediunt, nisi quid moraliter malum contineant, seu nisi quid vel præcipiant, quod Deus prohibet, vel prohibeant, quod Deus præcipit.

tern Bestimmung mehr fähig. Es kann zwar jenes, was schon an sich selbst bös ist, von neuem verbothen werden; ein solches Verboth aber füllet den Umfang der Gesetzgebungsmacht, welche der Herr Professor doch selbst, wie wir bald hören werden, der Kirche beylegt, nicht aus. Alle positive Gesetze unterscheiden sich in dem von den natürlichen, daß diese verbiethen, was in sich bös ist, jene bös machen, was sie verbiethen.

Doch ich will und muß glauben Herr Obernetter habe hier uneigentlich geredt, und allein sagen wollen, das Recht in geistlichen Dingen seye ein Recht, die Handlungen der Menschen, welche zum ewigen Heil nützlich oder schädlich, folglich moralisch = gut oder böse werden können, durch Gebothe oder Verbothe zu bestimmen; denn sonst hätte er sich offenbar widersprochen. — Nach seiner eignen Aussage ist das Recht *in* geistlichen Dingen nichts anderes, als die geistliche Macht der Kirche: von dieser aber schreibt er, „Unter der Macht der Kirche verstehen wir ein vollkommenes Recht, die Handlungen der kirchlichen Mitglieder nach Gefal-

„len

„len so zu bestimmen, daß sie durch eine und „die nämliche Religion die innerliche und ewige „Glückseligkeit erlangen. (c) Und anders wo: „Da Gott von uns nicht nur einen innern, „sondern auch äußerlichen Dienst verlangt, so „erfoderet die äußerliche Policey der Kirche, „daß gewisse äußerliche Handlungen, welche die „göttlichen Gesetze unbestimmt gelassen haben, „zum Dienste Gottes bestimmt werden.„ (d) Die Kirche kann also bestimmen, was von Gott nicht bestimmt, folglich an sich weder gut noch bös ist. Ich mußte diese Erklärung voraus schicken, weil der Autor moralisch gut oder bös so oft wiederholt, und öfters übel anzuwenden scheint.

§. II.

(c) Per Imperium Ecclesiæ intelligimus Jus perfectum, actiones Sociorum pro arbitrio suo ita determinandi, ut per eandem religionem felicitatem internam æternamque consequantur. §. 153.

(d) Cum Deus non internum duntaxat, sed externum quoque cultum a nobis postulet, politia Ecclesiæ externa deposcit, ut actiones quædam externæ, quas divinæ leges indeterminatas reliquerunt, determinentur. §. 180.

§. II.

In der Ausführung der Rechte in geistlichen Dingen stimmt Herr Obernetter anfangs mit den alten Kanonisten ziemlich überein. Er eignet dasselbe der Kirche allein, und mit Ausschliessung der weltlichen Regenten zu. Er behauptet, die geistliche Gewalt sey weder mittelnoch unmittelbar der weltlichen Macht unterworfen, sondern in ihrem Fache die höchste und unabhängig: die Kirche mache einen eignen, und von dem weltlichen ganz unterschiedenen Staat aus. In der Rücksicht auf das Zeitliche räumt er der Kirche so viel Gewalt ein, daß er die Herren Freyburger auf ein neues geärgeret hat. Er wirft nämlich die Frage auf, ob der geistlichen Macht auf die Temporalien ein Recht zukomme, und entscheidet sie auf folgende Art: freywillig unternommene Handlungen stimmen *entweder* mit dem göttlichen Gesetze überein oder nicht? sie sind also moralisch gut oder böse, befördern oder verhindern das Wohl der Kirche, und gehören folglich unter die Spiritualien. Aus diesem Grunde eignet sich die Kirche billig ein Recht auf die Temporalien zu, vermöge dessen sie die zeitlichen Geschäfte der Unterthanen

nen so dirigiren kann, daß sie das Wohl der Kirche nicht nur nicht hindern, sondern befördern. Hieraus ziehet er die Folge, die Kirche habe über die zeitlichen Handlungen eine auffehende, richterliche, gesetzgebende, strafende, und vollstreckende Macht, oder das Recht, die Frage, ob die Geschäfte des Unterthanen moralisch gut oder böse seyen, zu untersuchen, und zu entscheiden, dieselben zu gebiethen und zu verbiethen, die Uebertretter zu bestrafen, und durch geistliche Mittel zuwege zu bringen, daß der Kirche durch die zeitlichen Handlungen der Unterthanen nicht nur kein Schaden zugefügt, sondern ihr Nutzen noch beförderet werde.

Ferner behauptet er, die Macht der Kirche auf die Temporalien begreife ein doppeltes Recht: ein bürgerliches Schutzrecht, und ein geistliches Wehrrecht: Kraft des ersten schärfen die Kirchenvorsteher ihren Unterthanen den Gehorsam gegen die bürgerlichen Gesetze ein, und belegen die Uebertretter mit geistlichen Strafen, vermöge des letzten tragen sie Sorge, daß unter dem Vorwande, die Wohlfart des Staats zu befördern, nichts unternommen werde, was

der

der Kirche nachtheilig seyn könnte. Insbesondere können sie nicht zulassen, daß ein bürgerliches Gesetz, wodurch eine mit dem Zwecke der Kirche streitende Handlung befohlen würde, kund gemacht; oder, wenn es schon einmal kund gemacht wäre, in Vollziehung gebracht werde, und wenn in solchem Falle die weltliche Obrigkeit auf die Folgleistung dringen sollte, haben die geistlichen Obern das Recht, ihren Unterthanen zu befehlen, sie sollen den Gehorsam versagen. (e) Endlich hätte ihn auch die Lust angewandelt, den geistlichen Obern das Placitum ecclesiasticum zu zugestehen, oder das Recht zu gebiethen, daß die bürgerlichen Gesetze vor ihrer Kundmachung ihnen zur Einsicht vorgelegt werden; — er nahm aber, sagen die gedachten Herren Recensenten, eine Wendung, die mit seinen vorigen Grundsätzen nicht bestehen kann. (f) Ich will mich bey dem, was diese Herren noch weiter bemerken, nicht aufhalten. Nur das möchte ich von Herrn Obernetter wissen, ob alle freywillig unternom-

(e) §. 225. seqq.

(f) L. c. 159. S.

nommene zeitliche Handlungen moralisch = gut oder böse seyn, und ob es dann keine an und für sich gleichgültige gebe? giebt es einige, so ist sein Satz, daß sie mit dem göttlichen Gesätze übereinstimmen oder nicht, und daher sittlicher Weise gut oder böse seyn, falsch und unrichtig. Giebt es keine; so kann die Kirche alle gebiethen oder verbiethen: und was bleibt dann dem weltlichen Regenten übrig?

§. III.

So freygebig der Herr Professor gegen die Kirche in Ansehung des Zeitlichen ist, so läßt er ihr doch kein Recht über die Temporalien (in temporalia) zu. Hätte er geschrieben in temporalia Regum & laicorum, so wäre ich mit ihm eben der Meynung, aber schlechterdings und ohne Einschränkung: in temporalia, ist zu viel gesagt. Allein er verhüllet unter seinen Worten Begriffe, die niemand errathen würde, wenn er sie nicht selbst aufdeckte. Durch das Recht über das Zeitliche (in temporalia) schreibt er, verstehen wir ein vollkommenes Recht, die zeitlichen Geschäfte der Unterthanen, so weit sie zeitlich, das ist bürgerlich gut

gut oder böse sind, zu bestimmen (g). Hat sich wohl jemals die Kirche dieses Rechts angemaßet? die Päbste haben Kaiser excommunicirt und abgesezt, nicht weil ihre zeitliche Handlungen bürgerlich, sondern weil sie moralisch-böse waren: sie haben also nach dem System des Herrn Verfassers recht und wohl gethan; denn wie er selbst lehrt, sind nicht nur die Unterthanen in zeitlichen Geschäften, in so weit sie als moralisch-gut oder bös betrachtet werden, der geistlichen Gewalt unterworfen (h), sondern auch der Fürst selbst ist in seinen zeitlichen Handlungen, wenn sie als Geistliche angesehen werden, der Kirche zu gehorsamen schuldig (i).

Es

(g) Per Jus in temporalia intelligimus Jus perfectum determinandi negotia temporalia subditorum, quatenus temporalia, seu civiliter *bona aut mala* sunt. §. 253.

(h) *Subditi* Civitatis in negotiis temporalibus, quatenus hæc ut spiritualia, seu ut moraliter bona aut mala considerantur, soli Imperio ecclesiastico obedientiam debent. §. 238. litt. D.

(i) Princeps in negotiis temporalibus, quatenus hæc spectantur ut spiritualia, imperio ecclesiastico morem gerere debet. ibid. litt. F.

Es kömmt demnach nur auf verschiedene Standorte und Gesichtspunkte an. Betrachtet man die zeitlichen Geschäfte als geistliche, so ist der Fürst ein Unterthan der Kirche: sieht man dieselben an, wie sie sind, das ist als pur zeitliche Handlungen, so ist er souverain und keiner höhern Gewalt unterworfen. Muß aber nicht hieraus eine Kollision, und ein neuer Streit zwischen dem Priesterthum und dem Staate entstehen? oder wie leicht könnte es nicht geschehen, daß die geistliche Obrigkeit etwas als nützlich zum ewigen Heile befehle, die weltliche aber als der zeitlichen Wohlfart nachtheilig verböthe? der Herr Autor macht sich selbst diesen Einwurf, und seine Auflösung ist seltsam: er sagt: Wenn der Fürst wider den Willen der geistlichen Obrigkeit etwas, das moralisch böse ist, gebiethen will, so muß er weichen, weil er kein Recht hat den Unterthanen zu Handlungen, die moralisch böse sind, zu verbinden. Will hingegen die Geistlichkeit mit Widerspruche des weltlichen Regenten eine Handlung, die bürgerlich böse ist, befehlen, so muß sie ebenfalls nachgeben; indem sie nicht befugt ist, etwas, so bürgerlich bös, oder

dem

dem Staate schädlich ist, zu gebiethen (k). Was wissen wir nun mehr als zuvor? Der Einwurf *bezieht* sich nicht auf verschiedene, sondern auf einen und den nämlichen Gegenstand. z. B. die Kirche gebiethet die Unterlassung der knechtlichen Arbeiten an Sonn- und Feyertagen als moralisch- gut; setzen wir nun, der Fürst verbiethe dieselbe als bürgerlich böse und dem gemeinen Wesen schädlich; Wer von beyden muß dem andern weichen? Will Herr Obernetter seinen Grundsätzen treu bleiben, so muß er entweder glauben, die nämliche Sache lasse sich vermittelst der ihm so gewöhnlichen Reduplicationen, wie in seinem Kopfe, also auch in der That, praktisch und dergestalt theilen, daß einer

(k) Si reluctante Superiore ecclesiastico princeps *velit* obligare subditos ad moraliter mala, hic *illi cedere* debet, cum non habeat jus obligandi subditos ad moraliter mala. Econtra si, repugnante principe, superior ecclesiasticus velit subditos obstringere ad civiliter mala, hic pariter illi cedat necesse est, cum careat jure obligandi subditos ad civiliter mala. §. 240.

einer die knechtlichen Arbeiten, in so weit sie moralisch-böse sind, unterlassen, und zugleich als bürgerlich-gute verrichten könne, oder er muß sagen, keine sey schuldig, der andern zu weichen; weil die geistliche Macht von der sittlichen, und die weltliche von der bürgerlichen Güte oder Boßheit zu urtheilen berechtiget, und eine von der andern unabhängig ist. Der Krieg ist also unvermeidlich, und die Entscheidung unmöglich.

§. IV.

Eben so wunderlich und unentscheidend ist seine Antwort auf den Einwurf, die Kirche habe das Recht über den äußerlichen Gottesdienst folglich auch über die hierzu nöthigen Temporalien. Er läugnet nämlich die Folge, und sagt: es sey zu diesem Gottesdienste schon genug, daß die Kirche den religiösen Gebrauch der Temporalien als moralisch-gut bestimmen könne (1).

Wie

(1) Imperio ecclesiastico competit quidem jus in cultum Dei externum, hoc est, jus determinandi cultum Dei externum, sed propterea non competit eidem jus in temporalia ad hunc cul-

Wie wird sie aber einen solchen Gebrauch bestimmen; wann sie selbst weder Temporalien, noch ein Recht dazu hat? kann sie vielleicht den Unterthanen befehlen, daß sie ihre Temporalien der Kirche zum religiösen Gebrauche überlassen? Und wenn dieses geschähe, sollte dann die Kirche über solche Temporalien hernach kein Recht haben? ist es möglich, daß ein so ungewisses, schwankendes, und spizfindiges System das Werk eines weisen, will nicht sagen, göttlichen Etifters sey?

§. V.

Bey der folgenden Einwendung unterwirft Herr Obernetter die Fürsten wiederum der Kirche auch im Zeitlichen. Denn nachdem er sich den Einwurf gemacht hat: der Zweck des Staats ist dem Zwecke der Kirche, und die äußerliche Glückseligkeit der innern untergeordnet, folglich auch der Staat der Kirche, so löset er ihn also auf: nicht die äußerliche Glück-

---

cultum necessaria. Nam sufficit jus determinandi usum religiosum bonorum temporalium tanquam moraliter bonum §. 241.

Glückſeligkeit, ſondern nur ihr ſittlich-gute
Gebrauch iſt der innerlichen ſubordinirt
denn dieſe kann ohne jene beſtehen. Dahe
iſt auch der moraliſch-gute Gebrauch der welt
lichen Macht der geiſtlichen Obrigkeit unter
worfen, und dieſe hat das Recht den Fürſten
in Rückſicht auf die innerliche Glückſeligkei
zu verbinden, daß er ſein Amt moraliſch-gu
verrichte (m). Der Fürſt iſt alſo auch im Zeit
lichen nicht unabhängig von der Kirche. D
nun die Kirche über dieß das Recht hat zu un
terſuchen, ob zeitliche Handlungen moraliſch
gut oder böſe ſeyn, (§. 1.) ſo muß der Für
auch die Einſicht in alle ſeine Amtsverrichtun
gen der Kirche geſtatten, und ihre Beurthei
lung ſich gefallen laſſen. Endlich wird er woh
auch von ſeiner Meynung in jenen Geſchäften
di

(m) Uſus felicitatis externæ moraliter bonus
non item ipſa felicitas externa internæ ſubor-
dinatur: hæc enim ſine illa & acquiri poteſt &
ſæpe acquiritur. Quare etiam uſus moralite
bonus Imperii civilis ſubjectus eſt Superior
eccleſiaſtico: hic enim jus habet, Principem
in ordine ad felicitatem internam obligandi, u
moraliter bene impleat officium ſuum. §. 242

die an sich und dem äußerlichen nach weder Gut noch Böse sind, der Kirche Rechenschaft geben müssen; denn ihre Gewalt erstreckt sich *nicht* nur auf die äußerlichen sondern auch auf die innerlichen Handlungen (n): und sie hat das Recht, ihn anzuhalten, daß er seine Handlungen moralisch gut verrichte: dieses aber kann ohne gute Meynung in hundert Gelegenheiten nicht geschehen.

§. VI.

Wirft man dem Herrn Professor vor, die äußerliche Glückseligkeit sey nicht das letzte Ziel des Staats und die Bürger seyn schuldig, dieselbe zur Erhaltung der innerlichen anzuwenden, folglich sey die erstere dieser letzteren untergeordnet, so ist er flugs wieder mit einer Reduppliation da, und sagt, die Bürger seyn zwar dieses zu thun schuldig, aber nicht als Bürger,

---

(n) Jus in Sacra versatur circa actiones tam internas quam externas: illæ enim perinde ac hæ bonitatem vel malitiam moralem suscipiunt §. 214.

ger, sondern als Leute von Religion. (o) Folgt aber wohl hieraus, daß die äußerliche Glückseligkeit der innerlichen nicht untergeordnet sey? sie ist ja nur ein Mittel diese zu erhalten, und alles, was ein Mensch auch als Bürger thut, muß dahin gerichtet werden: niemals darf er, wie Herr Obernetter selbst lehrt, sein ewiges Heil dem gemeinen Wesen aufopfern, oder wegen der Wohlfart des Staats die Religion verläugnen (p). Bisher hat Herr Obernetter allein von den Rechten der Kirche überhaupt gehandelt. Er schreitet hierauf zu den Rechten der christlichen Kirche, worunter er nur die Katholische verstanden haben will: und nachdem er den Primat des heiligen Petrus zwar vertheidiget; den Pabst aber, so weit er nur konnte, herab gesetzt, und um ihm, wie die Herren Freyburger selbst angemerkt haben, (q) einen

(o) Cives quidem id facere tenentur, non tamen quatenus sunt cives, sed quatenus religiosi sunt. §. 243.

(p) §. 150.

(q) S. 266. - 486. ist auch eine kurze Geschichte

einen Hieb nach dem andern beyzubringen, alles, was demselben ungünstig zu seyn schien, aus den allgemeinen Kirchenversammlungen ausgezogen, auch einen jeden Bischof, die so genannte Causas Majores eigenmächtig von dem päbstlichen Stuhl ab- und an sich zu ziehen berechtiget hat, verfällt er endlich auf das Jus circa Sacra der christlichen Fürsten, und nimmt der Kirche fast alles wieder weg, was er ihr in der ersten Abhandlung zugesprochen hat. Daß dem also sey, wird zeigen der

Zweyter

---

te der allgemeinen Kirchenversammlungen die wir hier nicht erwartet hätten, eingeschaltet, wo in den beygesetzten Noten bey jeder Gelegenheit der Pabst einen Hieb bekömmt, so, daß es scheint, der Verfasser brauche die Kirchengeschichte hauptsächlich als einen polemischen Riststeug gegen die päbstliche Unfehlbarkeit und universal Monarchie. 150 und folg. S.

Zweyter Abschnitt.

Von dem jure circa Sacra, oder der Gewalt des Landesfürsten in Ansehung des Geistlichen.

§. VII.

Gleichwie Herr Obernetter in der ersten Abhandlung von der Religion überhaupt gehandelt, also hat er auch daselbst von dem Rechte des Fürsten in Betreff der Religion nur im Allgemeinen geredt, und beruft sich im zweyten Abschnitte, da er von den christlichen Fürsten zu schreiben anfängt, bloß auf jenes, was er oben vorgetragen hat: Nichts ist mehr übrig, als daß wir jenes, was wir oben von dem königlichen Recht circa Sacra überhaupt gelehrt haben, jetzt der christlichen Kirche anmessen (r).

Wir

(r) Hinc nihil aliud supereſt, quam ut quæ de Jure regio circa Sacra ſuperius generatim expoſuimus, (201. 13). modo Eccleſiæ Chriſtianæ applicemus. §. 789.

Wir müssen also, um seine Anwendung zu begreifen, nothwendig wissen, was er von dem Jus circa Sacra überhaupt hält. Er beschreibt es wie folgt: das Königliche Jus circa Sacra ist ein vollkommenes Recht, die äußerlichen Kirchengeschäfte der Bürger so einzurichten, daß sie der äußerlichen Wohlfart des Staats theils unschädlich theils nützlich seyen (s). Die Kirche ist also eine Dienstmagd des Staats, und der Landesfürst hat sich um die Religion seiner Unterthanen nur in so weit anzunehmen, als sie ein Mittel ist die zeitliche Glückseligkeit des Staats zu erzielen. Es ist doch betrübt, wenn so gar Mönche keine würdigere Idee von der Religion und Kirche dem Fürsten beybringen. Die Vernunft und noch mehr das Wort Gottes überzeugen uns, daß die äußerliche Wohlfart des Staats nur ein Mittel seye, die *innerliche* und ewige zu erwerben: sie kann aber ein *solches* Mittel nicht seyn, wenn sie nicht die Religion zur Seite hat. Gleichwie also der

Re=

(s) Est jus perfectum externa civium negotia ecclesiastica ita determinandi, ut ad salutem civitatis partim innocua sint, partim proficua. §. 212.

Regent das Beßte des Staats zu befördern schuldig ist, also muß er auch die Religion bey seinen Unterthanen zu erhalten trachten, nicht bloß wegen dem zeitlichen Wohlstande, sondern auch und hauptsächlich wegen dem lezten Ziele des Staats. Zallwein, den Herr Obernetter selbst unter seine Wegweiser zählt, schreibt: es ist eine verderbliche Lehre, wenn wir sagen, die weltlichen Fürsten seyn allein verbunden die zeitliche Wohlfart des Staats zu befördern. Gott konnte sie nicht einmal lossprechen von ihrer ersten Schuldigkeit, die Religion, wie in ihren eigenen Handlungen, also auch in der Verwaltung des ihnen anvertrauten Staats zu erheben. Es ist eine verkehrte und umgekehrte Ordnung, welche Gott weder hat wollen noch können vorschreiben, wenn in einer weltlichen Regierung zuerst die Glückseligkeit des Staats gesucht, und um die Religion zu lezt gesorgt, oder besagte Glückseligkeit nicht zur Religion, als ihrem Hauptzwecke geordnet wird (t). Es ist auch dieses nicht bloß die Spra-

(t) Dogma perversum est, si dicamus, quod Principes politici unice ad felicitatem Reipublicæ pro-

Sprache eines Privatgelehrten, wie Zallwein war, sondern die heiligen Väter Augustin, Leo, und Isidor der Hispalenser, derer Texte beym Eybel (u) zulesen, reden eben so. Ich füge nur noch eine Stelle aus dem heiligen Gregorius hinzu, welche zwar Herr Eybel auch an zwey Orten, aber allzeit gestümmelt anführt. (x) Nur darum, sagt dieser alte und heilige Pabst, ist die höchste Gewalt den Kaisern von oben herab gegeben worden, damit diejenigen, die

procurandam sint obligati. Non potuit Deus Imperatores absolvere a primaria sua obligatione, quæ est erga Deum, eosque obligat, ut primario, quemadmodum in suis actionibus, ita etiam in regimine Reipublicæ sibi concreditæ Religionem promoveant. Ordo sane præposterus, inversus & perversus, quem Deus, *iterum* atque iterum dico, nec voluit, nec potuit præscribere, si in regimine politico quæratur primario felicitas Reipublicæ, & religio in ultimis curis habeatur, aut saltem prædicta felicitas ad Religionem tanquam finem principalem non ordinetur. Princip. Jur. eccl. tr. 3. q. 2. cap. 5. §. 10. pag. 442.

(u) Introduct. in Jus eccl. to. 1. §. 101. litt. m.

(x) §. 100. litt. B. & §. 112. n. 3.

die Gutes zu thun verlangen unterstützt werden, und das irdische Reich dem himmlischen diene. (y)

§. VIII.

Unser Autor aber bleibt nicht nur auf seinem Satze, sondern zieht auch daraus die höchst befremdende Folge, ein Landesfürst sey schuldig seinen Unterthanen eine jede auch falsche Religion zu gestatten, wenn sie nur dem Staate unschädlich ist: und dieses nicht nur, wo Verträge im Mittel liegen, oder die Unterthanen schon im Besitze einer fremden Religion sind, sondern in Thesi oder allgemein, unbedingt (z). So weit ist noch kein Kanonist, und auch aus jenen keiner, die er sich zu Führern gewählet hat, gegangen. Barthel sagt: Dem Fürsten muß die Reli-

---

(y) Ad hoc potestas super omnes homines dominorum meorum Imperatorum pietati cœlitus data est, ut, qui bona appetunt, adjuventur, & terrestre regnum cœlesti regno famuletur. lib. 2. Indict. 11, epist. 61.

(z) Princeps tenetur subditis suis concedere tolerantiam civilem cuiuscunque religionis civiliter innoxiæ, etiamsi hæc falsa sit. §. 252.

Religion sein und des Staats höchstes Gesetz seyn, und daher soll ihn kein zeitlicher Vortheil, oder Verlust dahin vermögen daß er die Religionsfreyheit gestatte, und die Beschützung einer einzigen Religion von sich ablege; weil die geringern Güter, dergleichen die Zeitlichen sind, ehender allen Gefahren ausgesetzt werden müssen, um die höhern, worunter die Religion und die Einigkeit im Glauben den Rang haben, zu beschützen. (a) Riegger erlaubt zwar einem Fürsten eine fremde Religion zu toleriren, aber um ein sonst unvermeidliches Uebel abzuwenden, mali alias inevitabilis avertendi causa (b) und Uebel giebt

(a) Summa ratio status est, & Principi esse debet, quæ pro Religione facit: ergo ex quocunque sive temporali emolumento sperando, sive detrimento vitando Princeps adduci non debet ad concedendam libertatem religionum, & unius religionis protectionem deferendam, cum bona inferioris ordinis, qualia sunt temporalia, exponenda potius sint quibuscunque periculis ad tuenda bona superioris ordinis, inter quæ primarium est religio & fidei unitas. De Jur. reform. novo art. 7. n. 5.

(b) Institit. Jurisprud. eccl. part. 1. §. 319.

giebt es zu, wenn es die Noth des Staats erforderet, oder grosser Nutzen dadurch erreicht werden kann, pro ejus necessitate aut magno commodo (c). Zallwein allein scheint dem Herrn Obernetter günstig zu seyn; er redet aber nur von einem Fürsten in abstracto und von einer gewissen Hypothese, und sagt: obschon eine falsche Religion nicht leicht zu dulden sey, so können sich dennoch Umstände äußern, welche die Toleranz einer auch offenbar falschen Religion z. B. der jüdischen rathen. (d) Wollte Herr Obernetter einwenden, er habe auch nur von der Religion und den Landesfürsten in abstracto oder überhaupt und keineswegs von der christlichen ins besondere gesprochen, so steht ihm entgegen, daß er ja

(c) Introd. in Jus eccl. Cath. to. 1. §. 113.

(d) Princeps accipi debet quasi in abstracto sine habitu ad religionem specificam. — esto enim omnis religio sit vera vel falsa, & religio falsa non facile sit toleranda, nihilominus possunt occurrere singulares circumstantiæ, quæ tolerantiam Religionis aperte falsæ suadent, e. g. tolerantiam Judæorum. l. c. pag. 393. & seqq-

ja selbst die Anwendung auf die christlichen Fürsten macht, und ihr Recht allein aus dem, was er in dem 2ten Abschnitt der ersten Abhandlung geschrieben, herleitet (§. 7.) und so gar bekennt, diese Anwendung wäre nicht einmal nothwendig, indem das Jus circa Sacra der christlichen Landesregenten von sich selbst aus dem oben ausgeführten landesherrlichen Rechte herfliesse: (e) auch endlich eben dieses Bekenntniß noch an dem Ende seines Werks mit folgenden Worten wiederholet: nach der Ordnung, welche wir in der ersten Abhandlung gehalten haben, wäre nun auch noch von den Rechten der Fürsten und Bischöfe in Rücksicht auf die Toleranz verschiedener Religionen zu reden. Da aber jenes, was wir oben dort von der wahren und falschen Religion überhaupt gesagt haben, sich gar

(e) Denique de Juribus utriusque Imperii circa tolerantiam diversarum Religionum cap. IV. egimus — cum igitur quæ in prædictæ dissertationis Sectione altera disseruimus, pariter ex Juris naturæ principiis deducta sint; nemo prudens dubitabit, quin illa Ecclesiæ christianæ merito applicentur. §. 778.

gar leicht auf die katholische Religion, die wir hier als die einzige wahre annehmen, anwenden läßt, so halten wir für unnöthig, uns länger dabey aufzuhalten (f).

§. IX.

Das Jus circa Sacra der christlichen Fürsten theilt Herr Professor in das Jus regium advocatiæ ecclesiasticæ und in das Jus cavendi, oder in das königliche Schutz und Wehrrecht (g). Eben diese Abtheilung hat er in der ersten Abhandlung, da er von dem Jus circa Sacra überhaupt seine Lehre vortrug, gemacht, und daselbst das Jus advocatiæ ecclesiasticæ beschrieben als ein Recht, die Religion der Unter-

(f) Secundum ordinem, quem in dissertatione I. de Juribus Ecclesiæ in genere tenuimus, nunc agendum esset de Juribus tam principum, quam Episcoporum circa tolerantiam diversarum religionum. At cum ea, quæ ibi, nimirum (244. 68.) de religione vera & falsa generatim diximus, facillime applicentur ad religionem Catholicam, quam hoc loco unice veram supponimus, ulteriori tractatione duxi supersedendum. §. 892.

(g) §. 790.

terthanen (und was dazu gehört) nach Kräften zu beschützen (h). Dieses Recht, schreibt er weiter, hat sein Maaß theils aus der Natur des weltlichen Regiments, dem es anklebt, theils aus dessen Zwecke, welcher die durch die Religion zu beförderende äußerliche Wohlfart des Staats ist (i). Die Religion ist also wiederum nur ein Mittel, die zeitliche Glückseligkeit des Staats zu erlangen, oder zu vermehren, und der Fürst ist zwar schuldig die wahre Religion zu beschützen, aber nicht weil sie wahr, sondern in so weit, als sie dem Staat nützlich ist (k). Lasset uns hören, wie er diese Sätze auf die christliche Landesfürsten anwendet;

Ein

(h) Advocatia ecclesiastica est jus pro viribus tuendi religionem, & quæ ad eam pertinent. §. 202.

(i) Jus istud mensuram capit cum ex natura civilis Imperii, cui inhæret, tum ex fine suo, qui est salus civitatis per religionem promovenda. §. 203.

(k) Princeps qua princeps tenetur quidem religionem veram tueri, non tamen quatenus vera est, sed quatenus est utilis civitati. §. 259.

Ein christlicher Fürst, schreibt er, hat ein strenges, eigenes, und vollkommenes Recht, nach allen seinen Kräften nicht nur alle Hindernisse der christlichen Religion aus dem Wege zu schaffen, sondern auch alle Mittel zu desselben Beförderung anzuwenden (l). Er muß also voraussetzen, die christliche Religion sey zur Erhaltung und Vervollkommung der zeitlichen Wohlfart des Staats tauglicher, als eine jede andere Religion; denn sonst findet man in dem Obernetterischen Systeme keine Ursache, die christliche eher als eine andere Religion zu beschirmen. Es werden aber viele dem Herrn Autor nicht glauben, was er voraussetzt, und er wird es ihnen auch um so weniger faßlich machen können, als Christus denen, die ihm nachfolgen, vielmehr Verfolgungen, und Widerwärtigkeiten, als zeitliches Glück vorgesagt und versprochen hat; zum wenigsten hätte Herr Obernetter seinen Grundsätzen gemäßer

---

(l) Princeps habet Jus strictum, proprium & perfectum, pro viribus suis non solum amovendi omnia impedimenta christianæ Religionis, sed etiam omnia media adhibendi, queis eadem promoveatur. §. 290.

mäßer gehandelt, wenn er in einer so zweifelhaften Sache gesagt hätte, ein christlicher Fürst sey schuldig die jenige Religion unter seinen Unterthanen zu handhaben, die ihm für den Staat die nützlichste scheint. Es ist auch gar nicht unmöglich, daß ein Monarch gut Katholisch sey, und dennoch glaube, die Mahometanische Religion wäre seinem Lande, besonders wenn es von Hunger, Pest, oder Krieg erschöpft worden, dienlicher als die christliche: er könnte also diese Religion in seinen Staaten dulden, und seinen Unterthanen zulassen, ja so gar dieses zu thun verbunden seyn.

§. X.

Indessen zieht Herr Obernetter aus seinem christlichen Schutzrechte, die Schlußfolge, der Landesfürst seye befugt, die Kirchenzucht zu befördern, indem er auf die Ausübung der Canonen dringt, oder dieselbe zu reformiren, indem er die alten Kirchenregeln erneuert, und neue Gesetze vorschreibt (m). Er hätte aber vorher erwei-

(m) Princeps disciplinam ecclesiasticam vel observantiam canonum urgendo promovet, vel re-

erweisen sollen, daß die alte Kirchendisciplin z. B. das Fasten bis zu Sonnenuntergang, dem Staate nützlich, und die neue und mildere demselben schädlich sey. Ob die Religion dabey etwas oder nichts leide, geht den Landesfürsten nicht an, weil er der Obernetterischen Lehre gemäß auch eine falsche Religion dulden muß, wenn sie dem Staate keinen Nachtheil bringt. (§. 8.) Doch dem sey wie ihm wolle, der Herr Professor hat in dem ersten Theile seiner Schlußfolge das größte Recht, weil er den Fürsten als Vollstrecker und Beschützer der kirchlichen Verordnungen darstellt; in dem zweyten aber eben so unrecht, weil er denselben zum Regenten der Kirche macht. Canones sind Kirchengesetze, und allein von der Kirche gemacht worden; sie können aber wie alle menschliche Gesetze wieder aufhören: und da hat der Fürst nichts mehr zu thun: er kann nicht exequiren, was nicht mehr existirt: neue Canones aber vorzuschreiben, ist über seine Sphäre. Facundus ein africanischer Bischof, der zur Zeit des Kaisers Ju-

---

suscitatis antiquis canonibus aut novis legibus reformat §. 794.

Justinian lebte, und nicht gedulden konnte, daß derselbe sich in die Untersuchung der drey berüchtigten Kapiteln mischte, stellte ihm und andern Fürsten das Beyspiel des Kaisers Marcian entgegen, und sprach: „Dieser bescheidene „Fürst, wohlwissend, daß der König Ozias „nicht ungestraft nach dem Rauchfaß gegrifen, „welches doch einem jeden Priester auch vom „zweyten Range gestattet wird, hielt dafür, er „würde noch weniger unsträflich handeln, wenn „er entweder das, was vom christlichen Glauben schon rechtmäßig beschlossen worden, zu „untersuchen, welches auf keine Weise erlaubt „ist, oder neue Canones zu machen, welches „nur vielen und sich versammelnden Priestern „des ersten Ranges zukömmt, wagen würde. „Er begnügte sich mit seinem Amte, und wollte zwar der Vollzieher der canonischen Gesetze, „keines wegs aber der Gesetzgeber selbst seyn: „suo contentus officio ecclesiasticorum canonum executor esse voluit, non conditor, non exactor. Petrus de Marca, der dieses anführt, und den Herr Obernetter neben andern für seinen Lehrmeister erkießen zu haben vorgiebt, sezt hinzu: „Dieses ist der si-

„cherste Gränzstein, den man der königlichen „Gewalt in diesen Geschäften setzen muß, damit „wir nicht unbesonnen in jene Schmeicheley ver„fallen, mit welcher die Griechen den ganzen „Umfang der Kirchenzucht ihren Fürsten einge„räumt haben „ (n).

§. XI.

Herr Obernetter aber läßt sich nicht irre machen, sondern fährt mit seinen Consequenzmachereyen fort, und berechtiget den Fürsten 1. die allzuweitläufigen Bisthümer zu vertheilen, und 2. neue aufzurichten, 3. die einfachen Beneficien zu unterdrücken, und an ihren Platz andere mit der Seelsorge versehene zu setzen. 4. Die Besitzung mehrerer Beneficien, als eine der Kirche schädliche Sache, abzustellen. 5. Die allzugrosse Anzahl der Ordensleute, von denen der Kirche mehr Schaden als Nutzen zuwächst, zu

(n) Hic est certus limes, quem regiæ auctoritati in his negotiis præfigere oportet, ne inconsulto trahamur ad eam adulationem, qua principibus suis totius disciplinæ summam græci deferebant. De Concord. Sacerd. & Imper. lib. 2. cap. 10. n. 14.

zu vermindern (o). Was liegt aber dem Fürsten daran, ob etwas der Kirche schädlich oder nützlich sey. Er hat ja nach der Lehre des Herrn Professors nur zu sorgen, daß die Religion dem Staate nicht schade (§. 7.) und muß auch eine falsche dulden, wenn sie demselben unnachtheilig ist (§. 8.) Wenn aber auch der Schaden des Staats, oder der Kirche offenbar, oder einiger maßen wahrscheinlich wäre, so kann dennoch der Landesfürst nicht alles, was ihm Herr Obernetter hier unterwirft, eigenmächtig zu Stande bringen. Ich will mit Uebergehung der übrigen Punkte nur von der Vertheilung alter und der Aufrichtung neuer Bisthümer den Gegenbeweis führen. Da Valens der arianische Kaiser Kappadocien trennte, widersetzte sich der heilige Basilius aus allen Kräften (p). Eustachius Bischof zu Beryt hatte, um seine Kirche und Stadt ansehnlicher zu machen, von dem Kaiser die Theilung Phöniciens, welches dem Metropoliten zu Tyrus unterworfen war, erhalten, und

(o) §. 794.

(p) Nazianz. orat. 20.

und dadurch einige Bischöfe die unter gedachtem Metropoliten standen, unter seine Gerichtbarkeit gebracht. Die Sache kam im Jahre 451. auf der Kirchenversammlung zu Chalcedon vor, und die Prälaten sagten frey heraus: wider die Regeln der Kirche gelte kein kaiserliches Rescript: die Regeln der Väter müssen bleiben: Contra regulas Pragmaticum nihil valebit, regulæ Patrum maneant, und als die kaiserlichen Richter fragten, ob dann durch kaiserliche Briefe die Rechte einer Kirche nicht an eine andre können übertragen werden, antwortete das Concilium, nach den Kirchensatzungen sey es nicht erlaubt. (q) der Bischof zu Euria hatte ein gewisses Schloß (Castrum Caßiopi) in der Insel Corcyra durch kaiserliche Briefe von der Jurisdiction des dortigen Bischofs ab- und an sich gezogen: der heilige Gregorius befahl seinem zu Constantinopel residirenden Diacon, er solle dem Kaiser ohne Verweilung und mit Muthe beybringen, dieses sey ganz unerlaubt, gottlos, ungerecht, und den

(q) Concil. chalced. act. 4.

den Kirchengesetzen zuwider (r). Mehrere Beyspiele zum Beweise, daß ein Fürst nicht befugt sey, neue Erz- oder Bischthümer aus eigner Macht zu errichten, führet der oben gedachte Petrus de Marca an, und macht endlich den Schluß: Wir haben also keine Ursache von der allgemeinen Meynung der ganzen Kirche durch eine niederträchtige Schmeicheley gegen die Fürsten abzuweichen, wie es dem Antonius de Dominis begegnet, der den Königen die Einsetzung der Bischthümer unrecht und wider die Verordnungen der Kirche zugeeignet hat (s). Man könnte fast glauben, Herr Obernetter hätte ehender diesen abtrinnigen Marcus, als den Petrus de Marca in der Li-

ste

(r) Imperatori diligenter atque constanter adstrue, hoc omnino illicitum, omnino pravum, *omnino* injustum, & sacris esse valde canonibus inimicum. Gregor. M. lib. 14. Epist. 8.

(s) Quare non est, quod a communi universalis Ecclesiæ sensu recedamus fœda in Principes adulatione, ut contigit Marco Antonio de Dominis, qui episcopatuum institutionem Regibus perperam & contra ipsos canones asseruit. cit. lib. 2. cap. 9. §. 7.

ste seiner Vorgänger nennen sollen. Doch hat er noch einen andern Gewährmann, Lybel lehrt das nämliche, und beruft sich hierüber auf die 11te Novell, und den Vorgang des Kaisers Justinian, der seine Vaterstadt zu einem Erzbischöflichen Sitze erhoben. Allein dieser Kaiser suchte nicht nur sein Verfahren mit dem, daß es nur eine Restitution des derselben vor altem zuständigen Rechts wäre, zu rechtfertigen, sondern ließ es auch von dem Papst Vigil noch bestättigen (t). Hätten doch beyde nicht auf das, was Justinian aus übertriebner Ehrbegierde, und Liebe zu seinem Geburtsort that, sondern auf seine Ergebenheit gegen den päbstlichen Stuhl gesehen, ohne dessen Wissen und Genehmigung er nach seinem eignen Bekenntnisse (u) in geistlichen Dingen nichts unternahm,

(t) Novell. 131.

(u) *Er schrieb an den Bischof zu Constantinopel:* hæreticorum furores reprehendimus, ita ut nullo quovis omnino modo immutaverimus, immutemus, aut prætergressi simus eum, qui nunc usque adiuvante Deo servatus est, ecclesiasti-

nahm, bis er sich durch die Lütichianer verführen ließ. Endlich möchte ich doch wissen wer nach der Vertheilung eines Bischthums den neuen Bischof confirmire, oder ihme die Einwohner seines Bezirkes als geistliche Unterthanen

---

siasticum statum (quemadmodum & tua novit sanctitas) sed in omnibus servato statu unitatis sanctissimarum Ecclesiarum cum ipso SS. Papa veteris Romæ, ad quem similia hisce perscripsimus: nec enim patimur, ut quicquam eorum, quæ ad ecclesiasticum spectant statum, non etiam ad ejusdem referatur beatitudinem, cum ea sit Caput omnium sanctissimorum Dei sacerdotum l. 7. c. de summ. trinit.

Und in dem Schreiben an den Papst Johannes selbst: Reddentes honorem Apostolicæ sedi, & vestræ sanctitati (quod semper nobis in voto & fuit & est) & ut decet patrem, honorantes vestram beatitudinem, omnia quæ ad ecclesiasticum statum pertinent, festinavimus ad notitiam deferre vestræ sanctitatis - - nec enim patimur quicquam, quod ad Ecclesiarum statum pertinet, quamvis manifestum & indubitatum sit, quod novetur, ut non etiam vestræ innotescat sanctitati, quæ est Caput omnium sanctarum Ecclesiarum. Ibid.

nen unterwerfe; der Fürst hat zwar weltliche, aber keine geistliche Unterthanen: und sollte er einen Bischof confirmiren können, so könnte er auch einen Priester approbiren: denn nach den Grundsätzen des Herrn Obernetters ist die Jurisdiction des Priesters, wie jene des Bischofs, unmittelbar von Gott, und zu derselben Ausübung weiter nichts nöthig, als daß ihnen geistliche Unterthanen angewiesen werden. (x) Da aber der Herr Professor selbst sagt: der Priester bekomme seine Unterthanen von dem Bischofe (y); so wird wohl auch der Bischof die seinigen nicht von dem Landesfürsten, sondern von einem andern Kirchenvorsteher, dem dieselben im geistlichen unterworfen sind, herhaben müssen. Folglich kann ein weltlicher Regent aus eigner Macht, und ohne Mitwirkung der geistlichen Obrigkeit kein neues Bischthum aufrichten.

§. XII.

(x) §. 351.

(y) Sacerdotes quoque secundi Ordinis potestatem jurisdictionis internæ immediate a Deo in ordinatione, subditos autem ab Episcopo recipiunt. Ibid.

§. XII.

Bis hieher geht die Lehre des Herrn Professors von dem Vogt- und Schutzrechte der christlichen Fürsten in geistlichen Dingen. Das König- oder fürstliche Wehrrecht, welches den zweyten Theil des Juris circa Sacra ausmacht (§. 13.) nennt er ein strenges, eigenes, und vollkommenes Recht, zu verhindern, daß dem Staate unter dem Vorwande der christlichen Religion auf keine Weise einiger Schaden zugefügt werde. (z) Er hat auch recht, wenn die Kirche ihre Gewalt oder ihre Verordnungen nur als einen Vorwand gebrauchte, und unter dem Scheine derselben etwas anders suchte, als sie öffent-

(z) Si negotia ecclesiastica cum quodam detrimento civitatis conjuncta esse possint, principi jus competat necesse est cavendi, ne obtentu Religionis quidquam fiat, quod civili Reipublicæ aliquo modo nocere possit. Hanc principum potestatem jus regium cavendi nominamus §. 205. Item principi competit jus pariter strictum proprium & perfectum, impediendi, ne prætextu Religionis Christianæ detrimentum aliquod civitati quomodocumque inferatur. En jus regium cavendi §. 790.

öffentlich vorgiebt: denn dieses wollen die Worte obtentus und prætextus sagen (a). Muß er aber dessentwegen dem Fürsten Anlaß geben, unter dem Vorwande eines Staatsnutzens oder Schadens die ganze Macht der Kirche, die er doch in der ersten Abhandlung über alle Fürsten und menschliche Handlungen erhoben, fast gänzlich zu vereiteln?

§. XIII.

Oder, was will wohl anders seine erste Folge, die er aus dem Wehrrechte herleitet, sagen? der Fürst suspendirt, oder abrogirt vermöge desselben alle zufällige Religionsgeschäfte, und Schuldigkeiten, von was immer für einer Gattung, so bald er sieht, daß sie dem Staate schädlich sind (b). Er kann also nicht nur, wie

---

(a) Prætexere sumitur pro obtendere & quod vulgus itidem dicit, colorem quærere - *unter dem Schein.* Calvin. in Lex. Jurid. V. prætextus.

(b) Jure regio cavendi in Ecclesia Christiana Princeps officia accidentalia Religionis Christianæ, cujuscumque generis sint - vel suspendit, vel abrogat, si ea civiliter noxia esse perspexerit §. 796.

wie der Herr Professor weiter schließt, heilige Ceremonien und geistliche Orden in seinem Lande abschaffen, zur Profeßion, und den geistlichen Weihungen ein reiferes Alter bestimmen, den Cälibat der Geistlichkeit nach der Richtschnur der ersten vier christlichen Jahrhunderte einrichten; sondern auch die gebothene Fast- und Feyertage, und mit einem Worte, alle Kirchengebothe abschaffen, so bald er sie dem Staate für nachtheilig hält; oder gehören dann nicht alle unter die zufälligen Religionsschuldigkeiten? Herr Obernetter sagt ja selbst, wesentliche Religionssachen seyen nur diejenigen, welche von Gott selbst bestimmt worden, und alle übrige, die von ihm weder gebothen, noch verbothen worden, seyn zufällige. (c)

§. XIV.

(c) Sacra dividuntur in essentialia, quæ cum a *Deo* constituta sint, salva religione ab hominibus mutari nequeunt, & in accidentalia seu disciplinaria, quæ sicut ab hominibus determinata sunt, ita pariter ab hominibus, salva religione, mutari possunt §. 10. Et alibi: actiones religiosæ, quæ a Deo præceptæ non sunt, cum

§. XIV.

Es sind zween von allen katholischen Gottes und Rechtsgelehrten, und was hier besonders zu merken ist, von dem Herrn Obernetter selbst ausdrücklich angenommene Sätze. 1) Daß die Kirchengebothe wahre Gesetze seyn, und wenn sie rechtmäßig kund gemacht, angenommen worden, die ganze Kirche verbinden (d). 2) Daß ein in die Ausübung gebrachtes, und noch bestehendes Gesetz nur von dem, der es gemacht hat, oder, wie einige mit Rechte hinzusetzen, von dessen Obern, oder Nachfolgern im Amte abro-

---

cum inter sacra tantum accidentalia locum habeant (1024) salva vera religione, salva Dei gloria, salva hominum beatitate omitti possunt. §. 205.

(d) Leges Ecclesiasticæ obligant totam vel diœcesin, si ab Episcopo, vel provinciam, si a provinciali, vel nationem, si a nationali, vel Ecclesiam omnino universam, si a generali Concilio conditæ, aut receptæ sunt, & rite promulgatæ §. 424.

abrogirt werden könne (e). Wie sollte nun ein Landesherr befugt seyn, Kirchengebothe zu abrogiren? Sie sind von den Vorstehern der Kirche vermöge des Schlüsselgewalts, die ihnen Christus verliehen hat, gemacht worden. Der Landesfürst ist weder ein Vorsteher der Kirche, noch ein Nachfolger, oder Oberer der Kirchenvorsteher. Er ist nach der bekannten Sprache des heiligen Ambrosius in der Kirche, und nicht über die Kirche, und hat keinen Antheil an der Schlüsselgewalt, sondern er ist ihr selbst zum binden, und lösen unterworfen. Er kann folgsam die Gesetze der Kirche so wenig abrogiren, als ein Unterthan die seinigen: Es ist so lange die Kirche steht, nie erhört worden, daß ein christlicher Kaiser die von der allgemeinen Kirche angenommene Gesetze, und Verordnungen aufgehoben hätte. Wenn sie auch *einige* Gesetze, welche den Kirchenverordnungen

---

(e) *A* solo legislatore vel abrogatio aut derogatio legis fieri, vel dispensatio aut privilegium concedi potest §. 41. *und in der unten* gesetzten *Note*: Solus autem legislator lege sua solvere quemquam potest.

gen, die sie nicht allemal genugsam kannten, zuwider waren, durch Bitten, oder falsches Vorgeben übereilt heraus gegeben, haben sie dieselben auf Vorstellungen der Bischöfe selbst widerrufen. (f) Valentinian der III. und Marcian haben sogar überhaupt alle kaiserliche Gesetze, die den kanonischen entgegen stehen, für null und nichtig erkläret (g).

§. XV.

Ich weiß nicht wie sich Herr Obernetter aus diesem Gedränge herauswinden wird. Er muß nur gestehen, er habe uneigentlich geredt, und verstehe unter der Abrogation nichts anders, als eine landesfürstliche Erklärung, dieses oder jenes= oder alle Geboth der Kirche scheinen dem Staate schädlich zu seyn, und hören also selbst aufzuverbinden, weil der Gegenstand nicht mehr religiös ist. Er hat auch wirklich, nicht zwar an gegenwärtiger Stelle, sondern an einer andern

---

(f) Vid. de Marc. Cit. L. 2. Cap. 11. N. 8.

(g) Omnes sane pragmaticas sanctiones, quæ contra canones ecclesiasticos interventu gratiæ & ambitionis elicitæ, robore suo & firmitate vacuata cessare præcepimus l. 22.

dern diesen schönen Gedanken von dem Herrn Eybel (h) geborget, und geschrieben: Die auch sonst religiöse Handlungen hören auf, solche zu seyn, wenn sie den Wohlstand des Staats verhindern. Und weiter: Die geistliche Macht hat kein Recht, ihre Unterthanen zu verbinden, daß sie Gesetze halten, die dem Staate nachtheilig sind. (i) Er hätte aber unter einem wesentlichen und zufälligen, unter einem grossen oder geringen Schaden, und endlich unter einer wirklichen Beschädigung, und dem blossen Abgange eines grössern Vortheils unterscheiden sollen: denn gleichwie einen weltlichen Unterthanen von Beobachtung der landesfürstlichen Gesetze nicht ein jeder, sondern nur ein wesentlicher Schaden, daß ihm der Gehorsam sittlicher Weise unmöglich ist, entschuldiget;

(h) Introduct. in Jus Eccl. Cath. to. 2. §. 101.

(i) Actiones alioquin religiosæ, si civitatis salutem impediant, religiosæ esse desinunt. Item Imperium ecclesiasticum caret jure, subditos suos, obligandi ad servandas leges civitati nocivas. §. 200.

get; (k) eben also kann den Staat und seinen Monarchen nur ein wesentlicher, oder grosser Schaden, und eine moralische Unmöglichkeit von einem Kirchengebothe lossprechen. Der Schaden muß noch über dieß offenbar, und gewiß seyn. In zweifelhaften Fällen hat man sich, wie im weltlichen, also auch im geistlichen an den zu wenden, der das Gesetz gemacht hat. Wie selten aber kann ein Kirchengebothe in einem ganzen Staate einen solchen Schaden verursachen? Alles, was man wahrscheinlich machen kann, ist der Abgang eines grössern zeitlichen Nutzens. So wenig aber ein Unterthan sich den Gesetzen seines Souverains wegen einem grössern Nutzen, den er sich, oder seiner Familie durch Uebertrettung derselben schaffen könnte, entziehen darf, so wenig ist der Monarch, oder der Staat befugt, das Joch der Kirche wegen einem grössern Vortheile abzuschütteln: denn wie jener seinen Regenten in zeitlich- und bürgerlichen, also ist dieser in geist- und moralischen Handlungen der Kirche unterthänig. Es höret folglich auch das, was die Kir-

(k) Billuart tr. de legib. Diff. 4. art. 6.

Kirche gebothen, nicht wegen einem jeden, sondern nur wegen einem solchen Nachtheile, welcher die Beobachtung dem Staate sittlicher Weise unmöglich macht, auf religös zu seyn.

Es mögen demnach Eybel und Obernetter sagen, so lange sie wollen, dem Fürsten allein, und nicht der Kirche gebühre das Recht zu untersuchen, und zu entscheiden, ob etwas dem Staate schädlich sey, oder nicht: so lange der Schaden nicht wesentlich, oder groß und offenbar ist, so nutzet seine Entscheidung nichts: das Geboth der Kirche höret von selbst nicht auf, und der Fürst kann es, wie bereits dargethan worden, nicht aufheben. Und hiemit ist Herr Eybel abgefertiget, den Herr Obernetter aber muß ich noch dessen erinnern, was er selbst gelehret hat, daß nämlich über die Moralität der menschlichen Handlungen die Kirche allein zu urtheilen habe. Setzen wir nun, der Fürst hebe die Klöster auf, womit sie dem Staate seinem Urtheile nach schädlich sind, die Kirche aber halte diese Aufhebung für moralisch bös; wem hat man hierinn zu folgen? der Kirche? dieß kann er, ohne sich zu widersprechen, nicht sa-

gen. Dem Fürsten? so ist es abermal ein Widerspruch; denn er hat in der ersten Dissertation gelehrt, daß, wenn der Fürst wider den Willen der geistlichen Obrigkeit etwas, das moralisch bös ist, gebiethen will, muß er weichen. (§. 5.) Ich dächte aber ohne dieß, man müsse in all dem, was die Kirche gebiethet, und als etwas zum Seelenheile, oder zur Ehre GOttes taugliches erkläret hat, ordentlicher Weise der Kirche, und nicht dem Fürsten recht geben; denn gleichwie der Staat nur ein Mittel der innerlichen und ewigen Glückseligkeit, wohin uns die Religion allein führet, ist (§. 7.); also muß allzeit der wesentliche Nutzen der Religion dem wesentlichen Nutzen des Staats, der zufällige dem zufälligen vorgezogen, und in gleicher Ordnung der Schaden der Religion vor dem Schaden des Staats abgewendet werden. Ohne allen zeitlichen Schaden, Abgang, und Einschränkung kann die christliche Religion mit ihrem äußerlichen Gottesdienste, der Seelensorge, und Verwaltung der Sakramente unmöglich bestehen. Der Staat wird aber dadurch bis zum unendlichen schadlos gehalten, daß ihn diese Religion zu seinem lezten und besten Zwecke leitet, den er ohne dieselbe auf

ewig

ewig verfehlen würde. Man kann aber, erwideret Herr Obernetter mit seinem Eybel, diesen Zweck ohne alle zufällige Religionsschuldigkeiten erreichen (l). So hat dann Christus seiner Kirche die Schlüsselgewalt umsonst, und zu ganz unnöthigen Verrichtungen mitgetheilt? Es kann auch die Sicherheit des Staats ohne so viele neue Verordnungen, Gelderpressungen, und Einschränkung der natürlichen Freyheit erhalten werden: sind nun diese dennoch gerecht; warum nicht auch die zufällige Kirchenverfassung? Weil eine jede Macht in ihrem Fache vollkommen ist, so muß eine wie die andere das Recht haben, zur Erzielung ihres Zweckes, nicht nur die nothwendigen, sondern auch nutzlichen Mittel anzuwenden, und vorzuschreiben.

Ehe ich weiter gehe, muß ich noch den Beweis unsers Herrn Professors, daß die religiöse

(l) Actiones religiosæ, cum inter sacra tantum accidentalia locum habeant - - salva vera religione, salva Dei gloria, salva hominum beatitate omitti possunt. §. 205.

giöse Handlungen aufhören, solche zuseyn, wenn sie anfangen, dem Staate schädlich zu werden, nachholen. Er ist auffallend, und lautet in der Hauptsache also. Die Bürger eines Staats haben sich miteinander vertragen, die öffentliche Sicherheit mit vereinigten Kräften zu befördern: Gott befiehlt die Verträge zu halten; mithin kann nicht mehr religiös seyn, noch von der Kirche gebothen werden, was bürgerlich böse ist: denn die Kirche wäre nicht mehr die wahre Kirche, wenn sie etwas verordnete, was dem göttlichen Gesetze entgegen liefe (m). Allein dieser stille Vertrag ist schon in den Staaten vor der Stiftung der Kirche gewesen. Hätte man sich nicht der Einführung der christlichen Religion damit entgegen setzen können? Es ist gewiß, daß sie im Anfange die öffentliche Sicherheit gestöret, und z. E. im römischen Reiche schreckliche Verwirrungen gemacht. Gleichwie aber dennoch das Evangelium jeden, dem es kund geworden, verband, so verbindet dessen Lehre noch heute zu Tage die Kirche zu hören. Und ist dann die Kirche wohl eine geschworene Fein=

(m) §. 196. & 200.

Feindinn der bürgerlichen Ruhe, daß man sich immer defensive gegen sie halten soll, wie es die neuesten Schriftsteller zu machen scheinen. Jedermann weiß, wie leicht sie in ihren Verordnungen dispensirt, wenn ihr auch nur ein wahrscheinlicher Schaden vorgestellt wird.

§. XVI.

Nachdem Herr Obernetter aus dem königlichen Wehrrechte theils allgemeine, theils besondere Folgen gezogen hatte, übergeht er 1) zu den neuen Decreten oder Verordnungen der Kirchenvorsteher, 2) zur geistlichen Immunität, 3) zu den Kirchengütern. Was den ersten Punkt betrift, rechtfertiget er nicht nur das Placitum Regium überhaupt, sondern auch dessen Ausdehnung auf die dogmatischen Bullen. Ich will mich hierüber, weil das Placitum Regium *fast* bey allen Höfen in der Uebung ist, nicht *aufhalten*. Es wird sich aber einst zeigen, ob nicht auf viele allzustrenge Untersuchungen der kirchlichen Verordnungen, und willkührliche Verweigerungen des königlichen Placets Gott ein schreckliches Displicet gedruckt habe.

§. XVII.

§. XVII.

In Ansehung der Immunität unterwirft er die geistlichen Personen nicht nur der allgemeinen Jurisdiktion des Landesfürsten, sondern auch dessen Juri circa sacra, und leitet daraus wiederum zerschiedene Folgen, als z. B. Der Landesfürst könne 1. seinen Bischöfen alles, was die Religion beförderet, befehlen, was derselben hinderlich ist, verbiethen. 2. Er könne sie zwingen Kirchenversammlungen zuhalten, weil diese zur Beförderung der Religion ein taugliches Mittel sind. (n) Er muß aber vergessen haben, daß in seinem Systeme das fürstliche Jus circa sacra sich auf die Religion nur so weit bezieht, als sie der Wohlfart des Staats theils nützlich, theils unschädlich ist (§. 7.) Es hat sich also der Fürst um derselben Fortgang um so weniger zu bekümmern, als er auch eine falsche Religion, wenn sie nur dem Staate unschädlich ist, dulden muß. (§ 8.) Wo zu sollten dann Bischöfe in Glaubensirrungen zusamentretten, und dieselbe entscheiden, wenn

der

(n) §. 8 18.

der Landesherr jene, die ihnen nicht folgten, und ohne die öffentliche Ruhe zustöhren, bey ihrer Meynung bleiben, dennoch zu toleriren schuldig wäre? was gewänne dadurch der Staat?

§. XVIII.

Herr Obernetter zieht die weitere Folge daraus, der Landesfürst könne seinen Bischöfen befehlen, daß sie die zwar zufälligen, aber doch vor Alters inngehabten Rechte eines Primats auch gegen alle päbstlichen Widersprüche zurück fodern, und ausüben. Und da er wohl einsah, daß die wenigsten der heutigen deutschen Fürstenthümer vor Zeiten eigene Primaten gehabt, so bevollmächtiget er einen jeden Fürsten nicht nur neue Bischthümmer zu errichten, welches er ihnen schon oben (§. 11.) eingeräumt, *sondern auch* unter den Bischöfen Metropoliten, und unter diesen einen Primas, oder Patriarchen eigenmächtig aufzustellen. (o) Er führt zwar keinen Gelehrten, der mit ihm hielt, an:

(o) 833. & 834.

an: es ist aber offenbar, daß er dem Febronius nachgeschrieben. Man könnte ihm daher sagen, Secutus es errantem, sequere pœnitentem. Febronius hat seinen Fehler in seiner an den Pabst eingeschickten Retractation nach der deutschen Uebersetzung mit folgenden Worten widerrufen und verbesseret; Obwohl in ältern Zeiten die Bestättigung und Weihung, der neuerwählten Bischöfe den Provinzialconcilien, und vornehmlich dem Erzbischofe zustunden, so ist doch diese Disciplin in dem ganzen Abendlande aus rechtmäßigen Ursachen abgeänderet worden. Ich meyne auch nicht, daß in diesem Stücke wieder der vorige Gebrauch könne eingeführt werden, außer mit völligem und freyem Beyfalle des höchsten Stuhls. Eben dieses erachte ich, sey zu halten mit Versetzung der Bischöfe von einem Sitze zu einem andern, und mit ihrer Absetzung, nicht minder mit Aufrichtung neuer bischöflichen Sitze. Es könnte ihm auch dieses Geständniß nur die erkannte Wahrheit und Billigkeit auspressen. Man trifft in Deutschland keinen Primas an, der nicht vom Pabste durch Mittheilung eines theils seiner allgemeinen Juris-

risdiction bestellt worden. (p) Und auch schon in den ältesten Zeiten waren die Primaten nur päbstliche Vicarii, (q) und ihre Gewalt eine päbstliche Delegation. (r) Warum hätte dann der Pabst die ihnen mitgetheilte Jurisdiction nicht wieder zurück nehmen, und an sich ziehen können? Sollte er auch im Anfange unrecht gehabt haben, oder hiezu durch die falschen Dekretalen verleitet worden seyn, so müßte ihn doch ein viel hundertjähriger Besitzstand, und eben ein so langes Stillschweigen aller Bischöfe, Metropoliten, und Primaten wider alle neuere Zumuthungen schützen, und jene, derer Vorfahrer ehemals die Rechte eines Primas ausgeübt haben, können dieselben eben so wenig sich neuerdings zueignen, als ein Privatmann sein Gut wiederum ergreifen, welches seine Vorältern besessen; in der Zwischenzeit aber ein Dritter durch Verjährung erworben.

„Lasset

(p) Zallwein Princip. Jur. eccl. tom. 4. pag. 473. seqq.

(q) Cabassutius Notit. eccl. pag. 115.

(r) Thomasin. de Benefic. part. 1. lib. 1. cap. 39. n. 1.

„Lasset uns, sagt G***** ein gelehrter Be=
„nedictiner, bekennen, daß viele Stücke der
„heutigen Kirchenzucht den unterschobenen De=
„kretalen des Isidorus Mercator ihren Ursprung
„zuzuschreiben haben; soll man deswegen das
„jenige abthun, was in der Ausübung der geist=
„lichen Gerichtsbarkeit nach ersagten Dekreta=
„len angenommen worden, und schon seit vie=
„len Jahrhunderten beobachtet wird? Von bey=
„den Seiten ist die Disciplin, wie sie darinn
„entworfen wird, eingeführt worden, und
„wenn sie schon unterschoben, und aus Irr=
„thume für wahrhaft gehalten worden, so müs=
„sen dennoch die römischen Päbste, und ihre
„heutigen Rechte mit einem so genannten Schein=
„titel, der alle Gefährde ausschloß, und durch
„die Gewohnheit, welche von so vielen Jahr=
„hunderten her nie unterbrochen worden, und
„der Veränderung der Sachen und Zeiten an=
„gemessen war, gerechtfertiget und gehandhabt
„werden. (s) Daß es auch billig dabey zu las=
„sen sey, hält Petrus de Marca für ungezwei=
„felt:

(s) Tract. de finib. utriusque potest. Cap. 12. §. 74. Edit. Ratisbon. 1781.

„felt: Die Kirche, schreibt er, befindt sich „jetzt in einer solchen Verfassung, daß, wenn „jemand foderte, man soll das alte Recht le„diglich und gänzlich wieder einführen, und „das neue abschaffen, es eben so viel wäre, als „wenn er die Verwaltung der Königreiche auf „diejenige Form zurück bringen wollte, wie sie „in ihrem Anfange war" (t). Wahrhaftig! wenn man auf die Entstehung der Gesellschaften zurückgehen, und die Rechte aller Regenten nach ihrer ersten Bestimmung festsetzen sollte: so würden die heutigen Fürsten noch weit mehr, als die römischen Päbste verlieren. Vergebens wendet Herr Obernetter dagegen ein, wider das Heil der Religion, und des Staats habe keine Verjährung Platz. Die Rechte, von denen hier die

(t) Itaque eo statu res Ecclesiæ nunc positæ sunt, *ut* siquis de absoluta & integra restitutione juris antiqui & novi abolitione contendat, perinde agat, ac si imperiorum inveteratorum administrationem ad eam formam revocare velit, quæ in ipsis regnorum initiis obtinebat. De Concord. Sacerdot. & Imper. Lib. 3. p. 6. n. 4.

die Rede ist, nennet er Jura adventitia, zufällige Rechte; sie rühren also nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Bestimmung her, und sind, wie er selbst von allen zufälligen Religionsstücken schreibt, so beschaffen, daß sie ohne Nachtheil des Glaubens, der Ehre Gottes und des Seelenheils wegbleiben können (§. 15) warum sollten sie dann keiner Veränderung, oder Verjährung unterworfen seyn? Schwerlich würden die heutigen deutschen Fürsten zugeben, daß ein auswärtiger Primas, oder Metropolit in ihren Landen diejenigen Rechte von neuem ausübte, die von ihren Vorfahren in ältern Zeiten ausgeübt worden. Mit welchem Rechtsgrunde könnten sie wohl behaupten, nur diese, und nicht ihre eigene Bischöfe haben die alten Rechte verlohren? Eben so wenig steht der Verjährung das Heil des Staats entgegen. Es können verschiedene Staatsdienstbarkeiten, wodurch die Ausübung der Majestätsrechte gehemmet wird, Plaz darinn haben, und der Regent ist nicht befugt, dieselben unter dem Vorwand, sie seyn der Wohlfahrt des Staats nachtheilig, auszurotten, und woher sollte er dann das Recht haben, unter gleichen Vorgeben die geistlichen

Dienst-

Dienstbarkeiten der Kirche zuvertilgen? Hieraus fließt von selbst, daß ein Fürst noch weit weniger berechtiget sey, einen Primas zusetzen, wo niemals einer gewesen ist. Das Wesentliche eines Primas bestehet, wie die kurz zuvor angeführten Autoren beweisen, darinne, daß er ein päbstlicher Vicarius ist. Herr Obernetter muß also einen Fürsten zum Pabste machen, wenn er ihm das Recht einen Primas aufzustellen, einräumen will. Sollte auch nur ein neuer Metropolit aus einem Bischofe gemacht, und über andere gesetzt werden, so muß er eine geistliche Jurisdiction bekommen, die er vormals nicht gehabt, und woher soll er sie entlehnen? der Fürst hat sie nicht, der Pabst könnte sie zwar herleihen, aber Herr Obernetter wird dem Fürsten ehender weiß nicht wohin, als nach Rom zu gehen, rathen. So sehr ist er wider die Romanenser, wie er sich mehrmalen ausdrückt, aufgebracht (u). Indessen hat man sich doch schon in den ersten Jahrhunderten, welche das Muster, und die Vorschrift der Kirchen=

(u) Man lese nur, was er §. 835. geschrieben.

cheneinrichtungen seyn sollen, in derley Fällen an den heiligen Stuhl gewendet. Die Väter der Kirchenversammlung zu Chalcedon verlangten von dem Pabste, er möchte die Gerichtsbarkeit des Bischofs zu Constantinopel, welche er schon lange Zeit, über einige Metropoliten ausgeübt, und sie ihm zugesagt hätten, bestättigen? Thomaßin, den Herr Obernetter selbst für seinen Wegweiser gewählet, da er dieses anführet, setzt hinzu: Es könnte kein Zweifel seyn, daß das Ansehen und die Einwilligung des Haupts zur Einführung einer so grossen Veränderung unter den vornehmsten Gliedern der Kirche nöthig wäre. (x) Und nachdem er dargethan, daß der Kaiser Justinian, um die bischöfliche Kirche seiner Geburtsstadt über andere zu erheben, den Pabst Vigil angegangen, und Theodosius der jüngere den morgenländischen Theil Illyriens vergeblich dem Bischofe zu Constantinopel zu unterwerfen sich bemühet habe

(x) Nec enim dubium esse poterat, quin esset necessaria capitis auctoritas & assensio, ut tantum mutationis inveheretur in principalium Ecclesiæ membrorum dispositionem. Cit. part. 1. lib. 1. cap. 10. n. 15.

habe, schließt er hieraus, es sey keineswegs den Kaisern zugestanden, neue Erzbischthümer, oder Exarchaten ohne Autorität und Einwilligung des Pabstes aufzurichten, oder die geistliche Gerichtsbarkeit von einer Kirche an eine andere zu übertragen. (y). Ich habe aber gleich im Eingange meiner Prüfung angemerkt, der Herr Professor habe sich von ganz andern Gelehrten, als die er in der Vorrede angemerkt, leiten lassen. Und dieses erhellet noch deutlicher aus seiner folgenden Stelle: „Diesen Satz des Luthers: wenn der Kaiser, „oder ein Fürst die den Personen, oder Sa„chen der Geistlichen ertheilte Freyheit zurück „ruft, kann man ihm ohne Gottlosigkeit nicht „widerstehen; halte ich für wahr, obwohl ihn „die theologische Facultät zu Paris, als falsch, „gottlos, schismatisch, und als einen solchen „ver-

(y) Ex quibus illud collige, penes Imperatorem nullo modo fuisse, ut Archiepiscopatus, aut Exarchatus crearet, aut aliornm jura transferret in alios, nisi ante summi Pontificis consensus & auctoritas accessisset. ibid cap. 19. n. 3.

„verdammt hat, der die geistliche Freyheit ent-
„kräftet, und eine tyrannische Gottlosigkeit
„aufweckt, und ernährt; denn wie Luther die
„Wahrheit hat schreiben können, also haben
„die Theologen zu Paris irren können." (z)
Freylich hätte Luther eben so viel wahres schrei-
ben können, als er falsches geschrieben hat. Ob
er aber in Rucksicht auf die geistliche Immuni-
tät wirklich die Wahrheit geschrieben, läßt sich
sehr zweifeln, wenn man seinen Geist und seine
übrige Lehren zusamm nimmt. Ich meines Or-
tes würde eher mit Herrn Riegger die geistlichen
Handlungen von bürgerlichen (a), und mit dem
Kaiser Justinian die kanonischen Verbrechen von
den übrigen trennen (b) und die geistlichen
Per-

(z) §. 844.

(a) Clerici, qua sunt personæ per collationem Ordinum ad cultum Dei externum speciali quodam modo destinatæ, imperio civili exemtæ, solius Ecclesiæ regimini obnoxii vivunt. Instit. Jurisprud. Eccl. part. 1. §. 304.

(b) Si crimen sit ecclesiasticum a Clerico commissum, egens castigatione ecclesiastica & mulcta, Episcopus hoc discernat, nihil communi-

cans

Personen in jenen der Kirche, und in diesen gleichwohl der Willkuhr des Fürsten überlassen, obschon auch dieß lezte noch gar nicht entschieden ist.

§. XIX.

Die Kirchengüter, sagt Herr Obernetter, sind Güter des Staats; denn wem anderm gehören sie zu, wenn sie keine Güter des Staats sind? vielleicht Gott, oder der Kirche? Es will aber die Redensart, die Kirchengüter sind Güter Gottes, nichts anders bedeuten, als daß diese Güter zu milden Gebräuchen angewendet werden sollen. Hieraus aber folget nicht, daß sie keine Zugehörde des Staats seyn, es wäre dann, daß man Gott ein besonderes Eigenthums-

recht

---

cans clariſſim s provinciæ judicibus. Neque enim volumus talia negotia omnino ſcire civiles Judices, cum oporteat, talia eccleſiaſtica examinari, & emendari animas delinquentium, per eccleſiaſticam mulctam ſecundum ſacras & divinas regulas, quas etiam noſtræ non dedignantur ſequi leges. Novell. 89. cap. 1.

recht andichten wollte, welches lächerlich ließ. Da auch die Glieder der Kirche zugleich Glieder des Staats sind, so werden solche Güter, wenn man die Kirche für die Eigenthümerinn ausgiebt, dem Staate nicht entzogen, sondern nur rechtmäßige Verwendungen derselben angezeigt. (c)

So scheinbar diese Sätze, und Schlüsse sind, so wenig haben sie Gründliches in sich. Was lächerlich ist, kann Gott niemals beygemessen werden. Nun aber hat Gott sich selbst im alten Bunde für den besondern Eigenthümer

(c) Bona ecclesiastica sunt bona civitatis. Cujus enimvero sunt, si civitatis non sunt? Dei forsan, an Ecclesiæ? - - At imprimis hæc phrasis: Bona ecclesiastica sunt bona Dei, nil aliud denotat, quam hæc bona ad causas pias esse impendenda. Inde autem non sequitur, ea ad civitatem non pertinere, nisi quis fingere velit speciale dominium Dei, quod plane ridiculum est. Porro cum membra Ecclesiæ simul sint membra civitatis, si Ecclesiæ adjudices dominium ejusmodi bonorum, eo ipso civitati non subtrahis, sed usum duntaxat, cui applicanda sunt, exprimis. §. 847.

mer der Opfer und Zehenden angegeben. Er ließ durch seinen Diener Moyses dem Israelitischen Volke verkündigen: „Die erstgebohrnen sowohl vom grossen als kleinen Viehe, „die dem Herrn zugehören, kann man ihm „nicht geloben, und heiligen; sie sind schon „des Herrn. (d) Alle Zehenden der Erde, so „wohl vom Getraide, als von den Baumfrüchten gehören dem Herrn zu. „ (e) Man hat auch im neuen Bunde von alten Zeiten her geglaubt, es könne Gott von den Menschen etwas geschenkt werden, und jenes, was sie ihm geschenkt, gehöre ihm zu. Der Kaiser Justinian bezeugt, er habe viele Testamente zu sehen bekommen, in welchen Christus allein, oder mit andern zum Erben eingesetzt worden. (f) Pabst Urban der II. sagt: " Die Kirchengüter sind Gaben Gottes, weil sie von „Gott den Gläubigen, und von den Gläubigen wiederum Gott geschenkt werden. " (g)

Mit

(d) Levit. 27. v. 26.
(e) Ibid. v. 30.
(f) L. 26. C. de SS. Eccl.
(g) Can. 8. cauf. 1. q. 3.

Mit einem Worte die Redensart: Geistliche Güter gehören Gott zu, ist so alt, als die Kirche, und bis auf unsere Zeiten fortgesetzt worden. Unter den Gottesgelehrten hat noch Herr Amort ein besonders Eigenthum Gottes bey den Kirchengütern erkennt, (h) und unter den weltlichen Rechtsgelehrten hat Banniza weiland Professor zu Wien in einer im Jahre 1739 herausgegebenen Abhandlung behauptet, die Güter der Kirche gehören keinem Menschen sondern Gott zu, und dessen Eigenthumsrecht seye in dem, was ihm die Menschen geben, weit höher, als das so genannte landesfürstliche Dominium Eminens. (i) Ja es scheint, Herr Obernetter seye an einem andern Orte eben dieser Meynung gewesen. Denn, um darzuthun, die Klöster haben kein uneingeschränktes Eigenthum über ihre Güter, führet er diese Grundursachen an: die zeitlichen Güter der Klöster sind Kirchengüter: da nun die Kirchengüter Gott zu gehören, so dörfen sie nur zu mil-

den

(h) Tr. de Jur. & Just. disp. 2. pag. 54. seq.

(i) *Beym* Schmidt in Thesaur. Jur. eccl. Tom. 3. dis. 12. cap. 2. §. 17.

den Stiftungen gebraucht werden (k) sollte nun diese Redensart hier kein Eigenthum Gottes, sondern nur daß, was er oben gesagt hat, bedeuten, so wäre sein Beweis dem folgenden gleich: Weil die Kirchengüter zu milden Gebräuchen angewandt werden müssen, so müssen sie zu milden Gebräuchen angewandt werden.

Ich sehe auch nicht ein, warum ein solches Eigenthum Gottes lächerlich seyn soll. Gott nimmt die Gelübde der Menschen an; sonst wären sie nicht verbindlich, er nimmt also auch daß verlobte an, und erhält dadurch, wie zur Erfüllung des Versprechens, also auch zur versprochenen Sache ein besonderes Recht. Er hat zwar schon eine allgemeine Herrschaft so wohl über die Handlungen als über die Besitzungen der Menschen: gleichwie er aber den Menschen die Freyheit über jene, und das Eigenthum über diese geschenkt hat: also kann ihm der Mensch auch von beyden so viel wieder opfern, als nach Erhei-

schung

(k) Bona enim monasteriorum sunt bona ecclesiastica: cum igitur hæc sint bona Dei, non nisi ad Causas pias sunt impendenda §. 650.

schung der Umstände zu seiner Ehre gereichen kann. Mir ist zwar nicht unbekannt, daß die Gotts- und Rechtsgelehrten in Ansehung dieses Eigenthums nicht vollkommen einig waren. Navarra hat mit seinen Zeitgenossen gelehrt, die Kirchengüter gehören allein und unmittelbar Gott zu, so, daß weder eine geistliche Gemeinde, noch einzelne Geistlichen etwas anders als die blosse Verwaltung derselben haben. (l) Andere aber hielten für wahrscheinlicher, dieses Eigenthum gehöre zugleich der Kirche, als dem sittlichen Leibe Christi zu, und zwar entweder der allgemeinen, oder einer besondern nach der Meynung derjenigen, die etwas Gott darbringen. (m) welches auch Karl der Grosse geglaubt haben muß, indem er geschrieben: Weil wir Christum und die Kirche für eine Person erkennen, so gehört auch alles, was die Kirche hat, Christo zu. (n)

(l) Apolog. de reddit. eccl. q. 1. Monit. 18. & 24.

(m) *Beym* Suarez Defens. fid. lib. 4. cap. 18.

(n) Quia Christum & Ecclesiam unam personam esse veraciter agnoscimus, quæcunque Ecclesiæ sunt, Christi sunt. lib. 6. Capitular. 305.

Es mögen aber die Kirchengüter Gott, oder der Kirche allein, oder beyden zusammen gehören, so sind sie doch, wenn der Staat bey derselben Uebergabe an die Kirche sich nichts anders vorbehalten, oder sonst hergebracht hat, keine Güter des weltlichen Staats: denn Gott ist einmal kein Bürger des Staats, und die Kirche ist, wie Herr Obernetter selbst lehrt, ein von dem weltlichen ganz unterschiedener und unabhäniger Staat (§. 2.) Und wenn gleich ihre Glieder auch Glieder des weltlichen Staats sind, so können sie doch, wie in Ansehung der moralisch-gut oder bösen Handlungen, also auch in Rücksicht auf die geistlichen Güter der Kirche allein unterworfen seyn.

Noch eins! gehören die Tempel, Altäre, heiligen Gefässe, und Geräthschaften Gott, der Kirche, oder dem Staat? das erste kann Herr Obernetter nicht annehmen, nachdem er ein solches Eigenthum Gottes schon einmal lächerlich gemacht; noch das zweyte, weil er sonst durch eine nothwendige Folge die Kirche auch anderer Besitzungen fähig erkennen müßte; indem jene in sich und ihrem materialischen Wesen eben so wohl

zeit-

zeitliche Güter sind, als diese. Wenn sie aber dem Staat eigen sind, wie konnte wohl Ambrosius dem Kaiser Valentinian, der von so vielen mayländischen Kirchen nur eine für seine Gothen verlangte, so dreist widerstehen und sagen: Was göttlich ist, ist der kaiserlichen Gewalt nicht unterworfen. Brüste dich nicht o Kaiser, daß du dir einbildest, über göttliche Dinge ein kaiserliches Recht zu haben — Es steht geschrieben: was Gottes ist, soll man Gott, und was des Kaisers ist, dem Kaiser geben. Dem Kaiser gehören die Palläste, dem Priester die Kirchen zu. Ueber die Stadtmauren, und nicht über das Heiligthum ist dir das Recht verliehen worden. (o)

Herr

(o) Quæ divina sunt, imperatoriæ potestati non esse subjecta. Noli te gravare Imperator, ut putes, te in ea, quæ divina snnt, imperiale aliquod jus habere - - - Scriptum est: quæ Dei, Deo; quæ Cæsaris, Cæsari. Ad Imperatorem palatia pertinent, ad Sacerdotem Ecclesiæ. Publicorum tibi mœnium jus commissum est, non sacrorum. can. 21. caus. 23. q. 8.

Herr Obernetter wird vielleicht antworten: die Kirchen und Kirchensachen werden durch heilige Ceremonien zum Dienste Gottes bestimmt, und außer allem Gewerbe gesetzt. Allein können sie dann dessentwegen kein Eigenthum mehr seyn, oder ist es kein Diebstahl, wenn ein Privatmensch aus einer Kirche einen geweihten Kelch entfremdet? Sind sie noch ein Eigenthum, so kömmt es auf die vorige Frage zurück, wem sie gehören?

§. XX.

Nun lasset uns vernehmen, was für Rechte der Herr Professor dem Fürsten über die Kirchengüter einräume? Erstlich behauptet er, sey derselbe vermöge des natürlich- und göttlichen Rechtes befugt, die Kirchengüter mit Steuern zu belegen: und könne daher ihre Steuerfreyheit ohne Gott, oder der Kirche zu nahe zu tretten, entweder einschränken, oder gar aufheben. (p) Dem ersten Satze pflichte ich bey, wenn solche Güter schon zuvor steuerbar gewesen, oder die Jurisdiction darüber vorbehalten worden. Sonst aber kann der Landesherr die

Kirchen-

(p) §. 857.

Kirchengüter so wenig, als jene, die einem andern Staate zugehören, und nur in dem seinigen gelegen sind, besteuern; weil die Kirche von ihm eben sowohl, als ein auswärtig weltlicher Staat unabhängig ist, und weder das natürliche noch göttliche Recht zuläßt, die Güter eines fremden Staats zu besteuern. Wenn aber auch die Jurisdiction vorbehalten worden, wird doch noch ein grosser Unterschied seyn, ob die Steuerfreyheit einem Unterthanen, oder einem unabhängigen Staate, dergleichen nach der eignen Lehre des Herrn Obernetters die Kirche ist, ertheilet worden.

Ich kann nicht umhin, hier eine Stelle aus der Abhandlung von der Steuerfreyheit der geistlichen Fundationsgütern, welche Herr Johann Georg Engelhart fürstlich bambergischer Priester im Jahre 1771 durch den Druck bekannt gemacht hat, anzuführen. Er behauptet darinn, die gedachte Freyheit sey unwiderruflich, und macht davon folgenden Beweis: „Alle und jede Rechte, die ein Volk von dem „andern, auch in vermischten Gebiethen, auf „was immer für eine gerechte Art erworben,

„sind

„sind unverletzlich: folgsam auch die von dem „Fürsten der Kirche geschenkte Steuerfreyheit; „weil in Ansehung der Rechte, welche die Kir„che vom Fürsten bekömmt, es so viel ist, als „wenn sie ein Volk von dem andern erhalten. „Denn gleichwie ein Fürst, indem er nach „dem allgemeinen Staatsrechte seine Unterthanen vorstellt, ein Volk vorstellet, und auch der „Kirche der Begriff eines Volkes zukömmt, „und dieselbe sowohl in Vergleichung mit einer „andern Kirche, z. E. der katholischen, mit der „lutherischen, als mit einem weltlichen Staate „eine freye, und unter einer unabhängigen Obrigkeit zu einem gemeinschaftlichen Zwecke ver„sammelte Gesellschaft ist, so kann ihr die Be„nennung eines Volkes ohne Ungerechtigkeit „nicht abgestritten werden; denn in dieser Frey„heit und Unabhängigkeit besteht allein das „Wesen eines Volkes." (q)

§. XXI.

(q) Apud Anton. Schmidt in Thesaur. Jur. eccl. to. 5. Diss. 12. §. 53.

§. XXI.

Er fährt weiter fort; weil den weltlichen Regenten sowohl das Obereigenthumsrecht, oder Dominium eminens, als das Recht circa sacra zusteht, und die Kirchengüter Güter des Staats sind, so wird wohl niemand zweifeln, daß sie allen besagten Rechten unterworfen seyn. (r) Hieraus macht er die Schlußfolge. 1. Nachdem der heilige Ambrosius gesagt: die Kirche habe kein Gold zum Aufbehalten, sondern nur zum Ausgeben, und um den Armen zu helfen: Auch vor Alters viele Kirchenvorsteher diese Lehre werkstellig erfüllet haben, so werde der Fürst, falls die heutigen Bischöfe, und Prälaten diesen Beyspielen zu folgen sich weigern, ein Gott gefälliges Werk thun, wenn er die Kisten und Kästen der Kirchen aufschließt, und um der öffentlichen Noth, wo andere Mittel abgehen, zu steuren, die goldenen und silbernen Gefässe heraus nimmt. (s)

Allein da der heilige Ambrosius voraus setzt, daß keine andere Mittel mehr vorhanden seyn.

(r) §. 848. seqq.
(s) §. 860.

seyn, si alia subsidia desint, und der Herr Professor ebenfalls von einer offenbaren, und durch kein anderes Mittel abzuwendenden Noth, ut publicæ indigentiæ alio auxilio destitutæ succurratur, redet; so werden zwar auch die geweihten Kirchengüter mit Recht hiezu verwendet: man hat aber zu ihrer Wegnehmung kein königliches Schutzrecht vonnöthen, sondern ein jeder Burger kann zugreifen, weil in der äußersten Noth alles allen gemein wird. Wäre aber die Noth nicht so groß, oder nicht so offenbar, so würde ein Landesfürst destoweniger befugt seyn, die Kirchen ihrer Schätze zu berauben, als es ihm ordentlicher Weise nicht einmal erlaubt ist, einem Handwerksmann in sein Haus einzufallen, und ihm seine Werkzeuge wegzunehmen. Ein standhafter Ambrosius wurde einem solchen Valentinian ins Angesicht sagen: Domum privati nullo jure temerare potes, & Domum Dei existimas auferendam? (t)

§. XXII.

Zweytens, schließt er so wohl aus seinen erst bemerkten Sätzen, als aus dem, daß die gesi-

chen

(t) Epist. ad Marcell. n. 16.

chen Personen von den Kirchengütern nichts, als den nöthigen Unterhalt zu ziehen berechtiget seyn, ein Fürst verdiene nicht nur nicht gescholten, sondern auf das höchste gelobt zu werden, wenn er dergleichen Güter, die nicht geweihet sind, vermöge seines Schutzrechts zu Gebräuchen, die der Kirche nützlicher sind, anwendet, und z. B. unnutzliche Klöster und Beneficien aufhebt, und ihre Güter zur Errichtung mehrerer Pfarreyen bestimmt. (u) Hätte Herr Obernetter nur behauptet, der Landesfürst habe das Recht, darauf zu sehen, und zu dringen, daß die Kirchengüter zweckmäßig angewendt werden, wäre ich mit ihm einverstanden. Daß aber der Fürst auch Macht haben solle, selbst den Verwalter derselben zu machen, und nach seigner Zielsetzung damit zu disponiren, läßt sich mit meinen oben (§, 19.) angeführten Grundsätzen nicht vereinbaren.

Was ins besondere die Klöster anbetrift, so hätte der Herr Professor genauer bestimmen sollen, ob alle, oder nur einige Klöster, und wem sie unnutzlich seyn, der Kirche oder dem Staate; und dann, wer zu entscheiden habe, ob man einen oder keinen Nutzen davon ziehe? Doch, weil

er

(u) §. 861.

er nur vom kirchlichen Schutzrechte des Landesfürsten handelt, so scheint außer Zweifel zu seyn, es könne nur von dem, ob die Klöster der Kirche nutzlich seyn, oder nicht, die Frage seyn, und eben darum müsse auch der Kirche allein die Entscheidung derselben überlassen werden. Nun hat die Kirche allzeit geglaubt, die Klöster seyn zu ihrem Zwecke dienlich: und der allgemeine Kirchenrath zu Trient erlaubte nicht einmal klösterliche Beneficien zur Vermehrung der Pfarreinkünften, wo diese nicht hinlänglich sind, anzuweisen. (x) Er machte auch selbst eine Vorschrift, wie, und aus welchen Mitteln neue Pfarreyen, wo sie für nöthig erachtet werden, aufzurichten seyn.

Will diese der Landesfürst vollstrecken, wird er wohl thun, übel aber, wenn er als Kirchenvogt ohne vorläufige Dispensation, oder neue Bestimmung der Kirche die Klöster, um ihre Güter zu neuen Pfarreyen zu verwenden, ausleeret. Die Stifter der Klöster haben ihre Güter nicht zur Anlegung neuer Pfarreyen, sondern zum klösterlichen Leben hergegeben.

Die

(x) Seff. 24. cap. 13.

Die Kirche, der nach der Lehre des Herrn Obernetters zukömmt, den religiösen Gebrauch der zeitlichen Güter zu bestimmen, (§. 4.) hat sie bestättiget, und ihnen den nämlichen, und keinen andern Zweck vorgesiecket. Er muß folgsam auch bleiben, so lange sie ihn nicht änderet. Ich schliesse meine Prüfung mit der Anmerkung, daß in einer Erzherzoglich österreichischen Verordnung vom 1. April 1775. unter andern gesagt wird: Da man einerseits die Aufrechthaltung der Ordensgeistlichkeit für das Beste der heiligen Religion, der Kirche, und des Staats zum Augenmerk hat. Man hielt also damals dafür, die Klöster seyn der Religion, der Kirche, und dem Staate nützlich. Heute behauptet man, sie nutzen allen dreyen nichts. So weit ist die Aufklärung an dem deutschen Horizont in Zeit von acht Jahren gestiegen.

Sind

Sind
die katholischen
Geistlichen
in Rücksicht
auf
ihre Personen
den
weltlichen Regenten
auch unterthan?

Meine Zweifel.

1784.

Sind ſie ſchlecht, ſo werden ſie von ſelbſt fallen;
ſind ſie gut, ſo werden wir alle darans lernen.

K. K. Inſtruktion für die
Büchercenſur. §. 3.

Schon eine alte, noch aber bis auf den heutigen Tage nicht entschiedene Frage ist, ob die katholischen Geistlichen ~~in~~ Rücksicht auf ihre Personen den weltlichen Regenten auch unterthan seyn.

Der geehrte Leser dörfte also nicht ohne allem Grunde gedenken, ich müsse so ziemliche Achtung auf meine Kenntniße tragen, daß ich mich an solche Frage hinwage, welche noch bis auf unsere sogenannte aufgeklärte Zeiten nicht einmal von gelehrtesten Männern hat können berichtiget werden.

Ich gestehe es selbst, diese Unternehmung ist dem ersten Anscheine nach Keckheit von mir, nachdem ich mich innerst überzeugt finde, ich sey noch lange der Mann nicht, der mit grossen Gelehrten eines aufzunehmen, Einsicht und Stärke genug besitze. Und sey es schon auch, daß mich das Unglück niemal getroffen, als lange meine Schuljahre dauerten, an den letzten oder auch mittern Ort gesetzet zu werden, habe ich deßwegen doch auch nicht oder das Licenziat, oder den Doktorring davon getragen: immer blieb ich nur einer vom gemeinen Schrote.

Ungeachtet nun dessen werfe ich jezt auf einmal die wichtige Frage auf: Sind die Katholischen Geistlichen in Rücksicht auf ihre Personen den weltlichen Regenten auch unterthan? Welch' eine Verwegenheit!

In dem Lande wo ich mich wirklich aufhalte, pflegt man im Sprüchworte zu sagen: Auch einem Narren ist eine Frage erlaubt. Aus dieser Prämiße zog ich im vollen Vertrauen folgenden Schluß: So darf dann auch

ich

ich sicherhin fragen, weil ich, Gott Lob! meine fünf Sinne noch alle gesund, recht gesund finde.

Mit Gelehrten eines aufzunehmen ist nicht meine Absicht, weniger einen Bescheid als Richter zu geben; sondern allein von Einsichtigen etwas zu lernen, und meine Grillen mir endlich aus dem Kopfe zu bringen. Kurz: alles, was ich da schreibe, ist weiter nichts, als meine Zweifel über die Frage, die auf dem Titelblat steht. Es ist weder Entscheidung, weder diktatorischer Machtspruch.

Erster Zweifel.

Daß jemand den Regenten unterthan sey, setzet zum voraus, daß er als solcher zu dem Staate gehöre. (a) Auswärtige und die keine Unterthanen sind, gehen den Landesfürsten

(a) Auch der Regent gehöret zu dem Staat, aber nicht als Unterthan. Es ist also nicht Widerspruch, zu dem Staate gehören, und doch des Staates nicht Unterthan seyn.

sten nichts an, noch auch der Landesherr sie. Und eben darum hat weder Er ihnen was zu befehlen das Recht, weder jene die Pflicht ihm zu gehorsamen.

Dieser Satz dächte ich, sey bey allen Staatslehrern so ziemlich richtig. Wenigst ist mir keiner aus ihnen bekannt, der das Gegentheil behaupte.

Was machet nun aber einen zum wirklichen Unterthan des Staats, so, daß er als solcher diesem gehöre? Ich glaube, die Aufnahme des Regenten, Kraft welcher er einem aus Gnade mit diesem Bedingniße in seinem Staate wohnen zu dörfen vergönnet, daß er gleich andern Bürgern die gemeinen Gesetze beobachte, und ihn, den Regenten für seinen Oberherrn erkenne. Gehet nun einer dieses Bedingniß freywillig ein, dann wird er so gleich ein Mitglied des Staats, und in der Folge auch Unterthan des Regenten.

Dieses zum Grunde gelegt, frage ich jetzt: Sind die katholischen Geistlichen in Rucksicht auf ihre Personen auch Unterthanen des Staates? Mir scheinet es nicht; aus zwoen wichtigen Ursachen: erstens, weil sie das Recht in dem Staate wohnen zu dörfen nicht von dem Regenten erhalten: und zweytens eben darum auch keine Verbindlichkeit haben, sich als Unterthanen des Staates an die Gesetze des Fürsten, so weit diese das Personale betreffen, halten zu müssen. Ich bitte hierüber nicht, ehevor schon böse zu werden, ehe ich mich vollkommen erkläret habe.

Die katholischen Geistlichen (wenigst so viel ihrer für die Kirche nothwendig sind) haben unmittelbar alle von dem Sohne Gottes den gemessenen Befehl, in allen Orten der Welt, wenn man sie rechtmäßig beruft, das Evangelium nicht nur zu predigen, sondern auch den Glauben daran immer fest zu erhalten. Wer das Evangelium nur einmal gelesen, kann diese Wahrheit unmöglich bezweifeln. Sie, die katholischen Geistlichen (ich rede immer von der nothwendigen Zahl)

haben

haben also von Gott selbsten das Recht, in jedem Staate, wohin sie die Kirche beruft, sich niederzulassen, und die geoffenbarte christliche Religion immerfort in selbem zu verkünden. Der Regent, weil sich seine Macht über Gott nicht erstreckt, muß folgsam die katholischen Geistlichen, die nothwendig sind, in seine Staaten aufnehmen, ohne daß es ihm frey steht, ihnen die Niederlassung oder zu versagen, oder zu gönnen. Was folget hieraus? Daß also der Regent den nothwendigen Geistlichen nicht wie den Layen Bedingniße kann setzen, unter welchen er sie in seine Staaten aufnehmen will, oder nicht; in dem er sie aufnehmen muß.

Kann aber der Regent den nothwendigen Geistlichen, weil Er sie aus Christi Befehle in seine Staaten aufnehmen muß, keine Bedingniße setzen, unter denen er sie aufnehmen will; wo soll die Verbindlichkeit herkommen, daß ihm die nothwendigen Geistlichen gleich seinen weltlichen Staatsbürgern unterthan seyn? Etwan weil sie in den Staaten des Fürsten sich aufhalten? Allein daß sie sich in diesen aufhalten

dörs

dörfen, haben sie nicht dem Landesherrn zu danken, sondern dem Gottmenschen Christus, der ihnen dieses Recht durch die Worte: Gehet in alle Welt, und prediget allen Geschöpfen das Evangelium: zugesagt hat. Vielleicht, weil sie sich selbst, die katholischen Geistlichen, dem Regenten unterthänig zu seyn freywillig verpflichten? Wo ist aber hievon der Beweis? Freywillige Verpflichtungen müssen standhaft erwiesen, nicht eitel zum Voraus gesetzet werden: Facta non præsumuntur, sed probari debent. Und wer ist der, der sich zum Unterthan macht, wenn er aus dringender Ursache nicht muß? Endlich etwan daher, weil Paulus ausdrücklich schreibt: Eine jedwede Seele soll den höheren Mächten unterthan seyn? An welche schreibt aber das Paulus? An die Bischöfe Titus, Timotheus, oder an den Engel zu Laodicea, zu Smyrna, zu Ephesus? Nein, nicht an die Bischöfe, an Priester, an Diakonen schreibt er dieß, sondern an die gläubige Gemeinde zu Rom, die dem Kaiser Tribute bezahlte, ideo enim tributa præstatis. Rom. 13. Wer aber hat jemal widersprochen, daß die christlichen Layen, die dem Kaiser

ser Tribute abreichen, nicht auch dessen Unterthanen seyn? Der paulinische Text gehet also die Geistlichen nichts an, weil der Apostel an diese die angezogenen Worte nicht schreibet; in den andern Sendschreiben aber, da er gestissen (ex professo) den Geistlichen Unterricht giebt, sie niemal erinnert, daß sie der Landesfürsten Unterthane seyn.

Doch ich will zur Gefälligkeit annehmen, daß wirklich der Text Röm. 13. auch auf die katholischen Geistlichen gemeint sey; hiemit, wie Chrysostomus ausleget, daß auch der Apostel, der Evangelist, der Prophet und wer immer ein anderer, dem Regenten zu gehorsamen die Pflicht habe. Was läßt sich wohl daraus für die katholische Klerisey Nachtheiliges schliessen? Daß sie eben darum wie die richtige Bürger dem Regenten unterthan seyn; folgsam der Regent auch das Recht habe, für ihr Personale Gesetze zu machen? Ich meine nicht, daß sich dieses nach den Regeln der Logik herschließen lasse.

Denn ich frage, giebt es nicht auch neben der Bürgerlichen = oder Vertragspflicht noch andere Pflichten, die uns zum Gehorsame verbinden, z. B. die Wohlanständigkeit = oder Geziemenheitspflicht, die Dankbarkeitspflicht, die Frömmigkeitspflicht, die Auferbaulichkeitspflicht ꝛc. Sicher gewiß: und also verbindet die Geziemenheitspflicht den Regenten, seinen eigenen Gesetzen sich zu unterwerfen; die Frömmigkeitspflicht die Gattinn und Kinder, sich gegen dem Gatte und Aeltern gehorsam zu bezeigen; die Dankbarkeitspflicht die Klienten, ihren Wohlthätern Folge zu leisten; die Auferbäulichkeitspflicht die geistlich und weltlichen Vorsteher, immer mit gutem Beyspiele in jenen Stücken den Vortrab zu machen, zu welchen ihre Untergebenen verbunden sind. Forma gregis ex animo. Aus welcher dieser Pflichten, saget nun Paulus, oder sein Ausleger Chrysostomus, daß die katholische Klerisey den höhern Mächten unterthänig seyn solle? Beyde melden hievon nicht eine Sylbe. Mit welchem Grunde darf man denn eigenmächtig schließen, daß die katholische Geistlichkeit ge-

rade aus bürgerlicher Pflicht dem Regenten zu gehorsamen die Obliegenheit habe?

Zu dem; wem ist nicht bekannt, was eben der heilige Paulus an seinen Timotheus schrieb: Unter zween oder dreyen Zeugen nimm keine Klage wider einen Priester an: 1 Timoth. 5. v. 19. Stellet nicht Paulus mit diesen Worten den Bischof Timotheus zum Gerichtsherrn der Geistlichkeit auf? Legt er ihm nicht die Gerichtsordnung vor, wenn und wie er die Klagen wider seine Klerisey anhören oder verwerfen soll? Gehörten nun aber die Geistlichen als Unterthanen unter die weltlichen Regenten, was berührte diese Sache den Apostel? Ja mit welchem Gewissen und Rechte konnte Paulus die Geistlichen dem Gerichtsstabe der Regenten entziehen, und jenem der Bischöfe übergeben?

Zweyter Zweifel.

Heut zu Tage wird fast allgemein von den Herren Politikern behauptet, daß, wer sich einmal in einem Staate als Unterthan niedergelassen, ohne Gutheissen des Regenten sich anderswo weder ansäßig machen, weder sich von den Pflichten seines Landsfürsten losreißen möge. Der Unterthan, sagen sie, der so etwas wagte, würde gewiß die Gerechtsamen seines Regenten verletzen: Folgsam auch der, (setze ich bey) welcher zu solchem Unternehmen oder mitwirken, oder solches wohl gar veranstalten sollte.

Ob dieser Satz so berichtiget sey, als ihn die Staatsklugen unserer Zeiten ausrufen, will ich nicht untersuchen: meinetwegen mag er der richtigste seyn. Was folget aber daraus? Geradezu dieß; daß entweder die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger das größte Unrecht gethan, da sie ohne der Regenten Gutheißen, ja so gar ohne deren Anfrage die Geistlichen aus dem Staate in fremde Provinzen verschickt, und also der Bottmäßigkeit

ihrer Landesfürsten eigenmäßig entrissen; oder daß die von den Aposteln und ihren unmittelbaren Nachfolgern in alle Lande verschickte Klerisey, so bald sie geistlich geworden, nimmermehr unter der Herrschaft weltlicher Fürsten zu stehen gekommen. Das erste zu behaupten, daß die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger die Rechte der Regenten sündhaft haben verletzt, glaube ich nicht, daß ein Katholik sich werde vermessen. Saget man aber das andere, denn ist mein Zweifel, ob die katholischen Geistlichen dem Regenten auch unterthan seyn, von selbsten entschieden, und ich weiß woran ich bin. (b)

Drit-

(b) Der sel. Herr Professor Paul Joseph von Riegger schreibet Jurispr. eccles. Part. 1. fol. m. 395. §. 323. Id satis certum est, non posse quemquam Episcoporum quavis ex causa *invito Principe* abesse a regno, cum constet id pertinere ad reipublicæ potestatem. Allein er schreibet dieß nur, beweiset es aber nicht, glaublich aus Ursache, weil er gut wußte,

Dritter Zweifel.

Die katholische Klerisey ist nicht von dem Erlöser zu bürgerlichen Handlungen, sondern allein zu dem Ende aufgestellt worden, daß sie sich nach allem Vermögen, und je mehr und je besser um das Heil der Seelen bestrebe, und die Ehre Gottes verbreite. Kein Landesherr als selbst Unterthan des Allerhöchsten hat das Recht, diese Bestimmung der Klerisey, oder in engere Schranken zu setzen, oder wohl gar zu vereiteln. Je nun, wenn die katholischen Geistlichen von Gott selbsten bestimmt sind, nach allem Vermögen, und je mehr je besser sich dem Heile der Seelen und der Verbreitung der göttlichen Ehre zu wiedmen, wie können sie noch den weltlichen Regen-

---

te, daß die Apostel so wohl als ihre Nachfolger, die Bischöfe, durch mehrere Jahrhunderte gerade das Widerspiel thaten. Wer in der Kirchengeschichte nicht allerfremd ist, weiß, daß ich hierinnfalls nicht lüge.

Regenten unterthan seyn? Unterthan seyn saget nach meinem Begriffe, so viel, als die Pflicht haben, sich zu allen Diensten gebrauchen zu lassen, zu denen der Landesherr aus wichtigen Ursachen einen anzustellen, für nützlich oder nothwendig erachtet.

Die katholische Klerisey hat schon aber, und zwar von dem höchsten Gott selbst ihre Bestimmung, eine Bestimmung, die ihrer Wichtigkeit wegen den ganzen Menschen erfodert, und weder an einige Zeit, weder an ein gewisses Ort, oder Land eingeschränkt ist. Der Kleriker muß nämlich in Kraft seines geistlichen Amtes sich lassen gebrauchen, zu welcher Stunde des Tags und in welche Provinz ihn entweder die Kirche oder sonst die Verbreitung der göttlichen Ehre oder das Seelenheil ruft. Will also der Regent etwan einen Kleriker zu weltlichen Handlungen anhalten, mag dieser immer mit Rechte antworten: Dieses ist nicht meine Bestimmung, die ich von dem höchsten Herrn bekommen; blos für das Heil der menschlichen Seelen, und für die Verbreitung der göttlichen Ehre, bin ich geweiht und auf-

aufgestellt worden. Mein, wie bestehet nun aber diese gesetzmäßige Antwort mit dem Begriffe der Unterthänigkeit gegen den Fürsten? Oder wie kann noch ein Kleriker des Regenten Unterthan seyn, wenn er dessen Befehle zu erfüllen mittels seiner höheren, selbst von Gott erhaltenen Bestimmung mit Rechte ausschlagen kann? Ein richtiger Unterthan ist ja doch unfehlbar verbunden, dem Landesherrn gehorsam zu seyn, wenn er Regentenbefehle empfängt. Doch dieses ist nur ein Zweifel von mir, keine Entscheidung. (c)

Vier-

(c) Daß es weder Gott weder die Kirche der katholischen Klerisey irgends verboten aus geistlicher Absicht auch weltlichen Geschäften sich zu unterziehen, läßt sich so wohl aus den Apostelgeschichten, als aus allgemeinen Concilien bis zur Ueberzeugung erweisen. Daß aber auch der Regent die Gewalt habe, die Kleriker zu weltlichen Handlungen aus eitel weltlicher Absicht und Ende zu verbinden, wird man keine Stelle weder aus heiliger Schrift, weder aus den heiligen Vätern jemal mögen aufbringen. Wie also der Regent zu sei-

Vierter Zweifel.

Dieser Satz scheinet mir unlaugbar zu seyn: Je höhere Würde ein Mensch vor andern begleitet, desto größere Ehre gebühre auch ihm. Selbst der Regent hat nur deßwegen in seinen Staaten den Vorrang, weil seine Würde die höchste und über andere weltlichen Würden die erhabenste ist. —

Wie hoch ist nun aber die Würde der katholischen Klerisey, der Diakonen, der Priester, der Bischöfe und Päbste? Die Gelehrten wissen es schon ohne mich, was davon die heiligen Väter aussprechen. Ich will ihre form=

---

seinem nächsten Endzwecke (finis proximus) nur das weltliche Beßte zur Absicht hat, zu dessen Beförderung die Geistlichen nicht aufgestellt sind; so giebt sich von selbst, daß sie eben darum eitel weltlichen Regentenbefehlen nicht unterthan seyn. Kurz: Die Geistlichen haben zwar kein Verbot, aus heiligen Absichten auch weltliche Dinge zu schlichten; Pflicht aber hierzu läßt sich für sie keine aufweisen. Ich frage also nochmal: mit diesem Verhältniß wie reimt sich die Unterthanschaft der Geistlichen gegen den Fürsten?

förmlichen Ausdrücke nicht zum Verdruße der heutigen Staatsklugen anführen. Nur dieses allein setze ich her, daß sie Ausspender der göttlichen Geheimniße sind, Mittler zwischen Gott und den Menschen, Minister des Allerhöchsten, Hirten und Väter des Volkes sowohl als der Regenten. Ihre Würde ist also auf Erden die höchste, die sich nur denken läßt; sie ist über die ganze Natur unstreitig erhoben. Ist aber das wahr, wie es kein Katholik jemal läugnen wird, so gebührt ja auch ihnen unter allen menschlichen Ehren die höchste; weil immer die Bezeugung der Ehre nach der Grösse der Würde eingerichtet seyn muß. Ich mache den Schluß: Unmöglich kann also die katholische Klerisey der weltlichen und niederern Macht unterthan seyn; weil einem Niederern unterthan seyn und die höchste Ehre empfangen zwey offenbar widersprechende Dinge sind. (d)

Ich

(d) In welcher Hochschätzung ehemals die katholische Klerisey sowohl bey den Grossen der Erde als bey heiligen Leuten gestanden sey, ließe sich leicht=

Ich weiß, was man antworten wird, nämlich: Die Würde der Geistlichen sey unfehlbar die höchste in dem Bezug auf übernatürliche Dinge; in Betreffe entgegen weltlicher Gegenstände bleibe immer jene des Regenten die höchste. In so lange nun die katholische Klerisey blos geistliche Dinge behandle, sey ihr das Volk und der Regent allen Respekt, Gehorsam und Unterthänigkeit schuldig: beziehen sich aber ihre Handlungen auf weltliche Gegenstände, da sey auch von Seite ihrer, der Geistlichen, Pflicht, daß sie hinwieder dem Regenten alle Ehre, und seiner Gesetze Befolgung erzeigen.

Ich

---

leichtlich durch hundert und mehrere Vorgänge erweisen. Was ist aber die Ursach, daß sich heutiges Tages gerade das Widerspiel zeiget? Weil man von der Würde der Geistlichen nur nach den Augen des Leibes nicht nach jenen des Glaubens, nur nach dem äußern Glanze nicht nach dem innern Werthe urtheilet. Der thierische Mensch fasset nicht, was des Geistes ist. Ich wünsche, daß, wie man den höchsten im Geiste und Wahrheit anbethen soll, man eben im Geiste und Wahrheit auch von der Würde der Geistlichkeit urtheile.

Ich verstehe alle Worte. Allein mein Zweifel ist dadurch noch nicht gänzlich aufgelöset. Denn sage man mir, wenn etwan einer zum Diakon, zum Priester, zum Bischofe geweiht wird, wer erhält diese Würde? Der Leib oder die Seele, oder beyde zusamm, das ist, der ganze Mensch? (totum suppositum sive Persona) Ich dächte, der Mensch, so, wie er zumal aus Seele und Leibe bestehet. Gut! der ganze Mensch ist also Diakon, ist Priester, ist Bischof. Was ist die Folge? Ich meine recht sicher, diese: Weil der Diakon, der Priester, der Bischof in Rucksicht auf ihre höchste und übernatürliche Würde den Regenten nicht unterthan sind, der ganze Mensch aber bey bemeldten Personen den Diakon, den Priester, den Bischof ausmachet, so sey hiemit auch der ganze Mensch des Diakons, des Priesters, des Bischofes nicht unterthan dem Regenten. Ist aber der ganze Mensch des Diakons, des Priesters, des Bischofes dem Regenten nicht unterthan, wie können es ihre, was immer auch für Handlungen seyn? Zeige man mir auf Gottes Erdboden so einen besonderen Menschen, welcher keinem Regenten in seiner Person unterthan ist, seine Handlungen aber unterthan sind.

Muß denn nicht aber, wird man gedenken, auch der Geistliche, wenn er zum z. B. Kontrakte eingehen, Geschenke und Vermächtniße rechtmäßig erwerben, und zeitliche Güter erobern will, sich an die Gesetze der Regenten halten und nach diesen sich richten? Ja, das muß er ohne Zweifel, aber nicht, merke man wohl, nicht, weil er in seiner Person selbst unterthan ist, sondern weil jene, mit denen er Kontrakte eingehet, oder von denen er Geschenke empfängt, oder zeitliche Güter erwirbt, an die Gesetze der Regenten gebunden sind, folglich kein Recht oder Befugniß besitzen, auf andere Weise, als auf welche es der Beherrscher erlaubt, ihre zeitlichen Eigenthümer an andere hinüber zu lassen. Gerade so wie die Geistlichen, müssen sich auch die Souverainen und Könige selbst verhalten, wenn sie z. B. durch Negoziazionen in auswärtigen Staaten zeitliche Vortheile ziehen wollen. Sind sie wohl aber schon deßwegen solcher auswärtiger Staaten Unterthanen? Ich glaube nicht, daß je ein Gelehrter so widersinnig denken werde. Kurz: nur jener kann ein Unterthan seyn, der entweder weniger ist als der Regent, oder wenn er diesem im Range gleich ist, oder wohl

gar ihn übertrift, sich freywillig zum Unterthane macht. Keines trift bey der katholischen Geistlichkeit ein; hiemit giebt sich die Folge von selbst.

Fünfter Zweifel.

Der Endzweck christlicher Staaten ist nicht nur der Wohlstand des Leibs, sondern zumal und zwar vorzüglich der Wohlstand der Seelen. Die göttliche Vorsehung hat auch deßwegen, zwo Mächte gegeben, eine, welche das zeitliche und leibliche Beßte, die andere, welche das geistlich- und ewige der Bürger sollte besorgen. Diese zwo Mächte sind jedem christlichen Staate so nothwendig, daß es nicht möglich, ohne die eine und andere den vorgesteckten Endzweck zu erreichen. Mit Bailen, Mandevillen, Helveten und andren dergleichen Irrgeistern will ich hierüber nicht zanken: und es ist mir genug, daß ich von Katholiken versicheret bin, daß sie über diesen Gegenstand denken wie ich. (e)

Sind

(e) Nicht möglich ist es, einen christlichen Staat sich gedenken, ohne die schwereste Pflicht zu erst das

Sind aber dem Staate zu Erzielung seines Endzweckes beyde Mächte, die geistliche und weltliche nothwendig, und zwar mit besonderem Vorzuge die geistliche Macht, weil sie das edlere, und wichtigere Beßte der Bürger zu besorgen die Schuldigkeit hat: wie? stritte es nicht wider die austheilende Gerechtigkeit (Justitia distributiva) wenn der Regent, welcher doch nur in dem Staate das minder bedeutende, und weniger wichtige Beßte besorget, mehrere Freyheiten erlangte, als die geistliche Macht, derer Dienste die größeren und ungleich die mehrsagenden sind?

Je nun, wer weiß nicht, daß der Regent, nur weil er das zeitliche Beßte besorget, dem Staate in Rucksicht auf seine Person nicht unterthan sey? Und die geistliche Macht soll es aber

---

das Reich Gottes zu suchen, und seine Gerechtigkeit. Der Schluß ist hiemit richtig: So ist denn der Endzweck christlicher Staaten nicht nur der Wohlstand des Leibs, sondern zumal und zwar vorzüglich der Wohlstand der Seelen.

aber doch seyn? Sie, welche nicht nur in ihrer innern Würde und Hoheit ohne Vergleich die weltliche Macht übertrift, sondern auch zumal zur Staatesglückseligkeit das edlere und wichtigere beyträgt? Sage man meinetwegen, daß die Personalimmunität der Regenten in Rucksicht auf seine Staate mittelbar oder unmittelbar von Gott herkomme, so wird man doch niemal eine hinreichende Ursache aufbringen können, warum nicht auch eben die geistliche Macht die nämliche Immunität aus göttlicher Anordnung innehaben solle?

Ueberlegt man über dem, daß die Geistlichen aus besonderer Amtspflichte, öffentlich und in geheim, und zwar ohne Ansehen der Personen, Adeliche, Fürsten, und Könige, wenn sie auf Irr- oder Sündenwege gerathen, bestrafen müssen, wie wäre wohl menschlicher Weise (moraliter) und in Betrachte der uns angebohrnen Furchtsamkeit die Erfüllung so schwerer Pflicht zu verhoffen, so ferne die Geistlichen eben denen sollen unterthan seyn, die sie bestrafen müssen? Hat unter tausend Unterthanen auch nur einer Geistesstärke genug,

der sich gegen seine Herrschaft wie Johannes zu sagen getraue, non licet? Eben deßwegen dünkt mich, hätte Gott schlechte Vorsehung gethan, wenn er nicht die hierüber von ihm selbst aufgestellten Vorsteher von aller Unterthanschaft hätte befreyet, und daß sie ohne Sünde niemal für weltliche Gerichtshöfe geschleppet werden dörften, sorglos gemacht hätte. Läßt sich nun aber von dem gütigst- und weisesten Gott auch nur gedenken, daß er unvorsichtig, und nicht genug für das geistliche Beßte der Staaten geforget habe?

Sechster Zweifel.

Auch die Lochsteinischen Anhänger geben zu, daß die Tempel des Herrn und die heiligen Geschirre, sammt andern Geräthschaften, die unmittelbar zu dem wesentlich-nothwendigen göttlichen Dienste und Opfer gewiedmet sind, nicht der Herrschaft des Regenten oder unter die Klasse weltlicher Dinge gehören, obschon ihr physikalisches Wesen nicht geistlich und sie sich gleich andern körperlichen Dingen in dem Staate befinden.

Herr

Herr Professor Obernetter setzet Inst. I. E. P, 1. §. 848. not. 2. die Ursache darinn, weil die Tempel des Herrn und Opfergefässe außer allem bürgerlichen Handel und Gebrauch hinweg sind. (f) Aufrichtig zu melden, gefällt mir diese Ursache nicht. Denn ich frage: Was machet wohl aber, daß die Tempel des Herrn und die zum göttlichen Dienste unmittelbar gehörigen Dinge außer allem gemeinen und bürgerlichen Gebrauch hinaus gesetzt sind? Machet dieß ein ausdrückliches Geboth Gottes? Oder die Befreyung und Privilegium des Regenten? Oder endlich ihre unmittelbare Bestimmung zum göttlichen Dienst? Weder das erste noch zweyte wird der Herr Obernetter jemal mit Grunde beweisen. Die Bestimmung macht folgsam allein, daß die Tempel des Herrn ꝛc. außer allem gemeinen Gebrauche und der Herrschaft des Landesfürsten hinausgesetzt sind. Mein! ist nicht aber auch die katholische Klerisey zu dem wesent-

(f) Quia bona sacra extra omnem usum civilem sunt posita, per sese patet, his tributa imponere nefas esse Principibus.

sentlich nothwendigen Dienste Gottes bestimmet, und zwar bestimmet von dem Allerhöchsten selbst, und auf eine viel vorzüglichere Weise (per consecrationem internam & perpetuo immanentem) als es alle materialischen Tempel und was immer für heilige Gefässe nicht sind? Befreyet also die Bestimmung zu dem wesentlich nothwendigen Dienste Gottes die Tempel und die heiligen Geschirre von der weltlichen Oberherrschaft des Regenten, von Tributen, welche zur Erkenntniß der höchsten Gewalt müssen abgereicht werden, warum soll nicht eben diese, von Gott selbsten gemachte Bestimmung der katholischen Klerisey auch sie von weltlicher Oberherrlichkeit frey zählen?

Wird man mir antworten: weil die Geistlichen nicht immer bey ihrer Bestimmung verbleiben, und nicht selten ganz weltliche Händel treiben; Dann sage ich dagegen, auch der Regent handelt nicht immer als Regent, sondern sehr oft als blosser Mensch, z. B. wenn er ißt, trinkt, schläft; wenn er mit Privaten Kontrakte eingehet, wenn er des Nächsten Ehre in familiären Discursen verleumdet, wenn er

im

im jählingen Zorne einen ermordet, u. s. m. Ist es aber deßwegen erlaubt, da der Regent nicht als Regent, sondern als bloßer Mensch solche Handlungen übet, ihn wie einen andern gemeinen Bürger zu behandeln, z. B. als einen Fresser, Saufer, Verleumder öffentlich oder in das Angesicht schelten; ihn als einen Betrüger, und Todschläger für Gericht zu schleppen? Ich dächte nicht; weil immer die Würde des Regenten, handle er auch, wie er wolle, heilig bleiben muß. Je nun, gerade so denke auch ich von der katholischen Klerisey. Handeln schon die Geistlichen nicht allemal nach ihrer Bestimmung, sondern üben zuweilen auch pur weltliche Werke, so werden sie ja doch deßwegen nicht weltliche Leute, oder Layen, sondern bleiben immer von dem Allerhöchsten zu seinem Dienste geweiht und bestimmet, wie der Regent das Volk zu regieren. Setzet nun aber, wie schon oben gemeldet ist worden, die Bestimmung zum göttlichen Dienste die materialischen Tempel und Opfergeschirre außer der Klasse bürgerlicher Dinge, und selbst außer der Bothmäßigkeit des Regenten hinaus, warum solle nicht eben diese Bestimmung das Nämliche wirken,

wenn die Rede von der katholischen Geistlichkeit ist?

Ja bleibet der Tempel von der Herrschaft des Regenten befreyet, ob er schon vielen zu ganz menschlich- und weltlichen Handlungen dienet, z. B. zum Schlafen, zum Schwätzen, zu Sünden und Lastern: warum solle nicht gleichfalls der Geistliche von der Unterthanschaft des Regenten befreyet verbleiben, wenn von ihm schon auch weltliche Werke geschehen? Was hat denn die Weihe der Tempel besonders, das die Weihe der Geistlichen nicht hat?

Endlich wenn sich nach einmaliger Einweihung der Tempel nicht mehr sagen läßt: Als Gebäude aus Steinen, Holze und Mörtel bestehend, gehören sie unter den Fürsten, nicht aber als Tempel und zu dem Dienste Gottes gewiedmete Häuser; aus welchem Grunde solle sich also nach Einweihung der Klerisey zum göttlichen Dienste noch sagen lassen: Als Priester, als Diakonen, als Bischöfe gehören sie nicht unter die Herrschaft der Fürsten, wohl aber als Menschen, und als Wohnhafte im Staate?

te: Diesen Zweifel wünschte ich recht sehr, daß er mir gründlich aufgelößt würde. (g)

Siebenter und letzter Zweifel.

Schon von Urzeiten her der christlichen Religion läßt sich erweisen, daß die demüthigsten, die heiligsten und erleuchtesten Väter der Kirche für die katholische Klerisey Gesetze gemacht, die sich unmöglich mit der Unterthanschaft gegen die weltlichen Regenten vereinigen lassen. Also z. B.

(g) Was heut zu Tage mit den Tempeln, Kelchen, Monstranzen u. s. w. geschieht, ist kein Beweis, daß es auch mit Rechte geschehe. Ja, wenn wir hierüber die göttliche Schrift, die unfehlbare Kirche und die heiligen Väter befragen, sagen sie alle uns deutlich, daß es nicht solle, nicht dörfe geschehen. Verlangt der geehrte Leser hievon in Kurzem überzeuget zu werden, so durchsehe er allein die gründliche Abhandlung von der Macht der Kirche über die Kirchengüter P. Anselm Molitors 1768. in Verlag bey Sebastian Mößmer, Buchhandlern in Freysing.

z. B. wird in dem vierten Kanon der so genannten apostolischen Satzungen, die im zweyten und dritten Jahrhunderte verfasset sind worden, ausdrücklich verbothen, daß weder ein Bischof weder ein Priester weder ein Diakon weltliche Geschäfte über sich nehme: wurde er aber das thun, soll er zur Strafe abgesetzt werden (h). Can. 16 eben allda, Sollte ein Geistlicher Bürgschaft zu leisten sich unterfangen, soll man ihn seiner Würde entsetzen. (i) Wurde ein Bischof, ein Priester, ein Diakon Kriegsdienste thun, oder zumal ein römisches Magistratamt, und geistliche Verwaltung zu versehen sich vermessen, soll dieser gleichfalls seiner klerikalischen Würde verlustiget werden. (k) Im Jahr 397 machte die dritte Kir-

(h) Episcopus aut Presbyter aut Diaconus mundanas curas ne suscipiat; sin minus, deponatur. Can. Apost. 4.

(i) Clericus, qui dat fidejussionem, deponatur. Can. Apost. 16.

(k) Episcopus aut Presbyter aut Diaconus militiæ vacans, & utrumque retinere volens, romanum magistratum & sacram administrationem, deponatur. Can. Apost. 83.

Kirchenversammlung zu Carthago can. 9 diese Verordnung: Ueber das hat uns gefallen, daß, welcher Bischof, Priester, Diakon, oder welch immer ein Kleriker eines Lasters in der Kirchengemeinde sollte beschuldiget, oder wegen eines Handels gerichtlich belanget werden, der Beklagte aber das Kirchengericht zu verlassen, und sich bey dem weltlichen Forum zu rechtfertigen suchte, der soll, wenn ihn auch schon das weltliche Kriminalgericht für unschuldig erklärte, sein Kirchenamt verlieren; sollte er aber im Bürgerlichen- oder Civilgerichte gewinnen, soll er dessen alles, was er gewonnen, verlustiget seyn, im Falle er anders sein geistliches Amt beyzubehalten gedenket. (l) Das nämliche verordnet der drit-

te

(l) Item placuit, ut, quisquis Episcoporum, Presbyterorum, Diaconorum, seu Clericorum, cum in ecclesia ei crimen, fuerit intentatum vel civilis causa ei fuerit commota, si relicto judicio ecclesiastico publicis judiciis voluerit purgari, etiamsi fuerit pro ipso prolata sententia, locum suum amittat; & hoc in criminali judicio. In civili vero perdat quod evicit, si locum suum obtinere voluerit. Loc. cit.

te Kirchenrath zu Tolet im Jahre 589 can. 13. (m) Das vierte Concilium zu Orleans verboth im Jahre 541 can. 13 unter der Bannstrafe allen Richtern, daß sie keinen Kleriker zu öffentlichen Aemtern anhalten, und besonders ihnen nicht einige Pfleg- oder Vormundschaft auftragen sollen; weil ja der Vernunft gemäß sey, daß die Diener des Gottmenschen Christus eben jene Freyheiten genießen, welche so gar den heydnischen Pfaffen nicht versagt waren. (n) Die erste

---

(m) Inclita præsumptio usque adeo *illicitis ausibus* aditum patefecit, ut Clerici Clericos suos (relicto pontificio) *ad judicia publica* pertrahant. Proinde statuimus, ut hoc de cetero non præsumatur. Si quis hoc præsumpserit facere, & causam perdat, & a communione efficiatur extraneus.

(n) Si quis judicum clericos de quolibet corpore venientes atque altario mancipatos, vel quorum nomina in matricula ecclesiæ tenentur inscripta, publicis actionibus adplicare præsumpserit, si a Sacerdotibus admonitus emendare noluerit, agnoscat se pacem eccle-

siæ

erſte und zwote Kirchenverſammlung zu Macon im Jahre 582 und 585, can. 8 und 10 unterſagen auf das ſtrengſte, daß weder ein Kleriker einen andern Kleriker, weder ein Weltlicher einen Geiſtlichen wo anders als allein bey dem Gerichtshofe des Biſchofes oder doch bey einem andern geiſtlichen Vorgeſetzten anklage. (o)

Hun-

ſiæ non habere. Similiter & ad ullam administrationem Pontifices, Presbyteros atque Diaconos ideo excuſatos eſſe decrevimus, quia quod lex ſæculi etiam paganis ſacerdotibus & miniſtris ante præſtiterat, juſtum eſt, ut erga Chriſtianos ſpecialiter conſervetur.

(o) Clerici coram judice ſæculari alium clericum non accuſent; ſecus ſi fecerint, inferiorum quidem ordinum clerici novies flagro ſubdantur, qui vero in ſuperioribus ordinibus conſtituti fuerint, ad menſem in carcere detineantur. — Quod de Epiſcopis cenſuimus, vim obtinet & in Clero, ut neque Presbyter nec Diaconus neque Subdiaconus de eccleſiis trahantur aut injuriam aliquam (inſcio Epiſcopo eorum) pa-

Hundert und noch mehr dergleichen Gesetze liessen sich aus ältern und jüngern Concilien z. B. dem vierten allgemeinen im Lateran, und dem zu Trient (p) beybringen; ich lasse es aber bey diesen bewenden, und frage allein: Ist die katholische Klerisey eben so, wie die im Staate befindlichen Layen dem Regenten unterthan, wie dörften oder könnten jemal mit guten Gewissen die demüthigsten, erlauchtesten und heiligsten Väter der Kirche auf solche Gesetze verfallen, die sich mit den Pflichten, welche ein Unterthan aus natürlich- und göttlichem Gebothe gegen seinen Landsherrn trägt, auf keine Weise vereinbaren lassen? Ja, wie wäre auch nur zu gedenken, daß die Regenten Gesetze geduldet oder gar selbst begnehmiget hätten, Gesetze, welche ihre Majestätsrechte so nahe angiengen, und, um welche dörfen ergehen zu lassen, sie mit keiner einzigen Sylbe von dem Hierarchen der Kirche erbethen

---

patiantur: sed quidquid quis adversus eos habuerit, in notitiam Episcopi proprii perducat, & ipse causam, justitia præeunte, discutiens, animo clericos accusantis satisfaciat.

(p) Can. 43. 46. — Sess. 25. de Reform. cap. 20.

bethen sind worden? Wagten es heut zu Tage die Päbste und Bischöfe, und machten Gesetze, die die Rechte der Monarchen nur von weitem berühren; was würde nicht geschehen, und welch ein ungeheurer Lärmen darüber entstehen? Da also die christlichen Regenten der erstern Zeiten die Befreyungsgesetze der Kleriker von ihrer Unterthanschaft ohne Einrede gebilliget haben, und zwar gebilliget haben, ohne vorläufig um solche wichtige Gnade gebethen worden zu seyn; Da nebenbey diese den Majestätsrechten so nahe angehenden Gesetze die heiligsten, und erlauchtesten und von allem Hochmuth: entferntesten Väter nicht nur entworfen, sondern mittels schärfesten Strafen festgesezt haben; wie? Läßt sich hieraus nicht mit richtigstem Grunde behaupten, daß entweder die katholischen Geistlichen schon aus göttlichem Rechte den Regenten nicht unterthan seyn, oder daß wenigst die Väter der Kirche eine apostolische Uebergabe gefunden, die ihnen das Befugniß aufgedeckt hat, so wohl sich als ihre untergebene Klerisey von der Unterthanschaft der Regenten lossprechen zu dörfen?

Diese sind nun meine Zweifel (doch aber nicht alle) von der Personalimmunität der katholischen

Kleri-

Klerisey. Mir scheinen sie ohne gar allem Grunde nicht zu seyn. Doch weil ich der Vater dieser Kinder bin, setze ich vielleicht sie schöner an, als sie in der That sind. Bey einigen heutigen Herren Gelehrten, werde ich freylich mit meinen Geburten nicht hoch aufheben dörfen, weil sie dem Regenten so gar erlauben, Monstranzen und Kelche an die Meistbiethenden zu verkaufen. Was ist aber daran gelegen; wenn schon meine Kinderchen nicht aller Orten willkomin seyn werden? Schrieb ich ja selbst nicht, um zu gefallen, sondern allein, auf die Wahrheit zu kommen. Habe ich diese verfehlet, dann bitte ich nur, mir gleich andern Irrenden Toleranz angedeyen zu lassen, und wo ich gefehlet, mir es mit Liebe, Bescheidenheit, und Sanftmuth zu sagen. Gott weiß (ja schier hätte ich gesagt, Er ist mein Zeug) daß ich mich so gleich zum Ziel legen werde, wenn mir meine Zweifel nicht spöttend, sondern gelassen und gründlich werden aufgelößt werden.

Ermahnungsstück

des uralten

Diakons Agapet

an den

Kaiser

Justinianus.

Eine Uebersetzung aus dem Griechischen

im Jahre 1783.

Sind sie schlecht, so werden sie von selbst fallen;
sind sie gut, so werden wir alle daraus lernen.

Kaiserl. Königl. Büchercensur, Instruction 3ten §.

Vorrede.

Damit sich Niemand an dem Titelblatt dieser kleinen Schrift stoßen möge; so habe ich für nöthig erachtet, folgende Bemerkungen zur Nachricht vorauszuschicken.

Es ist diese Schrift eine wahre Uebersetzung der 72 Ermahnungen, so der Diakon Agapet in griechischer Sprache an den Kaiser Justinian, dessen Lehrer er gewesen, gerichtet hat.

Zum Beweisthum, und zugleich zur Verhütung alles Mißverstandes, beruffe ich mich auf den griechischen Originaltext der Herwagischen Druckerey zu Basel vom Jahre 1541.

Ich habe dieses Stück immer als ein schönes Ueberbleibsel des mittlern Zeitalters,

und

und als ein Muster der Beredsamkeit damaliger Zeiten angesehen, um so mehr, weil sie von dem Agapet, einem weisen Manne des sechsten Jahrhunderts ist gehalten worden.

Die gesunde Moral, so durchgehends darinne herrschet, zeiget den Abstand der kirchlichen Denkungsart zu jenen, und den itzigen Zeiten.

Eine weit schmeichelhaftere Belohnung soll es mir seyn, die Spuren der Geschichte des mittlern Zeitalters gefunden, und aus dem Munde des griechischen Diakons in eine moderne teutsche Uebersetzung übertragen, als noch ein so weitläuftiges Werk als Selbstauktor der Presse überliefert zu haben. Hiemit empfiehlt sich dem unbefangenen Leser aus seiner ländlichen Muse.

der Uebersetzer.

Ausführlicher Vortrag
der
Ermahnungsstücke
so
von Agapet
dem
Diakon der heiligen Kirche
gehalten worden,
wovon der Buchstäbliche Innhalt also lautet:

Unserm frommen
und
gottesfürchtigen
Kaiser,
Justinian,

Agapet,
der mindeste Diakon.

I.

Da deine Würde, o Kaiser! die ehrwürdigste aus allen ist: so verehrest du Gott, der dich dieser gewürdiget hat, vor allen; indem der Zepter der weltlichen Gewalt, nach dem Bildniß des himmlischen Reiches, dir beygeleget ist, auf daß du die Menschen anweisest, wie man über Recht und Gerechtigkeit wachen soll, und die Wuth derer, welche sich wider Gott auflehnen, dadurch zernichtest, daß du unter deiner Regierung, nicht nur deinen eignen Gehorsam gegen seine Gesetze zeigest, sondern auch deine Untergebene nach Recht und Gerechtigkeit richtest.

2.

Ein verständiger Kaiser muß an unermüdeter Wachsamkeit einem Steuermann gleichen; er muß sich an das Ruder der Billigkeit halten, und so ungestümm auch die Ungerechtigkeit seyn mag, derselben starkmüthig widerstehen, auf daß der Kahn dieses zeitlichen gemeinen Wesens niemals an den Klippen der Bosheit scheitern möge.

3.

Ein göttlicher, und erster Lehrsatz ist es, daß ein jeder Mensch gelehret werde, wie er sich selbst solle kennen lernen; denn der sich selbst kennt, der erkennt auch Gott. Der aber Gott erkennt, erhebt sich zu seinem Urbilde, nach welchem er erschaffen ist. Hat er sich der Erkenntniß Gottes würdig gemacht; so wird er sich den Vollkommenheiten Gottes nähern. Der aber wird Gott zu erkennen würdig seyn,

wel-

welcher nichts vornimmt; was vor Gott nicht bestehet; der, gleichwie er von jeder Sache so denkt, wie sie vor Gott ist, also wie er denkt, redet; und also wie er redt, handelt.

4.

Keiner bilde sich etwas auf die Vorzüge seines Geschlechts ein. Alle Geschlechte sind aus einer Erde gemacht, sowohl die, welche in Purpur, und Seide gekleidet einhergehen, als auch die, so durch Kummer, und Dürftigkeit gedruckt sind; der die Krone trägt eben sowohl, als der die Wache vor ihm hält. Laßt uns also vielmehr von der Reinigkeit der Sitten, als von dem Ursprunge unseres Geschlechts uns herrühmen.

5.

Wisse also du, der du zum Muster der Tugend von Gott geschaffen bist, daß, je grö-ßere Geschenke du von Gott empfangen hast,

du nur um desto mehr ihm schuldig seyest. Zolle also dem, der dir dieß alles gegeben hat, den Dank, den du ihm schuldig bist. Er wird diese Schuldtilgung für ein neues Verdienst aufnehmen, und gute Thaten mit Wohlthaten vergüten. Dann er kömmt dir stets mit Wohlthaten zuvor, und siehet die Wiedervergeltung derselben als eine Schuld an. Der Dank aber, den er fordert, kann mit keinem Wortgepränge, sondern bloß mit tugendhaften Thathandlungen berichtiget werden.

6.

Durch nichts empfiehlt sich der Mensch mehr bey Gott, als wenn er, ob er zwar die Gewalt hat, zu thun, was er will, jedennoch nichts will, noch thut, außer was mit den Rechten der Menschheit bestehen kann. Da dir also von Gott von wegen deinem guten Herzen die Gewalt über uns gegeben ist; so sollst du allein dasjenige thun, und wollen, was derjenige haben will, welcher dir solche Gewalt gegeben hat.

7.

Die Unbeständigkeit der irdischen Reichthümer gleichet dem Lauf der Flüße, kaum daß sie diejenige, welche sie aufzufangen glauben, benetzet haben, so flieſſen sie schon wiederum zu andern hin. Die Wohlthätigkeit allein bleibet ein Depot für ihren Beſitzer, und das Verdienſt guter Thaten kehret immer zu ſeinem Gutthäter zurücke.

8.

So ſchwer und ungebahnt durch die Höhe der Reichswürde, die du hienieden beſitzeſt, deinem Mitmenſchen der Zugang zu dir iſt; ſo ſehr erleichterſt du ihnen die Wege hiezu, da du wohl weiſt, daß aller Gewalt von oben herkömmt. Du biſt willfährig bey den Bitten derer, welche Armuth drückt, auf daß dein Gebeth Gehör bey Gott finden möge; denn nach Maasgabe unſerer erwieſenen Willfährigkeit gegen unſere Mitknechte, wird uns der Herr behandlen.

9.

Die geschäfftige Seele eines Kaisers muß gleich einem Spiegel rein gehalten werden, wenn die Strahlen der Gottheit auf dieselbe wirken, und würdige Begriffe darinnen entstehen sollen. Eine reine Seele wird die Kenntnisse ihrer Pflichten immerhin in sich selbsten finden.

10.

Wenn der Bootsmann sich irret, so ist der Schaden darum so groß noch nicht; aber wenn derjenige fehlt, so das Steuerruder in Handen führt, so steht dem ganzen Schiffe der Untergang bevor. Wenn der Untergebene in einer Gemeine fehlt, so schadet er viel mehr sich, als dieser; wenn aber die Grossen sich irren, so gehet mit ihnen das ganze gemeine Wesen zu Grunde. Nur mit dem Unterschiede, daß die Vorsteher von allem Rechenschaft geben müssen, wenn sie etwas von dem, so nöthig war, zu thun unterlassen haben. Ein fleißiger Regent muß nicht minder pünktlich

seyn

seyn bey der Angabe als bey der Vollziehung seiner Rathschlüße.

II.

Es ist ein immerwährender Kreislauf in menschlichen Dingen, wodurch die Sachen itzt diese, itzt eine andere Wendung bekommen, je und nachdem dieselbigen von der zum Grund liegenden Ungleichheit der Sachen umgetrieben werden. Nichts ist hienieden einander vollkommen gleich, weil alles einer beständigen Veränderung unterworfen ist. Du mußt also bey der so veränderlichen Gestalt der Dinge, o Kaiser! die einzele Kenntniß der sich selbst beständigen unveränderlichen Tugend zur Richtschnur annehmen.

12.

Verabscheue den verführerischen Ton der Schmeicheley. Ihre Sitte ist ärger, denn jene der Raaben. Diese kratzen nur die leiblichen

Augen aus, aber jene betäuben den Verstand, auf daß er nie in die wahre Beschaffenheit der Sache mit seinem Scharfsinn eindringen möge. Sie empfiehlt nicht selten, was der Verachtung würdig ist, und verachtet gar oft, was im höchsten Grade angerühmt zu werden verdiente, also, daß eines von beyden, entweder Ruhm für den Boshaften, oder Beschimpfung für den Tugendhaften daraus erfolgen muß.

13.

Ein Kaiser muß dem Gemüthe nach sich selbst beständig gleich seyn; denn wenn er, nachdem die Sachen sich ändern, sich gleichfalls verändern wollte: so wäre es ein offenbares Zeichen eines wankelbaren Gemüthes. Beharre standhaft auf dem Guten; dann durch diese Beharrlichkeit ist dein und deiner Vorältern gottesfürchtige Regierung gleich als auf einer unbeweglichen Grundfeste gebauet. Wer sich im Glücke nicht übernimmt, und im Unglücke nicht zaghaft thut, beträgt sich als ein Mann,

der

der seiner Sache gewachsen ist, und dessen Seele sich durch nichts erschüttern läßt.

14.

Wer die lächten Begriffe von der Hinfälligkeit und Schwäche der menschlichen Natur hat, wer dem dahineilenden Schicksale, und der Kürze des gegenwärtigen Lebens ernstlich nachgedacht, und die unserem thierischen Körper anklebende Schwachheiten betrachtet hat, dem wird der Uebermuth gewiß vergehen, und er wird nichts weniger als an dieser Klippe scheitern, so hoch er auch auf dem Gipfel der höchsten Ehre stehet.

15.

Die vorzüglichste Krone, so vor allen Zierden des Reichs den Regenten schmückt, ist Religion, und Gottesfurcht. Denn Reichthum, Volksliebe, und Gunst verraucht eines mit dem andern. Der Ruhm eines gottgefälligen

ligen Lebens allein erstreckt sich auf die ewigen Zeiten hinüber, und setzet die Seligen außer die Gränzen einer ewigen Vergessenheit.

16.

Es schien mir stets ein Räthsel zu seyn, daß der Reiche, so wie der Arme an Dingen, so einander schnurstracks entgegengesetzt sind, einen und den nämlichen Stoff zu ihrem Verderben finden sollen; jenen richtet der Ueberfluß, diesen aber der Mangel zu Grunde: jener hat beyde Ende der Welt innen, dieser aber hat kaum so viel Platz übrig, daß er die abgehärtete Ferse seines müden Fusses darauf stelle. Damit also beyden geholfen werde; so muß jenem, der zu viel hat, genommen, und diesem, der zu wenig besitzet, etwas beygelegt, und also diese auffallende Ungleichheit in eine mögliche Gleichheit versetzet werden.

17.

Unserem Jahrhunderte war jenes glückliche Zeitalter aufbehalten, dessen Zukunft einer aus den Alten schon vorher gesaget hat: daß nämlich Zeiten kommen werden, wo entweder Weltweise regieren, oder aber die Regenten die Weltweisheit ausüben werden. Dann ihr! ihr Regenten unseres Zeitalters! ihr habt euch zum Theile durch die Ausübung der Weltweisheit des Regiments würdig gemacht, theils aber habt ihr die Regierung selbst mit der Weltweisheit vereinbaret. Wenn die Liebe zur Weisheit eigentlich die Weltweisheit ist, als wovon sie den Namen hat; und wenn die Furcht Gottes der Anfang aller Weisheit ist; nun aber diese niemand bezweifelt, daß sie nicht in all euren Herzen wohnhaft sey: so ist die Wahrheit des Satzes, den ich behaupte, klar erwiesen.

18.

Du bist wahrhaft ein Selbstherrscher, dann du kannst sowohl andere als dich selbst be-

herr-

herrschen. Du prangest mit der Krone der Mäßigkeit zugleich, da dich der Purpur der gottgeheiligten Gerechtigkeit umgiebt. Andere Reiche können zwar zu Grunde gehen; aber solch ein Reich ist von einer ewigen Dauer; andere Reiche können zertrennet werden, aber ein solches nimmermehr.

19.

Willst du den allgemeinen Ruhm geniessen, so sey ein allgemeiner Wohlthäter. Nichts ziehet die Gewogenheit der Menschen mehr nach sich, als das Andenken an eine Wohlthat, so einem Dürftigen ist erwiesen worden. Der Dienst, so aus Furcht geleistet wird, ist eine bloße verstellte Heucheley. Ziehe derselben die Schminke erdichteter Ehrentitel ab; so ists vermummte Betrügerey.

20.

Eine solche Regierung ist fürwahr anbethenswürdig, welche nur den Feinden die Schärfe ihrer Gewalt, den Untergebenen aber nichts als Menschenliebe darbiethet. Der unbewaffnete Menschenfreund, da er seine Feinde durch die Gewalt der Waffen bezwinget, wird zugleich von den Seinigen durch das Band der zärtlichsten Liebe gefesselt. So groß der Abstand zwischen einem grausamen Raubthiere, und einem sanftmüthigen Lamme ist, eben so groß ist der Unterschied, so er zwischen Feind, und Freunden zu machen weiß.

21.

Nach dem Vermögen des Körpers ist ein Kaiser einem jeden andern Menschen gleich. Nicht aber nach der Gewalt seiner Würde,

kraft

kraft der er Gott dem Beherrscher des Ganzen alleine gleichet. Denn er hat auf Erden Niemand über sich. Er darf daher nicht zürnen, wie Gott nicht zürnet; als ein Sterblicher darf er aber auch sich nicht übernehmen. Dann ob er wohl das Bildniß in sich trägt; so ist doch der Stoff, worauf es gepräget ist, aus Erde und Staub. Lerne daher, daß unter allen Ständen eine ursprüngliche Gleichheit sey.

22.

Nimm diejenigen wohl auf, die dir gute Rathschläge beyzubringen suchen, nicht aber die, so öfters nichts als dir zu schmeicheln gedenken, dann die Einsichten jener zwecken allein auf den wahren Nutzen des Staats ab, die Absichten dieser aber sind bloß, daß sie den Grossen gefallen. Sie ahmen in ihren Lobeserhebungen die Schatten der Körper nach, welche ohne Unterschied einen jeden begleiten.

23.

Wie du willst, daß der Herr gegen dich sich erzeigen soll; so verhalt du dich gegen deine Diener. Denn wie wir Gehör geben; so werden wir Gehör finden. Und mit was für einem Auge wir andere ansehen, eben so werden wir vor dem allsehenden Antlitze Gottes angesehen werden. Lasset uns also den Erbarmnissen Gottes zuvor kommen, und uns zuerst erbarmen, auf daß uns gleiches mit gleichem vergolten werde.

24.

Ein getreuer Spiegel macht den Abriß gerade so, wie der Gegenstand ist. Ist er schön, so ist auch dieser schön; ist er häßlich, so ist dieser gleichfalls häßlich. Auf gleiche Art sind die gerechten Urtheile Gottes den

Handlungen der Menschen angemessen. Nach eben dem Maaße, als wir gehandelt haben, wird einer jeden unserer Handlungen ihre Wiedervergeltung bestimmt werden.

25.

Ueberlege zuvor wohl, was zu thun ist, ehe du etwas unternimmst. Hast du dich aber einmal entschlossen, so vollzieh dasselbe stracks; denn nichts ist gefährlicher, als ohne Ueberlegung es in Geschäften auf ein bloßes Ungefähr ankommen lassen. Niemand wird die Vortheile eines guten Rathschlags besser voraus sehen können, als derjenige, welcher zuvor die üblen Folgen, so eine unüberlegte Handlung nach sich ziehen kann, bey sich selbst wohl erwogen hat: gleichwie die Gabe der Gesundheit keiner mehr, als der jüngst genesen ist, zu schätzen weiß. Du mußt also, o Kaiser! so beherzt du auch immer bist, durch eine fleißige Anwendung der dir gegebenen guten Rathschläge, und durch eine be-

son-

sondere Erhebung deines Gemüths zu Gott aller erst ausforschen, was der Nutzen des Publikums erfordere.

26.

Alsdenn wirst du vortrefflich, und aufs beßte regieren, wenn du alles einsehen, und gar nichts aus der Acht lassen wirst; denn bey dir ist nichts klein, was auch sonst, und in Vergleich mit andern, klein scheinen könnte. Das geringste Wort, und das mindeste, alsbald es von einem Kaiser herkömmt, verursachet bey Jedermann einen überaus großen Eindruck.

27.

Da du hier auf Erden dem Zwang der Gesetze auf keinerley Art unterworfen bist; so

mußt du dir selbst die Nothwendigkeit, dieselben zu halten, auferlegen. Wenn du mit dem Beyspiele in Haltung der Gesetze vorangehst; so werden deine Unterthanen bald daraus lernen, daß Niemand ungerächet die Gesetze verletzen darf.

28.

Es ist gleich vieles, dem Vergehn anderer keinen Einhalt thun, als sich selbst vergehn. Denn, wenn einer noch so gerecht für sich selbst in einer Gemeinde lebet, anbey aber diejenigen, so ein lasterhaftes Leben führen, duldete; so würde er eben so strafbar, und als ein Mitschuldiger vor Gott angesehen werden. Willst du einen doppelten Ruhm verdienen, so strafe die Lasterhaften, so wie du die Guten belohnest.

29.

Ich glaube, daß es überhaupt zu unserem Beßten sehr zuträglich sey, die Gesellschaft der Lasterhaften zu fliehen. Wenn man beständig mit bösen Leuten zu thun hat; so leidet man entweder unter ihrer Bosheit, oder man lernet endlich dieselbe ihnen ab: so wie der, welcher beständig mit Tugendhaften umgeht, entweder die Nachahmung der Tugend von ihnen erlernt, oder doch wenigstens an eigner Bosheit nach und nach abnimmt.

30.

Da dir die Verwaltung dieses Erdkreises von Gott aufgetragen ist, so hüte dich, daß du dich keines Uebelgesinnten zur Verwaltung öffentlicher Aemter im Staate bedienest. Denn alles Uebel muß derjenige vor Gott verantworten, so dieser verwirken wird, welcher

demselben die Gewalt Uebels zu thun verliehen hat. Es soll derohalben bey Bestellung der Staatsbedienungen eine große und genaue Untersuchung vorangehen.

31.

Es fehlet derjenige eben so, welcher sich durch die Uebelthaten seiner Feinde in Harnisch bringen läßt, als der, so den Schmeicheleyen seiner Freunde zu viel nachgiebt. Beyden muß Widerstand geschehen. Man darf sich weder durch der ersten unvernünftige Mißgunst zur Rache, noch durch die erdichteten Gunstbezeugungen der letzten zur Gewogenheit verleiten lassen. Eines, so wie das andere würde ein Abweg vom Wohlstand seyn.

32.

Nicht die, so alles, was von dir geredt wird, beloben, sondern diejenigen, welche in ihrer

rer Denkungsart niemals von der Rechtschaffenheit abweichen, und derselben in ihren Handlungen immer getreu bleiben, mußt du für wahre unverfälschte Freunde halten. Dieselben müssen aber so geartet seyn, daß sie alsdenn, wann du was Gutes gethan, oder geredt hast, dir Beyfall ertheilen; im Gegentheil aber, wann du übel redest, oder handelst, ein Mißfallen erzeigen. Denn solche Freunde führen das Gepräge einer von aller Heucheley weit entfernten Freundschaft auf der Stirne.

33.

Die Bürde dieser irdischen Gewalt soll keine Veränderung in deiner großmüthigen Seele veranlassen; sondern gleichwie du ein zergängliches Reich, so dem Schicksale unterworfen ist, beherrschest: so sollst du, ungeachtet der stäts veränderlichen Lage der Sachen, jedoch immerhin eine unveränderliche Denkungsart behalten; weder eine unmäßige Freude muß dich aufblasen, noch einige Niedergeschlagenheit beunruhigen können.

34.

Gleichwie das Gold bald diese, bald jene Gestalt durch die Hand des Künstlers gewinnt, und zu verschiedenen Arten von Verzierungen sich umgießen läßt, jedennoch niemals hiebey etwas von seinem innern Werthe verliert, sondern das, was es ist, beständig verbleibt: also mußt auch du, ruhmwürdigster Kaiser! ob du schon Stufenweis von einer zu der andern höchsten Würde, und endlich selbst zu dem Kaiserthum gelanget bist, beständig der nämliche, obwohl bey veränderster Lage der Geschäfte, verbleiben, und dein Gemüth innerhalb den Schranken der Billigkeit stäts aufrecht erhalten.

35.

Alsdenn wirst du im Schooße deiner Unterthanen sicher ruhen können, wann du freyen Menschen, und keineswegs leibeigenen Knechten befehlen wirst. Denn wo ein Zwang des

Ge-

Gewissens, oder der Gemüther vorhanden ist, da wird sich bey erster Gelegenheit die Empörung einstellen. Wo aber statt der Fesseln der Knechtschaft die unzerbrechlichen Bande der Menschenliebe Platz greifen, da werden alle und jede sich gerne unter einer so weisen Führung leiten lassen.

36.

Willst du die Tage deiner Regierung besonders auszeichnen; so laß eben so viel Ahndung, als du gegen die Fehltritte deiner Unterthanen verhängest, gegen deine eigne Fehler verspühren. Denn einen, der die unumschränkte Gewalt hat, kann Niemand, als seine eigene Vernunft zurechtweisen. Hiezu aber kann sie nur durch sich selbst bewogen werden.

37.

Wer eine große Gewalt überkommen hat, soll nach all seinen Kräften denjenigen, von

welchem alle Gewalt herrühret, nachzuahmen suchen. Denn da er das Bildniß Gottes, des obersten Beherrschers aller erschaffner Dinge in sich trägt, und durch ihn das vornehmste seiner Geschöpfe geworden ist; so wird er Gott darinnen am allermeisten nachahmen, wenn er dafür hält, daß nichts schätzbarers, und nichts erwünschlichers, als das Erbarmen sey.

38.

Lasset uns vor allem Gold und Kleinodien den Reichthum der Wohlthätigkeit als einen Schatz sammlen, und für das Künftige zurücklegen. Sie erfreuet uns itzt schon in diesem Leben durch ihren Vorgeschmack. In der Zukunft aber selbst sättiget sie uns erst recht durch den fühlbaren Genuß der Völle der himmlischen Freuden, so wir gehofft haben. Was uns aber itzt schon vorkömmt, als ob es uns eigentlich nicht angienge, daran lasset uns auch unser Herz nicht heften.

39.

Mache einen Unterschied unter deinen Die-
nern, und diejenigen, so deine Aufträge mit einer gewissen Lust vollziehen, belohne vor andern, und mache sie dir durch herrlichere Belohnungen verbindlich. Auf diese Art wirst du die Lust zu Geschäften bey den Gutgesinnten unterhalten, und selbst den Uebelgesinnten eine Art von Nacheiferung beybringen, welche sie ihre Bosheit vergessen macht. Es wäre aber im höchsten Grad unbillig gehandelt, diejenigen, so doch nicht die nämliche Arbeit, oder wenigstens nicht mit dem nämlichen Fleiße verrichtet haben, jedennoch des nämlichen Lohnes würdig zu halten.

40.

Nichts ist an sich schon verehrungswürdiger, als eine Regierung. Dann aber ist sie es am allermeisten, wenn der Regent die Gewalt, so er hat, nicht nach seinem Eigensinne

zur

zur Grausamkeit mißbrauchet, sondern zur Billigkeit geneigt ist, und jede Unmenschlichkeit, als viehisch, ansiehet, und als ein Menschenfreund verabscheuet, eingedenk, daß wir durch die Menschenliebe allein uns den Vollkommenheiten Gottes nähern.

41.

Wenn du die Stelle eines Richters vertrittst; so mußt du die Waagschale der Gerechtigkeit in unverrücktem Gleichgewichte zwischen Freunden, und Feinden aufrecht erhalten. Du darfst weder aus Gunst gegen diejenigen, so es gut mit dir meynen, dich willfährig, noch gegen diejenigen, so dir mißgünstig sind, aus Abneigung dich hartnäckig erzeigen. Denn es wäre eben so ungereimt, einem Freunde, so was Unzuläßiges begehrt, zu gefallen sprechen, als den Gerechten, wenn er gleich dein Feind ist, unterdrücken; und das Uebel wäre in beyden, obwohl sich einander stracks entgegen stehenden Dingen, gleich groß.

42. Die

42.

Die Richter sollen mit vielem Bedacht auf den Vortrag der Sachen aufmerksam seyn; denn es ist sehr schwer, das, was recht ist, ausfindig zu machen, und die Erkenntniß desselben entwischt denjenigen nicht selten, so nicht recht Acht hierauf haben. Sie müssen sich über alle Zierlichkeiten der Redekunst hinaussetzen; sie dörfen keine Wahrscheinlichkeiten für Wahrheiten gelten lassen, sondern müssen in die innersten Absichten der Handlungen, so verborgen diese immer sind, hineindringen; und dann werden sie endlich auf solch eine Art aus der Sache klug werden, worüber sie gefragt worden sind. Sie werden aber hiedurch einem gedoppelten Vorwurfe vorbeugen. Erstens, daß sie nicht selbst Verräther an den Rechten geworden, und dann zweytens, daß sie nicht zugegeben haben, daß solches durch andere geschehen sey.

43.

Wenn gleich deine Gutthaten die Anzahl der Sterne am Himmel übersteigen sollten; so wirst du darum die Wohlthätigkeit des allgütigen Gottes nicht übertreffen. Denn was einer immer Gott zu Liebe thut, so giebt er bloß Gott, was Gottes ist. So wenig, als Jemand dem Schatten seines Körpers vorspringen, oder demselben vorausgehen kann, der auch den allereilfertigsten immer zuvorkömmt; eben so wenig werden die Menschen die unermeßliche Güte Gottes jemals überschreiten können.

44.

Die Vorrathsquelle der Wohlthätigkeit ist unerschöpflich. Durch ihren Ausfluß selbst wird sie unterhalten, und durch die Ausgabe vermehret sie sich nur desto mehr. Da du diese Quelle der Wohlthätigkeit in dir selbst findst, o Kaiser! so sättige alle die, so von dir was begehren. Du wirst unendlichfältige

Beloh-

Belohnungen dafür erhalten, wenn die Zeit der Wiedervergeltung kommen wird.

45.

Da du nicht unter der Zahl derjenigen Menschen das Tageslicht erblicket hast, welche fremder Hülfe bedürftig sind, sondern derer, welche andern Wohlthaten zu erzeigen im Stande sind: so bist du durch einen besondern Wink des rufenden Gottes erkohren, damit du durch gute Thaten ihn vorzüglich nachahmest. Denn da du allen Vorrath von zeitlichen Gütern besitzst, so hinderet dich nichts, daß du dich nicht gegen den Dürftigen wohlthätig erzeigest.

46.

Das Auge siehts dem Körper an, woran es ihm gebricht. Du bist das Auge der Welt, o Kaiser! von Gott dazu berufen, auf daß du der Dürftigkeit auf Erden durch deine kluge Veranstaltungen aufhelfest. Du

mußt für alle, als die Glieder eines und des nämlichen Körpers, Vorsehung leisten, damit der Tugendhafte auf dem Pfade der Tugend fortschreiten, und nirgendswo an den Dornen der Bosheit straucheln möge.

47.

Sey versichert, daß dieß die beste Vormauer zu deiner eignen Sicherheit sey, wenn du keinem deiner Unterthanen einige Unbilligkeit zufügest. Denn der Niemand beleidiget, hält auch Niemand in Verdacht. Wenn aber Nichtbeleidigen schon Sicherheit verschaffet, wie sicher muß nicht derjenige seyn, welcher noch überdieß um sich her Wohlthaten verbreitet? Denn wenn das erste schon Sicherheit verbreitet und gewähret; so muß die Liebe der Unterthanen noch ein viel gewisseres Mittel wider die Verrätherey seyn.

48.

Furcht und Liebe sollst du bey deinen Unterthanen zu unterhalten suchen, o gottesfürchtiger

tiger Kaiser! Die Furcht zwar durch das Ansehen deiner höchsten Gewalt; die Liebe aber durch deine wohlthätige Freygebigkeit. Du sollst jene nicht wegen dieser, und diese nicht wegen jener jemals außer Acht lassen. Du sollst leutselig, aber nicht zu sehr herablassend seyn. Du sollst dich herablassen, aber nicht auf eine gemeine Art. Beydes sollst du mit einem gesetzten ernsthaften Wesen vergesellschaften.

49.

Wenn deine Worte soviel als Gesetze deinen Unterthanen seyn sollen; so must du mit dem thätigen Beyspiele schon vorangegangen seyn, auf daß mit deinen Worten, welche überzeugen sollen, deine Werke und dein ganzer Lebenswandel zugleich übereintreffe. Denn so wirst du dein Reich bestättigen, wenn deine Handlungen Reden, und deine Reden nicht ohne Handlungen sind.

50.

Denenjenigen, so dich darum bitten, durchlauchtigster Kaiser! sollst du viel eher deine Wohlthaten zufließen lassen; als denen, die Geschenke anerbieten. Denn diese sehen alle Gnade, so du ihnen auch immer erweisen magst, als eine bloße Schuldtilgung an, dazu du dich durch Annahm der Geschenke verbindlich machst. Jene aber stellen dir Gott zum Bürgen dar, dem alles zugehört, und der alles, was du den Bittenden gewährest, für sein Eigenthum ansieht. Er wird deine so gottesfürchtige als menschenfreundliche Absichten mit neuen Gutthaten wieder vergelten.

51.

Eine Eigenschaft der Sonne ist es, die Welt durch ihre Strahlen zu erleuchten; eine Tugend des Regenten aber, sich des Dürftigen erbarmen, und hierinn kann ein tugendhafter Regent es der Sonne noch bevorthun. Denn derselben Strahlen müssen den Finsternissen der dar-

darauf folgenden Nacht weichen, die Tugend des Regenten aber giebt den schwärzesten Thathandlungen der Boshaften nichts nach, sondern sie suchet durch das Licht der Wahrheit die Bosheit in ihren innersten Winkeln auf, und da sie selbe aufdecket, beschämt sie dieselbe zugleich.

52.

Die kaiserliche Würde hat deine Vorfahren gezieret; du aber, o ruhmwürdigster Kaiser! bist selbst die Zierde des Thrones. Denn durch deine Leutseligkeit, womit du denselben ausschmückest, erleichterst du die sonst lästige Würde der höchsten Gewalt dir, und andern, und durch deine Menschenliebe benimmst du allen, so sich dir nähern, die Furcht. Alle, welche Menschenhülfe suchen, begeben sich unter den sichern Port deines huldreichen Beystandes. Da schlagen sie sich von den Anfällen eines dürftigen Lebens, wie Schiffbrüchige von der Gefahr los, und dann schicken sie, vom innigsten Dank gerührt, Wonnelieder empor zu ihrem Wohlthäter.

53.

So sehr deine Macht vor allen übrigen erhaben, so sehr sollen deine Thaten vor andern glänzen. Denn es ist eine ausgemachte Sache, daß das wahre Verhältniß deiner guten Handlungen, das einzele Maas der Kräften, so dir verliehen ist, bestimmen kann; daß du so viel Gutes zu thun berufen bist, als dir zur Ausübung Kräfte verliehen sind. Auf daß du also auf der Laufbahn, so du zu laufen hast, und in dem Streite, den du zu streiten hast, die Siegeskrone von Gott überkommest; so must du der Krone des Unüberwindlichsten, so auf deinem Haupte ruhet, jene, eines Vaters der nothleidenden Armen hinzusetzen.

54.

Befehle nichts, du habest es dann zuvor selbst wohl durchgedacht. Denn so werden deine Befehle stets klug seyn, und mit der Billigkeit übereinstimmen, es ist die Zunge ein gar zu schlüpfriger Werkzeug, und wer dieselbe zu

bezäu-

bezäumen außer Acht läßt, dem schadet sie ohnfehlbar; du must den Verstand über die Zunge, so wie den Tonkünstler über die Töne herschen lassen, und dann wird Harmonie in deinen Reden seyn, und alles wird wohl gelingen.

55.

Ein Regent soll in allen Stücken Scharfsinn blicken lassen, dann aber am allermeisten, wenn er wichtige Sachen zu entscheiden unternimmt. Er soll alsdann sehr langsam zum Zorn seyn. Gleichwie es aber gar ohne alles erzürnen nicht ablaufen kann, so soll er doch sich so wenig dem Zorn überlassen, daß man so zu reden diese Neigung kaum an ihm verspüren mag. Ist das erstere vonnöthen; so soll es blos geschehen, um die Wuth der Bosheit zu hemmen; die Zuneigungen der Gutgesinnten hingegen soll er auf die leztere Art ausforschen.

56.

Mit der genauesten Berathschlagung deines Herzens sollst du die Sitten derjenigen, so mit dir umgehen, auf das fleißigste durchsuchen, damit du nach aller Schärfe diejenigen sowohl, welche dir aus Liebe wohlwollen, als dir betrüglicherweise schmeicheln, beurtheilen mögest: weil die meisten durch eine erdichtete Willfährigkeit, die, so sich daran halten, zu ihrem nicht geringen Schaden betrügen.

57.

Abhandlungen, woraus ein Nutzen kann geschöpft werden, sollst du nicht blos anhören, sondern das Nützliche alsobald im Werke vollziehen. Denn dieß macht die Epoche einer klugen Regierung aus, wann der Regent entweder von selbst auf das, was Nutz ist, verfällt, oder wenigstens das Nützliche, so ihm ein anderer an Handen giebt, nicht außer Acht läßt; sondern gleichwie er etwas von andern zu lernen nicht erröthet, also soll er das Erlern-

lernte ins Werk zu seꝛen keineswegs verab-
säumen.

58.

Eine Veste, so mit unüberwindlichen Ver-
schanzungen befestiget ist, verachtet die Feinde,
so solche belagern. Eine gottesfürchtige Regie-
rung, wie die deinige ist, so mit der Wohl-
thätigkeit, gleich als mit einer Ringmaur, um
zingelt, und mit einem erhabnen Gemüthe zu
Gott, gleich als mit einem Throne, bevestiget
ist, wird nicht nur alle Untergrabungen der
Feinde verlachen, sondern mitten unter seinen
errichteten Siegeszeichen aufrecht stehen bleiben.

59.

Du mußt dich dieses irdischen Reiches gleich
als einer Leiter zu der Herrlichkeit des himm-
lischen zu gelangen bedienen. Dann diejenige,
welche hienieden dem Zeitlichen wohl vorste-
hen, werden nachmals alldort das Ewige zu
besitzen gewürdiget. Diejenigen aber stehen

dem gemeinen Wesen wohl vor, welche, gleichwie sie als Väter ihre Unterthanen lieb gewinnen: also als Fürsten von ihnen geforchten werden. Solche werden zwar, um das Laster zu bändigen, die Lasterhaften mit der Strafe bedrohen, die Strafe aber selbst werden sie ihre Unterthanen niemals fühlen lassen.

60.

Das Kleid der Wohlthätigkeit veraltet niemals: und die Liebe gegen die Armen ist stets die unverletzte Zierde im Heiligthum, und heiliget die, so sie tragen, unstreitig. Mit solch beständigen Verzierungen soll die Seele dessen, so gottesfürchtig regieren will, ausgeschmückt seyn. Denn der mit dem Purpur der Liebe gegen die Armen bekleidet ist, der wird auch an dem Besitze des ewigen Reichs Theil nehmen.

61.

Da du den Zepter des Reichs von Gott empfangen hast, so sey vor allem bedacht, wie du

du dem gefallen mögest, der dir solchen gegeben hat; und da du von ihm allen übrigen Menschen bist vorgezogen worden; so bemühe dich vor andern ihn zu ehren. Nun hält er für die größte Ehre, wann du ihn als den Schöpfer in seinen Geschöpfen ansiehest: und die Pflicht, Gutes zu thun als eine Schuld, so du zu tilgen auf dich genommen hast, vollziehest.

62.

Wenn ein jeder, der sein Heil wirken will, auf die Hülfe Gottes vertrauen muß, so ist ein Regent vor allen andern hiezu verpflichtet, weil auf ihm die Sorge für alle zusammen ruhet. Dann wann ihn Gott bewahrt, so wird er seine Feinde bezwingen, und die Seinigen schützen können.

63.

Gott bedarf keiner Sache, der Kaiser allein der Hülfe Gottes. Hierinn ahme Gott

nach, daß du außer Gott keiner Sache dich bedürftig zeigest; und laß die Dürftigen die Völle deiner Erbarmnissen im Ueberfluß genießen. Man muß seine Ausgaben niemals so genau berechnen, daß denen, so dem Staate dienen, zuviel Abbruch geschehe. Das Nöthige zum Lebensunterhalt muß allen reichlich dargereichet werden. Denn es geziemet sich eher, daß von wegen dem Verdienst würdiger Männer, ein und der andere, ob er wohl dessen nicht würdig ist, den nämlichen Gehalt mitgenieße, als daß viele würdige Männer die Schuld der Unwürdigen büßen, und den Lohn ihrer Verdienste entbehren sollen.

64.

Da du um Vergebung deiner Schulden zu Gott bethest: so sollst du auch denenjenigen, so dich beleidigen, gerne verzeihen. Denn die Vergebung der Sünde folgt auf die Verzeihung als eine Wiedervergeltung. Und auf die Aussöhnung mit unserem Mitbruder folgt die Freundschaft, und die Vereinigung mit Gott.

65. Ein

65.

Ein Regent, dem ein untadelhaftes Betragen am Herzen gelegen ist, gleichwie er an sich den Vorwurf eines jeden auffallenden Lasters äußerst verhütet: so muß er vor andern eine gewisse Zärtlichkeit besitzen, wodurch er in Rücksicht anderer von allen öffentlichen Vergehungen abgehalten wird. Durch sich selbst aber muß er zurück gehalten werden, daß er sich in Geheim nicht vergehe. Dann wann durch seinen ehrbaren Wandel sich schon mancher Privatmann, der doch nur ein Unterthan ist, die Hochachtung bey andern zuweggebracht, was für eine Ehrfurcht wird sich erst ein Kaiser hiedurch erwerben?

66.

Laster, so einer Strafahndung würdig sind, fallen nur auf Privatleute, nicht auf Regenten. Ein Regent sündiget schon, wann er nicht thut, was recht, und nützlich ist. Dann

die

die Enthaltung vom Uebel alleine rechtfertiget die Grossen nicht. Die Ausübung des Guten muß dieselben förderst auszeichnen. Es soll sich also derselbe keineswegs damit begnügen, daß er nichts Böses thue, sondern durch gute und gerechte Thathandlungen soll er sich vor dem Publikum rechtfertigen.

67.

Da die Großen eben so gut als alle Menschen sterben müssen, und der Tod sich nicht durch den Glanz der höchsten Würde weisen läßt; so lasset uns vor desselben unvermeidlicher Ankunft, den Ueberfluß unserer zeitlichen Güter in die ewigen Wohnstätte mit Wucher absetzen, und allda unsere Schätze hinterlegen. Denn Niemand wird etwas von dem, so er in der Welt gesammelt hat, wann er dorthin abreiset, mit sich nehmen sondern, nachdem er alles auf Erden wird hinter sich gelassen haben, so wird er eben so reich aus dieser Welt hinaus gehen, als er in dieselbe eingetreten ist; ent-

blößt von allem wird er von seinem Leben Rechenschaft geben müssen.

68.

Obwohl der Kaiser ein Herr über alle ist; so ist er doch gleich allen andern ein Diener Gottes. Alsdann aber soll er dafür halten, daß er mit Fug ein Beherrscher genannt werde, wenn er sich selbst wird beherrschen können, und wenn er den verbothenen Lüsten nicht knechtlich nachhängt. Wenn er nämlich die unüberwindlichste Beherrscherinn des Gemüths, die auf Gottesfurcht gegründete Vernunft zu Hülfe zieht, alsdann wird er die sonst schwer zu bezäumende Begierden unvernünftiger Regungen durch die Waffen der Mäßigung in sich gar leicht bemeistern.

69.

Gleichwie der Schatten niemals den Körper verläßt, also verläßt das Laster niemals die Seele;

Seele; der Eindruck, so es auf dieselbe einmal gemacht hat, bleibet beständig kennbar. Es wird sich daher vor Gericht nicht leugnen lassen, lasterhaft gewesen zu seyn. Denn die bösen Thaten werden wider diejenigen zeugen, welche solche ausgeübet haben, nicht, als wenn sie reden würden: sondern dadurch, daß sie sich also, und mit dem größten Abscheu, wie sie ehemals von uns begangen worden sind, sich kennbar darstellen werden.

70.

Diese vergängliche Lebensfrist, so wir auf dieser Welt zu vollbringen haben, ist dem Lauf eines Schiffes auf dem großen Weltmeer nicht ungleich. Da es unvermerkt einen jeden zu dem ihm bestimmten Endzweck hinführt, so werden wir es gleich den Schiffenden nicht eher gewahr, als bis wir, so zu reden, fast gar an dem Rande der Ewigkeit stehn. Wenn aber dem also ist; so lasset uns als Wanderer diese hinfälligen Weltgeschäfte wie in der Flucht durchlaufen, und dabey unserem Standpunk-

punkte, so von einer ewigen Dauer ist, zu eilen.

71.

Der Werth der Thiere wird dem Fleische nach geschätzet, und ein fetter Ochs erhöhet seine Hörner blos für die Schlachtbank. Es würde unvernünftig seyn, wann ein Mensch auf diese thierische Vorzüge stolz wäre. Er wird vielmehr, wenn er die Hinfälligkeit alles Fleisches bedenkt, den Uebermuth sinken lassen. Denn obwohl einer aus dem Saamen der Fürsten entsprossen seyn mag, so muß er jedennoch eingedenk seyn, daß dieser Saame aus der Erde gekeimet habe; heute oder morgen gewärtigen, daß er, gleichwie er aus dem Staube der Erde zum Thron gekommen ist, also als Staub in die Muttererde wieder zurückfallen könne.

72.

Gleichwie diejenigen, so auf eine Anhöhe kommen wollen, nicht nachlassen, bis sie die

oberste Stufe derselben erreicht haben: also sollst du, o ruhmwürdigster Kaiser! von deinem guten Vorhaben nicht nachlassen. Denn hiedurch wirst du der himmlichen Siegeskrone dich theilhaftig machen, welche der Herr Christus, als der Beherrscher derer, so herrschen und beherrschet werden, dir in jener Welt verleihen wolle: dieß ist mein herzlicher Wunsch. Es geschehe!

Er=

Erläuterte

Frage:

Ob die oberherrliche Macht, und das Eigenthumsrecht über die geistlichen Stift- und Kirchen güter den geistlichen Kirchenvorstehern, oder den weltlichen Landesfürsten zustehe?

1783.

„Schon die Heiden überzeugte das Gesetz
„der Natur, daß den Dienern der Kir-
„che, die in dem Heiligthume arbeiten,
„und zum Gottesdienste zum Vortheil und Heil
„des Volkes eigentlich bestimmet sind, und dar-
„über Sorge tragen, die leibliche Erhaltung,
„und nöthige Nahrung gebühre. — — Dies
„ses Naturgesetz hat zuerst das mosaische, und
„denn das evangelische Gesetz bestättiget, wie
„es selbst der Ap. 1 Kor. 9 umständlich dar-
„thut, daß man den Dienern der Kirche so-
„wohl nach dem natürlichen, als mosaischen,
„und evangelischen Gesetze die Erhaltung schul-
„dig sey, „ lehret der berühmte, und in dies-
sem Fache heutzutage vorzüglich gepriesene

Rechtsgelehrte Van Espen, (a) welcher diesen seinen Satz mit mehrern unumstöslichen Beweisen erläutert.

Obwohl zwar in dieser Materie die Lehrer sowohl der Gottesgelehrtheit, als des kanonischen Rechtes einstimmig sind, so war doch nach Verschiedenheit der Zeiten, und Umständen hierinn auch die Kirchenzucht verschieden, gemäß welcher den Dienern des Heiligthums über die zeitliche Nahrung anständige Vorsehung geschah. Und zwar beym Anfang der Kirche

---

(a) Ministris ecclesiæ in sacrario laborantibus, divinoque cultui specialiter in utilitatem populi destinatis, & intendentibus, a populo corporalem sustentationem, seu alimenta necessaria deberi, etiam ipsius legis naturalis instinctus gentilibus persuasit — — Legem hanc naturalem primum lex mosaica, ac dein evangelica proposuit, & exposuit, atque tandem operose adstruxit Apostolus 1 *Cor.* 9 ostendens, & ex lege naturali, mosaica, & evangelica ministris Ecclesiæ alimenta deberi. *Van Espen Jur. Eccl. Tom.* 1. *Part.* 2. *T.* 32. *C.* 2. *N.* 1 *&* 2.

Kirche erhielten die Verkündiger des Evangeliums ihren Unterhalt, entweder aus jenen Gütern, welche, damit sie gemein würden, die Gläubigen zu den Füssen der Apostel hinbrachten, oder aus denjenigen, die man ihnen willkürig, und freygebig opferte. Denn obschon der heil. Paulus jenes, was er für sich, und die Seinigen nöthig hatte, sich mit eigenen Händen erwarb, wie es in der Apostelgeschichte K. 20, v. 34 zu lesen ist, so foderte er doch gar nicht, daß solches auch alle übrigen Diener des Altars thun sollten: Wisset ihr nicht, spricht eben er zu den Korinthern 1 Sendschreiben Kap. 9, v. 13 2c. daß diejenigen, die in dem Heiligthum arbeiten, von dem, was des Heiligthums ist, essen, und welche dem Altare dienen, auch an dem Altare Theil nehmen? So hat auch der Herr angeordnet, daß diejenigen, welche das Evangelium verkündigen, von dem Evangelium leben. Ich aber habe mich dessen keines gebrauchet.

In folgenden Zeiten stand alles, was der Kirche von freywilligen Opfern, oder gesam-

melten Zehend, oder aus Habschaften, und Besitzungen zukam, unter der Willkür, und Verwaltung der Bischöfe also, daß nur sie nach keinem andern Gesetze, als der Gerechtigkeit, und der Liebe eine dem Sinne der Gläubigen angemessene Vertheilung dieser Güter zu machen hatten. Dann, weil es andere Umstände foderten, wurde diese Vertheilung durch kanonische Satzungen festgesetzt, an welche die Bischöfe gehalten waren. Bis endlich eine gänzliche Zertheilung der geistlichen Güter eingeführet, und jedem Geistlichen gewisse beständige Einkünften, oder Benefizien angewiesen wurden.

Was nun für ein Recht über diese Güter der geistlichen Pfründen, und Benefizien den Kirchenvorstehern, und Benefiziaten, und was für eines den weltlichen Fürsten zustehe, bin ich gesinnet, in gegenwärtiger Abhandlung zu untersuchen.

§. I.

Dem Geiste des Evangeliums läuft es keineswegs zuwider, daß die Kirche zeitliche Güter besitze, woraus sie Vorsehung thun mag, sowohl einer anständigen Erhaltung der Altarsdiener, als allem dem, was zum äußerlichen Gottesdienste nothwendig ist.

Dieser Satz gründet sich auf das Beyspiel unsers Heilands, welcher gewollt hat, einen aus seinen Aposteln zum Bewahrer, und Wirthschafter des gemeinen Geldes zu wählen, welches sich bey ereignenden Nothfällen sowohl seines heil. Apostelkollegiums, als der Armen vertheilet werden sollte, „Es hatte also auch „der Herr Geldsäckel, sagt ein heil. Augustin, „worinn er die Opfer der Glaubigen aufbewahr„te, und woraus er den Nothdürften der Sei„nigen, und anderer Armen steuerte. Schon „damals wurde zuerst die Art eingeführet, „geistliche Güter zu besitzen, woraus wir ler„nen sollen, daß jenes, was der Herr befoh„len hat, daß wir uns des morgigen Tages-

„nicht kümmern sollen, nicht deßwegen befoh„len worden sey, daß die Gott geheiligten Per„sonen kein Geld, und keine zeitlichen Güter „beybehalten dürften, sondern nur, daß sie „nicht bloß der zeitlichen Habschaften wegen „Gott dienen, und aus Furcht der Dürftigkeit „von der Gerechtigkeit abweichen. Denn auch „der Apostel macht Vorsehung in die Zukunft, „da er sagt: wenn ein Gläubiger Wittwen hat, „so verschaffe er ihnen hinlängliche Versorgung, „damit die Kirche nicht beschwert würde, den „wahrhaft nothleidenden Wittwen beyspringen „zu können. „ (b)

Die

(b) Habebat ergo & Dominus loculos, & a fidelibus oblata conservans, & suorum necessitatibus, & aliis indigentibus tribuebat. Tunc primum ecclesiasticæ pecuniæ forma est instituta; ubi intelligeremus, quod præcepit, non cogitandum esse de crastino, non ad hoc fuisse præceptum, ut nihil pecuniæ servetur a sanctis, sed ne Deo pro ista serviatur, & propter inopiæ timorem justitia deseratur. Nam & Apostolus in posterum providens ait: si quis fidelis habet viduas, sufficienter tribuat

buat

Die Apostel folgten auch diesem Beyspiele ihres göttlichen Meisters: denn sie nahmen alles an, was die Gläubigen von den verkauften Feldern, und Häusern, wie solches der heilige Evangelist Lukas in der Apostelgeschichte K. 4, v. 34 ꝛc. erzählet, zu ihren Füssen hinbrachten; und sie schrieben noch überdieß Sammlungen aus, 1 Kor. K. 16 v. 1 ꝛc. damit sie hierdurch den armen Gemeinden beyspringen könnten. Und wer mag zweifeln, daß nur die Kirche über alle diese Güter das wahre Eigenthum hatte? denn die Gläubigen, welche alles hergaben, wollten nichts eigenes, sondern alles gemein haben, und diejenigen, die etwas für sich zurück hielten, entschlugen sich des Eigenthums in Ansehung dessen, was sie bey den angestellten Sammlungen opferten. Jene sowohl, als diese besassen das wahre Eigenthum über ihre Güter, und eben dieses Eigenthum, sobald

---

buat eis, ut non gravetur ecclesia, quo veris viduis sufficere possit. *S. August. in Evang. Joan. Tract.* 62. *edit. Venet.* 1729. *Tom.* 3. *Col.* 669.

sobald sie solche opferten, übertrugen sie an die Kirche.

Man kann auch keineswegs bezweifeln, daß die Kirche sogar während der Verfolgungen liegende Güter, und Felder besessen habe. Solches bezeuget zu Genüge der unbenannte Autor über die Encyklopedie; (c) offenbar aber findet man eben dieses bey dem bewährten Geschichtschreiber Eusebius, welcher selbst ein Gesetz vom Kaiser Konstantin anführet, vermög welches er befohlen hat, den Kirchen alle Häuser, Besitzungen, Aecker, Gärten, deren sie die Wuth der Verfolger beraubt hatte, zurück zu stellen: „Alles also, und jedes (sind die „eigentlichen Worte des Gesetzes) was erwiesen „ist, daß es wahrhaft den Kirchen angehöret, „es mögen Häuser, Aecker, Gärten, oder was „dergleichen seyn, was das Eigenthum eines „andern also geworden ist, daß hiedurch das „Recht keines einzigen, der zum gemeinen Wesen, das ist, zur Kirche gehöret, verletzet „wird, sondern alles redlich, und aufrichtig „ver-

(c) Queſt. ſur l'Encyclop. Biens d'Egliſe.

„verbleibt, befehlen wir zurückzustellen. (d) „ Woraus denn von sich selbst folget, daß die Kirche schon vor den Zeiten Konstantins liegende Güter besessen habe, weil solche nach dem erst angeführten Gesetze derselben als dem ehemaligen rechtmäßigen Besitzer zurückgestellet werden mußten. Nun aber wer mag sich bereden zu glauben, daß, wenn die Besitzung zeitlicher Güter dem Geiste des Evangeliums zuwider wäre, die Vorsteher der Kirche in jenen gefahrvollen Zeiten der Verfolgung, wo ihnen der nahe Tod immer vor den Augen schwebete, sich durch dergleichen Besitzungen vor dem Herrn hätten strafbar machen wollen.

Allein

(d) Omnia igitur, quæ recte, vereque ad ecclesias pertinere videantur, sive domus, sive agri, sive hortus, vel si quæ sunt alia ejusdem generis, quæ in alicujus possessionem venerint, quo jus nullius, qui ad rem publicam, id est, ad ecclesiam spectat, violetur, sed omnia sincera, & simplicia maneant, restitui mandamus. *Euseb. de vita Constant.* L. 1 *edit. Col. Agrip.* 1570, *pag* 276.

Allein Konstantin hat nicht nur befohlen, die verlornen und geraubten Güter zurückzustellen, sondern hat dazu noch ein anderes Gesetz ergehen lassen, daß die Erbschaften derjenigen, welche um Christi willen das Martyrerthum, den Tod, die Landesverweisung, oder Konfiscirung ihrer Güter leiden mußten, entweder ihnen selbst, wenn sie noch im Leben sind, sonst ihren Anverwandten sollten gut gemacht, und wenn deren keine übrig wären, der Kirche zugeeignet werden. (e) Denn billig konnte man von ihnen vermuthen, daß sie all das ihrige ehe der Kirche, für die sie ihr Blut vergossen hatten, als Jemand andern würden gegeben haben.

Letztens endlich hat dieser kaiserliche Herstel-
ler der Ruhe, und Verfechter der Freyheit der Kirche noch ein Gesetz verkündigen lassen, wodurch es allgemein, ohne Einschränkung, und ohne Ausnahme erlaubt wurde, im Testament, was jeder immer wollte, der Kirche zu vermachen: „Jeder habe die Freyheit (so lauten die „Worte des Gesetzes) wenn er von dieser Welt „hins

(e) *Eusеb. loc. cit. Cap.* 35, 36.

„hinscheiden sollte, der heiligsten, katholischen, „und ehrwürdigen Gemeinde von seinen Gütern „zu überlassen, was er immer wünschet, und „seine Anordnungen sollen unverletzt befolget „werden. (f) „ Die weltlichen Herren durch diese Erlaubniß Konstantins angeeifert, haben manchmal beträchtliche Vermächtnisse an die Kirche kommen lassen. Ich übergehe mit Stillschweigen, was Proba, und Peristeria, Frauen vom ersten Range hierinnen gethan haben. (g) Aber die so auffallende Freygebigkeit gegen die Kirche Pulcheriä der Kaiserinn kann ich nicht unberührt lassen; denn diese hat nicht nur eine ungemein ansehnliche Summe Silber, und Gold, sondern auch alle ihre Herrschaften, und Gü-

(f) Habeat unusquisque licentiam, sanctissimo, catholico, venerabilique concilio, decedens bonorum, quod optaverit, relinquere, & non sint cassa judicia ejus. *Cod. de Sacros. Eccl. L.* 1.

(g) *Videri de his potest Ep.* 12. *Cœlestini I ad Theodos. jun. Conc. Coleti edit. Venet.* 1728 *Tom.* 3, *Col.* 489. *Et Ischirionis libellus, qui lectus est Sess.* 3. *Conc. Calced. Con. Coleti Tom.* 4, *Col.* 1275.

Güter der Kirche überlassen, und Marcian der Kaiser hat hiezu seine Einwilligung nicht untersagt, wie uns solches Thomaßin aus dem Theodoretus erweiset. (h) Auch Theodosius der Kaiser offenbarte genug seine Neigung gegen die Kirche, der alle Güter des Nestorius, welche, als er ein Ketzer geworden ist, konfiscirt wurden, der Kirche zu Konstantinopel angewiesen hat, da er an Isidor seinen Sachwalter folgendes schrieb: „Du also, ansehnlicher „Herr! sollst nach Darweisung dieser landes„fürstlichen Verordnung, und sonderbaren Voll„macht den Nestorius wegen seiner begangenen „Gottlosigkeit in das steinichte Arabien auf „ewig ins Elend verweisen lassen, und alle sei„ne Güter der Kirche zu Konstantinopel zueig„nen, damit die Schätze jenes majestätischen Or„tes, dessen heilige Geheimnisse er neulich mis„brauchte, um soviel mehr vermehret werden. „Denn auf solche Weise wird die heiligste Glau„benslehre in den Gemüthern der Menschen „unversehrt verharren, und die Glückseligkeit „unsers

(h) *Thomassin. de vet. & nov. eccl. discip. Part.* 3 *L.* 1, *C.* 16, *N.* 3.

„unſers Reiches von der Religion unterſtüzt,
„immer fortblühen. (i) „

Allein weswegen iſt es eben nöthig, dieſer Sache wegen viele Beyſpiele anzuführen, da es ohnehin keinem unbekannt ſeyn kann, daß die frommen Gläubigen zu allen Zeiten der überzeugendſten Meynung waren, daß wenn ſie die Kirche mit ihrem Vermögen bereichern, ſie Gott das wohlgefälligſte Werk thun, was ſie in der That niemals würden geglaubet haben, wenn ſie nur von ferne dafür gehalten hätten, daß ſich die Beſitzungen der Kirche mit dem Geiſte

(i) Tua proinde celebris dominatio hac pragmatica ſanctionc, ſive perculiari auctoritate oſtenſa, prædictum Neſtorium ob admiſſam a ſe impietatem in perpetuum exilium Petras deportari jubeat: omniaque illius bona eccleſiæ Conſtantinopolitanæ addicat, quo auguſtiſſimi loci illius opes, cujus ille ſacra myſteria nuper prodidit, auctiores evadant. Hac enim ratione religio ſanctiſſima fidei in mentibus hominum intacta perſeverabit, & regni noſtri felicitas religione munita florebit. *Conc. Epheſ. Part.* 3, *C.* 15, *Conc. Coleti. Tom.* 3. *Col.* 1578.

ste des Evangeliums nicht vertragen. Mit Rechte sind demnach, sobald Wiklef, ein Ketzer der spätern Zeiten, diese fromme Meynung aller Katholiken mit beissenden Worten zu bestreiten sich erkühnet hat, folgende seine Sätze vom Pabst Martinus V in dem Kirchenrathe zu Kostniz allgemein verworfen, verdammt, und verflucht worden; als der 32. Satz: „die „Geistlichkeit bereichern ist wider die Vorschrift „Christi; der 33. der Pabst Silvester, und „der Kaiser Konstantin haben gefehlt, da sie „die Kirche dotirten; der 36. Der Pabst mit „allen seinen Geistlichen, die einige Besitzungen haben, sind Ketzer darum, daß sie zeitliche Güter besitzen, wie auch alle weltlichen „Herren, und die übrigen Laien, weil sie solches zulassen; der 39. Der Kaiser, und die „weltlichen Herren sind vom Teufel verführt, „daß sie die Kirche mit zeitlichen Gütern dotirten. (k) „ In eben dieser Bulle wird es ausdrück-

(k) Propositio Wicleffi 32. *ditare Clerum est contra regulam Christi.* 33. *Silvester Papa, & Constantinus imperator erraverunt ecclesiam*

drücklich befohlen, daß man jeden, welcher verdächtig scheinen könnte, ein Anhänger Wiklefs zu seyn fragen soll: „Ob er glaube, daß den „geistlichen Personen erlaubt sey, Besitzungen „dieser Welt, und zeitliche Güter ohne Sünde „zu haben? (l) „

Es mögen aber doch vielleicht einige falsche Politiker mit einem gewissen Lehrer des kanonischen Rechtes dawider einwenden: (m) Die Kirche könne nach allgemeiner Einstimmung aller Lehrer des Kirchenrechtes, die zeitlichen Güter,

---

siam dotando. 36. *Papa cum omnibus clericis suis sunt hæretici, eo quod possessiones habent, & consentientes eis omnes videlicet Domini seculares, & ceteri Laici.* 39. *Imperator, & Domini seculares sunt seducti a diabolo, ut ecclesiam dotarent bonis temporalibus.* Conc. Coleti Tom. 16. Col. 757.

(l) Utrum credat, quod liceat, personis ecclesiasticis absque peccato, hujusmodi habere possessiones, & bona temporalia? *Loc. cit. Col.* 762.

(m) *Droit Canon. Tom. I. pag.* 156, 248. *Tom. II. pag.* 184.

ter, die sie besitzt, nicht veräußern, allein sie müßte solche veräußern können, wenn sie ihr wahrhaft eigen wären. Weiters: die Kirche sey eine Gemeinde, die sich außer dem politschen Staate befindet, weder könne der Besitz, und das Eigenthum zeitlicher Güter der Kirche einigen Nutzen verschaffen; folglich stehe es der Kirche gar nicht zu, solche zu besitzen.

Allein wie leicht ist die Antwort auf solche unschickliche Spizfindigkeiten! Denn wenn gleich die Kirche ihre zeitlichen Güter nicht veräußern könnte, was folgte wohl hieraus anders, als daß das Eigenthum der Kirche über diese Güter nicht ganz unabhängig, und uneingeschränkt, sondern an gewisse Gesetze gebunden sey? Nun aber kann auch der Pupill nach den bürgerlichen Gesetzen ohne Einwilligung des Vormundes seine Güter nicht veräußern, und wem ist es wohl je beygekommen, schon hieraus zu schlüssen, daß der Pupill kein wahrer Eigenthümer seiner Güter sey? Doch über alles dieses ist es grundfalsch, daß die Kirche ihre zeitlichen Habschaften nicht veräußeren können, nachdem ihr diese Gewalt in gewissen Fällen nach der

Vor-

Vorschrift der Gesetze wahrhaft zugestellet, wie solches alle Gelehrten einstimmig lehren.

Endlich mit welchem Grunde kann man die Kirche eine Gemeinde außer dem politischen Staate heißen? wie? ist sie nicht zugleich eine Gemeinde der Bürger, die zum Dienste des bürgerlichen Staates mitarbeiten? ist nicht die Religion die erste, und vornehmste Stütze des Staates? auf was für eine Weise können dann die Diener der Religion außer dem politischen Staate seyn? zudem aus welchem Grunde wird man es hinlänglich erweisen können, daß die auch wirklich Auswärtigen, die sich aber dennoch in einem Reiche zum allgemeinen Besten beschäftigen, unfähig seyn, zeitliche Güter zu besitzen, die ihnen der Fürst, und der Staat zu ihrem Unterhalte zu geben schuldig ist? Ueber alles das ist es wieder ganz falsch, daß das Eigenthum der zeitlichen Güter der Kirche ganz unnütz sey; denn wenn die Kirche ihre eigenen Güter hat, so wird sie gewiß um ihre Erhaltung, und auch Verbesserung allzeit Sorge tragen, und also bedacht seyn, ihren Dienern bey allen für die Kirche noch so mißli-

chen Umständen das Nöthige zu verschaffen; hingegen wenn man der Kirche das Eigenthum dieser Güter abspricht, und hinwegnimmt, wer siehet es nicht, wie leicht es geschehen könnte, daß bey einer allgemeinen hereinbrechenden Drangsal sowohl den Religionsdienern der Unterhalt, als selbst den Kirchen das zum Gottesdienst nöthige mangle? aber hievon werden wir weiter unten mehr zu sagen haben.

§. II.

Ob die geistlichen von ihren Beneficgütern Herren seyn, ist eine Frage, die von der Kirche noch nicht entschieden ist.

Nach den Meynungen, und Ausspruchen der Kanonisten, und Theologen, wie solche der gelehrte Pabst Benedikt XIV. (a) der Reihe nach anführet, hanget die Entscheidung dieser Frage von einem andern Streitpunkte ab, nämlich ob die Beneficiatgeistlichen ihre überflüßigen Einkünften aus Gerechtigkeit, oder aus

(a) *De Synod. Diœc. L. 7. c. 2. N. 6. & seqq.*

aus einem andern Grunde zum frommen Gebrauche zu verwenden schuldig seyn. Denn wenn diese Geistlichen, sagen sie, aus Gerechtigkeit verbunden sind, ihre überflüßigen Einkünfte auf fromme Werke zu verwenden, so sind sie keine Herren von ihren Gütern: sofern sie aber aus einem andern Grunde hiezu verpflichtet sind, so würde es gar kein Widerspruch seyn, daß sie wahre Herren von ihren Einkünften sind. Allein ehe man diesen Knoten untersucht, ist zu bemerken, daß es eine ausgemachte Sache sey, daß derley Geistlichen alle ihre Beneficienkünften, die sie von der Kirche über ihre anständige Erhaltung empfangen, verbunden seyn, unter die Armen zu vertheilen, und auf andere gute Werke zu verwenden, folglich daß solche zu andern blos weltlichen Auslagen ohne schwere Sünde nicht gebrauchen können; denn diese Pflicht legen denjenigen, die von der Kirche Beneficien geniessen, alle Kirchensatzungen auf, oder erkennen sie als auferlegt an. In einer so offenbar deutlichen Sache soll es genug seyn, daß wir die Entscheidung des einzigen Konziliums von Trient hersetzen, welches, nachdem es die Bischöfe ermah-

net hat, daß sie sich mit einem ehrbaren Hausgeräthe, und einer sparsamen Tafel, und Nahrung begnügen sollen, denselben untersagt, „daß sie sich nicht bestreben sollen, mit den Einkünften der Kirche ihre Anverwandten, oder „Günstlinge zu bereichern, indem es schon die „Satzungen der Apostel verbiethen, daß sie die „geistlichen Güter, welche Gott angehören, „den Blutsfreunden nicht geben, sondern, „wenn dieselben arm sind, ihnen solche, als „Armen mittheilen, aber sie keineswegs ihrer„wegen verschwenden: ja nach allen Kräften „ermahnet sie der Kirchenrath, daß sie diese „menschliche Zuneigung des Blutes gegen die „Brüder, Nepoten und Anverwandte, wor„aus viele Uebel in der Kirche entspringen, „gänzlich ablegen. Was hier von den Bischö„fen gesagt worden ist, eben dieses verordnet „und befiehlt dieser heilige Kirchenrath, daß „alle und jede sowohl welt- als Regulargeist„liche, die Beneficien genieſſen, nach dem Maa„ße ihres Standes genau beobachten sollen, „nicht einmal die Kardinäle der heiligen römischen „Kirche ausgenommen. „(b) Ob

(b) Ne ex reditibus ecclesiæ consanguineos, familiaresve suos augere studeant, cum & Apostolo-

Obwohl es aber, wie wir erst gesagt haben, keinesweges zu bezweifeln kömmt, daß alle Geistlichen verbunden seyn, die überflüßigen Früchte ihrer Beneficien auf fromme Werke zu verwenden, so ist es dennoch so deutlich nicht ausgemacht, ob sie solches in Kraft der Gerechtigkeit, oder allein in Kraft der Religion, oder der Nächstenliebe, oder des Kirchengebothes zu thun schuldig seyn. Jede Par-

they

---

stolorum canones prohibeant, ne res ecclesiasticas, quæ Dei sunt, consanguineis donent; sed si pauperes sint, iis ut pauperibus distribuant, eas autem non distrahant, aut dissipent illorum causa: imo quam maxime potest, eos sancta Synodus monet, ut omnem humanum hunc erga fratres, nepotes, propinquosque carnis affectum, unde multorum malorum in ecclesia Seminarium extat, penitus deponant. Quæ vero de Episcopis dicta sunt, eadem non solum in quibuscunque beneficia ecclesiastica tam secularia, quam regularia obtinentibus, pro gradus sui conditione observari, sed & ad sanctæ Romanæ ecclesiæ Cardinales pertinere decernit. *Sess.* 25. *C.* 1. *de reform.*

they hat eine Menge der berühmtesten Theologen, und Kanonisten zu ihren Verfechtern, und ihre Gründe sind beyderseits so wichtig, daß die Väter des heiligen Kirchenraths zu Trient keiner Parthey etwas wollten abgesprochen haben. Denn da das obenangeführte Dekret, gemäß welches den Bischöfen verbothen wird, aus den Einkünften der Kirche ihre Blutsverwandte, und Günstlinge zu bereichern, zuerst also abgefaßt wurde, daß folgende Grundursache dieses Verbothes beygefüget worden, nämlich: weil sie nur Ausspender der geistlichen Einkünfte sind, (c) hielten die Väter des Kirchenrathes in der allgemeinen Versammlung (d) dafür, diese letzten, erstangeführten Worte sollten hinweg gelassen werden, und welche auch in der That weggestrichen worden sind, indem der Kardinal von Lothringen Erzbischof von Rhems, und Petrus Guerrerus Erzbischof zu Granada, und andere Bischöfe dafür standen, man soll dadurch, der sehr allgemeinen

---

(c) Quia ecclesiasticorum proventuum dispensatores tantum sunt.

(d) *In generali Congregat. de die* 23. *Novemb.* 1563.

nen Meynung, wie sie sich ausdrückten, so vielen Abbruch nicht thun, welche mit vielen und wichtigen Gründen erweiset, daß die Beneficiaten wahre Herren auch der überflüßigen Einkünfte seyn, die sie aus den geistlichen Pfründen auch über ihre anständige Erhaltung empfangen. Wie uns solches auch der Kardinal Pallavizinus beynahe mit eben den Worten erzehlet. (e)

Wenn wir nun diese erstberührte Mäßigung des Kirchenrathes von Trient wohl zu Gemüth führen, muß nicht die Kühnheit jener Kanonisten allzuverwägen scheinen, welche mit dem Archidiakon (f) den Satz, daß die Geistlichen wahre Herren ihrer Beneficieneinkünfte seyn, hæresim in jure canonico, eine Kezerey wider das Kirchenrecht zu nennen kein Bedenken tragen, vorzüglich da der Hauptgrund, den sie für diese ihre Behauptung anführen, die Gewißheit ihres Satzes keineswegs erweiset. Denn sie sagen mit dem gelehrten Jo=

(e) *Hist. Conc. Trid. L. 24. c. 3. n. 4.*

(f) *In C. 11. §. 5. de Rescrip. in 6.*

Joseph von Riegger, (g) die Gläubigen haben der Kirche, das ist der ganzen Versammlung der Gläubigen, als einer moralischen Person ihre zeitlichen Güter in dieser Meynung gegeben, und die Kirche habe sie auch in eben dieser Absicht angenommen, damit niemals die nothwendigen Mittel, den Endzweck unserer heiligen Religion zu erreichen, mangeln, auf daß von diesen Gütern die Altarsdiener unterhalten, das Uebrige aber auf Dürftige, und andere fromme Werke verwendet werde; denn deßwegen werden derley Güter in den Kirchen-Verordnungen, und den Schriften der heiligen Väter Gelübde der Glaubigen, — Lösegelder der Sünden, — das Erbe der Armen geheissen. (h) Daher sey es offenbar, daß die Glaubigen, welche ihre Güter entweder noch bey Lebzeiten, oder nach ihrem Tode nach gehöriger Meynung der Kirche überlassen, solche nur um der Ehre Gottes, und ihres Seelenheils willen derselben schenken, und überlassen:

ja

(g) *Instit. Jur. Par.* 3. §. 372. *& seqq.*

(h) Vota fidelium. Pretia peccatorum. Patrimonia pauperum.

ja sogar, wenn gleich Jemand, da er seine Güter der Kirche opferet, daran gar nicht dächte, oder vielleicht eine andere, minder christliche Intention dabey hätte, so würde sie doch die Kirche selbst nicht anders, denn als das Erbe Christi annehmen; nun aber nach vorausgesetzter dieser Meynung sowohl der Gläubigen, als der Kirche selbst, könne man unmöglich mehr zweifeln, daß die Geistlichen in Kraft der Billigkeit und Gerechtigkeit, die überflüßigen Einkünfte ihrer Beneficien auf gute, und fromme Werke zu verwenden verpflichtet seyn. Dieses ist, womit sie ihren Satz behaupten wollen.

Allein dieser ihr Hauptgrund ist keineswegs so richtig, wie ich gesagt habe, daß er uns von der Richtigkeit, und Wahrheit ihrer Meynung überzeugen könnte. Denn wenn gleich die Gläubigen ihre Güter mit dieser Intention der Kirche gegeben haben, daß solche zur Ehre Gottes und ihrem Seelenheile verwendet werden sollten, und die Kirche auch in eben dieser Intention dieselben angenommen hat, so folget dennoch keineswegs hieraus, daß entweder die Gläubigen, oder die Kirche selbst die Benefícia=

ficiaten in Kraft der Gerechtigkeit habe verbinden wollen, die überflüßigen Einkünfte ihrer Pfründen auf gute, und fromme Werke zu verwenden. Denn die Kirche, obwohl sie unter schwerer Sünde gebietet, derley überflüßigen Einkünfte auf gute Werke zu verwenden, hat sich dennoch bisher niemals erkläret, daß sie die Beneficiaten in Kraft der Gerechtigkeit hiezu wolle verbunden haben. Gleichfalls in Ansehung der Gläubigen ist es weiter nichts, als eine bloße Muthmaßung, daß bey der Uebergabe ihrer Güter eine solche Verbündlichkeit der Gerechtigkeit wollten auferleget haben; eine bloße Muthmassung, sage ich: von der viele Gelehrte überzeugt sind, daß sie mit keinem einzigen wichtigen Grunde könne erwiesen werden. Dazu ist es sehr wahrscheinlich, daß die Gläubigen, da sie ihre Güter der Kirche legirten, den Pfründherren in Ansehung des anständigen Gebrauchs derselben keine andere Pflicht aufzulegen im Sinne gehabt haben, als jene, die ihnen von der Kirche ohnehin auferlegt ist; weil sonst eine neue Verbindlichkeit der Gerechtigkeit, die nur die Gläubigen, aber nicht zugleich die Kirche auferleg-

te wenig, oder gar keine Wirkung haben würde.

Was die heiligen Väter, und Kirchensatzungen betrift, so werden von ihnen die geistlichen Güter mit Recht Patrimonium Christi, das Erbe Christi genennet; weil sie nämlich in Absicht auf Christum, und aus Liebe seiner der Kirche geschenket werden; sie werden auch res ecclesiæ, Sachen der Kirche geheissen, weil die Eigenthumsherrlichkeit über die Stiftsgüter den geistlichen Personen eigen ist; endlich heißen sie patrimonium pauperum, das Erbe der Armen, theils weil solche Geistlichen gegeben werden, die ehemals nur von den Einkünften der Kirche lebten, und derer der größten Theil noch heute zu Tage wahrhaft arm ist, theils weil jeder Pfründherr durch ein strenges Kirchengeboth verbunden ist, das Ueberflüßige unter die Armen zu vertheilen.

Nun aber bleibt über alles das die Streitfrage noch immer unentschieden, ob die Beneficiaten nebst dem Kirchengebothe, auch in Kraft der Gerechtigkeit dazu verbunden seyn. Denn

daß

daß die Kirchenväter manchmal die Geistlichen eines Raubes, und Diebstahles beschuldigen, welche ihre überflüßigen Beneficienkünften auf blos weltliche Dinge verwenden, hieraus ist für die Pflicht der Gerechtigkeit gar kein Beweis zu holen, indem eben die heiligen Väter zuweilen auch gegen reiche Layen nicht anders verfahren, die gegen die Bedürfnisse der Armen ein unempfindsames Herz haben; und doch hat es noch keinem geträumet, zu behaupten, daß die Layen in Kraft der Gerechtigkeit verbunden seyn, Almosen zu geben. So äußert sich der heil. Hieronymus, wie solches beym Gratian zu lesen ist: „Jener wird fremdes Raubes beschuldiget, von dem es gewiß ist, daß „er sich etwas von dem Seinigen über das, „was ihm nothwendig ist, zurück behalte.„ (i) Und der heil. Basilius redet alle vermöglichen Reichen also an. „Wer ist geizig? Der „sich mit Gütern, die ihm hinlänglich sind, „nicht begnüget. Wer ist ein Räuber? Der „einem andern etwas hinwegnimmt. Bist du „nicht

(i) Aliena rapere convincitur, qui ultra necessaria sibi retinere probatur. *Dist.* 42. *Sub initium.*

„nicht geizig? Bist du nicht ein Räuber, der „du nämlich dasjenige, was du auszuspenden „bekamest, dir selbst eigen machest? Wird der „nicht ein Dieb genennet, der einen Bekleide„ten entkleidet? und wer den Entblößten nicht „bedecket, wenn er es thun kann, verdienet er „wohl eine andere Benennung? „(k)

Da es nun aus allem dem, was hier gesagt worden ist, klar erhellet, daß es eine noch immer unentschiedene Sache, und ein allenthalben gegründeter Zweifel verbleibe, ob die geistlichen Pfründtherren ihre überflüßigen Einkünfte in Kraft der Gerechtigkeit, oder nur in

Kraft

(k) Quis avarus est? qui rebus, quæ satis sunt, contentus non est: quis spoliator? qui cujusque res auffert. Non avarus es tu; non spoliator es tu, qui scilicet, quæ dispensanda recepisti, ea tibimetipsi propria facias? Furne vocabitur, qui veste indutum denudarit? qui vero nudum non induerit, id si agere potest, alia quadam appellatione dignus est? *S. Basil. hom. in illud Lucæ: destruam horrea &c. Tom. 2. pag. 30. edit. Paris. anno* 1722.

Kraft des Kirchengebothes, oder nur aus Nächstenliebe unter die Armen zu vertheilen verbunden seyn; so ist es ebenfalls offenbar, daß es eben so unentschieden, und ungewiß verbleibe, ob die Beneficiaten eigentliche Herren, oder nur Ausspänder der geistlichen Güter seyn. Denn Jedermann muß es bekannt seyn, daß keine andere Verbindlichkeit, als nur jene, die aus der Gerechtigkeit ihren Ursprung hat, nach der Uebereinstimmung aller Rechtsgelehrten, dem wahren Eigenthumsrechte entgegen sey.

§. III.

Wenn einzelne Beneficiaten für sich selbst keine Eigenthümer der Stiftgüter sind, so hat doch die Kirche, als eine moralische Person nach dem allgemein angenommenen, und ausgemachten Satze aller Kanonisten dieses Eigenthumsrecht.

Die Wahrheit dieses Satzes gründet sich auf das Ansehen der ältesten Kirchenväter, und der Konzilien, und auf die Meynung der gan-

ganzen Kirche, die sie ununterbrochen davon hatte. Denn die Einkünfte der Kirche, welche entweder aus dem Opfer der Gläubigen, oder von den Zehenden, oder von Aeckern, und liegenden Gütern zu Erhaltung der Altarsdiener bestimmt waren, wurden zu allen Zeiten Sachen der Kirche, — Erbe Christi, — Gott geweihte Güter, — (a) wovon alles, was über den Unterhalt der Altarsdiener ist, unter die Armen vertheilet werden soll, von den Konzilien, und Kirchenvätern genennet, und auch von den Gläubigen als dergleichen angesehen, wie solches der gelehrte Thomaßin (b) mit sehr vielen Beyspielen, und Zeugnissen erläutert; dieses aber, was zenget es anders an, als daß das Eigenthumsrecht über diese geistlichen Güter den geistlichen Personen, wo nicht einzeln betrachtet, doch der Kirche, als der Gemeinde, und der moralischen Person wahrhaft angehören. Denn wer hat wohl

je

(a) Res ecclesiæ, — Patrimonium Christi, — Bona Deo consecrata.

(b) *De vet. & nov. eccl. disc. part.* 3. *l.* 3. *a* C. 26 *usque* 33.

je gehöret, daß man die Güter der weltlichen Herren entweder Güter der Kirche, oder das Erbe Christi, oder Gott gewiedmete Güter benamset habe? Sie bekommen jederzeit den Namen nur von dem, dessen wahres Eigenthum sie sind.

Schon oben §. I haben wir gesehen, daß die Kirche nach der Einrichtung, und dem Willen unsers Heilandes keineswegs unfähig sey, zeitliche Güter zu besitzen. Da nun die Gläubigen ihre Güter der Kirche freygebig opferten, und diese zur Erhaltung ihrer Altarsdiener, und zu anderem frommen Gebrauche solche annimmt, so mangelt hier in der That nichts, was nach allen Gesetzen zur Uebertragung der Herrlichkeit, und des Eigenthumsrechtes erforderlich seyn könnte: Denn erstens die Gläubigen entschlagen sich selbst freygebig des Eigenthumsrechtes über diese Güter; zweytens die Landesfürsten haben darein gewilliget; und drittens die Kirche hat diese ihr angetragene Güter nicht nur nicht ausgeschlagen, sondern solche also an sich gebracht, daß sie zu allen Zeiten wider alle ungerechten Angriffe nach allen

len Kräften ist geschützet, und vertheidiget worden. Ich weis, und begreife es nicht, was noch mehr zu einem wahren Eigenthum erfoderet werden könnte, und womit noch sonst die weltlichen Herren ihr Eigenthumsrecht von ihren Gütern erweisen möchten.

Aber die Wahrheit unsers Satzes erhellet noch mehr daraus, daß die Kirche zu allen Zeiten mit den Gütern, welche ihr die Gläubigen opferten, solche Anstalten getroffen, welche die wahre Herrlichkeit, und das Eigenthumsrecht offenbar an Tag legen. Denn die Güter verpfänden, verdingen, vertauschen, verkaufen, und dergleichen, sind dieß nicht nach einstimmiger Meynung aller Rechtsgelehrten Handlungen, und Wirkungen der eigentlichen Herrlichkeit, und des wahren Eigenthums? Nun aber hat die Kirche zu allen Zeiten für erlaubt, und sich ganz eigen angesehen, derley Verfügungen mit den geistlichen Gütern zu treffen, so oft ihr daraus ein Vortheil zuwachsen könnte. Eine Thatsache, von der uns die ununterbrochene Reihe der Beyspiele von derley Unternehmungen, und so vieler Verordnungen, die so-

wohl die Konzilien, als die römischen Päbste in Ansehung der Verwaltung, und der Veräußerung der Kirchengüter ergehen liessen, zu Genüge, und so sehr überzeugen, daß es hier ganz überflüßig scheint, einige Beyspiele davon anzuführen.

Und daher kömmt es, daß es nicht nur die alten, sondern auch die neuern Gelehrten einhellig als eine ausgemachte, und keinem Zweifel mehr unterworfene Sache annehmen, das Eigenthumsrecht über die geistlichen Güter sey der Kirche eigen; nur in dem allein sind sie unterschieden, daß einige derselben behaupten, jeder Beneficiat sey vollkommener Herr von den besondern Einkünften, die ihm sein von der Kirche zugetheiltes Beneficium abwirft; andere aber der Meynung sind, daß diese Herrlichkeit, und dieses Eigenthumsrecht auch der Einkünfte einzelner Beneficiaten nur der Kirche, als der Gemeinde angehöre, folglich kein einziger dieses Recht der Kirche abspricht. Derley Güter, lehret Johann von Paris, da er von den geistlichen Gütern und Stiftungen handelt, gehören der Kirche zu in Ansehung des Eigen-

genthumes, und den Vorstehern in Ansehung der Ausspendung. (c) Eben dieser Meynung ist Anton Schmidt, da er sagt: Derley Güter, das ist, die geistlichen Güter sind das Eigenthum der Kirche. (d) Mit diesen stimmt überein Xavier Gmeiner, da er spricht: Wenn also Jemand der Kirche ein Geschenk machet, der überträgt das Eigenthum davon an die Kirche. (e) So lehren in unsern Tagen die Lehrer des Kirchenrechtes.

§. IV.

(c) Talia bona sunt ecclesiæ, quantum ad proprietatem, sed Prælatorum, quantum ad dispensationem. *Joan. de Paris Tract. de potest. reg. & papali C. 6.*

(d) Bona isthæc in dominio ecclesiæ sunt. *Inst. Jur. Eccl. Tom.* 1. *C.* 2. *Sect,* 2.

(e) Si quis itaque donationem facit ecclesiæ, dominium sui in illam transfert. *Inst. Jur. eccl. Tom.* 2. *Sect.* 2. *C.* 2. §. 344. *in Corol.*

§. IV.

Die Verwaltung der geistlichen Stifts-güter gehöret gemäß der kanonischen Satzungen den Beneficiaten, vorzüglich aber den Bischöfen zu.

Daß die Verwaltung jener Güter, und Habschaften, welche von den Gläubigen der Kirche geopfert wurden, geistlichen Personen zustehe, und obliege, haben uns schon die Apostel durch ihr Beyspiel sattsam belehret. Denn da die Anzahl der Jünger zunahm, und die Griechen wider die Juden zu murren anfiengen, daß ihre Wittwen bey der täglichen Austheilung zurückgesetzet würden, haben die Apostel, welche durch das Predigamt verhindert, dieser Ausspendung nicht abwarten konnten, die Jünger zusammen berufen, aus ihnen sieben gewählet, und zu Diakonen geweihet, denen sie auferlegten, die gemeinen Habschaften, die den Aposteln übergeben wurden, getreu aus zuspenden. (a) Diese erleuchtesten, beßt unterrichten, und heiligsten Lehrer unsers Glaubens haben also

(a) *Actor.* 6.

also dafürgehalten, diese Verwaltung und Vertheilung, der geistlichen Einkünfte müsse nicht durch Layen, sondern durch besondere dazu bestimmte Diener der Kirche geschehen. Daher hat auch der heilige Paulus, nachdem er bey den Korinthern Sammlungen anzustellen befohlen, um daraus der Noth der dürftigen Christen zu Jerusalem zu steuern, für gut befunden, dieses versammelte Geld durch diejenigen, die er dazu gewählet hatte, nach Jerusalem zu übersenden. (b)

Hierinn folgte die Kirche der erstern Jahrhunderte genau den Aposteln, welche allzeit wollte, daß die Vollmacht über die Verwaltung, und Ausspendung der zeitlichen Kirchengüter den Bischöfen eigen sey. Denn der XXXIX. aus den sogenannten apostolischen Kanonen lautet also: „Die Sorgen aller Kirchen„anliegenheiten soll der Bischof haben, und „solche gleichsam vor dem Angesichte Gottes „verwalten; es soll ihm nicht erlaubt seyn,

„von

(b) 1. *Cor.* 16.

„von dem, was Gottes ist, nur das gering-
„ste unrecht an sich zu bringen, oder seinen
„Aeltern zu schenken. Wenn sie arm sind,
„dann soll er ihnen nur als Armen mittheilen,
„nicht aber um ihrerwillen die Kirchengüter
„verschwenden. „ (c) Der VII und VIII Kanon des Konziliums zu Gengra spricht den Fluch über all diejenigen, welche Kirchengüter hingeben, oder annehmen ohne Wissen, und Willen des Bischofes, oder des von ihm aufgestellten Verwesers: „Wenn Jemand die
„der Kirche geopferten Früchten hinweggiebt,
„oder annimmt, außer dem Bischof, oder dem-
„jenigen, der zur Ausspendung der Wohlthaten
„bestimmet ist, sowohl der solche hingiebt, als
„der sie annimmt, der sey verflucht. (d) Das
„Kon-

(c) Omnium negotiorum ecclesiasticorum curam Episcopus habeat, & ea velut Deo contemplante dispensset, nec ei liceat, ex his aliquid omnino contingere, aut parentibus propriis, quæ Dei sunt, condonare. Quod si pauperes sunt, tanquam pauperibus subministret, nec eorum occasione ecclesiæ negotia deprædetur. *Conc. Coleti Tom.* I. *col.* 50.

(d) Si quis dat, vel accipit fructus oblatos præ-

ter

Konzilium zu Antiochia befiehlt nachdrücklich, man soll die Kirchensachen verwalten mit jener Treue und Redlichkeit, die man selbst Gott, der alles genau beobachtet, und beurtheilet, schuldig ist: „Alles, was der Kirche angehöret, „soll der Kirche erhalten werden mit allem gu„ten Gewissen, und Treue gegen Gott aller „Herren, und Richter. „ (e) Und gleich darauf äußert sich dieses Konzilium, daß der Bischof hierüber die Vollmacht habe, indem ihm das Volk von Gott ist anvertrauet worden: „welche auch mit Bescheidenheit, und Voll„macht zu verwalten, dem Bischofe zusteht, „dem das ganze Volk, und die Seelen derjeni„gen, die sich in der Kirche versammeln, über„geben

---

ter Episcopum, vel eum, qui est constitutus ad beneficentiæ dispensationem, & qui dat, & qui accipit, sit anathema. *Conc. Coleti Tom.* 2. *Col.* 430.

(e) Ea, quæ sunt ecclesiæ, ecclesiæ serventur cum omni bona conscientia & fide in omnium præsidem, & judicem Deum. *Can.* 14. *Conc. Coleti Tom.* 2. *p.* 595.

„geben sind. „ (f) Schon damals hatten einige Kirchen ihre Sachwalter, und Wirthschafter, die von dem Bischofe bestimmet wurden; auf daß aber bey jeder Kirche ein solcher Verweser der zeitlichen Güter sey, hat erst das Konzilium zu Kalzedon anbefohlen, doch nur also, daß die Vollmacht über alle Kirchengüter allzeit dem Bischofe eigen verbleibe, weßwegen hat dieses heil. Konzilium folgendes Gesetz gemacht: „Unserer heil. Versammlung ist es hin„terbracht worden, daß es einige Kirchen gebe, „die keinen Wirthschafter haben, und daß we„nige Bischöfe seyn, welche sich der Kirchen„güter annehmen. Weswegen befehlen wir, „daß jede Kirche, die einen Bischof hat, auch „einen Wirthschafter aus den Priestern, und „zwar aus den bewährtesten Priestern ebender„selben Kirche habe, und daß er es seyn soll, „welcher das Geld für die Kirche verwende nach „dem Befehl des Bischofes, wie er es wird ha„ben

(f) Quæ etiam administrari conveni cum judicio, & potestate Episcopi, cui est omnis populus creditus, & eorum animæ, qui in ecclesia conveniunt. *Ibidem.*

„ben wollen, und er es ihm auftragen wird. „Indessen soll der Bischof auf die Kirchenaus„lagen wohl Acht haben, und solche sollen oh„ne sein Wissen nicht gemacht werden, damit „die Kirchengüter nicht zu Grunde gehen, und „die Priester deßwegen einer Ahndung schuldig „werden. Wer aber immer solches Geboth „übertreten wird, der sey verflucht, von der „Kirche abgesondert, und exkommunizirt. „(g)

Allein,

(g) Pervenit ad S. Synodum, quod nonnullæ sint ecclesiæ, quibus nullus est œconomus, & quod pauci sint Episcopi, qui opes ecclesiæ accipiunt. Quamobrem præcipimus, ut omnis ecclesia, quæ habet Episcopum, œconomum etiam habeat e Sacerdotibus ejusdem ecclesiæ, & quidem selectissimis, & ut ipse sit, qui pecuniam pro ecclesia expendat Episcopi mandato, juxta quod Episcopus voluerit, & ei præceperit. Verum tamen Episcopus ecclesiæ expensas inspiciat, neque sine ipsius testimonio fiant, ne opes ecclesiæ perdantur, & Sacerdotes propterea reprehendantur. Quicunque autem hoc transilierit, anathematizatus sit, segregatus, excommunicatus. *Can.* 26. *Conc. Coleti Tom.* 4. *col.* 1729.

Allein, was hat es nöthig in einer so offenbar deutlichen Sache so viele Beyspiele, und Zeugnisse des Alterthums zu häufen, da ohnehin keinem einzigen, sowohl aus den ältern, als jüngern Kanonisten ein Zweifel beykömmt, daß in den ersten Jahrhunderten der Kirche, ehe die Vertheilung der Kirchengüter geschah, die Verwaltung derselben gemäß der Kirchensatzungen dem Bischofe eigen gewesen? „'Daß „anfangs die Bischöfe die ersten, und vorzüg„lichsten Ausspender der Kirchengüter gewesen, „ist der allgemeine Ausspruch aller Kirchensa„tzungen, „ lehret der in diesem Fache bewährteste Van Espen. (h) Eben also redet Joseph von Riegger: „Was die Verwaltung dieser „Kirchengüter betrift, so wurde solche der Hei„ligkeit der Geistlichen, zu der sie sich beken„nen, anvertraut, und bisher verschiedener „Abwechslung unterworfen; denn zuerst hieng „diese

(h) Episcopos primitus fuisse rerum ecclesiasticarum primarios, ac præcipuos dispensatores, omnium passim canonum una est sententia. *Van Espen Jur. Eccl. P. 2. T. 36. C. 1. N. 1.*

„diese Verwaltung nur von dem Willen der Bi-
„schöfe ab, der durch kein anderes Gesetz, als
„der Gerechtigkeit, und der Liebe eingeschrän-
„ket ward ꝛc. (i) Hierinn stimmet auch über-
ein Valentin von Eybel, da er sagt: „Weder
„aus dem, daß die Verwaltung derley geistli-
„cher Güter, die ehemals den Bischöfen eigen
„war, nun den Beneficiaten, und den Geistli-
„chen selbst überlassen ist. ꝛc. „ (k)

Nach geschehener Zertheilung dieser geistli-
chen Güter, welche nach der Meynung des
Herrn von Riegger im fünften Jahrhundert
soll

(i) Horum ecclesiæ bonorum administrationem quod attinet, ea Clericorum sanctitati, quam profitentur, concredita est, ac variis hucusque vicissitudinibus obnoxia fuit. Primo enim ab Episcoporum arbitrio nulla, nisi justitiæ & charitatis, lege constricto dependebat, &c. *Inst. Jur. Eccl. Part.* 3. §. 374.

(k) Neque ex eo. quod ejusmodi bonorum (*ecclesiasticorum*) administratio, quæ olim ad Episcopos pertinebat, nunc Beneficiariis, & Clericis ipsis relicta est; &c. *Introd. in Jus Eccl. Tom.* 2. *L.* 2. *C.* 4. §. 121.

soll zu Stande gekommen seyn, obwohl jeder einzelne Beneficiat die Sorge, und Verwaltung seiner Einkünfte auf sich hatte, so wurde dennoch eine gewiße höchste Vollmacht über alle geistlichen Güter den Bischöfen immer überlassen. Man kann hierüber sehr viele Kirchensatzungen der Konzilien beym Thomaßin lesen, die er mit vieler Mühe über diese Materie zusammengetragen hat. (l) Diese immerandauernde Kirchenzucht verkannte das Konzilium von Trient nicht, da es beschloß: „Die Bischöfe „auch als Abgesandte des apostolischen Stuhles sollen in den, ihnen von dem Rechte zu„gestandenen Fällen Vollbringer aller frommen „Vermächtnisse seyn, die sowohl in dem letzten „Willen, als unter noch Lebenden geschehen „sind; eben diese sollen das Recht haben, die „Spitäler, Bruderschaften, und Versamm„lungen der Layen, weß Namens sie seyn mö„gen, zu untersuchen; — — Alle Sammlun„gen der Frömmigkeit, und der Nächstenliebe, „und alle frommen Zusammenlagen, wie sie „ims

(l) *De Vet. & Nov. Eccl. discip. Part.* 3. L. 2. *a Cap.* 5 *usque* 12.

„immer heissen mögen, — — und alles das-
„jenige, was zum Gottesdienste, zum Seelen-
„heile, und zur Pflege der Armen ist angeord-
„net worden, sollen sie gemäß ihrer Pflicht,
„und Schuldigkeit nach den Kirchensatzungen ein-
„sehen, und betreiben. (m)

§. V.

(m) Episcopi etiam tanquam sedis Apostolicæ delegati in casibus a jure conceſſis, omnium piarum disposition um, tam in ultima voluntate, quam inter vivos, sint executores; habeant jus visitandi hospitalia, collegia quæcunque, ac confraternitates laicorum. — — Eleemosynas montis pietatis, sive charitatis, & pia loca omnia, quomodocunque nuncupentur, — — ac omnium, quæ ad Dei cultum, aut animarum salutem, seu pauperes sustentandos instituta sunt, ipsi ex officio suo juxta SS. Canonum statuta cognoscant, & exequantur. *Sess.* 22. *C.* 8. *de reform.*

§. V.

Man kann also die Bischöfe und Beneficiaten weder des Eigenthumes, noch der Verwaltung der geistlichen Güter je mit Rechte berauben: weder kann es erlaubt seyn, eine merkliche Aenderung in Ansehung des Eigenthumes, oder der Verwaltung dieser Güter, ohne eine durchaus freye, und ganz ungezwungene Einwilligung der Bischöfe, und des römischen Pabstes vorzunehmen.

Daß man der Kirche das Eigenthumsrecht über die geistlichen Güter nicht entziehen könne, erhellet schon zur Genüge daraus, daß nach allen Rechten keiner einer Sache, welche er rechtmäßig besitzet, je von dem andern kann beraubet werden. Da nun die Kirche über ihre Güter das wahre, im engsten Verstande genommene Eigenthumsrecht besitzet, welches entweder jedem einzeln Beneficiaten, oder doch der ganzen Gemeinde eigen ist, wie es oben §. II und III erwiesen worden, so ist es von selbst offenbar, daß sie dieses Rechtes von niemand kön-

ne beraubet werden. Daher auf daß für die Aufrechthaltung dieser Güter gesorget würde, ist mit Rechte über alle, und jede, welche dieselben unrechtmäßig antasten wollten, die Strafe des Kirchenbannes gesprochen worden, wie solches deutlich zu lesen ist in dem XXII Kanon des dritten Kirchenrathes zu Orleans; (a) in dem I. Kapitel der Kirchenversammlung zu Avignon; (b) im VI K. des Konziliums zu Redon; (c) im I Kapitel des Kirchenrathes zu Ofen in Hungarn (d) und mehr andern Synoden, und Kirchenversammlungen, in derer Fußstapfen das Konzilium zu Trient getreten, da es folgende Verordnung verfaßte: „Wenn die „Habsucht, eine Quelle aller Bosheit, einem „Geistlichen, oder Layen, in was immer für „einer Würde, sie mag auch kaiserlich, oder königlich seyn, er stünde, in soweit befangen „sollte, daß er die Gerichtsbarkeit, Güter,

„Ab-

(a) *Conc. Coleti Tom.* 5. *Col.* 1280.
(b) *Ibid.* T. 14. *Col.* 463.
(c) *Ibid. Col.* 476.
(d) *Ibid. Col.* 659.

„Abgaben, Gerechtsame, Früchten, Nutzen,
„und welch immer für Einkünfte einer Kirche,
„oder was immer für einer geistlichen Stif-
„tung, welche für die Nothdürften der Altars-
„diener, oder der Armen sollen verwendet wer-
„den, für sich selbst, oder durch andere, mit
„Gewalt, oder durch eingejagte Furcht, oder
„durch unterschobene geistliche oder weltliche
„Personen, oder durch was immer für Kunst-
„griffe, oder unter welch immer scheinbarem
„Vorwande sich zuzueignen, solche nach seiner
„Willkür zu verwenden, oder auch nur zu ver-
„hindern sich erkühnen sollte, daß solche von
„denjenigen, denen sie mit Rechte gebühren,
„nicht empfangen und eingebracht werden, der
„soll dem Kirchenbanne so lange unterliegen,
„bis er die Gerichtsbarkeiten, Güter, Sachen,
„Gerechtsame, Früchte, und Einkünfte, die
„er an sich gezogen, oder die an ihn auch auf
„was immer für eine Weise, auch durch Schan-
„kung einer unterschobenen, und sie unrechtmäs-
„sig besitzenden Person gekommen sind, der
„Kirche, und ihrem Verweser, oder dem Be-
„neficiaten ganz und vollkommen wird zurück-
„gestellet, und alsdann darüber von dem rö-
„mi-

„mischen Pabste die Lossprechung erhalten ha-
„ben. „ (e)

Nicht

(e) Si quem Clericorum, vel Laicorum, quacunque is dignitate, etiam imperiali, aut regali præfulgeat, in tantum malorum omnium radix, cupiditas occupaverit, ut alicujus ecclesiæ, seu cujusvis secularis, vel regularis beneficii, montium pietatis, aliorumque piorum locorum jurisdictiones, bona, census, ac jura etiam feudalia, vel emphyteutica, fructus, emolumenta, seu quascunque obventiones, quæ in Ministrorum, & pauperum necessitates converti debent, per se, vel alios, vi, vel timore incusso, seu etiam per suppositas personas Clericorum, aut Laicorum, seu quacunque arte, aut quocunque quæsito colore in proprios usus convertere, illosque usurpare præsumserit, seu impedire, ne ab iis, ad quos jure pertinent, percipiantur, is anathemati tamdiu subjaceat, quamdiu jurisdictiones, bona, res, jura, fructus, & reditus, quos occupaverit, vel qui ad eum quomodocunque, etiam ex donatione suppositæ personæ pervenerint, ecclesiæ, ejusque administratori, sive beneficiato integre restituerit,

Nicht minder ist es überzeugend offenbar, daß man den Bischöfen, und Beneficiaten nicht einmal die Verwaltung ihrer geistlichen Güter entziehen könne; wie hierüber Anton Schmidt der berühmte Kanonist unsrer Zeiten so weislich, als gründlich raisoniret, da er schreibt: „Derley Güter sind das Eigenthum der Kirche; „also gehöret die Verwaltung derselben nach „allem Rechte den Prälaten, und Vorstehern „der Kirche. „ (f) Und zwar nach dem Naturrechte gehöret die Verwaltung der Güter, denjenigen zu, welche das Eigenthum derselben besitzen, oder doch den Fruchtgenuß davon haben. Da nun die Kirche das Eigenthum ihrer Güter hat, die Bischöfe aber, und jeder Beneficiat wenigstens den Fruchtgenuß davon haben,

---

tuerit, ac deinde a Romano Pontifice absolutionem obtinuerit. *Sess.* 22. *C.* 11. *de reform.*

(f) Bona isthæc in Dominio Ecclesiæ sunt: quare eorundem administratio omni jure ad prælatos ecclesiarum, & earum Rectores pertinebit. *Inst. Jur. Eccl. C.* 2. *Sec.* 2. *art.* 2. §. 297.

ben, so folget von sich selbst, daß auch die Verwaltung dieser Güter nach dem Naturrechte den Dienern der Kirche eigen sey. Daß ihnen aber diese Pflicht auch nach dem Kirchenrechte obliege, bezeuget ganz augenscheinlich die immerwährende Praxis der Kirche, und so viele Kirchensatzungen, derer einige im vorhergehenden Abschnitte angeführet worden sind.

Daß aber nicht einmal einige Veränderung in Ansehung des Eigenthums der geistlichen Güter, oder was eben so viel ist, nicht einmal eine Veräußerung derselben ohne Einwilligung des römischen Stuhls geschehen könne, erhellet aus der Konstitution Pauli II, in welcher jede Veräußerung der geistlichen Güter, die ohne Rath und Einwilligung des römischen Pabstes geschieht, null, und nichtig erkläret wird. (g) Auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung müssen die Bischöfe Deutschlands, da sie von dem römischen Stuhle bestättiget werden, mit folgenden Worten schwören:

„Die

(g) *Cap. un. extravag. com. de rebus eccl. non alienandis.*

„Die Habschaften aber, die zur Erhaltung ge„hören, will ich weder verkaufen, weder ver„schenken, weder verpfänden, noch auf einige „Weise veräußern, auch mit Einwilligung des „Kapitels meiner Kirche ohne dazu von dem rö„mischen Pabste die Einwilligung dazu erhalten „zu haben; und wenn ich mich in etwas der„gleichen einlassen sollte, so will ich mich den „Augenblick allen Strafen die in einer hierüber „ergangenen Verordnung (nämlich der obenan„geführten Panli II.) enthalten sind, unterwor„fen haben. „ (h) Es ist auch gar nicht zu zwei„feln, daß diese Verordnung des Pabstes Pau„lus des II in Deutschland angenommen sey: Denn Herr von Riegger schreibt davon also: „Ich

(h) Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo, neque inpignorabo, nec de novo infeudabo, vel aliquo modo alienabo etiam cum consensu capituli ecclesiæ meæ inconsulto Romano Pontifice, et si ad aliquam alienationem devenero, pœnas in quadam super hoc edita constitutione (*nempe cit. extravag.*) contentas eo ipso incurrere volo. *Pontif. Rom. edit. Venet.* 1710. *de consecrat. electi in Episc. pag.* 54.

„Ich halte dafür, daß unter der allgemeinen „Annehmung des Kirchenrechtes in seinem Um„fange, auch diese paulinische Verordnung mit„begriffen sey, und die widrige Gewohnheit, „wenn sie doch irgendwo im Deutschlande üb„lich wäre, müsse zuerst erwiesen werden. „ (i) Und bald darauf sagt eben derselbe folgendes: „Was ich davon halte, sage ich nach mei„nen Grundsätzen dieses im Kurzen: Mir kom„me nicht der geringste Zweifel bey, daß die „paulinische Verordnung, die dermalen der „Sammlung des Kirchenrechtes einverleibt ist, „welche also beginnet: Ambitiosæ &c. Kraft „des kanonischen Gesetzes, und der Eide, den „unsere Bischöfe, und Aebte ablegen, Kraft „des Gewissens, sich solche verpflicht, und ver„bündlich mache. „ (k)

End-

(i) Equidem sub generali receptione Corporis Juris Canonici in suo complexu, hanc quoque Constitutionem Paulinam comprehendi, & consuetudinem contrariam, si alicubi in Germania vigeat, probandam primum esse existimo. *Inst. Jur. Part.* 3. §. 310.

(k) Quid ego sentiam, paucis, inhærendo meis principiis, edico: Constitutionem Pauli-

 nam

Endlich, daß nicht einmal eine merkliche Aenderung in Ansehung der Verwaltung dieser geistlichen Güter ohne die freyeste, und ganz ungezwungene Einwilligung des römischen Stuhles, und der Bischöfe geschehen dürfe, erhellet theils aus dem ächten Begriff des päbstlichen Primats, theils aus der schwersten Pflicht, die den Bischöfen von den heiligen Kirchensatzungen auferlegt ist, diese Güter zu verwalten. Denn zuerst, wie der schon oft belobte Herr Schmidt gründlich schließt: „ Da aus „dem Primat nothwendig die Sorgfalt, und „die Aufsicht über alle Kirchen in der ganzen „Welt fließt: diese Sorgfalt aber in der That „statt haben muß in allen jenen Dingen, durch „welche der Kirchenstand auf was immer für „eine Weise schlechter werden könnte, so scheint „es unläugbar zu seyn, daß dem Pabste Kraft „des Primats die höchste Aufsicht über diese „Gü-

---

nam Corpori Juris Canonici h. t. infertam, quæ incipit: *Ambitiosa &c.* vi legis canonicæ, & Juramentum ab Episcopis, & Abbatibus nostris præstitum, eos virtute religionis obligare, & obstringere, mihi dubium nullum est. *Ib. in Notis.*

„Güter, und die Sorgfalt, daß solche gut ver-
„waltet werden, obliege. „ (l) Und dann,
was die Bischöfe betrift, so liegt denselben,
und zwar jedem insonderheit in seinem Kirchen-
sprengel eine allgemeine Aufsicht, und Verwal-
tung über alle Gott gewiedmeten Güter theils
aus dem Naturrechte, theils aus den Kir-
chensatzungen ob, wie solches im IV Abschnit-
te weitläufiger dargethan worden ist. Daher,
wenn man für gut fände, eine merkliche Ver-
änderung in Ansehung dieser Verwaltung zu
unternehmen, muß man die Meynung, das
Gutachten, und die freyeste Einwilligung bey
dem Kirchenhaupte, und jedem einzeln Bischofe
auf-

(l) Cum ex vi Primatus necessario fluat solici-
tudo, & cura omnium in orbe ecclesiarum:
hæc vero profecto locum habeat in iis omni-
bus, per quæ status ecclesiarum deterior qua-
cunque ratione fieri queat, negari non posse
videtur, Pontifici vi Primatus curam quoque
supremam horum bonorum (*Ecclesiasticorum*)
proque iis rite administrandis solicitudinem
incumbere. *Inst. Jur. C. 2. Sect. 2. Art.*
2. §. 298.

ansuchen, denn nur diese hat Gott aufgestellt als höchste Verweser der Kirchensachen, und diesen allein hat er die Verwaltung der Kirche seinen besondern Schuz, und Beystand verheissen.

§. VI.

Die 'größten weltlichen Fürsten, und Monarchen haben weder als Landesherren, noch als Beschüzer der Kirchensazungen, oder als Advokaten der Kirche das Recht, sich die Kirchengüter zuzueignen, oder in Ansehung ihrer Verwaltung eine merkliche Abänderung zu machen, ohne Einwilligung der Bischöfe, und des römischen Pabstes.

Denn die weltlichen Fürsten, als Landesherren betrachtet, haben kein anderes Recht, als daß sie von ihren Unterthanen alle jene Steuern, und Abgaben fodern können, die zum Wohlstande des gemeinen Wesens, und zur Aufrechthaltung des Staates nothwendig sind. Der Landesfürst hat nicht einmal das Recht, auch einen einzigen, und geringsten Bürger seiner Güter, und Habschaften,

die

die er sich rechtmäßig erworben hat, ohne vorhergehende schwere Schuld wegzunehmen, außer allein in der äußersten Noth des gemeinen Wesens, in welchem Falle ohnehin jeder einzelne Bürger nach dem Naturrechte verbunden ist, zum Beßten des ganzen Staates, wenn es nöthig ist, alle seine Güter abzutreten. Um wie viel weniger haben eben diese Landesfürsten das Recht, der Kirche ihre Güter zu entziehen, die Gott geopferet worden, und die sie rechtmäßig an sich gebracht hat? hiezu kömmt noch der strengste Verboth, den hierüber der allgemeine Kirchenrath zu Trient ergehen ließ; und den wir oben in dem vorhergehenden Abschnitte der Länge nach angeführet haben, welcher Verboth selbst Könige, und Kaiser mit deutlich, und ausdrücklichen Worten trift, dem sich auch diese als Söhne, und Glieder der Kirche ohne allen Zweifel zu unterwerfen schuldig sind.

Wenn man weiters diese weltlichen Fürsten als Beschützer der Kirchensatzungen, und als Advokaten der Kirche betrachtet, so kömmt es denselben in Wahrheit keineswegs zu, durch ihre Verordnungen den Kirchensatzungen zu nahe

he zu treten, dieselben zu verletzen, sie umzustossen; denn man könnte unmöglich begreifen, wie sie auf solche Art Beschützer der Kirchensatzungen wären: sondern es liegt ihnen allein ob, all das jenige, was von der Kirche rechtmäßig ist verordnet worden, auch durch ihre Macht, und ihr Ansehen zu bestättigen, und darauf zu halten, daß es genau befolget werde. Wenn sie solches thun, dann sind sie Beschützer der heiligen Kirchensatzungen, dann sind sie Advokaten der Kirche. Nachdem nun durch unzählige Kirchenverordnungen fest gesetzet worden ist, daß die geistlichen Güter zum Theile von den Beneficiaten, hauptsächlich aber von den Diözesanbischöfen verwaltet werden (wie es oben im IV Abschnitte erwiesen worden ist) und das Ueberflüßige davon von ihnen selbst entweder unter die Armen vertheilet, oder auf andere gottselige Werke verwendet werde, so ist es ungezweifelt, daß die Landesfürsten die gute Verwaltung, und die gehörige Verwendung der geistlichen Güter zwar betreiben können, und müssen, aber in Ansehung der Verwaltung, und der Verwendung dieser Güter eine neue und merkliche Aenderung vorzunehmen,

und

und einzuführen, keineswegs das Recht haben. Wenn doch nichts destoweniger was immer für Zeitumstände eine solche Abänderung einzurathen scheinen, dann liegt es einem katholischen Fürsten ob, seine Gesinnungen, und die Beweguersachen seiner nun vorzunehmenden Anstalten den Vorstehern der Kirche, vorzüglich aber dem römischen Pabste, an welchen Kraft des von Gott eingesetzten Primats alle wichtigern Geschäfte, und Unternehmungen der Kirche, gebracht werden müssen, zu entdecken, darüber ihr Gutachten zu vernehmen, und sich demselben in derley Sachen zu fügen. Wenn aber dennoch der Landesfürst über alles das anders handeln solite, dann würde er einst, sowohl wegen seiner Unbefugsamkeit, als aller Uebel, welche vielleicht aus einer solchen eigenmächtig unternommenen Veränderung in Ansehung der geistlichen Güter entstehen würden, Gott dem höchsten Richter die strengste Rechenschaft geben müssen.

Allein lasset uns hier ganz redlich zu Werke gehen, und auch die Gründe hören, und untersuchen, welche einige Afterpolitiker unserer

Zeiten wider das, was bisher behandelt worden ist, wirklich anführen, oder doch vielleicht anführen könnten. Sie sprechen also in einem hohen, und wie gewöhnlich, entscheidenden Tone.

A. Nichts kann der Mensch Gott dem höchsten Herrn eigentlich schenken, das Eigenthum keiner einzigen Sache kann er an ihn übertragen, sondern die Unterthanen können nur etwas von ihren Gütern zum Gottesdienste wiedmen? wenn nun diese zum Pracht der Religion, woran die ganze Gemeinde Theil nimmt, etwas beygetragen haben, so gehöret das Eigenthum dieses Aufwandes der ganzen Gemeinde, oder dem Fürsten, an welchen alles, was die Gemeinde eigenes hat, gemäß des Vertrages der Unterwürfigkeit, übertragen worden ist. (a) Wenigstens scheint es, daß nach dem Tode der Bischöfe, und der Beneficiaten die Güter derselben dem bürgerlichen Eigenthume, und dem Rechte des Fürsten heim-

(a) *Eybel Introd. in Jus Eccl. Tom. 2. L. 2. C. 4. §. 118.*

heimfallen, oder sollten wohl geistliche Güter durch Erbfolge an andere überlassen werden können?

Aber hierauf scheint folgende Antwort Jedwedem einleuchtend, und überzeugend zu seyn. Da die Kirchengüter von den alten Vätern der Kirche, und in den heil. Kirchensatzungen Geschenke Gottes, oder das Erbe Christi genennet werden, wurde solches nie anders, verstanden, als daß derley Güter insonderheit theils zum Gottesdienste, theils zur Erhaltung der Altarsdiener, und endlich auch zur Hilfe der Armen Gott gewiedmet seyn. Die angeführte Einwendung, damit ich mehr, als sie verdienet, zugebe, würde höchstens damals etwas erweisen, wenn die Kirche von dem bürgerlichen Staate gar nicht unterschieden, sondern sowohl über den Staat, als über die Kirche, ein und eben dasselbe höchste Oberhaupt, nämlich der Landesfürst gesetzet wäre. Nachdem es aber allen Katholiken ungezweifelt bekannt ist, daß die Kirche, oder geistliche Regierung von dem Staate, oder der Regierung einer bürgerlich und ganz weltlichen Gemeinde allzeit unterschie-

schieden sey, und jedem aus beyden ein ganz unterschiedenes höchstes Oberhaupt nach göttlicher Anordnung gegeben worden ist, so mag kaum Jemand seyn, der nicht das Blendende, oder Betrügliche, das Falsche des dawider angeführten Hauptgrundsatzes sogleich begreife. Denn die Gläubigen, und auch selbst die gottseligen weltlichen Fürsten, da sie ihre Güter zum Gottesdienste wiedmeten, haben solche der Gemeinde, nicht in sofern sie eine bürgerliche, und pur weltliche, sondern in sofern sie eine geistliche Gemeinde ist, übergeben. Daher gleichwie alle jene Güter, welche die Bürger zum zeitlichen Wohlstande dem Staate als einer nur bürgerlichen Gesellschaft gegeben haben, dem ganzen Staate, und nach dem Vertrage der Unterwürfigkeit dem Landesfürsten, als dem Vorsteher des Staates angehören; eben so müssen jene Güter, welche die Gläubigen zum Gottesdienste der Kirche, als einer pur geistlichen Gemeinde opfern, der Kirche, und nach dem Vertrage der Abhängigkeit den Vorstehern der Kirche zugehören. Um hier durch Spitzfindigkeiten nicht irre geführet zu werden, darf man den wichtigen Unterschied einer zweyfachen Gesell-

sellschaft nie außer Acht lassen; solches erkannte selbst Anton de Dominis, da er von den Gütern einzelner Kirchen also raisoniret: „Diese „geistlichen Güter also sind Güter der Gemein„de, und das Eigenthumsrecht derselben ist bey „der ganzen, nämlich jener besondern Gemein„de, in soweit sie eine geistliche, nicht weltliche „Gemeinde ist, — — welche ganze Gemeinde „sowohl der Kirche, als der Armen zusam„men genommen, wie sie einen Körper einer „Kirche, oder vielmehr ein Glied der ganzen „Kirche, welche die eine, und allgemeine ist, „ausmacht, so ist sie die erste, und unmittel„bare Eigenthümerinn ihrer Güter ꝛc.„ (b)

Ob-

(b) Bona itaque hæc ecclesiastica sunt bona communitatis, & dominium ipsorum est penes totam communitatem illam particularem, quatenus est communitas spiritualis, & ecclesiastica, non temporalis, — — — quæ tamen tota communitas, tam divitum, quam pauperum simul sumta, ut facit unum corpus unius ecclesiæ, seu potius unicum membrum totius ecclesiæ, quæ est unica, & universalis, ita

Obwohl nachmals eben dieser Autor gleichsam seiner selbst, und seiner vorhergehenden Grundsätze vergessen, diese verschiedenen, von Gott über beyde Gemeinden aufgestellten Oberhäupter nicht genugsam unterscheidet, und den weltlichen Fürsten eine allzu große Macht über die geistlichen Güter einräumet. Uebrigens wem aus allen Gläubigen ist es je eingefallen, daß er seine Güter, die er der Kirche legiret, dem Eigenthum und der Oberherrschaft der weltlichen Fürsten wollte unterworfen haben? Und sogar haben wohl je selbst die weltlichen Fürsten, wenn sie Güter, Lehen allein ausgenommen, der Kirche, und dem Gottesdienste so freygebig gewiedmet haben, die Herrlichkeit, und das Eigenthumsrecht derselben sich vorzubehalten im Sinne gehabt? Weswegen war es nöthig gewesen, in dem Kostnizer Kirchenrathe zu entscheiden, daß die Kirche Habschaften und zeitliche Güter, welche ihr von den Gläubigen geopferet werden, besitzen könne

---

ita est prima, & immediata domina suorum bonorum &c. *Ant. de Dominis de Repub. Eccl. L. 9. C. 6. n.* 11.

ne, wenn sie nicht zu ihrem, sondern der weltlichen Fürsten Eigenthum gehörten? Endlich würden nicht höchst ungerecht seyn alle die schärfesten Strafen, welche die Kirche selbst Königen, und Kaisern, sobald sie die geistlichen Güter unrechtmäßig antasten, gesetzet hat, wenn diese Güter ohnehin von ihrem Willen, und ihrer Anordnung abhiengen? Allein in allen diesen Stücken ist die von jeher immerwährende Uebereinstimmung, und einhellige Meynung aller Katholiken so auffallend offenbar, daß solche Niemand unbekannt seyn kann. Und hieraus erhellet zugleich, daß nicht einmal nach dem Tode der Bischöfe, und anderer Beneficiaten die Güter einzelner Kirchen dem bürgerlichen Eigenthume, und den Rechten der Landesfürsten heimfallen. Denn es mögen die Vorsteher, und Diener der Kirche immer absterben, so stirbt doch selbst die Kirche, und die geistliche Gemeinde nie aus, zu derer Vortheile die Gläubigen gewisse Güter bestimmet, und legiret haben. Aus diesem einzigen Grunde erhält auch der weltliche Fürst in jedem Königreiche, oder Kaiserthume, zu dem man nicht durch die Erbfolge, sondern durch blose Wahl gelanget,

alle Reichsgüter durch die einzige Wahl. Doch will ich hiedurch einige landesfürstliche Rechte, oder die sogenannten Sponsalia, wenn sie irgendwo rechtmäßig üblich sind, im geringsten nicht bestritten haben.

B. Die Menge dieser geistlichen Güter, sagen diese Herren weiter, sey allzugroß, und es sey ganz widersinnig, daß der Klerus im Ueberfluß schwebe, der Bürger aber im Elende und in der Armuth schmachte. (c) Daher könne der Landesfürst um das Wohl des gemeinen Wesen zu befördern, nachdem er soviel, als zum Gottesdienste, und zur Erhaltung der Kirchendiener nöthig ist, frey gelassen hat, das übrige zum Beßten des Staates verwenden.

Hierauf dienet zur Antwort, Niemand habe je widersprochen, daß man in äußerster Noth des gemeinen Wesen auch die Kirchengüter, wenn sonst keine andere Hilfe mehr zu hoffen ist, zum Beßten des Staates verwenden könne. Aber wer mag sich wohl bereden, und über-

(c) *Encyclop.* population *pag.* 98. *&c.*

überzeugen können, daß eine solche Noth ohne alle andere Hilfe entweder schon wirklich da sey, oder ehestens in der That zu befürchten sey?

Eitel, und ganz ungegründet ist demnach die angeführte Klage der Afterpolitiker unserer Zeiten; denn wenn die Kirche überflüßige, und den Unterhalt des Gottesdienstes, und ihrer Diener übersteigende Einkünfte besitzet, so hält sie ja selbst dafür, und gebietet aufs strengste, den Ueberfluß unter die Armen auszuspenden. Daher wenn es einige armen Bürger giebt, so wird ihrer Dürftigkeit nirgendher leichter, als aus den überflüßigen Einkünften der Kirche gesteuret werden, ohne daß es deßwegen nöthig würde, die unbeweglichen Kirchengüter zu veräußern. Und was liegt denn dem gemeinen Wesen daran, ob diese Güter von Geistlichen, oder von Weltlichen besessen, und verwaltet werden? Denn tragen die geistlichen nicht eben so die gemeinen Beschwerden, und steuren sie nicht eben so, wie die übrigen Bürger?

Der Verfasser des allgemeinen Rechtes Frankreichs hat berechnet, (d) daß die französische Geistlichkeit vom Jahre 1690. bis auf das Jahr 1760. dreyhundert, neun und siebenzig Millionen mehr, als der übrige sammtliche weltliche Stand für die Bedürfnisse des Staates gesteuret habe. Und in unsern Ländern, wenn man alles berechnete, was die Geistlichkeit durch eben so viele Jahre in den gemeinen Schatzkasten hingegeben hatte, welch eine ungeheure Summe würde nicht erfolgen müssen?

Uebrigens hat uns die Erfahrenheit zu Genüge gelehret, daß so oft die Kirchen, und die Geistlichen ihrer Güter beraubet worden, daraus weder das Aerarium reicher, noch die Anlagen der Bürger verringeret worden seyn. Die überzeugendsten Proben hievon haben wir in Frankreich, nachdem das karolomanische Geschlecht ausgestorben war; — in England, nachdem die Reformation des Klerus unternommen worden ist, — und neulichst in Pohlen in Ansehung der Güter, die ehemals die Ge-

(d) *Droit public. de France Tom. 2. pag. 172.*

Gesellschaft Jesu besessen hatte, wie solches Bergier (e) aus politischen, bürgerlichen, und gelehrten Nachrichten beobachtet hat.

Und kann es uns wohl unbekannt seyn, daß Gott der Herr nicht selten derley Anfälle, und gewaltige Zueignungen der Kirchengüter mit allgemeinen, und sehr empfindlichen Drangsalen gezüchtiget habe? Deßwegen hat der gottesfürchtigste Kaiser Karl der große nebst andern Lastern hauptsächlich die Verheerungen, und Veräusserungen dieser geistlichen Güter aufs schärfeste verbothen, „Weil viele Länder (sind „seine Worte) (f) welche die Angriffe, und „Verheerungen — — geistlicher Güter nach„ahmten, weder im Kriege tapfer, noch im „Glauben standhaft verblieben sind. „ Sogar Ule-

(e) *Traite historique, & dogmat. de la vrai religion. Tom.* II. *pag.* 261. *& seq.*

(f) Multæ regiones, quæ rerum ecclesiasticarum invasiones, vastationes — — sectatæ fuerunt, nec in bello seculari fortes nec in fide stabiles perstiterunt. *Capit. Eccl. Tit.* 5. *C.* 1. *Conc. Coleti Tom.* 9. *Col.* 244.

Alexius Komnenus ein griechischer Kaiser hat dafür gehalten, die allgemeinen Bedürfnissen seines Reiches rühren von nichts anders her, als daß man die geistlichen Güter auf weltliche Auslagen verwendet habe, obschon er solches in jenen Umständen nothwendig zu seyn geglaubt hat. „ Denn verschiedene, (spricht er) (g) und „viel-

(g) Variæ enim, multiplicesque negotiorum circumstantiæ, dum ubique publica exhauriuntur æraria, passimque hostium incursionibus patet aditus, tranquillum imperii nostri statum repressérunt: cumque primum adeo imperatoriæ Majestatis fastigium conscendimus, nos a tergo malorum omnium myrmecia insecuta est, ex quo evenit, ut in summam rerum angustiam inducti, iisque omnibus exuti, quæ lapsis alioquin adjumentum aliquod adferre poterant, tandem vel sacra, divinaque Clinodia contingere, iisque nostram solari inopiam statuerimus; — — — quocirca plerisque in locis hostium nostrorum cornu exaltatum est, nostrique adeo imperii naviculæ naufragium imminet; — — — quam ob rem, ut sit erranti medicina confessio, coram DEO, & hominibus imperatoria se Ma-

„vielfältige Umstände der Anliegenheiten, da „aller Orten der allgemeine Schazkasten er„schöpfet wird, und den feindlichen Anfällen „der Zugang allenthalben offen steht, haben „die Ruhe unsers Reiches gestöret: und so„bald wir den Kaisersthron bestiegen haben, „ist uns auf den Rücken die ungeheure Menge „aller Uebel nachgefolget. Wodurch es geschah, „daß wir in gröstes Elend gerathen, von al„lem dem entblösst, was dem Verfalle, und „Sturze noch steuern könnte; endlich sogar die „heiligen, und Gott geweihten Kostbarkeiten „anzutasten, und hiemit unserer Nothdurft zu „Hilfe zu kommen beschlossen haben? — —

„weß-

Majestas prolapsam fatetur, veniamque delictis, quæ temere admisit, ex intimis animi adytis postulat: seque omnia, quæ sui sunt imperii, divino numini mancipaturum, eaque viribus imperatoriis denuo restituturum pollicetur, quæ in hodiernum usque diem ab ecclesiis Deo consecratis ablata, in publicosque usus male versa sunt. *In Aurea Bulla Biblioth. PP. edit. Lugdun. Tom.* 19. *pag.* 957.

„weßwegen sich die feindliche Macht von den „meisten Gegenden über uns erhoben hat, und „den nahen Sturz unserem Reiche drohet. — „— Derohalben, damit wir, die wir uns hie„rinn verirret haben, in der Bekenntniß ein „Heilsmittel finden, bekennet unsere kaiserliche „Majestät vor Gott, und den Menschen, daß „ich gefehlet habe, und bittet aus dem inner„sten des Herzens um Vergebung der Sünden, „welche sie verwägen begangen hat, und gelo„bet alles, was in ihrer Macht ist, Gott zu „wiedmen, und all dasjenige, was bis heuti„gen Tag den Gott geweihten Kirchen entzo„gen, und auf weltliche, allgemeine Bedürf„nisse übel verwendet worden ist, nach kaiserli„chen Vermögen wieder zurück zu stellen. „

C. Ferner beliebet man zu sagen, die Geistlichkeit mißbrauche die Kirchengüter, und verwende den Ueberfluß davon auf fromme Werke nicht, wie solches doch durch heilige Kirchensatzungen festgesetzet worden ist: (h) Daher kann der katholische Landesfürst, weil es dessen Pflicht

(h) *Encyclopedie Loc. cit.*

Pflicht ist über die Kirchensatzungen zu wachen, daß sie genau beobachtet werden, der Geistlichkeit entweder nur soviel lassen, als zu ihrem Unterhalte nöthig ist, oder derselben alle Kirchengüter hinwegnehmen, und ihr mit hinlänglichen Pensionen Vorsehung thun, und das Ueberflüßige er selbst auf fromme Werke verwenden.

Allein wenn es einige Geistliche giebt, welche den Ueberfluß ihrer Beneficieneinkünfte zum Wohlleben, und auf andere pur weltliche Ausgaben verschwenden, kann man wohl dieses der Kirche nur im geringsten zur Last legen? Ist es nicht eben diese Kirche, die derley Misbräuche allzeit mißbilliget, verabscheuet, und aufs strengste untersagt? Und wenn es unter einigen solche Misbräuche giebt, kann man wohl hieraus mit Rechte geradehin schließen, die weltlichen Fürsten hätten das Recht, um dergleichen Misbräuchen vorzubeugen, den Geistlichen alle ihre überflüßigen Einkünfte überhaupt hinwegzunehmen, und solche selbst zu frommen Werken zu bestimmen? Ist nicht die Verwaltung aller geistlichen Güter, folglich auch der überflüßigen, den

Bene-

Beneficiaten selbst, und den Bischöfen durch die heiligen Kirchensatzungen übergeben worden? wie solches oben im IV Abschnitte ist erwiesen worden.

Zwar kann der katholische Landesfürst, als Handhaber, und Schützer der Kirchensatzungen eine rechtmäßige Veränderung dieser Güter durch seine Ermahnungen, und seine Macht ernstlich betreiben: aber das Eigenthum, oder die Verwaltung derselben mag er ihnen nie mit Recht hinwegnehmen. Zur mehrern Beleuchtung dessen setze ich einen ähnlichen Fall, den gleichwie sich bisher die berühmtesten Kanonisten unserer Tagen hinlänglich zu entscheiden vergebens bemühet haben, so schmeichle ich mir, daß er niemals gründlich wird entschieden werden. Und dieser ähnliche Fall ist folgender: Die Kirchenvorsteher sind ohne allen Zweifel Handhaber, und Bewahrer des natürlichen Gesetzes, und sie sind nach der göttlichen Anordnung verpflichtet, die Beobachtung desselben nach Möglichkeit zu betreiben: wenn nun ein oder anderer Bürger sich seiner zeitlichen Güter zu Werken, die das Naturgesetz ver-

verbietet, misbrauchte, könnte man wohl hieraus mit Rechte folgern, die Kirchenvorsteher, als Handhaber des Naturgesetzes um allen Misbräuchen vorzubeugen, hätten das Recht diesen Bürger des Eigenthumes, und der Verwaltung seiner zeitlichen Güter zu berauben? ——— Keineswegs; wenigst hat dieses bisher noch Niemand geträumet. Wie kann man dennoch in einem ganz ähnlichen Falle dem Landesfürsten in Ansehung der geistlichen Güter aus eben dem Grunde ein solches Recht einräumen? ——— Gleichwie nun die Kirchenvorsteher kein Recht haben, den Misbrauch der zeitlichen Güter durch die Einziehung derselben zu hindern, und zu tilgen, sondern solches nur durch heilsame Ermahnungen, ernstliche Verordnungen, und angemessene Kirchenstrafen bewirken sollen: eben so haben die Landesfürsten gar kein Recht wegen der Misbräuche der geistlichen Güter die Verwaltung, oder wohl gar das Eigenthum derselben sich zuzueignen. Deßwegen ist in dem Kirchenrathe zu Kostniz folgender Satz Wiklefs verworfen, und verdammet worden: „Die Landesfürsten können nach ihrer Willkür „der Kirche ihre zeitlichen Güter hinwegneh-

„men,

„men, wenn die Besitzer solche insgemein mis-
„brauchen, das ist: weil sie solche insgemein
„zu misbrauchen pflegen, wenn sie gleich sol-
„che wirklich nicht misbrauchen. „ (i) Eben
in diesem Kirchenrathe wird vorgeschrieben,
daß man einen Jedweden, der die Irrthümer
Wiklefs verabscheuet, und zur Kirche Jesu
Christi wiederkehret, fragen solle, „Ob er
„glaube, daß es den Layen nicht erlaubt sey,
„solche, (das ist die zeitlichen Güter,) eigen-
„mächtig an sich zu ziehen, ja daß alle Dieje-
„nigen, welche die geistlichen Güter auf solche
„Art hinwegnehmen, an sich ziehen, oder nur
„antasten, als Gottesräuber zu bestrafen seyn,
„wenn auch die geistlichen Besitzer übel lebten,
„und solche misbrauchten. „ (k)

D. End-

(i) Domini temporales possunt ad arbitrium suum auferre bona temporalia ab ecclesia possessionatis habitualiter delinquentibus, id est ex habitu, non solum actu delinquentibus. *Wicleffi Prop.* 16. *Conc. Coleti Tom.* 16. *Col.* 756.

(k) Utrum credat, quod Laicis ipsa (bona temporalia) ab eis auferre potestate propria non liceat;

D. Endlich sagen sie, der Landesfürst könne nach seinem ihm eigenem höchsten Rechte, und nach seiner Vollmacht die Vertheilung der geistlichen Güter, wenn sie irgendwo überflüßig sind, also anordnen, daß zum wahren Vortheile der Religion der weit und breit zerstreuten Schaafen mehrere Hirten gegeben, mehrere aus dem Klerus würdigste Männer angestellet, und solchen der verdiente Lohn ihrer apostolischen Arbeiten gereichet werde. (1) Dieses würde aber so leicht nicht bewerkstelliget werden können, als nur, wenn man aus allen geistlichen Gütern eine allgemeine Religionskaße machte, woraus man einem jedweden Geistlichen den angemeße-

---

liceat: imo quod sic auferentes, tollentes, & invadentes bona ipsa ecclesiastica, sint tamquam Sacrilegi puniendi, etiamsi male viverent personæ ecclesiasticæ, bona hujusmodi possidentes.

(1) *Eybel introd. in Jus Eccl. Tom. 2. L. 2. C. 5. §. 125.*

meßenen jährlichen Gehalt reichte. Diese Religionskaße mag der Kirche eigen verbleiben, und die Verwaltung derselben würdigen geistlichen Männern anvertrauet werden; auf solche Art geschähe den Kirchenrechten kein Abbruch, und den alten Kirchensatzungen würde nichts widriges eingeführet, und fest gesetzet werden. Ja dieser Vorschlag scheine sich durch den auffallenden Nutzen von sich selbst vorzüglich zu empfehlen.

Allein obschon alles dieses beym ersten Anblicke noch so schön nützlich und erbaulich gesagt zu seyn scheinen könnte, so ist doch darunter sehr vieles, was entweder den Kirchenrechten zuwider, oder mit dem Kirchenvortheile minder verträglich, oder gar höchst gefährlich, und nachtheilig ist. Denn erstens die Verwaltung, und Vertheilung | der überflüßigen Kirchengüter stehet nach allen Rechten den Beneficiaten, und den Diözesanbischöfen zu, wie solches schon öfter gesagt, und oben auch hinlänglich erwiesen worden ist;

ist; folglich kann der Landesfürst eine solche Vertheilung eigenmächtig keineswegs verordnen. Zweytens: Neue Pfarreyen errichten, und denselben täuglicher Seelsorger wegen, Vorsehung thun, wo es eine weitere Entlegenheit der Ortschaften erfoderet, ist in der That eine sehr heilsame Sache, wozu, wenn auch der katholische Landesfürst hilfreiche Hand anerbiethen wird, dann wird es der Kirche sehr lieb, und angenehm seyn; doch nichts destoweniger, weil es hier um eine pur geistliche Sache zu thun ist, darf der Landesfürst eigenmächtig nichts unternehmen, sondern er muß sich dieser Sache wegen mit den Diözesanbischöfen, die nach Gottes Anordnung die Schaafe ihrer Kirchensprengel zu weiden bestellet sind, nicht aber mit andern, noch so gelehrten Männern, wenn solche auch Geistliche wären, berathschlagen, und wann dasjenige, was sie in jedem Falle für gut befinden, ins Werk zu setzen, und zu Stande zu bringen verhilflich seyn. Drittens auf daß mehrere Pfarreyen errichtet werden, hiezu scheinet es weder nothwendig, noch er-

spriesslich zu seyn, alle Kirchengüter in eine allgemeine Religionskaße zusammen zu tragen, um daraus einem Jedweden seine angemessene Pension zu bestimmen. Nicht nothwendig: weil die Geistlichen für sich selbst dasjenige, was sie von ihren Einkünften Ueberflüßiges haben, zu einem so löblichen Zwecke gerne beytragen werden. Nicht ersprieslich: weil durch die Einrichtung einer allgemeinen Religionskaße die Kirchengüter, ich will nicht sagen, nicht vermehret, sondern sogar verringeret werden, wie solches Jederman leicht einsehen mag. Viertens: Bey dem Vorschlag einer zu errichtenden Religionskasse werden die unbeweglichen geistlichen Güter entweder verkauft, und versilbert, oder die Verwaltung derselben wird andern übergeben? Werden sie verkauft? So ist es offenbar, daß die Kirche leiden müße, da sie statt ihrer

oft

oft sehr fruchtbaren Gründe nur ein geringes jährliches Interesse zu geniessen haben wird.

Werden sie in Verpachtung gegeben? Dann wird die Kirche ihres Verwaltungsrechtes beraubet, ihre Güter ungewissen, und gefährlichen Händen Anderer anvertrauet sehen, und beseufzen müßen; dann welche werden doch jene Männer seyn, denen diese ganze Religionskaße anvertrauet wird? Werden es die Diözesanbischöfe seyn? Oder andere geistliche Personen, die von den Bischöfen rechtmäßig hiezu aufgestellet werden, wie es die Verordnungen der Konzilien erfoderen? Fürwahr in den ersten Jahrhunderten, da noch die geistlichen Güter gemeinschaftlich waren, wurde sonst Niemand zu dieser Verwaltung zugelassen; wie solches oben im IV Abschnitte gezeiget worden.

Endlich bey einer wirklich bestehenden Religionskaße, mag wohl die Kirche sicher seyn, und keine Gefahr laufen, daß diese ihre allgemeine Kaße nach und nach verminderet, verschwendet, und bey hereinbrechendem Kriege, oder einer andern Drangsal unter dem Vorwande der dringenden Noth vollends erschöpfet werde? Wer mag sich wohl bereden können, der Landesfürst würde in einem solchen Falle reine Hände haben, die Religionskaße unberühret lassen, und dafür lieber bey auswärtigen Nationen Geld ansuchen, und Schulden machen wollen? Und dann, wenn diese Kaße erschöpfet ist, wovon mögen die Religionsdiener leben? Wird nicht der Unterhalt derselben auf die Pfarrgemeinden doppelt, und vielleicht noch schwerer zurück fallen, denen man jezt durch Errichtung einer Religionskaße ihre Anlagen merklich zu erringern so schön vorspiegelt? Wer mag für

alle

alle die Uebel, und traurigen Folgen haften, die vielleicht in künftigen Zeiten daraus entstehen würden?

Wenn sich nun Jemand die Mühe giebt, alles in diesen wenigen Blättern kurz gefaßte, mit Hintansetzung aller Vorurtheile, und aller Partheilichkeit wohl und reif zu überlegen, der wird ungezweifelt mit mir schließen, daß man in einer so wichtigen Sache, die so vielen Irrungen, und Gefahren ausgesetzt, und mit welcher die Aufrechterhaltung der Kirche und der Religion so enge verbunden ist, nichts voreilig unternehmen, den Rathschlägen kriechender Hofschmeichler, welche die Anordnungen der Kirche | nicht verstehen, oder für die Kirche gar nicht gut gesinnet sind, und denen die Religion nur etwas Gleichgiltiges ist, gar nicht trauen, sondern alles nach reifer Ueberlegung, und freundschaftlicher Be-

rathschlagung mit den von Gott verordneten Bischöfen, und vorzüglich mit dem römischen Pabste zu Werke gehen solle.

Alles zur größern Ehre Gottes.

An=

Anmerkungen

über die

K. K. Verordnung

in

Ehesachen,

für die sämmtlichen christlichen Religionsgenossen,

vom

16 Jänner 1783.

1784.

Kritiken, wenn sie nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen, welchen sie wollen, vom Landesfürsten bis zum Untersten, sollen nicht verbothen werden; weil es jedem Wahrheitsliebenden eine Freude seyn muß, wenn ihm selbe auch in diesem Wege zukömmt.

K. K. Verordnung wegen der Preßfreyheit vom 11. Junii 1781.

Nicht gleich den nämlichen Zeitpunkt, als ich die K. K. Eheverordnung vom 16 Jänner 1783 gelesen habe, war ich mit mir einig, ob sich selbe nur allein auf bürgerliche Gegenstände (effectus mere civiles) bezöge, oder selbst die Ehe, so weit diese eine unzertrennliche Verbindung einer fähigen Manns- und Weibsperson auszeichnet, betreffe. Der Eingang höchstbesagter Verordnung und der erste Paragraph machten mich anfänglich das Erste muthmaßen: nachdem ich aber zwey- und dreymal mit möglichster Aufmerksamkeit wieder las, und auf Stellen gerieth, die nach meinen Begriffen etwas mehr als nur bürgerliche Gegenstände besagen, z. B. das Aufboth von dem Pfarrer an drey Sonn- oder Feyertäge §. 34, die pfärrliche Eintragung der Eheleute in das Trauungsbuch §. 35, die Bestimmung, so wohl wenn die Ehe solle unauflöslich seyn §. 36, als wenn sie wieder oder nur zum Theile §. 45. 46, oder gänzlich und dem Bande nach (quoad Vinculum) möge getrennet werden §. 50. 51. 52, änderte ich mei-

ne Anfangs gefaßte Meinung, und bis auf nähere Nachricht beharre ich zur Zeit fest darauf, daß mehr bemeldte K. K. Verordnung die Ehe auch in sich selbst, und ihrer Wesenheit nach, und nicht nur die bürgerlichen Nebenverträge berühre.

Da nun der beste Monarch Oesterreichs und größte Kaiser Joseph II jedem ohne Ausnahme allergnädigst erlauben von dato 11 Junii 1781 seine Gedanken über was immer für Gegenstände eröfnen zu dürfen, so gar auch über jene, welche die Landesfürsten selbst betreffen, wenn alles nur ohne Schmähen geschieht; nehme ich in Gemäßheit dieser gnädigsten Vergünstigung die Freyheit, über oft berührte Eheverordnung ein und andere Anmerkungen niederzuschreiben; nicht aber aus der tollkühnen Absicht, dem weisesten Monarchen seine Gerechtsame zu sagen, sondern allein, wenn etwann ich den ganzen Stof verfehlete, oder sonst unrichtige Grundsätze führte, selbst von mehr Einsichtigen belehrt zu werden.

Wir

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn, und Böheim ꝛc. Erzherzog zu Burgund, und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

Die Wichtigkeit der Eheverträge, und ihr Einfluß sowohl auf das Beßte einzelner Familien, als auf die allgemeine Wohlfahrt des Staates müssen den Blick einer aufmerksamen Gesetzgebung nothwendig auf sich ziehen; und da wir gefunden haben, daß die über diesen Gegenstand bisher bestandenen Gesetze theils in ihren Quellen zerstreuet, theils in ihren

Fol-

Folgen dem Wohlstande der Unterthanen nicht durchgehends angemessen waren;

Als haben Wir Uns entschlossen, aus Vollkommenheit landesfürstlicher Macht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrags (Kontrakts) in so ferne es die bürgerlichen Wirkungen desselben betrifft, folglich auch in wie ferne die erzeugten Kinder für ehlich, oder unehlich zu betrachten sind, genauere Grundsätze zu bestimmen, und in gegenwärtige für unsere böhmischen, und österreichischen deutschen Erblanden, wie auch für Gallizien, und Lodomerien verbindliche Verordnung zusamm zu fassen.

§. I.

„Die Ehe an sich selbst als ein bürgerlicher „Vertrag (Kontrakt) betrachtet, wie auch die „aus diesem Vertrage herfliessenden, und den „Vertragerrichtenden gegeneinander zustehenden „bürgerlichen Gerechtsame, und Verbindlich„keiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft, und „Bestimmung ganz, und allein von unsern „lan-

„landesfürstlichen Gesetzen: die Entscheidung „der hierüber entstehenden Streitigkeiten ge„höret also für unsere landesfürstliche Gerichts„stellen.

Die Ehe an sich selbst, und in dem Betrachte, wie sie von dem Schöpfer eingesetzet worden, ist eine unzertrennliche Verbindung einer von Natur fähigen und noch ledigen Manns- und Weibsperson zu dem Ende, oder Kinder zu erzeugen, oder sich ein Mittel wider die fleischlichen Begierden anzuschaffen, oder wechselseitige Hilf und Trost in den menschlichen Vorfallenheiten zu finden. Wäre nun die Ehe ein bürgerlicher Kontrakt, oder könnte sie als ein solcher mit Wahrheitsgrunde betrachtet werden, würde sie ja eben darum nimmermehr eine unzertrennliche sondern trennbare Verbindung seyn, weil ja jeder bürgerliche Vertrag oder von dem Kontrahirenden oder von dem Regenten kann aufgelößt werden. Neben dem hat noch kein Katholik behauptet, daß den Regenten (wenigst nach gepredigtem Evangelium) die Gewalt zustehe, die Erlaubniß zu ertheilen, daß eine Mannsperson mehrere Weiber oder ei-

ne Weibsperson mehrere Männer zur nämlichen Zeit sich ehlich beyschaffen möge. Setzen wir aber, daß der eheliche Vertrag eine bürgerliche Handlung folgsam der Gewalt weltlicher Beherrscher untergeordnet sey; was soll sie hindern, die weltlichen Beherrscher, daß sie nicht erlauben mögen, oder mehrere Männer oder mehrere Weiber zumal (simultanee) sich zur Ehe zu nehmen? Das Naturrecht verbeut ja dieses nicht, wie mehrere behaupten; das neue Gesetz aber hat den Regenten wie es heut zu Tage heißt, in Civil- und politischen Dingen ihre Gewalt in keinem Stücke beschränket. Bedenke ich weiters, daß der Regent in allen Verträgen, die bürgerlich sind, den Consens der Kontrahirenden (wenn anders wichtige Ursachen vorhanden sind,) aus Vollmacht ersetzen mögen, nur allein in dem Ehevertrage nicht: was soll dessen die Ursache seyn, wenn der Ehevertrag wie jeder andere Civilkontrakt bloß bürgerlich ist? Endlich haben die Regenten keine Macht, noch Recht, dem Ehegebrauch weder Schranken zu setzen, weder die Zahl der zu erzeugenden Kinder zu bestimmen. Gehörte nun aber die Ehe als ein bürgerlicher Kontrakt in

die

die nämliche Klasse anderer bürgerlicher Verträge, so läßt sich nicht einsehen, warum die Regenten allen andern bürgerlichen Kontrakten Ziel und Maaß fürzuschreiben berechtiget seyn, aber den Gebrauch des Ehevertrags weder einschränken weder erweitern können? Ja, da die Erzeugung der Kinder, (Generatio prolis) als der bey dem Ehevertrage vornehmste und von dem Schöpfer selbst bestimmte Endzweck keine bürgerliche sondern natürliche Handlung ist, indem sie auf die Fortflanzung des gesammten Menschengeschlechtes, und nicht auf das bürgerliche Beßte nur einzelner Staaten abzielet, sehe ich nicht, mit welchem Grunde man die Ehe in sich selbst als einen Civilkontrakt betrachten möge. Oder ist denn kein wesentlicher Unterschied unter einem Vertrage, der bloß das bürgerliche Beßte einzelner Staaten, und unter jenen, der das Beßte, das ist, die Fortpflanzung des gesammten Menschengeschlechtes zum Endzwecke hat? Leztlich fällt mir noch ein, daß die Ehe in sich selbst (wenigst bey Katholiken) vor dem Altare geschlossen und von dem Priester eingesegnet werde. Je nun, bleibt wohl die Ehe auch noch bey wirklicher Einseg-

nung ein bürgerlicher Vertrag oder nicht? Bleibt sie es nicht, wie läßt sich die Ehe (Matrimonium de præsenti) bey Katholiken als ein bürgerlicher Vertrag mit Wahrheit betrachten? Bleibet sie aber noch immer auch bey wirklicher Einsegnung ein bürgerlicher Vertrag, so folget nothwendig, daß bey Katholiken die Ehe ein bürgerliches Sakrament sey, halb weltlich, halb geistlich. Ist wohl aber dieses die Sprache der Kirche?

§. II.

„Jedermann ist befugt, einen Ehevertrag „einzugehen, den Wir durch nachfolgende An„ordnung dazu nicht für unfähig erklären: und „zwar

Die Ehe an sich selbst ist ein natürlich-nicht bürgerlicher Vertrag: Anmerk. ad §. 1. und bey Getauften ist sie so gar ein Sakrament. Wo soll bey dieser Bewandniß den Regenten das Befugniß zukommen, zu dem Ehevertrage unfähig machen zu können? Vielleicht weil den Staaten der Regenten sehr vieles daran liegt, daß nicht alle, die gerade hin wollen, an jede

Per-

Person, die gefällt, sich verheurathen können? Mein! liegt nicht aber auch den Staaten der Regenten sehr vieles daran, daß sich die Bürger durch den unmäßigen Ehegebrauch nicht zu stark entkräften? Liegt den Staaten nicht sehr viel daran, daß die Eheleute nicht mehrere Kinder als sie bequem zu erhalten fähig sind, erzeugen? Doch hat bisher noch kein Staatskluger behauptet, daß die Regenten oder die Zahl der zu erzeugenden Kinder, oder den Gebrauch der Ehe zu bestimmen die Gewalt besitzen. Liegt nicht wiederum sehr vieles den Staaten der Regenten daran, daß allein geschickte und auferbauliche Priester geweihet werden? Können deßwegen die Regenten die ungeschickten und fehlerhaften Layen für unfähig zur Priesterweihe erklären? Endlich liegt nicht den Staaten der Regenten sehr vieles daran, daß nicht Bürger ihr besitzendes Geld in auswärtigen Landschaften mit Spielen oder auf andere unerlaubte Weise verschwenden? Setzen wir nun, der Regent erkläre seine Staatsbürger zu dergleichen Verschwendung für unfähig, werden darum die Auswärtigen das bey ihnen verschwendete Geld wieder zurückgeben, oder als ein ungültig er-

haltenes ansehen? Nicht einmal der Regent wird es zurückfodern. Der Grundsatz ist also unrichtig. Es liegt den Staaten sehr vieles daran, daß dieses und jenes, z. B. dieser Ehevertrag von den Unterthanen nicht geschehe; also kann er sie hierzu unfähig machen. Ist der Gegenstand des Gesetzes außer der Sphäre der Regenten, und nicht eine bloß bürgerliche Handlung, dergleichen der Ehekontrakt in sich nicht ist, und noch weniger als ein Sakrament betrachtet, mag der Regent mit noch so großem Ernste Unfähigkeiten bestimmen, wird immer doch die natürliche Gültigkeit ihr Verbleiben haben. Haben nicht aber gottsfürchtigste Monarchen in den ältern Zeiten Gesetze gemacht, welche gewisse Personen zur Ehe unfähig erklärten? Ja, das thaten sie, und ich zweifle nicht, auch aus Ueberzeugung: gerade so, wie die Päbste in den vergangenen Jahren sehr vieles aus Ueberzeugung gethan, das man heut zu Tage nur gar nicht billiget. Die Frage kömmt also immer darauf an, ob die Monarchen jemal die Gewalt innegehabt

(a facto enim ad jus ipsum trahi non debet argumentum. Tournelii de Sacram. Ma-

trim

trim. m. 115.) ihre Unterthanen zur Ehe unfähig zu machen, oder nicht? Ich sage nein, weil die Ehe kein bürgerlicher Vertrag, noch von solcher Eigenschaft ist, daß ihn die Regenten gleich andern bürgerlichen Kontrakten behandeln, z. B. wiederum trennen, den dazu nöthigen Consens aus Vollmacht ersetzen, den Ehegebrauch einschränken, oder einen Ehekontrakt mit mehrern Männern oder Weibern zumal (simultanee) zu schließen erlauben können.

§. III.

„Erstens sind zur Schliessung eines Ehever„trags nicht fähig Minderjährige, wenn sie „nicht ihres eheleiblichen Vaters, oder in des„sen Ermanglung des Großvaters väterlicher „Seite, Einwilligung darüber eingeholet haben.

§. IV.

„Wenn jedoch Vater, oder Großvater ihre „Einwilligung versaget, und die Kinder nach „einiger Zwischenzeit ihr Ansuchen einigemal „fruchtlos wiederholet hätten, so verstatten

„Wir diesen, oder dem Theile, mit welchem „die Ehe nicht zugelassen werden will, wie auch „seinem Vater, oder Vormunde, sich an die „Gerichtsbehörde zu wenden.

§. V.

„Findet das Gericht nach Vernehmung des „Vaters, oder Großvaters, die Ursache der Wei„gerung erheblich, so hat dasselbe das Gesuch auf „eine den Umständen angemessene Art abzuschla„gen. Könnten sie hingegen keine gründliche Ur„sache ihrer Weigerung anführen, so ist vorläu„fig zu versuchen, ob sie entweder durch gütli„che Vorstellungen, oder einige ihnen einge„raumte Bedenkzeit zur Einwilligung zu bewe„gen sind. Wenn aber auch dieses nicht fruch„tete, so hat das Gericht die Einwilligung von „Amtswegen zu ertheilen; und soll eine, unter „diesen Umständen vollzogene Ehe nicht nur ihre „vollkommene Gültigkeit haben, sondern auch „den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nach„theile gereichen.

§. VI.

§. VI.

„Wenn im Gegentheile Minderjährige, oh-
„ne Einwilligung des Vaters, oder Großvaters,
„oder wider deren ausdrückliches Verboth, ohne
„die Gerichtsbewilligung angesuchet zu haben,
„oder wohl gar wider die gerichtliche Abwei-
„sung, sich in eine Ehe einlassen, so soll die-
„selbe wegen Abgang der vorgeschriebenen ge-
„setzmäßigen Einwilligung ganz, und gar un-
„gültig, folglich ohne alle Wirkung seyn.

§. VII.

„Woferne aber der Vater, oder Großvater
„väterlicher Seite zwar leben, das Gericht je-
„doch dieselben von der Vormundschaft, entwe-
„der wegen ihres darauf gethanen eignen Ver-
„zichts, oder wegen eines wider sie streitenden
„Bedenkens auszuschließen, mithin einen andern
„Vormund zu bestellen für gut befunden hat, so
„sollen die Kinder, nebst der Einwilligung des Va-
„ters, oder Großvaters, auch noch die Einwil-
„ligung des Vormunds einzuholen schuldig seyn.
„Sind diese in ihrer Meinung unterschieden,
„so soll das Gericht entscheiden.

§. VIII.

„Zweytens: Wo Vater, und Großvater „väterlicher Seite, gestorben sind, können die „minderjährigen Kinder ohne Einwilligung der„jenigen, unter deren Obsorge sie stehen, sich „nicht verehligen. In einem solchen Falle aber „soll es an der Einwilligung des Vormunds al„lein nicht genug seyn, sondern auch die gericht„liche Genehmhaltung angesuchet werden.

§. IX.

„Wollte jedoch der Vormund, weder selbst „einwilligen, noch die Vormundschaftsbehörde „angehen, so soll auf die im §. 4. erwähnte „Art dem Minderjährigen selbst, oder andern „in dessen Namen freystehen, sich an die ge„dachte Behörde zu wenden, welche nach Ver„nehmung des Vormunds, vorzukehren hat, „was sie der Billigkeit gemäß findet.

Daß für sich selbst, und wo kein widriges Gesetz vorhanden ist, der Ehevertrag der Minderjährigen auch ohne Bewilligung der Aeltern, folgsam auch der Vormünder seine Gültigkeit habe

habe, entscheidet der allgemeine Kirchenrath zu Trient mit diesen Worten Sess. 14. Cap. 1. Eos sancta Synodus anathemate damnat, qui Matrimonia clandestina, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit, vera ac rata esse negant, *quique falso affirmant, Matrimonia a filiisfamilias sine consensu parentum contracta, irrita esse, & parentes ea rata vel irrita facere posse.* Handelt nicht aber der Regent wider die trientinische Entscheidung, wenn er dieser ungeachtet zur Gültigkeit der Ehe der Minderjährigen das Gutheißen der Aeltern, oder Vormünder bestimmet? Ich antworte, nein, weil die Kirchenväter nicht den Regenten sondern allein der Macht der Aeltern die Gewalt absprachen, die Ehe ihrer noch minderjährigen Söhne und Töchtern aus eigenem Rechte vernichten zu können. Uebrigens beharre ich aus schon angeführten Gründen immer auf der Meinung, vernichtende Ehehinderniße zu machen sey über die Sphäre der Regenten.

§. X.

„Drittens sollen Ehen zwischen einem unserer Unterthanen, der der christlichen Reli-

„gion zugethan, und einem andern, der der „christlichen Religion nicht zugethan ist, nich„tig, und ungültig seyn.

Die Ehen zwischen Getauften und Ungetauften sind weder aus dem Natur-, weder aus göttlichem Gesetze ungültig: und obschon dergleichen Ehen durch kaiserliche Verordnungen, wie zu lesen L. 3. Cod. Theodos. Tit. 15. de Nupt. Genit. & L. 9. Tit. 54. schon im vierten Jahrhunderte verworfen worden, wurden sie doch nicht ehevor in allen Provinzen des Reichs, wie Augustinus L. 1. de fide & operibus bezeuget, befolget, bis nicht endlich sie auch die Kirche um das zwölfte Jahrhundert allgemein angenommen und gebilliget hat. Gemeldter heilige Vater schreibet so gar am a. O., daß obschon in Africa die Ehen zwischen Unglaubigen und Christen sehr häufig gewesen seyn, sie doch sehr viele nicht einmal für unerlaubt gehalten haben. Hätten nun die dortmal lebenden Christen an den Regenten eine Macht die Ehen ungültig erklären zu können anerkannt, wie war es möglich, daß ungeachtet der kaiserlichen Gesetze sie mit Ungetauften sich verehliget, und dabey kei-

ne Gewissensbisse empfunden hätten? Oder wußten vielleicht die Christen nicht einmal noch im fünften Jahrhunderte, daß man Gott, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, geben und ihre gerechten Gesetze erfüllen müsse? Doch heut zu Tage ist der Fall entschieden, und gelten für sich selbst (in regula) keine Ehen mehr, welche ohne rechtmäßige Dispense zwischen Christen und Ungetauften geschlossen werden; nicht zwar wegen der Gesetze weltlicher Regenten, sondern weil die Kirche das ehevernichtende Hinderniß der ungleichen Religion (disparitas cultus) aus ihrer geistlichen Gewalt festgesetzet hat.

§. XI.

„Viertens: Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne verheurathet ist, soll, „so lange diese Ehe besteht, nicht befugt seyn, „eine zweyte Ehe einzugehen. Würde eine solche zweyte Ehe dennoch geschlossen, so soll sie „ungültig seyn.

§. XII.

„Wenn daher schon verheurathet gewesene „Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, so „sollen dieselben, woferne der Tod des ersten „Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder „verehligen wollen, nicht allgemein kündig ist, „zur zweyten Heurath nicht ehe zugelassen wer„den, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten „auf eine zu Rechte hinreichende Art bewiesen haben.

Jeder sieht im ersten Blicke, daß diese Verordnung §. 11. ganz allein von Ungetauften, deren eine große Zahl in der österreichischen Monarchie sich aufhält, zu verstehen sey. Denn daß die Christen schon aus göttlichem Gesetze zur Poligamie unfähig seyn, wird Niemand, der das Evangelium und die Apostelbriefe gelesen hat, in Zweifel ziehen. Man weiß zwar aus der Geschichte einen und andern auch christlichen Monarchen, die mit einer Gattinn nicht zufrieden auch die zwote zur Ehe genommen hatten, z. B. Constantius, Lotharius, und wie Sozomenus schreibet, selbst Kaiser Valentinianus.

Wenn

Wenn man bedenkt, daß Constantius ein Arianer war, und Lotharius wegen seines Unternehmens vom Pabste Nicolaus in den Bann geschlagen worden, die Erzählung aber des Sozomenus bey den Gelehrten nur eine Fabel sey, wird man aus dergleichen Geschichten nimmer eine Folge ziehen, und die Poligamie rechtfertigen wollen? Die Frage dörfte also gegenwärtig nur diese seyn, ob der Monarch die Ungetauften, wenn sie schon verheurathet sind, weil er sie zur zwoten Ehe unfähig erkläret, aus Regentenmacht dazu fähig machen könnte? Tournelii Prælect. Theolog. Tom. II, de Sacram. Matrim. Q. 5. A. 1. de Poligamia simultan. Concl. 3. saget nein, und, wenn ich nicht sehr irre, aus solchen Gründen, die nicht mehr widerleglich scheinen.

Was die Verordnung des §. 12. betrift von dem zu machenden Beweise über den zeitlichen Hintritt des ersten Mannes oder Weibs, ist sie so billig als gerecht: denn jeder Regent hat ja die schwere Pflicht zu sorgen, daß die Ehebrüche vermieden; und keiner seiner Unterthanen

thanen der ihm etwa gebührender Rechte beraubet werde.

§. XIII.

„Fünftens erklären Wir auch Blutsverwandte für unfähig, sich unter einander zu verehligen. In der auf- und absteigenden Linie soll diese Unfähigkeit fort, und fort dauern. Unter Seitenverwandten aber soll sie sich nicht weiter erstrecken, als zwischen Bruder, und Schwester, dann zwischen Bruder und seines Bruders, oder seiner Schwester Tochter, gleichwie auch auf die Heurath zwischen Schwester, und ihres Bruders, oder ihrer Schwester Sohne, und auf die Heurath zwischen Geschwisterkinder.

§. XIV.

„Diese Unfähigkeit zur Ehe zwischen erstgedachten Seitenverwandten besteht ohne Unterschied, nicht nur wenn die Brüder, und Schwestern von einem Vater, und von einer Mutter abstammen, sondern auch wenn sie bloß den Vater, oder bloß die Mutter gemeinschaftlich haben: auch nicht allein, wenn die Verwandt-

„schaft

„schaft aus ehlicher, sondern auch, wenn sie aus „unehlicher Erzeugung ihren Ursprung hat.

§. XV.

„Sechstens: Auch die Schwägerschaft macht „die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe „unfähig. Doch soll sich diese Unfähigkeit auf „die nämlichen Personen beschränken, die in den „vorhergehenden §. 13. und 14. genannt sind: „nämlich der Mann ist nicht befugt, die daselbst „erwähnten Verwandten seines Weibes, noch „das Weib die daselbst erwähnten Verwandten „ihres Mannes zu heurathen.

§. XVI.

„Wo ferne jedoch, in irgend einem beson„dern Falle sehr wichtige Ursachen vorhanden „wären, welche eine Ehe zwischen Personen räth„lich machen, deren Verwandtschaft, oder Schwä„gerschaft die Verbindung hindert, dann muß „der Fall allzeit vorläufig Uns angezeiget, und „nur erst nach von Uns erhaltener Erlaubniß „mag sich weiters darüber an das geistliche „Gericht gewendet werden. Jene Verwand„ten,

„ten, und verschwägerten Personen hingegen, „die Wir zu Schliessung einer Ehe unter sich „in diesem Gesetze nicht für unfähig erklären, „können sich lediglich bey ihrem Bischoffe dieß„falls melden.

Daß der Regent die Gewalt nicht besitze, seine Unterthanen zur Ehe unfähig zu machen, glaube ich, leisten die bisher beygebrachten Gründe hinreichende Bürgschaft. Setzen wir aber einsweil, daß der Regent dieses vermöge; warum soll nun um die Dispense, im verbothenen Grade sich verheurathen zu dürfen, zu ersten bey ihm und nicht bey der Kirche angesucht werden? Ist dann die Kirche die mindere Macht als jene der Weltlichen? Da neben dem die Verordnung im angezogenen Paragraphen nur jene zur Ehe unfähig erkläret, welche im ersten und anderten Grade anverwandt sind, die Kirche aber in diesen zu dispensiren nicht pflegt (a) was

(a) In secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos Principes, & ob publicam causam. Conc. Trid. Sess. 24. c. 5. de reform. Matrim.

was soll bey diesem Verhältniß dem gemeinen Volke wohl nutzen, da es zum voraus versichert ist, daß die Kirche besagten Erlaß niemal mitbilligen werde?

§. XVII.

„Siebentens: Derjenige, so eine Weibs„person gewaltthätiger Weise entführet, soll „nicht befugt seyn, mit derselben eine gültige „Ehe zu schliessen. Wenn jedoch die Weibs„person, nachdem sie sich wieder außer der Ge„walt des Entführers befindet, denselben zu heu„rathen, einwilliget, so soll dieser Ehe nichts „im Wege stehen.

Noch schärfere Gesetze machten die ehemaligen Kaiser wider die gewaltsame Entführung der Weibspersonen z. B. Kaiser Constantin der Große (b), Kaiser Justinian (c) und Kaiser Karl

(b) L. 9. Cod. Theodos. Tit. 24. de raptu Virg. vel Viduæ.

(c) L. eod. Tit. 13. nec sit facultas raptæ virgini vel viduæ vel cuilibet mulieri raptorem suum sibi maritum expoſcere; sed cui parentes voluerint (excepto raptore) eam legitimo copulent matrimonio.

Karl der Große (d). Nachdem aber diese Gesetze nach dem neunten Jahrhundert außer der Uebung gekommen, machten die versammelten trientischen Väter, aus eigener Macht und ohne mindeste Rucksicht auf die alten Kaisergesetze, diese Verordnung, daß der Entführer die Entführte heurathen möge, wenn diese sich aus seiner Gewalt werde befinden, und in die Heurath verwilligen sollte (e). Da ich gerade von der

---

(d) Lib. 6. Capitul. cap. 96. Si quis alterius sponsam, virginem & viduam necdum desponsatam rapuerit, vel furatus fuerit, placuit, ut sive eam postea sponsaverit, sive dotaverit, seu non, sive cum parentum ejus voluntate quocumque commento ipsam accipere vel tenere potuerit, nunquam illam uxorem habeat.

(e) Decernit S. Synodus, inter raptorem & raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere Matrimonium. Quodsi rapta a raptore separata & in loco tuto & libero constituta, illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat &c. Sess. 24. de Reform. Matrim. cap. 6.

der trientischen Kirchenversammlung Meldung gethan, fällt mir itzt ein, was Pallavicin Hist. Conc. Trid. L. 22. c. 1. n. 16 erzählet; daß die französischen Oratoren im Namen ihres Königs an die Bischöfe das Ansuchen gemacht, sie möchten so wohl die Winkel = oder Geheimehen (Matrimonia clandestina) als jene der Söhne und Töchter für ungültig erklären, die sie ohne Bewilligung ihrer Aeltern eingehen würden. Hierüber mache ich diese Anmerkung: Können die Regenten aus eigner Gewalt zu gültiger Eheschließung unfähig machen, und ist der bürgerliche Vertrag die Materie der Ehe, was hatte vonnöthen, bey den Vätern der Kirche das Ansuchen zu thun, daß sie die Geheimehen, und jene der Söhne und Töchter ohne Gutheißen der Aeltern vernichtigen möchten? Waren vielleicht noch in dem sechszehenten Jahrhunderte über Frankreich dichte Finsterniße verbreitet, oder selbsten die Könige auf ihre Kronrechte nicht achtend? Ich dächte, die wahre Ursache sey die Lehre des englischen Thomas gewesen, die er in 4. Sentent. Dist. 42. Q. 2. Art. 2. in respons. ad quartum also vorträgt: Prohibitio legis humanæ non sufficeret ad

impedimentum matrimonii, nisi interveniret authoritas ecclesiæ.

§. XVIII.

„Achtens: Ebenfalls erklären Wir einen „Ehebrecher, und eine Ehebrecherinn für unfä„hig, miteinander eine gültige Ehe zu schlies„sen, woferne der von ihnen begangene Ehe„bruch, vor der zwischen denselben geschlossenen „Ehe gerichtlich erwiesen worden.

§. XIX.

„Nicht minder sollen neuntens auch jene „miteinander eine gültige Ehe einzugehen, nicht „fähig seyn, die den ihrer Heurath im Wege „stehenden Ehegatten des einen Theils ermor„det haben; die Ermordung möge nun von ih„nen selbst, oder von einem andern durch ihre „Veranlassung vollbracht, und entweder mit „beyderseitiger Einwilligung, oder nur von ei„nem Theile, ohne Wissen, und Willen des „andern Theiles verübet worden seyn.

Nach den Kanonischen oder Kirchengesetzen wird zu der Ehe weder der Ehebrecher weder

der

der Mordthäter für jene Fälle unfähig, welche in den angeführten Paragraphen ausgesezt werden (f). Sezen wir also, was möglich; daß der Ehebrecher nach den kanonischen Rechten die Ehebrecherinn heurathe, ungeachtet der von ihnen begangene Ehebruch vor ihrer noch wirklichen Ehe gerichtlich erwiesen ist worden; wird nun diese Ehe wegen Verbothe des Kaisers keine Gültigkeit haben? Wird er, der Ehebrecher ohne Anfrage der Kirche an ein anderes Weib sich verheurathen dürfen? Ich sage nein, aus zwoen mir einleuchtenden Gründen. Erstens, weil niemal erwiesen kann werden, daß der Vertrag einer christlichen Ehe nach den bürgerlichen Gesezen eingerichtet seyn müße. Oder wo stehet dieser Beweis in was immer für Schriften des evangelischen Bundes? Der Erlöser erhub unter Christen den Ehekontrakt zu einem Sakramente, folgsam sezte er thätlich auch diesen Vertrag unter die Dinge, welche zur Kirche gehören. Gehöret er aber unter die kirchischen Dinge, so hat ja die Kir-

(f) Cap. fin. de eo, qui duxit. & cap. laudabilem. De converſ. infidel.

che, nicht der Monarch Gesetze zu geben, wie er beschaffen seyn soll. Zweytens: hat der Heiland den Ehevertrag nicht wegen dem zeitlichen Wohlstand der Staaten, sondern zum Beßten seiner Kirche, zu der Hoheit eines Sakramentes erhoben. Folgsam hat ja die Kirche, nicht der Regent zu bestimmen, bey welchen die Ehe oder geltend oder ungültig seyn solle.

§. XX.

„Zehntens: Unsere Militärpersonen sind „ohne eine, von ihren Regimentern, Korps, „oder sonst von ihrer vorgesetzten Obrigkeit bey„gebrachte schriftliche Erlaubniß, sich zu vereh„lichen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wider „dieses Verboth eingegangene Ehe für sich un„gültig, und nichtig ist, sondern es werden auch „die Partheyen, und der Pfarrer, Pastor, oder „Pope, welche Militärpersonen ohne die vorge„schriebene Erlaubniß getrauet haben würden, „nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet „werden.

Nicht einmal die christlichen Sklaven (Servi seu Mancipia) sind nach den Kirchengesetzen unfähig

unfähig (auch ohne Consens ihrer Herrschaft) ein gültiges Eheverbündniß zu schließen (g), wie weniger also die christlichen Kriegsleute, die den Regenten nicht sklavisch unterthan sind? Der englische Lehrer giebt dessen die Ursach; weil wir alle zusamm in den Stücken einander gleich sind, welche oder den leiblichen Unterhalt oder die Erzeugung der Kinder angehen (h). Der heilige Thomas zählet folgsam die Ehe nach ihrem Wesen betrachtet nicht unter die bürgerlichen, sondern natürlichen Handlungen, wel-

---

(g) Sane juxta verbum Apostoli sicut in Christo Jesu neque liber neque servus est a Sacramentis ecclesiæ removendus, ita nec inter servos matrimonia debent ullatenus prohiberi: & si *contradicentibus dominis & invitis* contracta fuerint, *nulla ratione sunt propter hoc dissolvenda.* cap. 1. de Conjugio Servorum. Tit. 9.

(h) Non tenentur servi dominis obedire de matrimonio contrahendo, vel *servanda virginitate*: quia omnes homines natura sunt pares in iis, quæ pertinent ad corporis sustentationem & *prolis generationem.* 2. Q. 104. A. 5.

welchen keine weltliche Macht Gesetze zu schreiben berechtiget ist. Doch was hierinnen die Regenten nicht können, ist von Christo der Kirche gegeben, wie solches ausdrücklich die zu Trient versammelten Väter wider Luther und Calvin entschieden (i). Was Launoius in seinem Traktate de regia in matrimonium potestate wider diese Entscheidung einwendet, ist so gezwungen und schwach, daß nicht einmal Van Espen darüber aufmerksam wird.

§. XXI.

„In Ansehen der in der katholischen Kirche „mit dem Stande der Geistlichkeit, und mit „den abgelegten Ordensgelübden verbundenen „Unfähigkeit zur Ehe, lassen Wir das bisher „Bestehende unabgeändert.

Daß nicht die Monarchen sondern die Kirche die erste gewesen, welche die Ordensleute so

(i) Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit. De Sacram. Matrim. can. 4.

so wohl als die katholische Klerisey zu der Ehe unfähig erkläret, wird keiner zweifeln, der nur ein bischen in der Kirchengeschichte bewandert ist. So wenig demnach die Monarchen jenes zu ändern berechtiget sind, was einmal die Kirche aus eigener Macht festgesetzet hat, so wenig vermögen sie auch die Monarchen oder die katholischen Geistlichen oder die mit dem solennen Gelübde der Keuschheit verbundene Mönche und Nonnen zur gültigen Ehe fähig zu machen. Ja, die schon öfters angeführte Kirchenversammlung zu Trient spricht so gar jenen den Fluch, welche würden behaupten, daß ungeachtet des Gesetzes der Kirche oder ein Kleriker oder eine feyerlich verlobte Ordensperson sich gültig verheurathen möge (k).

§. XXII.

(k) Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos vel Regulares castitatem solemniter professos posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, *non obstante Lege ecclesiastica*, vel voto — anathema sit. De Sacram. matrim. can. 9.

§. XXII.

„Der Ehevertrag (Kontrakt) selbst wird „geschlossen, wenn eine Manns- und eine Weibs- „person einwilligen, miteinander in eine unzer- „trennliche Gemeinschaft zu treten, um Kinder zu „erzeugen, und der diesem Stande anklebenden „Gerechtsame zu geniessen.

Die Absicht in der Ehe Kinder zu erzeugen, ist weder gebothen, weder gehört sie zum Wesen der Ehe. Sonst müßte man zugeben, daß jene Ehen ungültig, folgsam auch unerlaubt wären, welche nicht wenige in jenem Alter erst schliessen, in dem sie nicht mehr Kinder zu erzeugen die Fähigkeit haben. Nun die Kirche verwirft solche Ehen nicht; sie läßt sie so gar noch feyerlich durch ihre Priester einsegnen. Könnte sie aber das zulassen, wenn zu des Ehevertrags Schliessung auch die Absicht oder Einwilligung Kinder zu zeugen erfoderet wurde? Wann schließet man also die Ehe? Ich gebe die Antwort der katholischen Theologen: Alsdann wird sie geschlossen, wenn eine fähige Manns- und Weibsperson sich einander wechselseitig und auf die Zeit Lebens das Recht auf

ihre

ihre Leiber abtretten, aus der Absicht oder Kinder zu zeugen, oder um ein Mittel wider die Anfälle des Fleisches an Handen zu haben, oder um menschliche Hilfe und Trost, oder andere erlaubte Vortheile in ihrem Leben zu finden.

§. XXIII.

„Die Einwilligung in die Ehe muß klar, „und deutlich ausgedrücket, und insgemein von „den Partheyen selbst gegeben werden. Zwar „verstatten Wir auch die Ehe durch einen Be„vollmächtigten zu schlieſſen; allein eine solche „Ehe soll nur in dem Falle gültig seyn, wenn „die Vollmacht auf die Heurath einer bestimm„ten Person gerichtet ist, und wenn dieselbe zu „jener Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe „schließt, nicht bereits widerruffen worden.

§. XXIV.

„Alles, was die Einwilligung verhindert, „verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrags. „Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft „beraubet sind, wenn sie nicht heitere Zwischen„stunden haben, in welchen sie die Rechte, und

„Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, kei-
„ne gültige Ehe schliessen. Tauben, und Stum-
„men hingegen, die ihre Einwilligung durch
„Zeichen ausdrücken können, stehet zur Schlies-
„sung der Ehe nichts im Wege.

§. XXV.

„Ungültig ist auch der Vertrag der Ehe,
„wenn in der Person, mit welcher die Ehe ge-
„schlossen worden, ein Irrthum vorgeht. Ein
„in Nebensachen, oder in den Eigenschaften der
„Person vorgegangener Irrthum aber hindert
„die Gültigkeit des Ehevertrags nicht; es sey
„dann, daß die Eigenschaft die ganze Wesen-
„heit der Person verändert, und daß von der
„einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilli-
„gung darauf ausdrücklich beschränket, von der
„andern Seite aber diese Eigenschaft betrügli-
„cherweise vorgegeben worden.

Auch die Kirche verwirft jene Ehen, welche in eben berührten Paragraphen die Verordnung für ungültig erkläret. Begäbe sich also der Fall, wo bey dem Vertrage der Ehe oder ein Irr-

thum

thum vorbeygieng in der Person, oder der wirklich die Ehe schließt, seiner Vernunft beraubet seyn sollte, oder daß jemand durch einen Bevollmächtigten, sich verheurathen wurde, dessen Vollmacht nicht auf eine gewisse Person bestimmt gewesen, wäre kein Zweifel, daß diese Ehen ungültig, und nichtig seyn würden.

§. XXVI.

„Das Ehehinderniß erweitern Wir auch auf „den Fall, da eine Weibsperson zur Zeit der „eingegangenen Eheverbindung von einem drit„ten wirklich schwanger seyn sollte, und dieser „Umstand ihrem künftigen Ehemann keineswegs „bewußt war, auch dieser, sobald, als er von „der vorgängigen Schwangerschaft Beweise ge„habt, bey Behörde die Anzeige macht, und „darthun kann, vorher keine Wissenschaft da„von gehabt zu haben.

Daß den Monarchen Oesterreichs die wichtigsten Ursachen gedrungen, dieses ganz besondere Ehehinderniß in seinen Staaten kundmachen zu lassen, läßt sich nicht zweifeln. Wird

es wohl aber die Kirche auch gutheißen? Wird sie zugeben, daß ein Mann, der unwissend eine schwangere Weibsperson geheurathet hat, und wirklich mit ihr auch ein Fleisch geworden, zur zwoten Ehe schreiten, und nochmal auf gerathewohl, wenn sie nicht schwanger seyn sollte, das andere Weib sich beschaffen dürfe? Zweifeln ist Niemand verbothen.

§. XXVII.

„Auch steht der Gültigkeit der Ehe entge„gen, wenn die Einwilligung durch Furcht, „und Gewalt erzwungen worden; woferne nur „die Furcht, zu dem Ende, um die Einwilli„gung zur Ehe dadurch zu erzwingen, einge„jagt, auch so beschaffen war, daß eine Per„son wie diese, welche diese Furcht anführt, „derselben nicht hat widerstehen können.

§. XXVIII.

„Das Befugniß, eine aus Irrthume, oder „Furcht eingegangene Ehe als ungültig anzu„fechten, steht blos demjenigen zu, der in den „Irrthum versetzet, oder dem die Furcht einge„jaget

„jaget worden, keineswegs aber dem andern „Theile, bey dem weder Irrthum, noch Zwang „vorhanden war. Und selbst der Erstere soll „mit keiner Klage wider die geschlossene Ehe wei„ter gehöret werden, wenn er nach entdecktem „Irrthume, oder nach vorübergegangener Furcht „seine Einwilligung entweder ausdrücklich, oder „durch freywillig fortgesetzte ehliche Beywoh„nung erneuert hat.

§. XXIX.

„Wir erklären aber hiemit, daß Wir nicht „jede ausgedrückte Einwilligung zu Schließung „der Ehe für hinlänglich anerkennen, sondern „schreiben zur Wesenheit dieses Kontrakts, und „als ein zu dessen Gültigkeit unumgängliches „Bedingniß vor, daß die beyderseitige Einwilli„gung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, „Pastors, oder Popen, in dessen Pfarre, oder „Sprengel die Brautleute wohnhaft sind, und „in Beyseyn zweener Zeugen ausgedruckt werde. „Doch räumen Wir dem Pfarrer, und Pastor, „oder Popen das Befugniß ein, daß sie statt „ihrer, auch einen andern, um in seinem Na„men

„men bey Schlieſſung der Ehe gegenwärtig zu „ſeyn, beſtellen mögen.

§. XXX.

„Wo Bräutigam und Braut, unter ver„ſchiedene Pfarrbezirke gehören, ſoll es an dem „genug ſeyn, wenn die ehliche Einwilligung ent„weder vor dem Pfarrer, Paſtor, oder Po„pen des Bräutigams, oder vor dem Pfarrer, „Paſtor, oder Popen der Braut erkläret wird.

§. XXXI.

„Jede Ehe ſoll, bevor ſie geſchloſſen wird, „in der Pfarrkirche der Brautleute an einem „Sonntage, oder gebothenen Feyertage zur Zeit „der Predigt, oder wenn ſonſt das Volk hin„länglich verſammelt iſt, öffentlich aufgebothen „(verkündiget) bey dieſer Verkündigung beyde „Brautleute mit Tauf- und Geſchlechtsnamen, „Geburtsorte, und Stande deutlich bezeichnet, „und dieſes Aufgeboth (Verkündigung) noch an „zween folgenden Sonn- oder Feyertagen wie„derholet werden; damit ein jeder ein ihm ets„wan bekanntes, dieſer Ehe im Wege ſtehen-

„des

„des Hinderniß behörig zu entdecken, Zeit ge=
„winne.

§. XXXII.

„Gehören die Brautleute unter verschiedene „Pfarrbezirke, so soll die dreymalige Verkün= „digung in der Pfarre von beyden geschehen: „und hätte einer von den Brautleuten sich in „seiner dermaligen Pfarre noch nicht durch sechs „Wochen aufgehalten, so soll die Verkündigung „dazu noch in derjenigen Pfarre geschehen, un= „ter welche er vorher gehört hat.

Hierinne ist die Kirche durchaus einstimmig. Und was ist mehr zu wünschen, als das die geist= lich = und weltliche Macht immer gleiche Gesin= nungen hege?

§. XXXIII.

„In außerordentlichen Fällen jedoch, oder „wo Gefahr auf dem Verzuge haftete, verstat= „ten Wir zwar den Partheyen, um die Nach= „sicht des dreymaligen Aufgebots (der Ver= „kündigung) anzulangen; sie haben sich aber „dießfalls iuumer an ihre weltliche Behörde zu

„wen=

„wenden, der Wir hiemit das Befugniß ein-
„räumen, in solchen Fällen die gebethene Nach-
„sehung zu ertheilen.

§. XXXIV.

„In allen Fällen wo das Aufgeboth (die
„Verkündigung) in mehr, als einer Pfarr zu
„geschehen hat, ist der Pfarrer, Pastor, oder
„Pope, in dessen Gegenwart die Ehe geschlos-
„sen werden soll, schuldig, sich das Zeugniß
„des auch in der andern Pfarr geschehenen Auf-
„geboths geben zu lassen. Ohne Aufgeboth
„(Verkündigung) aber soll sich kein Pfarrer,
„Pastor, oder Pope, unter schwerer Strafe
„unterfangen, eine Parthey zu trauen, (zu-
„sammzugeben) wenn ihm nicht die von der
„weltlichen Behörde erhaltene dießfällige Nach-
„sehung, oder, im Falle es eine Militarper-
„son ist, die von ihrem Regimente, Korps,
„oder sonst vorgesetzten Obrigkeit beygebrachte
„Erlaubniß schriftlich vorgezeiget worden. Eine
„ohne das vorgeschriebene dreymalige Aufgeboth
„(die Verkündigung) oder ohne eine dießfalls
„erhaltene Nachsehung, oder endlich ohne gesetz-
„mäßi-

„mäßige Erlaubniß geschlossene Ehe ist gänzlich „ungültig, und nichtig.

§. XXXV.

„Jeder Pfarrer, Pastor, oder Pope soll „schuldig seyn, alle in seiner Pfarr geschlossenen „Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, „wie auch der dabey gegenwärtigen Zeugen, „dann mit Benennung des Ortes, wo die Ehe „geschlossen worden, und ob selbe vor ihm selbst, „oder vor einem andern in seinem Namen, und „vor wem sie geschlossen worden, in die zu die„sem Ende bestimmten Trauungsbücher eigen„händig einzutragen, dergestalt, daß jeder in „Betreff dieser Ehe, und der Zeit, wann sie ge„schlossen worden, entstehende Zweifel daraus „vollständig gehoben werden könne.

§. XXXVI.

„Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher „verordnete Art eingegangen worden, so soll „derselbe unauflöslich seyn, und dieses Band, „so lang beyde Eheleute leben, unter keinem Vor„wande getrennet werden können.

Auch der Kirchenrath zu Trient verordnet ausdrücklich, daß die vorhabenden Ehen der Katholiken unter der feyerlichen Messe an drey zerschiedenen Tägen verkündiget werden (l), doch findet man nicht, daß die Uebertretung dieses Gebothes die Ehen vernichte. Da nun also bey Katholiken die Ehen (von Ungetauften und Protestanten berühre ich nichts) nach den Kirchengesetzen und nicht jener der weltlichen Mächte eingerichtet seyn müssen (Anmerk. ad §. 18.) so giebt sich von selbst, daß die katholischen Ehen immer gültig verbleiben würden, wenn etwan auch schon das dreymal bestimmte Aufgeboth nicht sollte beobachtet werden. Uebrigens, aus welcher Ursache den Pfarrern der Auftrag geschehe, daß sie die geschlossenen Ehen in ihre zu diesem Ende bestimmte Trauungsbücher eigen=

(l) Sacri lateranensis Concilii sub Innocentio III. celebrati vestigiis inhærendo præcipit (ecclesia) ut in posterum, antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium Parocho tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter missarum solemnia ac publica denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum. De Reform. Matrim. cap. 1.

genhändig einschreiben sollen, begreife ich nicht. In der Verordnung wird ja gleich Anfangs §. 1. die Ehe nur in der Gestalt eines bürgerlichen Vertrages betrachtet: Was gehen nun aber bürgerliche Verträge die Pfarrherren an? Ja heißt es nicht immer in unsern Tagen, daß sich die Geistlichen in keine weltliche Dinge einmischen sollen? Was endlich betrift, wann die Ehe trennbar, oder möge aufgelößt werden, hat bey den Christen nicht der Regent, sondern die Kirche (m), bey den Ungetauften aber, weil die Ehe kein bürgerlicher Vertrag ist (Anmerk. ad §. 1. und 20.) welche es hergebracht haben, zu bestimmen.

§. XXXVII.

„Fände sich jedoch, daß einer von den Ehe„leuten die wesentliche Pflicht des Ehestands: „nämlich die ehliche Beywohnung, wegen Un„vermögenheit nicht erfüllen könnte, so soll dem

da=

(m) Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos; anathema sit. Conc. Trid. de Sacram. Matrim. can. 12.

„dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vor-
„behalten bleiben, bey dem weltlichen Gerichte
„zu dem Ende Klage anzubringen, damit die ge-
„schlossene Ehe für ungültig erkläret werde.

§. XXXVIII.

„Bey solchen Klagen nun soll das Gericht
„sich niemals daran genügen lassen, daß die
„von der klagenden Parthey angeführte Unver-
„mögenheit des andern Theils von diesem ge-
„richtlich eingestanden wird: sondern es muß
„die Wahrheit der angebrachten Unvermögen-
„heit allzeit nach Verschiedenheit der Personen
„durch erfahrne Aerzte, Wundärzte, oder
„Wehmüter (Hebammen) untersuchet werden.

§. XXXIX.

„Finden sich bey dieser Untersuchung zuver-
„läßige Zeichen einer fortdauernden Unvermögen-
„heit, sie möge überhaupt, oder nur in Ruck-
„sicht auf den andern Ehegatten vorhanden seyn,
„so ist die Ehe für ungültig, und nichtig zu er-
„klären. Wenn aber durch die äusserlichen Zei-
„chen sich nicht zuverläßig bestimmen läßt, ob

„die

„die Unvermögenheit nur zeitlich, oder ob sie „beständig, und fortwährend sey, so sollen die „Eheleute noch durch drey Jahre beysamm woh„nen, und nach deren Verlaufe nur alsdann ge„trennet werden, wenn die Unvermögenheit bis „dahin fortgedauert hat.

§. XXXX.

„Woferne sich hingegen entdecket, daß die „Unvermögenheit nur zeitlich ist, und durch An„wendung schicklicher Mittel gehoben werden „kann, so ist das Gesuch abzuweisen. Eben so „kann die Ehe nicht aufgelößt werden, wenn „sich offenbarte, daß die Unvermögenheit nicht „zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden ge„wesen, sondern nur erst während der Ehe durch „Krankheit, oder andere Zufälle verursachet wor„den.

Die Ehe, wie ich schon mehrmal bemerket, ist kein bürgerlicher sondern natürlicher Ver„trag, eingesetzt von dem Schöpfer zur Fort„pflanzung des Menschengeschlechtes, und als ein Hilfsmittel wider die Anfälle des Fleisches: bey dem Christen ist über dieses die Ehe ein

Sakrament und außer der Klasse weltlicher Dingen: sie stehet demnach nicht der Regenten Gerichtsbarkeit unter. Wo soll also bey diesem Verhältniß das rechtliche Befugniß herkommen, daß sie, die Regenten, gerichtliche Untersuchungen mögen vornehmen, wenn etwan über die Gültigkeit einer Ehe Zweifel entstehen? Das Ehehinderniß der Unvermögenheit (Impotentia coeundi) ist zwar an sich selbst nichts geistliches; ist es deßwegen aber was Bürgerliches? Ich meine nicht; sondern es gehöret unter die eitel natürlichen Mängel, welche zu Schließung einer gültigen Ehe nicht durch das Civil = sondern Naturrecht unfähig machen. Was folget hieraus? Daß also nur dem über das Daseyn des Unvermögenheithindernißes die Untersuchung zustehe, welcher über die Ehe selbst zu sprechen und zu urtheilen hat. Nun hat aber bey Christen nicht der Regent über die Ehe (weil sie ein Sakrament ist) sondern die Kirche zu sprechen Trid. cit. L. can. 12. bey dem Ungetäuften hingegen, weil auch bey diesen die Ehe kein bürgerlicher sondern natürlicher Vertrag ist, entweder erwählte Schiedmänner, oder die es hergebracht haben, das Urtheil zu geben.

Der

Der Schluß giebt sich also von selbst, wohin sich die Eheleute zu wenden verbunden, im Falle ein Zweifel entstund, ob bey ihnen die Ehe ihre Gültigkeit habe, nämlich nachdem sie getauft oder ungetauft sind, oder an die christliche Kirche, oder an die Schiedmänner, oder an jene, welche das Recht über die Ehen zu sprechen hergebracht haben.

§. XXXXI.

„Wenn die Gültigkeit einer geschlossenen Ehe „in Zweifel gezogen, jedoch der Ehevertrag gül„tig befunden wird, so sind die etwan eigen„mächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Ge„meinschaft anzuhalten. Wird hingegen die Ehe „für ungültig erkläret, so sollen Unsre Gerich„te darauf bedacht seyn, damit die häusliche Zu„sammwohnung zwischen den gewesenen Eheleu„ten aufgehoben, und alle verdächtige Gemein„schaft vermieden werde.

§. XXXXII.

„Wäre eine Ehe wegen eines zwischen den „Eheleuten vorhandenen Hindernisses ungültig,

„dieses aber den Partheyen unbekannt gewesen,
„so soll dasselbe in so weit es möglich, allzeit
„in Geheim gehoben werden. In denjenigen
„Fällen aber, wo die Partheyen das vorhan-
„dene Hinderniß gewußt, dennoch aber die Ehe
„geschlossen haben, soll nicht nur die Ehe un-
„gültig seyn, sondern die Partheyen sind nach
„Verschiedenheit des Standes, auch mit einem
„dreyjährigen Arreste und Arbeit, oder mit ei-
„ner andern angemessenen Strafe zu belegen.

§. XXXXIII.

„Sobald eine Ehe ungültig erkläret wird,
„hören auch zwischen den gewesenen Eheleuten
„alle aus dem Vertrage der Ehe entspringen-
„den wechselseitigen Rechte, und Verbindlich-
„keiten auf. Doch bleiben die etwan erzeugten
„Kinder stäts unter der Gewalt des Vaters,
„und muß, was zur Erhaltung, und Erzie-
„hung derselben von beyder Theile Vermögen
„beyzutragen ist, alsogleich verhältnißmäßig be-
„stimmet werden. Ueber alles dieses, gleich-
„auch über die wegen Vorenthaltung des zuge-
„brachten Gutes, wegen des aus Anlaß einer
„ungültigen Ehe erlittenen Schadens, oder an-

„derer

„derer hieraus entstehenden Ansprüche, haben „Unsere Gerichte nach Recht zu erkennen.

Der Regent hat nicht nur das Recht, sondern auch Pflicht, daß er so wohl die eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinschaft anhalte, als daß seine Gerichte wachsam aufsehen, damit zwischen Personen, deren Ehe ungültig erkläret worden, keine verdächtige Gemeinschaft Platz finde. Eben so ist es geziemend und recht, daß man das vernichtende Ehehinderniß bey jenen Eheleuten, denen es unbekannt war, in Geheime aufhebe; jene hingegen, welche das Hinderniß wußten, und folgsam höchst sündhaft einander beywohnten, ohne Nachsicht und andern zum Schrecken abgestraft werden. Ist endlich einmal eine Ehe durch rechtmäßigen Spruch für ungültig erkläret, dann zweifle ich gar nicht, daß alles der weltlichen Herrschaft zu verfügen zukomme, was in dem §. 43. ausgedruckt ist, weil es bloß zeitliche Dinge betrift.

§. XXXXIV.

„Obwohl nach dem Inhalte des §. 36. das „Band der Ehe zwischen Eheleuten auf ihre

„ganze Lebenszeit währet, so ist gleichwohl un-
„sere Meinung nicht, denselben auch in jenen
„Fällen, die Erfüllung der durch den Ehever-
„trag ihnen obliegenden Pflichten aufzubürden,
„wo diese mit wichtigen Beschwerden verbun-
„den ist. Jedoch wollen Wir für dergleichen
„Fälle folgende Maaßregeln zur genauesten Be-
„obachtung vorgeschrieben haben.

§. XXXXV.

„Wenn ein Ehegatte von dem andern gröb-
„lich mißhandelt, oder der Verführung zu La-
„stern, und verderbten Sitten ausgesetzet wird,
„ist dem beleidigten Theile vorbehalten, durch
„die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe, und Si-
„cherheit zu suchen. Eine Sönderung zwischen
„Eheleuten vom Tisch, und Bette aber soll in
„keinem Falle auf eine andere Art geschehen
„können, als wenn beyde Eheleute übereinge-
„kommen sind, getrennet zu wohnen; und wenn
„dazu noch beyde über den Antheil, den jeder
„zu behalten, oder zu empfangen hat, sich vor-
„läufig einverstanden haben, ohne daß gericht-
„liche Untersuchung, oder richterlicher Spruch
„dießfalls Statt finden soll.

§. XXXXVI.

§. XXXXVI.

„Sind die Eheleute wegen alles dessen ein-
„verstanden, dann sollen sie, noch vor der
„Trennung, sich bey ihrer Obrigkeit, oder Ge-
„richtsstelle persönlich melden, und da, ohne
„daß sie, wessen sie miteinander übereingekom-
„men sind, anzuzeigen nöthig haben, bloß ver-
„sichern, daß beyde zur Trennung freywillig
„einstimmen, und mit den getroffenen Vorse-
„hungen zufrieden sind. Um jedoch die Ver-
„vielfältigung solcher Trennungen zu verhüten,
„soll die Obrigkeit, oder Gerichtsstelle derley
„Eheleute nicht anders anhören, als wenn die-
„selbe zugleich ein schriftliches Zeugniß von ih-
„rem Pfarrer, Pastor, oder Popen mitbrin-
„gen.

§. XXXXVII.

„Zu diesem Ende sollen beyde Partheyen,
„bevor sie sich der Absönderung wegen bey der
„Obrigkeit, oder Gerichtsstelle melden, sich an
„ihren Pfarrer, Pastor, oder Popen persön-
„lich wenden; diese aber sollen zur Wiederver-
„einigung solcher Eheleute nachdrückliche Vor-
„stel-

„stellung ihrer Gewissenspflicht, und sonst alle „mögliche Mittel der Ueberredung versuchen, „und nur dann, wenn diese Versuche fruchtlos „sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstel„len: daß sie diese ihnen auferlegte Pflicht er„füllet haben, daß sie aber die Trennung ent„weder wirklich für billig halten, oder daß sie, „ungeachtet aller ihrer Bemühungen, die Par„theyen davon abzubringen, nicht vermocht ha„ben.

§. XXXXVIII.

„Den auf solche Art getrennten Eheleuten „steht zu allen Zeiten frey, gegen blosse An„meldung bey ihrer Obrigkeit, oder Gerichts„stelle sich wieder zu vereinigen, und bleiben „alle zwischen ihnen errichtete Hausverträge in „voller Kraft. Wegen der erzeugten Kinder aber „ist dasjenige zu beobachten, was §. 42. vor„geschrieben wird.

Von den Apostelzeiten her läßt sich erweisen, daß die Fälle der Ehescheidung (divortii causæ) zu der Gerichtsbarkeit der Kirche gehören. Selbst der so beliebte Van Espen zäh-

let diese Fälle P. 2. Tit. 15. num. 25. unter die geistlichen Dinge. Allein weil eben diese Sache der mehrmal erwehnte Kirchenrath zu Trient Sess. 24. de Sacram. Matrim. can. 12. feyerlich entschieden, scheinet es unnöthig zu seyn, hierüber eine weitläuftigere Ausführung zu machen. Dieses also zum voraus gesetzet, daß die Fälle der Ehescheidung zum Gerichte der Kirche gehören, wie kann ein Regent rechtsmäßig verbieten, daß eine Sönderung zwischen Eheleuten vom Tische und Bette NB. auf keine andere Art dörfe geschehen, als wenn beyde Eheleute übereinstimmen würden, von einander getrennet zu wohnen; zumal über den zeitlichen Antheil, den jeder oder zu behalten oder noch zu empfangen hat, sich würden verglichen haben? Ist denn die Kirche an die Gesetze der Regenten gebunden? Oder können die Regenten, der Kirche, die Weise vorschreiben, die sie auch in geistlichen Sachen beobachten muß? Was weltliche Sachen bey der Ehescheidung betrift, widerspreche ich nicht, daß darüber zu urtheilen den Regenten zukomme; aber bey ihnen wegen der Ehescheidung selbst die Anzeige machen, und diese nicht anders als

nach der Vorschrift weltlicher Gesetze anstellen können, scheinet sowohl der christlichen Freyheit, als der geistlichen Macht zu nahe getreten zu seyn.

§. XXXXIX.

„Im Allgemeinen sind unsere sämmtliche „Unterthanen diese Verordnung ohne Unterscheid „zu beobachten verpflichtet. Jedoch wollen Wir „diejenigen, so der katholischen Religion nicht „zugethan sind, von Beobachtung derselben in „folgenden Punkten entbinden:

§. L.

„Erstens: verstatten Wir ihnen, daß in „dem Falle, wo ein Ehegatt dem andern nach „dem Leben gestanden, oder einen Ehebruch be„gangen hat, der beleidigte Theil die gänzliche „Trennung des Ehebandes ansuchen könne; und „wenn die That erwiesen ist, so soll der Rich„ter das ganze Eheband für aufgehoben erklä„ren.

§. LI.

„Zweytens: soll ein gleiches Recht auch „demjenigen Ehegatten zustehen, der von dem „andern auf eine boshafte Art verlassen wor„den ist. In diesem Fall soll jedoch der Ab„wesende vorher dreymal nach Maaßgab unse„rer Gerichtsordnung, zur Rechtfertigung seiner „Abwesenheit durch öffentliche Edicte vorgela„den, und der zurückgelassene Theil von dessen „Ansprüchen nicht eher für frey erkläret werden, „als wenn der Abwesende binnen der anberaum„ten Frist sich nicht gerechtfertiget hat.

§. LII.

„Drittens verstatten Wir die Trennung des „Ehebandes auch in jenem Falle, wenn zwi„schen den Eheleuten eine Hauptfeindschaft, oder „eine unüberwindliche Abneigung entstanden ist, „und beyde Theile die Ehescheidung verlangen. „Doch sollen in solchen Fällen die Gerichte die „angesuchte Ehescheidung niemals sogleich bewil„ligen, sondern vorher eine einstweilige Tren„nung von Tisch und Bett veranlassen, und „diese nach beschaffenen Umständen wiederholen.

§. LIII.

§. LIII.

„Wenn dann alle angewendeten Mittel fehl-
„geschlagen, und alle Hoffnung verschwunden
„ist, derley Eheleute jemals wieder in Fried,
„und Einigkeit zuvereinbaren, so mögen zwar
„unsere Gerichte zur gänzlichen Ehescheidung
„schreiten; allein diese soll nur alsdann Platz
„haben, wenn beyde Eheleute dieselbe noch ver-
„langen, und wenn den aus einer solchen Ehe
„erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zu-
„gezogen wird.

Daß weltliche Beherrscher ihre Unterthanen von den Gesetzen entbinden können, die von ihrer Macht gegeben worden, läßt sich nicht in Zweifel ziehen. Steht wohl aber auch in der Gewalt der Regenten, daß sie aus was immer für einer Ursache, zu einer gänzlichen Ehescheidung (quoad Vinculum) jemals schreiten, und rechtmäßig gewesenen Ehepersonen sich neuer Dings verheurathen zu dürfen, erklären können? Mir scheinet nicht. Denn weil ja der Heiland in dem neuen Bunde, wie bey Matth. 19. Kap. klar zu lesen ist, die Schiedbriefe (Libel-

lus

lus Repudii) aufgehoben, und die Ehe nicht nur der Gläubigen, sondern aller Menschen, wie die Väter und Theologen fast einstimmig lehren, auf das erste Ehegesetz wiederum zurückgewiesen hat, sehe ich nicht ein, wie dessen ungeachtet ein Regent von dem unzertrennlichen Bande der ersten gültigen Ehe frey sprechen, und das Befugniß seinen Unterthanen, seyen sie sodann oder Ungetauft oder Nichtkatholiken, mit Rechte ertheilen möge, zur zwoten Ehe zu schreiten. Ja, da der allgemeine Kirchenrath zu Trient feyerlichst erkläret hat: „So ferne einer sagen sollte, daß die Kirche ir„re, da sie gelehret hat, und wirklich lehret, „daß nach der evangelischen und apostolischen „Lehre die Ehe auch wegen des Ehebruchs „ihrem Bande nach (quoad vinculum) nicht „möge aufgelöset werden, und weder der schul„dige weder der unschuldige Theil, so lange „noch der erste Gatt oder Gattinn lebt, zur „zwoten Ehe nicht schreiten könne, und nicht „einen wahren Ehebruch begehe, wenn sich „oder der Mann oder das Weib sich anders„wohin verheurathen würde, der soll verflu-

„chet seyn. (n)" Da, sage ich, der allgemeine Kirchenrath zu Trient von der Unauflöslichkeit des Ehebandes diese feyerlichste Erklärung gegeben hat, mit welchem Rechte kann ein Regent oder selbst durch seine untergeordnete Gerichte zu was immer für einer gänzlichen Ehescheidung schreiten, und die zwote Ehe, nicht nur Zulassungsweise, sondern aus gesetzgebender Macht, wirklich erlauben? Wird sich ein Regent oder auf die alten Kaisergesetze, oder auf den ehemaligen Gebrauch einiger Kirchen, wo wegen des Ehebruchs die gänzliche Ehescheidung gestattet wurde, beziehen, so ant-

---

(f) Si quis dixerit, ecclesiam errare, cum docuit & docet, juxta evangelicam & apostolicam doctrinam, propter adulterium alterius conjugum, matrimonium non posse dissolvi, & utrumque, vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse, altero conjuge vivente, aliud matrimonium contrahere; mæcharique eum, qui, dimissa adultera, alteram duxerit, quæ dimisso adultero alii nupserit; Anathema sit. Can. 7. de Sacram. Matrim. Sess. 24.

antworte ich mit Origenes Tract. 7. in Matth. Scio, quosdam, qui præsunt ecclesiis, extra scripturam permisisse aliquam nubere viro priore vivente, sed contra scripturam fecerunt dicentem: Mulier ligata est legi, quanto tempore vir ejus vivit. Und mit Chrysostomus Hom. in verba Apost. 1. Corinth. 7. Mulier alligata est legi &c. Ne mihi leges ab exteris conditas legas, præcipientes dari libellum repudii & divelli: neque enim juxta illas judicaturus est te Deus in die illa, sed secundum illas, quas ipse statuit. Endlich mit Hieronymus Epist. 30. ad Oceanum: aliæ sunt leges Cæsarum, aliæ Christi. Aliud Papinianus, aliud Paulus noster præcipit.

§. LIV.

„In jedem Ehescheidungsfalle sind zugleich „alle von einer, oder der andern Parthey an„gebrachten Ansprüche und Forderungen zu be„richtigen. Insbesondere soll keine Ehescheis

„dung ehe verwilliget werden, bis die Frage „wegen Unterhaltung, und Erziehung der et„wan erzeugten Kinder, entweder durch einen „von den Partheyen gerichtlich bestättigten Ver„gleich, oder durch richterliche Ausmessung ent„schieden worden. Und unter Strafe der Ab„setzung soll keiner ihrer Geistlichen einen ge„schiedenen Ehegatten, welcher aus der ersten Ehe „Kinder hat, wieder trauen, als nachdem er „sich die wegen der Kinder getroffene Ausmes„sung vorweisen lassen.

In den Ehescheidungsfällen gehöret unstreitig der weltlichen Macht die zeitlichen Ansprüche und Foderungen zu berichtigen zu. Hingegen hat bey Getauften nicht der Regent sondern die Kirche die Umstände und Zeit zu bestimmen, wann und in welchen die Ehescheidung gestattet soll werden. Denn weil bey den Christen die Ehe ein Sakrament ist, und die Scheidung das Gewissen betrift, für solche Gegenstände aber die Vorsteher der Kirche von Chri-

sto aufgestellt sind, würde ihrem Amte Ein=griffe geschehen, wenn ihnen hierinnen die welt=liche Macht Maaßregeln vorschreiben sollte.

§. LV.

„Nach geschehener Ehescheidung stehet bey„den Theilen frey, sich wieder zu verehligen.
„Doch in Fällen, wo das von einem Ehegat„ten wider den andern begangene Verbrechen „zur Ehescheidung Anlaß gegeben hat, soll der „Verbrecher niemals befugt seyn, denjenigen zu „heurathen, der in diesem Verbrechen gericht„lich erwiesenermassen mit ihm verfangen ge„wesen.

§. LVI.

„Nicht minder ist bey der Verehligung eines „geschiedenen Weibes allzeit die behörige Zeit ab„zuwarten, damit wegen eines aus der vorigen

„Ehe etwan empfangenen Kindes kein Irrthum „oder Zweifel entstehen könne.

Eine rechtmäßige Ehe, die schon vollbracht worden, läßt sich aus keiner Ursache mehr trennen, besonders nicht durch die Macht der Regenten, und bey den Christen, wo sie ein Sakrament ist. Den Geschiedenen stehet also nicht frey, bey Lebszeiten des Ehetheils zur zwoten Verlobniß zu schreiten. Anmerk. ad §. 49. folgsam hat auch nicht nöthig, einige Zeit abzuwarten, damit wegen des Kindes kein Irrthum oder Zweifel entstehe.

§. LVII.

„Wenn geschiedene Eheleute nach einiger „Zeit sich eines andern besinnen, und ihr ge„trenntes Eheband wieder vereinbaren wollen, „so soll dieses nicht anders geschehen können, „als daß sie ihre neue Ehe mit abermaliger Be„obachtung alles desjenigen schlieſſen, was zur „ersten Eingebung jeder Ehe erfordert wird.

Geschiedene Eheleute bleiben immer rechtmäßige Eheleute; und keine Macht in der Welt kann sie dem Bande nach trennen. Quod Deus conjunxit, homo non separet. Wöllen also die geschiedenen Eheleute auf ein neues sich wieder vereinbaren, mag zwar der Regent Nichtkatholiken zu Erneuerung der verlassenen Ehe, oder als eine Straf oder als ein Geboth die Wiederholung dessen alles vorschreiben, was er von ihnen bey Schliessung derselben rechtmäßig gefoderet hat: Zum Wesen der wieder zu erneuernden Ehe wird es doch niemal gehören.

Zum Beschluß muß ich einen theologischen Zweifel hersetzen. In der K. K. Verordnung wird das kirchische Ehehinderniß, publicæ honestatis genannt, gänzlich fürübergelassen: zufolge also des §. 2. sind auch Katholiken befugt z. B. die Schwester oder Bruder dessen zu heurathen, mit deren Bruder oder Schwester sie zuvor rechtmäßig versprochen gewesen. Nun geschieht es wirklich, daß die zuvor mit dem Cajus versprochen gewesene Titia ohne Dispense des Cajus Bruder heurathe. Ich frage; gilt diese Ehe? und in welchem Betracht? als eine natürliche, oder als eine bürgerliche, oder zugleich als eine sakramentali-

talische Handlung? Hierüber wünsche ich gründlich und aus gesunden Grundsätzen belehret zu werden.

„Zum Beschluße heben Wir hiemit in Ehesachen „alle über diesen Gegenstand bisher bestandenen „Gesetze, für die künftige Fälle gänzlich auf, und „befehlen, daß bey der Entscheidung in Eheangele„genheiten einzig, und allein diese Verordnung zur „Richtschnur genommen, und beobachtet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 16. Jäner im siebenzehen hundert drey und achtzigsten, Unserer Reiche des römischen im neunzehenten, und der erbländischen im dritten Jahre.

Joseph.

(L.S.)

Leopoldus Comes a Kollowrat.
Reg. Boh. Supr. & A. A. pr.
Cancell.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freyherr von Gebler. Ad Mandat. Sac. Cæsar. Regiæ Majestatis proprium.

Franz Salesius von Greiner.

Anmerkungen

über

des Herrn Professors

Xavier Gmeiner

Lehrsätze,

die

Landesfürstlichen Rechte auf geistliche Dinge betreffend.

1784.

Hanc Fidem habemus, quam Principes noſtri; qui ſi colerent idola, & nos etiam coleremus. Et non ſolum Papam, ſed Chriſtum etiam negaremus ſæculari poteſtate urgente: adeo omnis interiit fides.

Æneas Sylvius in Gnomolog. ex Epiſt.

Wenn man in unsern Tagen nur die Rechte der Regenten erweitern kann, dann giebt man schon nimmermehr acht, ob die von dem Gottmenschen gestiftete Kirche dabey verliere, oder nicht. Vor Zeiten thaten zwar auch einige aus den sogenannten Dekretalisten dem Guten zu viel, und legten den Päbsten gewisse Gerechtsame bey, die sich weder aus der göttlichen Schrift noch aus der Erblehre weder aus den Konzilien, noch aus der richtigen Kirchengeschichte als den ächten Quellen des geistlichen Rechtes herleiten ließen. Gleichwie ich aber dieses weder beloben noch gutheissen kann; so wird auch ein

jeder,

jeder, der Billigkeit hat, jene heutigen Lehrer nicht mit Lobsprüchen erheben, welche schier alles, was der Kirche gebühret, gleichsam mit vereinigten Kräften den Regenten einräumen wollen. Herr Xavier Gmeiner Professor des geistlichen Rechtes an der Universität zu Grätz in Nieder-Steuermark scheinet aus besagten Lehrern nicht der letzte zu seyn? Denn wenn es seinen Grundsätzen nachgeht, die er in seiner Abhandlung von den Rechten der Fürsten in Beziehung auf geistliche Dinge (de juribus imperantium circa sacra, Instit. J. E. Tom. 1. Sect. 3.) vorkommen läßt, so hängt die ganze äußerliche Zucht in der christlichen Kirche von der landesherrlichen Gutheissung ab, ohne welche die Hierarchen weder etwas zu schaffen noch zu verbieten noch zu strafen vermögen. Zwar giebt dieser Herr in mehrern Stellen seines Lehrbuches

selbst

selbst zu, daß die gesetzgebende Macht der kirchischen Vorsteher von der weitlich ganz souverain und unabhängig sey; allein was er in diesen aufbauet, reißt er in andern bald wieder nieder, und setzet die Kirchengewalt so tief herab, daß sie in seinem Systeme nichts kann, als was der Regent für billig ansieht, und nach seinem Gutachten allergnädigist kundmachen zu lassen erlaubt. Die Beweise für seine Lehre, weil er sie weder in der göttlichen Schrift, weder in der Erblehre, weder in den Konzilien, weder ächten Kirchengeschichten antreffen kann, holet er meistentheils aus dem Natur- und Staatsrechte her, fast allezeit aber so unglücklich, daß, wenn man sie näher betrachtet, entweder grundfalsch, oder sehr seicht, und zuweilen auch wohl gar zu der Hauptsache unpassend sind. Die Anmerkungen, die ich den Gmeinerischen

schen Lehrsätzen angehenkt habe, wer= den die Wahrheit meiner Aussage, wenn ich anders nicht irre, in das helle Licht setzen. Nur bitte ich den ge= ehrtesten Leser, solche bedachtsam und ohne Vorurtheile vor die Augen zu nehmen.

I. Haupt=

I. Hauptstück.

Von den Rechten der Fürsten auf geistliche Gegenstände überhaupts.

§. I.

„Jene Dinge, welche so eine Bestimmung „haben, daß sie von einander getrennt „unmöglich bestehen können, oder de„ren eines ohne das andere nicht seyn kann, „sind verbunden. (§. 40.) Nach dem Optat „zu Mileve ist die Kirche in dem Staate, und „der nämliche Mensch, der ein Mitglied der „Kirche ist, ist auch zugleich ein Mitglied des „Staats: folgsam läßt sich bey dermaligen Ver„hältniß der Sachen die Kirche ohne den Staat

„nicht

„nicht begreifen, und ist hiemit mit dem Staa-
„te verbunden.

Diese Schlußrede: Die Kirche ist dermal, wie Optat von Mileve behauptet, in dem Staate: *ergo* läßt sich dermal die Kirche ohne den Staat nicht begreifen: ist nach meinem Urtheile nur gar nicht nach den ächten Regeln der Logik verfaßt, sondern enthält nach der Schulsprache fallaciam accidentis. Oder wie, wenn ich so schlösse: Dermal residiret der König in Schweden in Stockholm: ergo läßt sich der schwedische König ohne Stockholm nicht vorstellen, wäre wohl dieses richtig geschlossen? Ich dachte sicherlich nicht. So wenig die Residirung in Stockholm in Rucksicht auf den König in Schweden was wesentliches ist, eben so wenig ist das το Seyn in dem Staate in Rücksicht auf die Kirche ein wesentliches Stück. Gleichwie sich demnach alle Dinge ohne das, was ihnen blos zufällig ist, vorstellen lassen; eben so kann man sich von der Kirche die richtigsten Begriffe beyschaffen, ohne daß man gedenke, ob sie in- oder außer dem Staate, das ihrem Wesen blos zufällig ist, sich einfinde.

Was

Was der Herr Author weiter beyfüget, daß der nämliche Mensch, der ein Mitglied der Kirche ist, zugleich auch ein Mitglied des Staates sey, ist abermal handgreiflich falsch. Denn setzen wir den Fall, daß etwann ein katholischer Christ, so lange er lebt, von einem Orte in das andere wandere, und nirgends einen Wohnsitz sich aufschlage; so wird zwar dieser Mensch ein Mitglied der Kirche, aber nicht auch ein Mitglied eines Staates seyn. Oder wessen war' er es dann? Ja, da gewiß ist, daß jeder katholische Christ ein Mitglied aller katholischen Kirchen in der Welt ist, mußte nach dem gegnerischen Satze nothwendig folgen, daß also auch jeder katholische Christ, sey er auch Kaiser oder König, ein Mitglied aller Staaten auf Gotteserdboden wäre. Wem hat aber wohl jemal was solches geträumt? — Will indessen Herr Gmeiner mit seinem zweydeutigen Ausdrucke nur so viel andeuten, daß der nämliche Christ, der sich in einem Staate verbürgeret hat, nicht nur ein Mitglied der Kirche, sondern auch des Staates sey, in welchem er Burger geworden; folgsam als Christ auch unter die gesetzgebende Macht des Regenten ge-

höre, in so weit sich diese auf eitel weltliche Gegenstände erstrecket, dann bin ich mit Optat und ihm vollkommen einstimmig.

§. II.

„Die Kirche ist nicht minder eine Gesell-
„schaft, als der Staat. (§. 39.) Jede dieser
„Gesellschaften hat ihren besondern Endzweck.
„(§. 38. 39.) Weil also der nämliche Mensch
„ein Mitglied der Kirche und des Staates ist,
„(§. 271.) so muß er hiemit, sich um den End-
„zweck der Kirche so wohl als des Staates be-
„streben. In den Mitteln zu diesem zweyfa-
„chen Endzweck zu gelangen, ist entweder Wi-
„derspruch, oder nicht. Ist das letzte: so wer-
„den die besagten Mittel in Rücksicht auf die
„zween Endzwecke oder gleichgültig seyn, oder
„wohl gar etwas beytragen. Setze man nun,
„daß zu Erreichung der zween Endzwecke solche
„Mittel bestimmet werden, welche entweder
„einander widersprechen, oder auch nicht wi-
„dersprechen, oder eine den andern Beyhilfe
„thun, so wird immer die Kirche eine Bezie-
„hung und Einfluß auf den Staat haben, aus
„welchem dann für die Regenten gewisse Rechte

„ent-

„entspringen, die wir Rechte auf das geistli-
„che nennen. (Jura circa sacra).

Wenn ich nicht irre, will der Herr Author mit diesem sehr dunkeln und nach meiner Einsicht unvollständigen Diskurse, so viel behaupten, daß die Gesetze der Kirche in Bestimmung der zu ihrem Endzwecke gedeihlichen Mittel immer einen Einfluß oder gewissen Bezug auf den Staat haben. Denn widersprechen diese Mittel dem Endzwecke des Staats, so giebt sich der Einfluß auf den Staat ganz fühlbar von selbst. Widersprechen sie aber, die kirchlichen Mittel dem Endzwecke des Staates nicht, oder tragen sie gar etwann zu dessen Besten noch bey, so kömmt es doch immer auf das Urtheil und Gutachten an, ob diese Mittel auch der Regent oder für zuträglich oder doch wenigst für unschädlich halte, und folgsam hat er immer ein Recht auf die geistlichen Gesetze der Kirche. — Ist nun dieser der wahre Verstand dieses Paragraphes; dann wird mir erlaubt seyn zu fragen, warum nicht Herr Gmeiner hinwieder auch den Kirchenvorstehern das nämliche Urtheil und Gutachten über die Regentengesetze

einräume, wenn sie zu Erzielung ihres zeitlichen Endzweckes gewisse Mittel bestimmen? Sind dann diese weltlichen Mittel immer für den geistlichen Endzweck so gleichgültig, oder offenbar zuträglich, daß deren Unschädlichkeit oder Vortheile für das Beßte der Kirche schon von selbsten einleuchten? Daß die katholischen Regenten, wenigst die in unsern Zeiten den Zepter in der Hand haben, der Kirche mit ihren Gesetzen nicht geflissen zu schaden verlangen, will ich ganz gerne zugeben. Allein mit welcher Zuversicht können sie wissen, daß sie nicht etwann gegen ihre Meinung doch schaden? Sie, sage ich, welchen nicht zusteht, über Dinge zu urtheilen, welche einen Einfluß auf das Geistliche haben? Ich dächte hiemit, wenn man doch anders den weltlichen Fürsten wegen des Einflusses der kirchlichen Mittel auf das Beste des Staates gewisse Rechte über das geistliche beylegen will, müße man gleichfalls wegen des wechselseitigen Einflusses der weltlichen Mittel auf das geistliche Beste auch den Vorstehern der Kirche die nämlichen Rechte über das weltliche einräumen: besonders weil ja nach allem gesunden Menschenverstand ohne Vergleiche mehr

daran

daran lieget, damit nicht die Erzielung des geist-
lichen Endzweckes oder vereitelt oder erschwert
werde, als daß nur dem zeitlichen Besten des
Staates einiger Nachtheil zugehe.

§. III.

„In dem Stand der gefallenen Natur kann
„der außergesellschäftliche Mensch seinen äußer-
„lichen Stand weder erhalten, noch vervolltomm-
„nen. In dem Stand der gefallenen Natur
„sind die Menschen geneigt so wohl die Gerech-
„tigkeits- als andere Pflichten zu verletzen,
„(§. 23.) damit also der außergesellschäftliche
„Mensch seinen äußerlichen Stand erhalten und
„vervollkommnen möchte, mußte er mit hin-
„reichenden Kräften versehen seyn, allen Ge-
„walttätigkeiten zu widerstehen, die ihnen in
„dem To Seinem benachtheiligen könnten. Al-
„lein dieses ist unmöglich in dem außergesell-
„schaftlichen Leben; weil ja die Kräften von zween
„und drey Menschen immer die Kräften nur
„Eines übersteigen: folgsam kann ein außerge-
„sellschäftlich- oder einzeler Mensch seinen äußer-
„lichen Stand weder erhalten, weder vervoll-
„kommnen.

Die Menschen sind freylich in dem Stande der gefallenen Natur zu Verletzung ihrer Pflichten geneigt. Sind sie es aber nicht mehr, wenn sie einmal gesellschäftlich leben? Das wäre zu wünschen; in der That aber kleben ihnen immer die verderblichen Neigungen an, sie mögen so dann in der Gesellschaft mit andern oder in der Einsamkeit leben. Daß sich anbey auch in dem gesellschäftlichen Leben nicht selten zween und drey über einen hinwagen, ihm das To Seine wegnehmen, oder wohl gar ihn des Lebens berauben, beweisen noch heute zu Tag Galgen und Räder. Mußte man also wegen der Gefahr in dem To Seinen verletzet zu werden, das einsame Leben aufgeben; so müßte man gleichfalls sich des gesellschäftlichen entschlagen; weil weder in jenem weder in diesem von der Verletzung bösartiger Menschen eine Sicherheit ist. Bey diesem Verhältniß nun aber möchte ich wissen, wo dann endlich der Mensch sich sicher erhalten und vervollkommnen könne?

§. IV.

„Weil sich der Mensch in dem äußergesellschäftlichen Leben weder erhalten weder vervollkomm-

„kommnen konnte, (§. 273.) so war es für die „Haus- und Stammväter nothwendig, daß sie „bey andern Stamm- und Hausvätern um Hil„fe ansuchten, und diese einander wechselseitig „versprachen. Hieraus entsprang nun eine an„archische Gesellschaft, welche in einer beyder„seitig beliebten Verbindung ohne Oberherren „bestehet.

Ob die Stamm- und Hausväter, nachdem einmal die Erde bevölkeret war, mit einander eine anarchische Verbindung geschlossen, wird der Herr Professor Mühe haben, bis ers erweise. Daß er aber solche Verbindung für nothwendig ansieht, fasse ich gar nicht; indem er ja selbst in dem nächst folgenden Paragraphe die anarchische Gesellschaft als eine solche vorgiebt, in welcher der Mensch seinen äußerlichen Stand weder erhalten noch vervollkommnen kann. Taugt die Anarchie weder zur Erhaltung weder zur Vervollkommnung des äußerlichen Wohlstandes des Menschen, wie konnte ihre Errichtung nothwendig seyn?

§. V.

„In dem Stand der gefallenen Natur ist „es nicht möglich, daß der Mensch seinen äußer„lichen Stand in einer anarchischen Gesellschaft „oder erhalten oder vervollkommnen könne. Daß „man wider die gewaltsamen Einfälle eine Si„cherheit erlange, ist nothwendig, daß sich „mehrere Kräften und Willen der Menschen „über die Anwendung der nämlichen Mittel ver„einigen: da nun aber in der anarchischen Ge„sellschaft keiner von des andern Willen und „Gutachten abhängt, werden den einten diese, „den andern andere Mittel als die bessern schei„nen: folgsam wird niemal eine Vereinigung „weder der Kräften weder der Willen in An„wendung der Mitteln zu Stande kommen.

Ist in der anarchischen Gesellschaft keine Hoffnung zu machen, daß sich in Anwendung der Mittel jemal oder die Kräften oder die Willen der Anarchen vereinigen werden, so frage ich nochmal; wie war es dann nothwendig in dem Systeme des Herrn Professors, daß die Stamm- und Hausväter der ersten Zei-

ten der Welt eine so unnütze Gesellschaft ein-giengen?

§. VI.

„In dem Stande der gefallenen Natur kann „der Mensch allein in der bürgerlichen Gesell-„schaft seinen äußerlichen Stand erhalten, und „vervollkommnen. Weil der Mensch in dem „Stande der gefallenen Natur weder in dem ab-„gesonderten Leben wegen Mangel der Kräften: „(§. 273.) weder in der Anarchie wegen Ab-„gang der nothwendigen Vereinigung der Wil-„len in Anwendung der Mittel seinen äußer-„lichen Stand oder erhalten oder vervollkomm-„nen kann (§. 275.) so ist ihm dann zur Erlan-„gung der Sicherheit nothwendig, daß er sei-„ne natürlichen Rechte der Freyheit und Unab-„hängigkeit, eines anderen Gewalt unterwerfe, „und also die Willen einzeler Menschen sich dem „Willen der ganzen Gemeinde überlassen. Bey „dieser Bestimmung hat man schon aber das „Wesen einer bürgerlichen Gesellschaft; (§. 39.) „folgsam bleibet erwiesen, daß der Mensch nach „der gefallenen Natur seinen äußerlichen Stand „nirgendwo anders als in der bürgerlichen Ge-

„sellschaft erhalten und vervollkommnen kön-
„ne.

Wenn es nach der Vorgabe des Herrn Gmeiners keine Möglichkeit ist, daß sich die Menschen außer den bürgerlichen Gesellschaften weder erhalten noch ihren äußerlichen Stand vervollkommnen können; wie ist den Menschen vor Entstehung der bürgerlichen Gesellschaften ergangen? Wurden sie alle gewaltsam getödet? oder starben sie etwann vor Hunger? oder lebten sie wenigst doch elend und armselig, gleich dem flüchtigen Cain, der alle seine Mitmenschen für Feinde ansah, und vor ihnen sich fürchtete? Man weiß aus der göttlichen Schrift selbst, daß die Juden nicht immer Richter oder Könige gehabt, sondern auch auf eine Zeit anarchisch gelebet haben: Jud. 17, 6. - 18, 1. 31. - 21, 24. erhielten sie sich deßwegen nicht doch; und lebten vergnügt ohne Abgang der äußerlichen nothwendigen Dingen? Auch viele tausend Einsiedler in den abgelegensten Wüsteneyen waren mit ihrem Stande innerst zufrieden, und erstreckten ihre Lebenstäge bis in das graueste Alter: wie, greift man nicht also mit Händen,

daß

daß es offenbar falsch sey, daß man außer den bürgerlichen Gesellschaften sich weder erhalten noch vervollkommnen könne?

§. VII.

„In dem Stande gefallenen Natur ist die „Errichtung der bürgerlichen Gesellschaften dem „Geschlechte der Menschen von dem Naturrech„te gebothen. Der Mensch hat vermög des „natürlichen Gesetzes die Pflicht, daß er seinen „äußerlichen Stand nicht nur erhalte, sondern auch „vollkommner mache: Weil nun also die Pflicht „nach einem gewissen Endzweck zu zielen auch „die Schuldigkeit einschließt, sich der nothwen„digen Mittel zu bedienen; in dem Stande aber „der gefallenen Natur die bürgerliche Gesell„schaft das nothwendige Mittel sich zu erhal„ten und zu vervollkommnen ist; so giebt sich „ganz richtig das natürliche Geboth bürgerliche „Gesellschaften zu errichten, welches zu erwei„sen war.

Daß sich die abgesonderten Leute sowohl (homines segreges) als die Anarchen vor und nach Entstehung der bürgerlichen Gesellschaften erhal-

erhalten und ihren äußerlichen Stand auch vervollkommnet haben, bewies ich gerade in der vorigen Note. Woher soll wohl demnach das so strenge Naturgeboth kommen, daß die Menschen unter einander bürgerliche Gesellschaften errichten? Ja, da uns so wohl die biblisch- als weltlichen Geschichtbücher zuverläßig berichten, daß nach und nach wieder die mächtigsten Republiken und Reiche von andern zerstöret sind worden; und wie wir selbst sehen, noch heute zu Tage die blühendsten Staaten von feindlichen Armeen die betrübtesten Verheerungen leiden: folgsam auch in den bürgerlichen Gesellschaften keine Sicherheit ist: sehe ich nicht, wie das Gesetz der Natur das Menschengeschlecht solle verbinden, daß sie mit Aufopferung der natürlichen Freyheit und aller der beträchtlichsten Vortheile, die selber ankleben, solche Gesellschaften errichten, die sie noch immer von innen und außen der Schadensgefahr ausgesetzt läßt. Bedenket man weiter, daß es nur gesagt, nicht aber erwiesen ist, und Herr Gmeiner auch nie erweisen wird, daß die Menschen verpflichtet seyen, ihren äußerlichen Stand immer vollkommner zu machen; so dürfte es gewiß

schon

schon eine Weile noch anstehen, bis man mit Grunde die Errichtung bürgerlicher Gesellschaften unter die gebothenen Dinge wird rechnen können. — Endlich möchte ich recht gerne von dem Herrn Author wissen, warum er doch nur immer von der Vervollkommnung des äußerlichen Standes der Menschen rede, und nie kein Wort von der Vervollkommnung des inneren, des geistlichen und künftigen ewigen? Gehöret etwann dieser Gegenstand nicht in das Fach eines Kanonisten? oder liegt vielleicht gar nichts an dem, wie es mit dem innern und geistlichen Stande der Menschen aussehe, wenn sie nur von außen sicher und glücklich sind? oder merkt etwann der Herr Professor selbst, daß das einsame und abgesönderte Leben für das Geistliche und Ewige zuträglicher als das gesellschaftliche ist? Hierüber will ich eben den Herrn Verfasser nicht urtheilen. Das aber wünschte ich recht sehr, daß gewisse heutige Lehrer des Kirchenrechtes sich doch ein bischen von den Civilisten und Politikern unterschieden, und nicht nur immer auf das zeitliche und leibliche allein, sondern auch zugleich und zwar vorzüglich auf das Geistliche und Ewige dessen Beförderung der

Haupt-

Hauptzweck des Kirchenrechtes ist, ihr Augenmerk werfen möchten. Denn so lange dieses nicht geschieht, ist es nicht wunder, daß man sehr oft die Wahrheit in den wichtigen Sätzen verfehle, und dem Kaiser nicht nur, was des Kaisers ist, sondern auch wider alle Rechte das, was Gottes und der Kirche ist, beylege.

§. VIII.

„Dieser Satz: Ehre Gott auf die Weise, „wie er es bestimmet hat: ist ein Geboth des „Naturrechtes. (§. 3. und 4.) Eben so ist auch „dieser andere Satz ein natürliches Geboth: „Wenn du in eine bürgerliche Gesellschaft ge„treten bist, so lebe ihrem Endzwecke gemäß. „Diese zwey natürlichen, hiemit göttlichen Ge„bothe können einander nicht widersprechen; „außer man wollte behaupten, Gott wäre ents„weder nicht allwissend, daß er verstehe, wel„che Gebothe, sich widersprechen; oder so un„weise, daß er auch zu unmöglichen, das ist, „sich widersprechenden Gebothen uns verbinden „möge.

Das Geboth: Ehre Gott deinen Herrn auf die Weise, wie er es bestimmet hat: ist das erste

ste und größte aus allen; von dessen Erfüllung, sich kein Mensch in was immer für Umständen oder befreyen, oder entschuldigen kann. Das andere: Lebe dem Entzwecke der bürgerlichen Gesellschaft gemäß, in welche du getreten bist, ist jenem ersten untergeordnet, und verbindet nicht anders, als unter dieser Bedingniß, daß es immer geschehe ohne Nachtheil oder Bekränkung der Weise, auf welche Gott von uns Menschen geehret seyn will. Nun entstehet dann die Frag: welche ist die Weise, auf welche Gott der Herr von uns Menschen geehret seyn will? Antwort: diese ist es, daß man die Kirche, oder ihre geistlichen Vorsteher werkthätig anhöre: Denn diese hat der Gottmensch ausschliessungsweise aller anderer bestellet, Theils daß sie uns seinen Willen erklären, Theils auch in seinem Namen noch weiters verordnen, wie er geehret soll werden. Setzen wir also den Fall, ein Regent mache Gesetze, welche sich mit der Weise, die entweder Gott unmittelbar selbst, oder seine Statthalter auf Erden, die kirchischen Vorsteher, zu seiner Ehre bestimmet, nicht vereinbaren lassen: wie wird sich in diesem Falle der christliche Bürger verhalten, und wessen

Willen

Willen oder Verordnung vorzüglich vollziehen müssen, des Regenten, oder aber Gottes und seiner Kirche? Ich dächte, außer Zweifel den Willen Gottes und der Vorsteher der Kirche: weil nämlich kein Mensch sich also zu verbinden das Recht hat, daß er dem Endzwecke des Staates gemäß leben wolle, wenn es auch schon ohne Nachtheil jener Weise nicht geschehen könnte, welche oder Gott selbst, oder seine Kirche bestimmet, daß man ihn ehren solle.

§. IX.

„Christus hat seine Kirche also eingerichtet, „daß Gott in selber vollkommen geehret wer„den kann, ohne daß man dem Staate einen „Schaden zufüge. Könnte Gott in seiner Kir„che nicht vollkommen geehret werden, ohne „daß man dem Staate einen Schaden zufüge, „so würde dieser Satz: Ehre Gott auf die Wei„se, wie er es bestimmet hat: diesem andern „Satze: was immer dem Endzwecke und Be„sten des Staats entgegen ist, das unterlasse: „offenbar widersprechen. Nun kann aber in dies„sen zween Sätzen kein Widerspruch seyn (§. 278.) „folgsam ist der Vortrag ganz richtig.

Alles,

Alles, was Herr Gmeiner in diesem Paragraphe vorträgt, ist unbestimmet gesprochen. Denn weder erkläret er sich, was a) Gott vollkommen ehren, weder b) was dem Staate schaden, weder c) was das το Endzweck des Staates ausweisen wölle. Und dennoch muß aus so unbestimmten Ausdrücken eine richtige Schlußrede folgen: liquet itaque propositum. Nur überhaupts also antworte ich dem Herrn Professor, und sage: ob der Erlöser, seiner Kirche solche Einrichtung gegeben, daß man in selber Gott vollkommen zu ehren vermöge, ohne in was immer für Umständen dem Staate einen zeitlichen Nachtheil zu bringen, hierüber haben die Vorsteher der Kirche allein die Entscheidung zu geben. Geschah es demnach, daß die kirchischen Vorsteher in gewissen Vorfällen so was sollten verordnen, das zwar dem Interesse des Staates (nicht aber dessen wesentlicher Aufrechterhaltung) nachtheilig wäre: so hätten sie immer die Vermuthung vor sich, daß ihnen in besagten Vorfällen das Befugniß zukomme, zu Erreichung des geistlichen Endzweckes solche Gesetze machen zu können, die dem Interesse des Staates (nicht aber seiner

Aufrechterhaltung) Schaden zufügen; folgsam daß so wohl der christliche Regent als seine christlichen Staatsbürger den also gebiethenden Vorstehern der Kirche gehorsamen müssen. In dubio enim justitiæ legis, sagen alle Gelehrten, parendum est legi. Aus dieser Antwort folget auch kein Widerspruch mit diesem Satze: Unterlasse, was dem Besten des Staats und seinem Endzwecke nachtheilig ist: denn er schliesset immer das Bedingniß in sich: wenn es anders nach dem gesetzmäßigen Urtheile der Kirche nicht die Religion und der geistliche Endzweck erheischet. — Ist nicht aber, könnte man einwenden, schon in dem Naturrechte verbothen, wem immer zu schaden? Wo soll dann die Kirche das Recht dem Staate zu schaden herhaben? Ich gebe die Erklärung. Von dem Naturrechte ist zwar verbothen, wem immer zu schaden, so lange der Schaden nicht nothwendig ist zur Erhaltung eines höhern Gutes z. B. des zeitlichen Lebens, des Heiles der Seele, der Religion, des gemeinen Wesens, und mit einem Worte, so lange wer immer vernünftig dawider seyn kann, daß man ihm schade. Da nun also den Vorstehern der Kirche ausschlies-

schlieſſungsweise das Befügniß zukömmt, daß sie gesetzmäßig mögen bestimmen, was in diesen und jenen Umständen das Heil der unsterblichen Seelen, und die Erhaltung der Religion erfodern, und ob beydes mit = oder ohne zeitlichen Schaden des Staates erzielt werden könne: so giebt sich von selbst, daß die kirchischen Vorsteher das Naturrecht nur gar nicht verletzen, wenn sie auch schon nach Erheischung der Umstände zur Erhaltung des Heiles der Seelen und der Religion solche Verordnungen machen, welche dem nicht wesentlichen Interesse des Staates nachtheilig sind; weil nämlich in solchen Umständen der zeitliche Nachtheil des Staats zur Erhaltung eines höhern Gutes nothwendig ist, und Niemand vernünftiger Weise über so einen Schaden entgegen seyn kann. — Ja, da selbst das Gesetz der Natur allen Menschen gebeuth, daß sie was immer für einen zeitlichen Schaden eher gedulden, als den Schaden der Seele und Religion: nun aber den geistlichen Schaden von den Glaubigen abzuwenden den Vorstehern der Kirche Amtes halber obliegt, so läßt sich das Recht den kirchischen Vorstehern mit keinem Grunde abspre-

chen, daß sie nicht dorten und da nach Verhältniß der Sachen zum Besten der Seelen und Religion solche Gesetze zu machen befugt seyn, die in Rucksicht auf das blos zeitliche schaden. — Was Herr Gmeiner Corol. 3. schreibet, daß man bey Untersuchung, ob eine Religion die wahre sey, oder nicht, besonders auch auf dieses acht zu geben habe, ob sie mit dem zeitlichen Endzwecke des Staates sich betrage, oder nicht, ist an sich selbst und in Rucksicht auf gesetzte, von Leidenschaften unbefangene, und noch mit keinen irrigen Grundsätzen aus der Staatslehre angesteckte Leute nicht zu verwerfen: allein wie viele giebt es Menschen in der Welt, welche diese Eigenschaften inne haben, und von welchen nicht zu fürchten ist, daß sie nicht mehrere theils Gebothe, theils Räthe der einzig wahren und seligmachenden Religion als dem Staate schädliche ansehen, und so dann eben aus diesem Grunde sie als die falsche verwerfen möchten? Ich dächte daher, man sollte vielmehr bey Untersuchung der Religion jene weit sichere, einfachere und schon für sich selbst einleuchtende Regeln einzuschlagen rathen, welche uns zu diesem Ende die heiligen Väter verzeich-

net haben, als daß man die Nichtchristen auf eine andere neu ersonnene Regel verweise, die in ihrer Anwendung nicht nur schwer und dunkel, sondern auch in Rücksicht auf den grösten Theil der Menschen recht sehr verfänglich seyn kann.

§. X.

„Christus hat seiner Kirche keine Gewalt „gegeben, weder solche Gesetze zu machen, we„der solche Handlungen auszuüben, die dem „Staate oder bürgerlichen Gesellschaft schaden. „Die Gesetze der Kirche oder die Handlungen „der Gläubigen, welche der bürgerlichen Gesell„schaft schaden, sind wider dieses Geboth des „Naturrechtes: was dem Endzwecke der bürger„lichen Gesellschaft entgegen ist, das muß un„terlassen werden. (§. 277. corol.) Was aber „dem Recht der Natur zu wider ist, ist auch „wider den Willen Christi; (§. 19. proleg.) „folgsam sind sowohl die für die bürgerliche Ge„sellschaft schädliche Gesetze als Handlungen der „Kirche dem Willen Christi zuwider: was eben „so viel sagen will, als: die Kirche hat keine „Macht was Schädliches für die bürgerliche

„Gesellschaft oder zu verordnen, oder auszuüben.
„Sollte dann geschehen, daß oder der Pabst
„oder andere kirchischen Vorsteher solche Gesetze
„machten, oder solche Handlung ausübten, die
„der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig wären,
„so mißbrauchten sie ihre Gewalt; und müßte
„eben darum dergleichen Nachtausübung nicht
„als ein Akt der Religion, sondern als ein Miß-
„brauch derselben angesehen werden.

Es ist wahr, Christus hat seiner Kirche keine Gewalt gegeben, nur gerade hin nach Willkuhr für den weltlichen Staat schädliche Verordnungen zu machen; noch hat er auch den Gläubigen erlaubet, muthwilliger Weise und eigenmächtig staatschädliche Handlungen auszuüben. Wenn also geschehen sollte, daß oder der Pabst oder andere Kirchenobern nur gerade hin aus Willkuhr schädliche Verordnungen für den weltlichen Staat machen, oder die Gläubigen dergleichen Handlungen ausüben sollten, wäre außer Zweifel solches Betragen kein Akt der Religion, sondern ein sicherer Mißbrauch derselben. Welcher Kirchenrechtslehrer oder auch schmeichelhaftester Dekretalist hat aber jemal oder

den

den Vorstehern der Kirche oder den Gläubigen so ein unbescheidenes Betragen erlaubet? Nur alsdann können die Kirchenobern was Schädliches für den Staat verordnen, oder die Gläubige mit Gutachten der Hierarchen ausüben, wenn es oder die Aufrechthaltung der Religion oder das Heil der Seelen erheischet; folgsam wenn eines aus zweyen, das ist, oder die Religion und das Seelenheil, oder das zeitliche Staatsinteresse leiden muß. Ich dächte, für so einen Fall lasse sich mit Vernunft nicht zweifeln, daß Christus seiner Kirche die Gewalt gegeben habe, eher solche Verordnungen zu machen, die dem zeitlichen Staatsinteresse nachtheilig sind, als die Religion und das Heil der Seelen beeinträchtigen zu lassen. Fragt man aber, wer in solchem Falle der Richter sey? so läßt sich abermal nicht zweifeln, daß dieser die Vorsteher der Kirche seyn; weil ja sie, nicht die Regenten, wissen können und müssen, was für die Religion und das Heil der Seelen in diesen und jenen Umständen jetzt nützlich, jetzt wohl gar nothwendig sey.

§. XI.

„Die Wesenheit der bürgerlichen Macht be-
„stehet in der Gewalt, die zu dem bürgerli-
„chen Endzwecke dienlichen Mittel zu bestim-
„men, und die Hindernissen aus dem Wege
„zu räumen.

§. XII.

„Jene Rechte, welche ihre hinreichende Ur-
„sache in der Wesenheit der bürgerlichen Macht
„haben, das ist, welche in der Wesenheit der
„bürgerlichen Macht gegründet sind, (§. 281.)
„nenne ich Majestätsrechte.

Diese Bestimmung (definitio) der Maje-
stätsrechte ist unrichtig, und nicht nach den ächten Regeln der Logik. Denn erstens bringet sie mir keine so klare Begriffe bey, daß ich mittels selben kann sagen: Diese sind Majestätsrechte, jene aber sind keine. (non est clarior suo definito.) Zweytens machet sie keinen Unterschied unter Majestätsrechten, und Majestätspflichten; denn beyde gründen sich gleichfalls in der bürgerlichen Macht. (caret differentia)

Doch

Doch in unsern Tagen geht man geflissen über dergleichen Schulfuchsereyen hinaus, damit man mit den einmal erwählten Lieblings- und Modesätzen desto leichter durchsetzen möge.

§. XIII.

„Was seinen hinlänglichen Grund in der „Wesenheit eines Dinges hat, ist dessen Ei„genschaft, und also von selbem unzertrennlich.

„Die Majestätsrechte haben aber ihren hinläng„lichen Grund in der Wesenheit der bürgerli„chen Macht, folgsam sind sie mit dieser un„zertrennlich verbunden, und können nicht eher „zu grunde gehen, als die bürgerliche Macht „selbst zu grunde geht. Woraus sich diese wei„tere Folge giebt, daß weder der weltliche Be„herrscher sich der Majestätsrechte jemal zu be„geben vermöge, weder diese Rechte nur auf „ein gewisses Ort oder auf eine gewisse Zeit „eingeschränkt werden können. (Corol.)

Wenn es wahr ist, was hier Herr Gmeiner, ohne einen Unterschied unter den Majestäts-rechten zu machen, hinschreibet, daß nämlich sich dieser Rechte kein Beherrscher jemal zu be-

geben vermöge, so kann nach seinem Systeme der römische Kaiser, wenn er es immer für thunlich befindet, allen Churfürsten, und Fürsten, und auch andern Ständen im Reiche ihre Regalien, die außer allem Zweifel in die Klasse der Majestätsrechten gehören, wieder abnehmen, und seiner Kaiserkrone neuer Dings einverleiben — Wird wohl nun aber der Herr Professor diese Folge zulassen? Wenn er ein Publicist ist, und kein offenbarer Schmeichler seyn will, glaube ich nicht — Was er beyfüget, daß die Majestätsrechte weder auf ein gewisses Ort, weder eine gewisse Zeit eingeschränkt werden können, ist mir ein Geheimniß, was er damit anzeigen wölle; außer es bedeute nur einzig so viel, daß der Regent, so lang er regieret, in allen den Landen die er beherrschet, die Majestätsrechte ausüben möge: das Niemand gescheider anstreiten wird.

§. XIV.

„Das Einsehungsrecht (jus introspiciendi)
„daß weder einzele Bürger weder einzele Ge-
„sellschaften, die sich in dem Staate befinden,
„schädliche Handlungen ausüben, ist ein Maje-
„stäts-

„stätsrecht. Das oberste Recht einzusehen, daß „weder einzele Bürger weder einzele Gesellschaf„ten dem Staate schaden, gründet sich in der „Gewalt, die Handlungen der Bürger zu dem „gesellschaftlichen Endzwecke zu ordnen: Folg„sam gründet sich das oberste Einsehungsrecht „in der Wesenheit der bürgerlichen Macht. „(§. 281.) Was aber sich gründet in der We„senheit der bürgerlichen Macht, ist ein Ma„jestätsrecht, (§. 282.) also hast du dann das, „was zu erweisen war.

Die einzelen Bürger und Gesellschaften, welche sich in einem Staate befinden, üben zuweilen eitel weltliche, zuweilen aber auch religiöse Handlungen aus. Gleichwie also nur die weltlichen Handlungen allein, und nicht auch zugleich die religiösen unter die Gewalt und Gerichtsbarkeit der Regenten gehören; so folget von selbst, daß das Einsehungsrecht der Regenten, welches aus der obersten Gewalt und Gerichtsbarkeit entspringet, sich einzig allein auf die weltlichen Handlungen ihrer Staatsbürger nicht aber auch gleichfalls auf derselben religiöse erstrecke. Können nicht aber die religiö-

sen Handlungen, wenn sie unbescheiden ausgeübt werden, dem Staate nachtheilig seyn? Ja, das können sie; daraus folget aber nicht mehr, als daß den Regenten gegen dergleichen Handlungen das Wehrrecht gebühre; welches aber, wie alle Gelehrte wissen, und mit leichter Mühe zu erweisen wäre, das Einsehensrecht weder voraus setzet, weder dieses als einen natürliche Folge nach sich zieht.

§. XV.

„Das oberste Einsehungsrecht über einzele „Gesellschaften und Innungen ist ein Majestäts„recht, (§. 284.) die Regenten können sich „folgsam dieses Rechtes, ohne Verletzung der „Majestät niemal begeben. (§. 283.)

Das oberste Einsehungsrecht über einzele Gesellschaften und Innungen, so lange diese blos bürgerlich oder weltlich handeln, ist ein Majestätsrecht: (not. ad §. 284.) doch aber kein solches, welches nach der Staatslehrer Sprache unter die wesentlichen (intrinseca) gehöret. (not. ad §. 283.) Handeln aber einzele Gesellschaften und Innungen nicht blos bürgerlich,

son-

sondern üben Religionshandlungen aus, welche entweder Gott selbst, oder die Vorsteher der Religion auszuüben befehlen, dann hat der Regent in solche Handlungen kein Einsehungsrecht, (not. ad §. 284.) sondern allein das Recht sich zu wehren, wenn sie dem Staate zu schaden anfangen.

§. XVI.

„Die Kirche ist eine Gesellschaft, (§. 2.) die „sich in dem Staate befindet. (§. 211.) Nun „ist aber das Einsehungsrecht in die Gesellschaften, die sich in dem Staate befinden, ein „Recht der Majestät, (§. 284.) folgsam gehöret das Einsehungsrecht, daß die Kirche dem „Staate nicht schade, unter die Majestätsrechte: dessen sich der Regent weder selber begeben, (§. 283. corol.) weder an dessen Ausübung von wem immer ohne Verletzung der „Gerechtigkeit kann gehinderet werden. (corol.)

Die Kirche ist zwar eine Gesellschaft, von welcher ein gewisser Theil sich fast in jedem Staate der Erde befindet: sie hat aber, diese Gesellschaft ihre eigenen souverainen Vorsteher,

unter

unter derer Gerichtsstab und Macht selbst die christlichen Regenten alle gehören. Je nu! wenn selbst die christlichen Regenten unter die Macht der kirchischen Vorsteher gehören, und gegen ihre anderen Mitchristen nur Gesellen sind; wo soll wohl bey den Regenten ein Einsehungsrecht in die Gesetze und Handlungen ihrer eigenen Obere und Mitgesellen als solcher, das ist, als Bischöfen und Christen herkommen? Giebt es dann auch ein Einsehungsrecht der Untergebenen in die Gesetze und Handlungen der souverainen Vorsteher, oder gleiche Mitgesellen? Schlage ich über diese Sache die heilige Schrift auf, so lese ich in selber keine Sylbe von bemelten Rechte, wohl aber diese ausdrücklichen Worte Hebr. c. 13. 17. Seyd gehorsam euern Vorstehern, und unterwerfet euch ihnen; denn sie wachen für euch, und müssen für euere Seelen Rechenschaft geben. Gehorsamet ihnen, damit sie mit Freude und nicht mit Seufzen für euch wachen. Der Geist des Evangeliums ist anbey kein Geist, der zwischen Hirten und Schaafen gefährliche Argwöhne stiftet; sondern er ist ein Geist der Eintracht, der Liebe und wechselseitigen Zutrauens. Jene Lehrer dem-

demnach, welche nur immer den weltlichen Regenten mit der Ausübung des obersten Einsehungsrechtes in die Kirchengeschäfte die Ohren voll schreyen, und ihnen die kirchischen Vorsteher als gefährliche und in allen ihren Verfügungen genau zu beobachtende Leute vorstellen, haben den Geist den Evangeliums nicht, und verdienten vielmehr, von den Fürsten nach dem Beyspiele Kaiser Karls des großen als Meutmacher und öffentliche Ruhestörer angesehen, als auf Unkosten des Friedens zwischen den Hirten und Schaafen, Regenten und Bischöfen besoldet zu werden. Geschäh es inzwischen, was doch in unsern Zeiten nur gar nicht zu besorgen ist, daß oder der Pabst oder die Bischöfe die Rechte der Fürsten offenbar beeinträchtigen wollten, dann spreche ich den Regenten das natürliche Wehrrecht nicht ab, dergleichen ungerechten Unternehmungen mit aller ihrer Macht sich entgegen zu setzen. Allein auch eben darum, weil schon das Wehrrecht allein hinlänglich ist, die weltlichen Beherrscher sowohl als ihre Staaten schadlos zu halten, sehe ich nicht, mit welchem standhaften Grunde man auch den Fürsten in die Geschäfte der Kirche und in die Gesetze

ihrer

ihrer souverainen Vorsteher ein so genanntes Einsehungsrecht einräumen könne, das nicht nur unnöthig sondern auch zumal, wenn es von Schaafen gegen die Hirten, von Untergebnen gegen die Vorsteher und von Souverainen gegen Souveraine ausgeübt wird, wider die göttliche Schrift, wie ich oben aus der Stelle Pauli gezeigt, zumal wider das Staatsrecht, und alle Begriffe der Souverainität ist. — Wird man einwenden 1) der Pabst und die Bischöfe seyn gegen die weltlichen Fürsten, in so weit diese die Staaten beherrschen, nicht als Obere zu betrachten; folgsam sey es auch nicht wider die ihnen schuldige Ehrfurcht, wenn schon die Regenten in ihre Handlungen, in so weit sie auf das Zeitliche einen Einfluß haben, einsehen wollen. 2) Daß der Pabst und die Bischöfe schon mehrmal in die weltlichen Rechte Eingriffe gewagt und dem Staate geschadet haben. 3) Daß noch heute zu Tage viele geistlichen Vorsteher für die Rechte der Fürsten und die Wohlfahrt des Staats gefährliche Grundsätze führen: hiemit die Regenten nicht ohne Ursache in die Gesetze und Handlungen der kirchischen Obern einsehen mögen. Wird man, sage

ge ich, dieses einwenden, so gebe ich zur Antwort aufs erste: Auch der Regent ist gegen seine Unterthanen in so weit ihr Oberer nicht, daß er ihnen ohne Verschulden oder hinreichende Ursache ihre zeitlichen Güter, ihren ehrlichen Namen, oder das Leben darf nehmen: Haben nun deswegen die Unterthanen in Rücksicht auf ihre zeitlichen Güter, ehrlichen Namen, und Leben ein Einsehungsrecht in die Gesetze und Handlungen ihrer Landsfürsten? Ja würden sie nicht die Pflichten der schuldigen Ehrfurcht verletzen, wenn sie in die Handlungen und Verordnungen ihrer Regenten, damit sie ihnen in ihren Rechten nicht schaden, einsehen wollten? Aufs zweyte: wenn man auch zugäbe, daß schon mehrmal die Päbste und Bischöfe in die fürstlichen Rechte Eingriffe gewagt und dem Staate geschadet haben: folgt wohl hieraus, daß auch die heutigen Vorsteher der Kirche das nämliche thun werden? verändern sich nicht immer die Zeiten und Umstände? oder ist vielleicht billig, daß die Nachfolger im Amte die Sünden der Vorfahrer büssen? Und wie? versichert dann nicht schon das einzige Wehrrecht die Regenten hinlänglich vor allem zu fürchten-

den Schaden, den ihnen die kirchischen Vorsteher zufügen dürften? Endlich wem ist nicht bekannt, daß auch die Regenten recht oft in den vorigen Zeiten in die kirchischen Rechte Eingriffe gewagt, und der Kirche geschadet haben? Sollen nun deswegen die Päbste und Bischöfe auch auf die heutigen Fürsten mißtrauisch seyn, und das Einsehungsrecht in derer Handlungen nicht nur sich beylegen, sondern auch wirklich ausüben? Aufs dritte: Hätten nach meiner Einsicht die Päbste und Bischöfe weit größere Ursach, über die heutigen Grundsätze, welche die Regenten in Rücksicht auf die Rechte der Kirche führen, aufmerksam zu werden, als die Regenten auf die Grundsätze der Hierarchen. Will man demnach aus diesem Grunde den weltlichen Fürsten ein Einsehungsrecht in die Handlungen der Oberen der Kirche einräumen, wird man auch dieses, und zwar weit mehr den Kirchenvorstehern in die Handlungen der höchsten Landesregenten beylegen müssen. Ja, da es genugsam aus den öffentlichen Schriften erhellet, welche von einer Zeit her über die Rechte der Fürsten, und der Päbste und Bischöfe öffentlich verbreitet sind worden, auf welcher Seite

die

die bewährteren Grundsätze seyn: so ist es ein eitels, oder besser zu reden, blos schwärmerisches Geschwatz, wenn man die Grundsätze der heutigen Vorsteher der Kirche für gefährlich oder den regentischen Rechten für zu nahe tretend ausschreyet. Wären sie aber auch wirklich gefährlich, oder den Rechten der Regenten nachtheilig, so würde doch immer die Regenten, wie ich schon oben bemerket, das Wehrrecht allein ohne daß sie ein Einsehungsrecht deßwegen bedürften, hinlänglich bedecken.

§. XVII.

„Die Religion ist das kräftigste Mittel zur „Erreichung des bürgerlichen Endzweckes — „Damit der bürgerliche Endzweck erreichet wer„de, ist es nothwendig, daß die Bürger alle „für den Staat schädliche Handlungen unter„lassen. Niemand unterläßt aber eine Hand„lung, wenn er nicht wichtigere Ursachen findet, „die ihn mehr zur Unterlassung, als zur Aus„übung bewegen. Weil nun die Menschen in „dem Stande der gefallenen Natur geneigt sind, „sowohl die Gerechtigkeits = als andere Pflich-

„ten zu verletzen (§. 23.) so ist der alleinige „Widerspruch einer Handlung mit dem bürger„lichen Endzwecke bey den wenigsten hinlänglich, „sie von staatschädlichen Handlungen abstehen „zu machen. Die angedrohte Straf bewegt „zwar den Willen, verbothene Handlungen zu „unternehmen. Allein dieser Beweggrund wird „nicht selten, durch die Hoffnung der Straf zu „entgehen, unwirksam gemacht; besonders wenn „man Gelegenheit findet, in geheim Böses zu „thun. Indem nun die Religion diese Hoff„nung der Straf zu entgehen benimmt, weil „sie uns lehret, daß man der rächenden Hand „Gottes auf keine Weise ausweichen könne; so „liefert ganz sicher die Religion einen weit stär„kern Beweggrund von staatschädlichen Hand„lungen sich zu enthalten, als was immer für „bedrohte zeitliche Strafen: folgsam ist die Re„ligion das kräftigste Mittel zur Erreichung „des bürgerlichen Endzweckes.

Die Religion ist außer Zweifel das wirksamste Mittel, um den bürgerlichen Endzweck, oder die zeitliche Wohlfahrt des Staats zu erreichen. Warum setzet aber der Herr Author

nicht

nicht bey: die wahre Religion? Ist es vielleicht in seinem Systeme zu der zeitlichen Wohlfahrt des Staates gleichgültig, welche Religion ausgeübt werde, die falsche oder wahre, wenn man nur glaubet, Gott strafe das Böse, und belohne das Gute? Diese grundverderblich- und der Vernunft sowohl als der Offenbarung widrige Lehre, welche in unsern Tagen immer gemeiner zu werden anfängt, und allem Anscheine nach zu der so berufenen Toleranz den Grund mag gelegt haben, will ich dem Herrn Professor keineswegs aufbürden: daß er aber besser und dem Charakter eines öffentlichen Kirchenrechtslehrers angemessener gethan haben würde, wenn er ohne Rückhaltung gesagt hätte: die wahre Religion ist für die zeitliche Wohlfahrt des Staats das wirksamste Mittel: hoffe ich von seiner Rechtschaffenheit sicher, daß er mir nicht anstreiten werde. Denn mittels dieses deutlichen Ausdruckes hätte er zum Theile seine Hochschätzung gegen der allein seligmachenden katholischen Religion öffentlich zu erkennen gegeben; andern Theils aber auf einmal allen Verdacht von sich abgelehnt, daß er aus der Gattung jener Irrlehrer sey,

welche dem Staate von der Ausübung einer falschen Religion eben so viel Segen von Gott, als von der Ausübung der wahren versprechen. Was ich da wider Herrn Gmeiner noch weiters anmerken muß, besteht in dem, daß, wenn es wahr ist, wie ich nicht zweifle, daß die Religion das wirksamste Mittel ausmachet, die zeitliche Wohlfahrt in der bürgerlichen Gesellschaft zu erhalten, sie gleichfalls, die Religion, dieses nämliche Mittel in dem außergesellschaftlichen Leben ausmachen, und die Menschen am stärksten bewahren werde, daß sie einander nicht schaden. Je nu! wenn aber nicht die bürgerliche Gesellschaft, sondern die Religion die Menschen am stärksten bewahret, daß sie einander nicht schaden, so fällt ja von selbst die Nothwendigkeit weg, oder bürgerliche Gesellschaften zu errichten, oder in diese sich begeben zu müssen. Und doch behauptete Herr Gmeiner das einte und andere §. 276 und 77.

§. XVIII.

„Das oberste Schirmrecht der Kirche und „des Glaubens ist ein Recht der Majestät. „Das Recht zu hindern, damit das wirksamste

„Mit-

„Mittel zu Erreichung des bürgerlichen End-
„zwecks nicht unnütz werde, hat seinen Grund
„in der bürgerlichen Macht, (§. 281.) folg-
„sam ist es ein Majestätsrecht. (§. 282.) Nun
„ist aber eben die Religion das wirksamste Mit-
„tel zu Erreichung des bürgerlichen Endzweckes,
„(§. 287.) hiemit gehöret richtig unter die
„Rechte der Majestät, verhindern zu können,
„damit nicht besagtes Mittel fruchtlos gemacht
„werde. Dieses geschieht aber alsdann, wenn
„der Regent die Religion und Glauben nach
„Vermögen beschützet.

Was einer thun muß, und seiner Willkuhr nicht heimgestellt ist, ist eigentlich zu reden kein Recht, sondern eine Schuldigkeit und Pflicht. Nun aber ist die Beschützung der wahren Religion der Willkuhr der Regenten nicht heimgestellt, sondern sie müssen sie beschützen: folgsam ist die Religionsadvokatie in Rücksicht auf die Regenten kein Majestätsrecht, sondern eine Majestätspflicht. Was folget hieraus? Ich meine, unstrittig dieses: daß also das so berufene *Jus* Principum circa sacra, oder das fürstliche Recht auf die Religion und andere

geistliche Gegenstände nur ein schmeichelhafte Hirngespunst der Politiker, nicht aber ein reales Recht sey, welches man besser mit diesen Worten ausdrückte: *Obligatio Principum* circa sacra: Die Majestätspflicht der Regenten in Ansehen auf die Religion, und geistliche Dinge. Was Herr Gmeiner in dem I. Scholion beyrücket, daß der Regent die Religion zu beschützen die Verbundenheit habe, weil sie das wirksamste Mittel zu Erreichung des bürgerlichen Endzweckes ist, hoffe ich nicht, daß er es dahin verstehe, als wäre der Regent die wahre Religion nicht auch und und zwar vorzüglich wegen ihr selbst, und weil der Allerhöchste ihre Ausübung befohlen, zu schützen verbunden. Denn das Gegentheil lehren wäre nicht nur auf einen katholischen Kirchenrechtslehrer äußerst anstößig; sondern es hieß auch in der That selbsten gerade so viel, als die Religion für eine Dienstmagd der zeitlichen Wohlfahrt des Staates ansehen, und die weltliche Macht nicht als ein Ding, das wegen Gott ist, und dessen Ehre befördern muß, betrachten.

§. XIX.

„Der Grund zu erkennen, welche Rechte den „Fürsten in Rücksicht auf geistliche Gegenstän„de zukommen, liegt in dem obersten Einse„hungsrechte, damit die Kirche dem Staate „nicht schade; und in dem Rechte, die Reli„gion und den Glauben zu schützen. Alle Rech„te der Fürsten auf geistliche Gegenstände grün„den sich auf dem Einfluß und auf der Bezie„hung welche die Kirche auf den Staat hat, „(§. 272.) und in diesem bestehen, daß die Re„ligion nicht nur dem Endzwecke des Staates „nicht widersprechen dörfe, (§. 278. & 279. „corol. 1.) sondern auch das wirksamste Mit„tel denselben zu erreichen seyn solle. (§. 287.) „Aus dem, daß die Kirche dem Endzwecke des „Staates nicht widersprechen darf, entspringet „das Recht der obersten Einsehung; aus dem „aber, daß die Religion das wirksamste Mittel „zur Erlangung der zeitlichen Glückseligkeit ist, „kömmt das Recht der obersten Advokatie „her. In diesen zween richtigen Grundsätzen „sind also alle Rechte der Fürsten auf die geist„lichen Gegenstände enthalten, und können aus „selben gefolgeret werden.

Wenn man auch zugeben sollte, daß die Regenten auf geistliche Gegenstände gewisse Rechte besäßen, so gehörte doch dieser Stoff nicht in das Fach der Kirchenrechtslehrer, als welchen vermög ihres Amtes ganz alleinig obliget, die Rechte der Kirche, nicht aber auch jene der weltlichen Fürsten zu erklären. Es verfehlen daher alle aus den heutigen Kirchenrechtslehrern, welche so geschäftig die Rechte der Fürsten über die Kirche hervorstreichen, nicht nur das Objekt der Wissenschaft, die sie behandeln, und den Charakter, den sie auf sich haben, sondern sie machen sich zumal auch bey allen einsichtigen Leuten verdächtig, ob sie nicht mehr um das fürstliche Brod als für die Wahrheit Lehrer in Israel seyn. Ich dächte hiemit, man sollte dergleichen bastardische Kirchenrechtslehrer zu ihren Leisten anweisen, und die Bestimmung der fürstlichen Rechten den weltlichen Lehrern, welche das allgemeine Staatsrecht erklären, d. i. den Publicisten überlassen. — Dieses Einschaltungsweise: jetzt zu der Sache — Es behauptet Herr Gmeiner, es lassen sich alle Rechte, welche die Regenten auf die geistlichen Gegenstände besitzen, aus ihrem sogenannten

Ein-

Einsehungs- und Schutzrecht über die Kirche herleiten. Allein dieser Herr irret sich sehr in seiner Meinung. Denn weil ein fürstliches Einsehungsrecht in Beziehung auf die Kirche als einer souverain gesetzgebenden Macht nicht einmal besteht, sondern in Rücksicht auf diese nur das einzige Wehrrecht bey den Fürsten Platz hat; (not. ad §. 286.) das Recht aber, oder besser zu reden, die Pflicht der Regenten die Kirche zu schützen, über diese keine Rechte sondern nur Schuldigkeiten gegen sie, die Kirche, in ihren Advokaten hervorbringen kann: so läßt sich nicht einsehen, wie man aus dem vorgeblichen Einsehungs- und Schutzrechte der Fürsten nach den wahren Begriffen genommen gewisse Majestätsrechte oder über die Kirche, oder über geistliche Gegenstände herleiten könne.

II. Haupt-

II. Hauptstück.

Von den Rechten der Fürsten auf geistliche Gegenstände ins besondere.

§. XX.

„Die Religion ist eine bestimmte Weise Gott
„den Herrn zu ehren. (§. 2.) Gott ehren
„wir, wenn wir an die Wahrheiten glauben,
„die er geoffenbart hat, und wenn wir für un-
„sere Handlungen die Beweggründe aus den
„göttlichen Vollkommenheiten hernehmen.(§.10)
„Das kann aber nicht geschehen, außer man er-
„kenne die geoffenbarten Wahrheiten und Voll-
„kommenheiten Gottes. Weil also der Re-
„gent als der oberste Schutzherr der Kirche die
„Religion zu befördern die Schuldigkeit hat,
„(§. 288. cum Schol.) so hat er zugleich auch
„das Recht und die Pflicht wachsam zu seyn,
„damit seine Unterthanen hinlänglich und gut in
„der Religion unterwiesen werden.

Außer Zweifel muß der Landesherr wachen, daß die wahre Religion in seinen Staaten beför-

förderet werde; folgsam daß seine Unterthanen kernhafte und hinlängliche Unterrichte von denen sowohl theoretisch als praktischen Wahrheiten, die Gott geoffenbaret hat, ohne Unterlasse empfangen. Diese Wachsamkeit aber ist den Landesherren nur zu dem Ende von Gott auferlegt worden, damit sie Hilfweise betreiben, oder mit ihrem weltlichen Arme bewerkstelligen helfen, was oder Gott unmittelbar selbst oder seine geistlichen Statthalter auf Erden in Religionssachen festgesetzt haben. Die fürstliche Wachsamkeit also ist in Beziehung auf das Beste der Religion nur betreibend, oder vollstreckend, nicht aber verordnend. (executiva, non legislativa; urgens, non ordinans.)

§. XXI.

„Die Pflicht, das Volk in dem Glauben „zu unterrichten, haben die Religionsdiener auf „sich. Weil aber der Regent das Recht und „Obliegenheit hat zu wachen, damit sein un„tergebenes Volk in dem Glauben hinlängliche „Unterrichte empfange, (§. 290.) so erhellet „ganz klar, daß der Regent auch das Recht ha„be, den Religionsdienern Befehle zu geben,

„da-

„damit sie ihre Amtspflicht welche ihnen im „Staate oblieget, richtig erfüllen. Ja, weil „auch keiner den andern in den Religionspflich- „ten zu unterrichten im Stande ist, der nicht „von diesen ehe selbst genugsame Wissenschaft „hat, so hat auch der Regent das weitere Recht „zu betreiben, damit die Religionsdiener in den „nothwendigen Kenntnissen aufgeklärt seyn, „welche ihr aufhabendes Amt von ihnen erhei- „schet. (corol.)

Die Geistlichen in der christlichen Kirche empfangen weder ihr Amt weder ihre Pflichten aus den Händen der Fürsten, wie solche z. B. die Civilofficianten von den Regenten bekommen. Ja, es gehören nicht einmal weder die Pflichten, weder das Amt der christlichen Klerisey in das Fach oder der natürlich; oder der weltlichen Dinge. Da also gewiß ist, daß sich die Macht der Regenten blos allein auf bürgerlich- und weltliche Gegenstände erstrecke; so greift man mit Händen, daß folglich denselben nicht zustehe, weder was das Amt, weder was die Pflichten der katholischen Geistlichkeit angeht, hierüber weltliche Befehle zu geben —

Anzeige mögen die Fürsten bey den Vorstehern der Kirche schon machen, wenn sie oder Fehler oder Vernachläßigung der Pflichten bey den Geistlichen wahrnehmen: selbst aber in dieser nicht weltlichen Sache Befehle ertheilen, oder Verordnungen machen, ist unendlich über ihre Sphäre hinaus — Eben so steht den Regenten auch zu, bey den Bischöfen das billigste Ansuchen zu machen, daß sie ihnen gelehrte und auferbauliche Priester zu Lehrer aufstellen: aber welchen Grad der Frömmigkeit die zu bestellenden Priester sollen erreicht haben, oder mit welchen Wissenschaften sie ausgerüstet seyn sollen, kömmt aus dem obigen Grunde nur den Bischöfen zu zu bestimmen. Oder haben vielleicht selbst schon die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger bey den Regenten die Anfrag gethan, wie die Priester und geistlichen Lehrer des Volkes beschaffen seyn müssen? rifum teneatis amici.

§. XXII.

„Weil der Regent die Religion sowohl zu „erhalten als zu befördern die Schuldigkeit hat, „(§. 288.) so hat er auch gleichfalls das Recht,

„das

„das aus dem Wege zu räumen und vorzubeu-
„gen dem allem, was an der Aufrechthaltung
„und Beförderung der Religion hinderlich ist.
„Nun wird aber die Religion zu Grunde gerich-
„tet, theils durch Ketzerey, theils sittenver-
„derbliche Lehren: Er, der Regent hat also
„das Recht, daß er den entstehenden Ketzereyen
„vorbeuge, und die, welche schon wirklich in
„seinem Staate da sind, zu unterdrücken.

Nach meinem Begriffe ist ein Recht jenes, welches man nach eigener Willkühr ausüben kann, oder nicht; jenes aber ein Pflicht, was man ausüben muß. Nun steht es aber nicht in der Willkühr des Regenten, ob er den in seinen Staaten entstehenden Ketzereyen vorbeugen wolle, oder nicht wolle, sondern, wenn er Christ ist, und nicht größere Uebel ihn daran hindern, muß er diesen vorbeugen: folgsam hat er hierinne kein Recht, sondern nur Pflicht. Auf die nämliche Weise muß er auch gleichfalls die schon in seinen Staaten entstandenen Irr-thümer, so viel er vernünftig nur kann, aus-rotten und tilgen; nicht weil er das Recht, son-dern die Schuldigkeit hat.

§. XXIII.

§. XXIII.

„Durch die Lesung religionsschädlicher Bü-
„cher können Ketzereyen veranlasset werden. Weil
„dann der Regent das Recht hat vorzubeugen,
„damit in seinem Lande keine Ketzereyen entste-
„hen, (§. 292.) so hat er auch richtig das
„Recht, Glauben = und Sittenverderbliche Bü-
„cher zu verbiethen.

Kein Theolog wird die Regenten von der Schuldigkeit lossprechen, Sitten = und Glaubenverderbliche Bücher zu verbiethen. Warum schweigt aber Herr Gmeiner von dieser nämlichen Pflicht in seiner Abhandlung von den Rechten und Pflichten der Bischöfe vom 153 bis 171. Paragraph? gehet etwann die Bischöfe nichts an, welche immer für schädliche Bücher in den Händen der Gläubigen sind? Er wird ja doch nicht dieses sein Schweigen dahin vermeinen, als ginge das Bücherverboth und derer Zensur nur die Regenten, nicht aber zugleich und zwar vorzüglich die Bischöfe an? Sollte diese seine irrige Meinung seyn, dann rathe ich ihm die gründlich gelehrte, ja überzeugende Dissertation

bedachtsam zu lesen, welche über diesen Gegenstand der berühmte Bischof Alphons von Ligorio verfaßt, und in seiner Theologia morali fol. 65. seqq. zu finden ist.

§. XXIV.

„Bemerket der Regent, daß in seinem Staa„te Glaubenszwistigkeiten aufglimmern wollen, „dann ist es sein Amt, daß er die Flamme „mittels Anschaffung Glaubenskolloquien in „ihrer Geburt alsbald ersticke; und so ferne „das Uebel von theologischen Zänkereyen her„käme, diesen unverzüglich ein End mache.

Glaubenszwistigkeiten sind im engen Verstande nur jene, welche über Wahrheiten entstehen, die schon die allgemeine, oder zerstreute oder versammelte Kirche entschieden. Die andern, die zwar auch eine Beziehung auf die geoffenbarten Wahrheiten haben, aber von der Kirche noch nicht entschieden sind worden, sind Schulstreite unter einzeln Gelehrten — Bemerket nun also der Regent, daß in seinen Staate Glaubenszwistigkeiten aufglimmern wollen,

dann

dann hat er als Schutzherr die Pflicht, mittels Aufbiethung aller seiner Macht dergleichen Uneinigkeiten ohne Verlierung der Zeit das Messer an die Kehle zu sezen, und ihnen den Garaus zu machen. Unterredungen anschaffen über Wahrheiten, die schon die Kirche entschieden, ist, wie die Erfahrniß nach aller Zeiten gelehret, eine unnütze Sache; ja nicht selten äußerst gefährlich und eben der unselige Anlaß, daß ketzerisch gesinnte Leute desto hartnäckiger ihre Köpfe aufsetzen, und ihren Irrthum zu vertheidigen suchen. Der Charakter ketzerisch gesinnter Menschen ist der nämliche, wie ihn an den Philosophen unserer Zeiten der gelehrte Abt Nonnot schildert: Ein stolzer und entscheidender Ton, eine Hochschätzung gegen sich selbsten, die man sonst für niemanden hat, eine unbedachte Freymüthigkeit in den Grundsätzen, die sich auf die Religion, auf die Sitten, auf die Regierung beziehen, eine äußerste Verachtung gegen jeden, der sich nicht nach ihrer Denkensart schmieget: dieß zeichnet die ketzerisch Gesinnten eben so richtig als die heutigen Afterweltweisen aus. Das nützlichste demnach für solche Leute und für die Gesellschaft ist immer, nicht

daß man sie gelinde behandle, oder mittels angestellter Kolloquien, in welchen sie niemals wegen des Stolzes, der sie beherrschet, nachgeben werden, sie zu überweisen suche, sondern daß man mit Ernste, und Schärfe ihnen die Lust in die Zukunft benehme zu reden, zu schreiben, zu verführen und zu betriegen. Hätten die christlichen Regenten diese Regel immer zur Richtschnur genommen, würde man weniger oder keine Ketzereyen in der Kirche antreffen. Ja ich glaube ganz sicher, noch auf den heutigen Tage würden wir von dreyen verschiedenen Religionen in dem römischen Reiche nichts wissen, wenn man die ersten Meutmacher gleich mit Ernste gepacket, und statt mittels Kolloquien sie zu rechte zu bringen, nach einer und andrer unnütz versuchter Abmahnung, sie in einen abgesonderten Orte mit Wasser und Brode abgespeißt hätte. Vexatio dat intellectum. Was der Herr Author von theologischen Zänkereyen beyfügt, daß diesen die Regenten unverzüglich ein Ende machen sollen, so ferne aus ihnen Ketzereyen sollten entspringen, bin ich in der Hauptsache einstimmig mit ihm. Warum räth er nicht aber auch gleichmäßig den Fürsten,

sten, daß sie zuvor zu Beylegung dergleichen Zänkereyen freundschaftliche Kolloquien ansagen? Sind etwann die Ketzereyen, die aus theologischen Zänkereyen entstehen, einer andern Natur, als welche wo anders herkommen? — Daß man doch in unsern Tagen nur gegen die Theologen allein so unduldsam und streng ist!

§. XXV.

„Wer das Recht hat einen gewissen End„zweck zu erzielen, hat auch das Recht zu den „dahin einschlagenden Mitteln. Der Re„gent hat aber das Recht, den Religions„zwistigkeiten vorzubeugen, und nachdem sie „entstanden, zwieder zu tilgen; (§. 292.) folg„sam muß er auch das Recht haben zu den „dahin nothwendigen Mitteln. Setze man nun, „daß alle andern Mittel unwirksam seyn, die „Religionseinigkeit wieder herzustellen, außer „der Entscheidung eines Kirchenrathes, so wird „jeder begreifen, daß dem Regenten das Be„fugniß zustehe, solchen Kirchenrath aus allen „den Bischöfen zusamm zu berufen, die sich in „seinen Staaten befinden.

Der Endzweck, welchen die Regenten erzielen, ist nicht geistlich, sondern pur weltlich: folgsam haben Sie nur auf weltlich = nicht aber auch zumal auf geistliche Mittel einen Anspruch zu machen — Wie nun? ist die Zusammberufung eines Kirchenrathes ein geistlich = oder weltliches Mittel? Ich weiß; auch selbst die katholischen Lehrer sind über diese Frage nicht einig; wohl aber in dem stimmen alle übereins, daß die wirklichen Handlungen in den Konzilien was geistliches seyn. Was folget daraus? Daß also die Regenten ihren Bischöfen nicht mögen befehlen, daß sie die Religionszwistigkeiten in den Konzilien abhandeln, weil dieses pur geistlich, und also über die Sphäre der gebiethenden Regentenmacht ist. — Können aber die Regenten die geistlichen Handlungen in den Konzilien den Bischöfen nicht auftragen, so scheinet ganz richtig zu seyn, daß ihnen auch eben darum kein Befugniß zukomme, Kirchenräthe zusamm zu berufen, weil diese ohne wirkliche Handlungen nichts nützen, zu dem aber, was unnützlich ist, kein Recht auf Gotteserdboden giebt. Ad inutile non datur jus. — Das ungebethene Geständniß des Herrn Professors

in

in seinem Scholion, daß die ehemaligen Kaiser die acht ersten Kirchenräthe nur aus Gestattung der Päbste versammelt haben, nehme ich mit so größerer Aufmerksamkeit an, als es von einem öffentlichen Lehrer der österreichischen Erblande herkömmt, wo man in unseren Tagen dem Pabste gewiß nichts einräumet, was ihm nicht unstrittig gebühret.

§. XXVI.

„Die Verschiedenheit der Religionen in einem Staate kann der innern Sicherheit nachtheilig seyn. Ein jeder, der einer gewissen „Religion zugethan ist, glaubet von ihr, daß „sie die wahre sey. Hieraus hält man alsdann „dafür, daß die übrigen, welche sich zu einer „anderen Religion bekennen, Gott dem Herrn „jenen Gottesdienst nicht erweisen, den sie ihm „erweisen sollten: welches Gelegenheit zum Unwillen und Verabscheuung giebt. Weil wir „aber geneigt sind jene zu hassen und ihnen auch „Böses zu thun, in denen wir was verabscheuungswürdiges zu seyn glauben, so ist es bald „geschehen, daß die verschiedene Religionsverwandte in dem Staate einander Uebels zu zu-

„fügen suchen. Wo man nun einander Uebels „zu zufügen sucht, da ist ja eben darum auch „keine Sicherheit von der wirklichen Zufügung „des Uebels: folgsam bleibet wahr, daß die „Verschiedenheit der Religionen in einem Staa„te die innere Sicherheit verwirren könne, ob „diese Verwirrung eben schon nicht nothwendig „entstehen muß.

Was hier Herr Gmeiner von Verschiedenheit der Religionen schreibet, stimme ich ihm ganz gerne bey, wenn er nur von falschen Religionen will verstanden werden. Denn alle diese haben eben darum etwas verabscheuenswürdiges an sich, das man billich hassen kann, und soll, weil sie Irrthum, Lügen, und so einen Gottesdienst enthalten, der dem Allerhöchsten mißfällig ist. Gleichwie aber die wahre, allein seligmachende, katholische Religion in ihrem ganzen innern und äußern Umfange aller Schätzung und Liebe würdig ist, zumal Gott selbst zum Urheber hat: so läßt sich der gmeinerische Satz auf diese nicht anwenden. Er wurde also nach meinem Urtheile besser gethan haben, wenn er sich also ausgedrückt hatte: Die Verschieden-

heit

heit der Religionen von der wahren katholischen Religion in dem Staate kann der innern Sicherheit nachtheilig seyn. Auf diese Weise hätte er allem Aergernisse vorgebogen, welches bey nichtkatholischen Fürsten oder ihren Ministern aus seinem unbestimmten Satze leicht entstehen könnte.

§. XXVII.

„Der Regent hat das Recht jene Leute in „seinem Staate nicht zu dulden, welche die wah„re Religion bestreiten: ja sie auch mit bürger„lichen Strafen zu verfolgen, wenn die gelin„de Weis hierzu nicht erklecken sollte. Dem „Regenten stehet zu, wachsam zu seyn, damit „weder die Bürger, weder die einzelen Ge„sellschaften dem Staate schaden mögen. „(§. 284.) Nun aber mögen die Bürger, wel„che die wahre Religion bestreiten, der innern „Sicherheit schädlich werden, (§. 296.) wie „solches schon öfters die Erfahrniß gelehret: „der Regent hat also das sichere Recht, der„gleichen Leute nicht zu gedulden: was das Er„ste zu erweisen war — Leute, welche die wah„re Religion bestreiten, beunruhigen wirklich

„sowohl die Religion als den Staat. Weil „demnach der Regent das Recht und die Oblie„genheit hat den Staat (§. 284.) und die Re„ligion zu schützen, (§. 288.) so kann dieses „Recht nicht eitel und unwirksam seyn. Es wä„re aber eitel und unwirksam, wenn der Re„gent, so ferne die Gelindigkeit nicht verfan„gen sollte, besagte Bestreiter der wahren Re„ligion mit bürgerlichen Strafen nicht verfol„gen dürfte. Und dieses ist das andere, so zu „erproben war.

Einem Regenten, welcher die wahre Religion erkennet, stehet nach dem ordentlichen Laufe (per se & in regula) nicht frey, ob er die Bestreiter derselben dulden wolle oder nicht, sondern er hat hierauf die angemessene Pflicht und Schuldigkeit, weil er ja vorzüglich seine Macht zur Beschützung und Beförderung der Ehre Gottes anwenden muß: (§. 292.) folgsam im engen Verstande zu reden hat der Regent kein Recht, die Bestreiter der wahren Religion in seinem Staate nicht zu gedulden. (Not. ad §. 292.) Ja, weil die Bestreitung der wahren Religion ein öffentliches Staatsverbrechen,

zumal

zumal ein Laster der beleidigten Majestät Gottes ist, dergleichen Verbrechen aber ohne ganz besondern Ursachen niemal gelind geahndet, sondern immer streng und exemplarisch müßen bestrafet werden, so hätte der Herr Verfasser schon die Worte: Wenn die Gelindigkeit nichts verfangen sollte: ohne Skrupel weglassen können, besonders da man aus der immerwehrenden Erfahrniß weiß, daß Leute, welche einmal die wahre Religion zu bestreiten sich vermessen, weil sie stolz und unbeugsam sind, selten oder niemal mehr zu verführen aufhören.

§. XXVIII.

„Aus zweyen Uebeln, deren beyde zugleich „nicht können vermieden werden, darf man immer das geringere vor dem größern zulassen. „Setze man nun solche Umstände, daß die Dul„dung einer falschen Religion ein minderes Ue„bel sey, als derselben Nichtduldung, dann ist „es dem Regenten erlaubt, seinen Unterthanen „welche sich zu solcher falschen Religion beken„nen, derselben freye Ausübung zu gestatten. „Wird solche Duldung, in wie weit sie Platz „haben solle (die aber nur aus der Absicht ein

„unver-

„unvermeidliches Uebel abzuwenden zuläßig ist)
„mittels öffentlichen Verträgen und Gesetzen be=
„stättiget, dann ist sie eine Duldung aus Ge=
„rechtigkeit (tolerantia justitiæ) sonst eine
„Duldung aus Gnade. (tolerantia gratiæ.

Es ist außer allem Zweifel gesezt, daß in gewissen Umständen auch die öffentliche Ausübung einer falschen Religion den Unterthanen von dem Regenten möge gestattet werden. Wer aber, ist jezt die Frag, hat zu entscheiden, wenn dergleichen Umstände wirklich vorhanden seyn? Die Kirche oder der Regent? Herr Gmeiner führt von dieser so wichtigen Frag, ob sie schon offenbar in das Fach des allgemeinen Kirchenrechtes gehöret, nicht eine einzige Sylbe an. Mir aber scheinet ganz gewiß zu seyn, weil die Duldung falscher Religionen mit der Ehre Gottes und dem Seelenheile der Gläubigen auf das engeste verbunden ist, die Entscheidung aber, was in diesen und jenen Umständen die Ehre Gottes und das Heil der Seelen fodern, der Regent nicht wissen kann, müsse immer die Kirche vorläuftig, als die einzige Richterinn in geistlichen Sachen gehöret werden, ehe es einem welt=

weltlichen Beherrscher erlaubet ist, die Duldung in seinem Staate einzuführen. Uebrigens welch' unbewegliche Hochschätzung ein Landesregent für die wahre Religion hegen und welche Ursache obwalten müsse, damit die Duldung einer falschen Religion könne gerechtfertiget werden, glaube ich, werde nicht unbeliebig seyn, aus dem so gelehrt- als berühmten Caspar Barthel zu vernehmen. Dieser Author schreibet über diesen Gegenstand opusc. 3. art. 7. n. 5. folgende förmliche Worte: (Das vorzüglichste, auf welches sowohl der Staat als der Landesfürst zu sehen hat, ist das Beste und die Wohlfahrt der wahren Religion. Der Regent muß sich also weder durch die Hoffnung was immer für eines zeitlichen Vortheiles weder durch die Furcht was immer für eines zeitlichen Schadens dahin verleiten lassen, daß er oder die Religionsfreyheit in seinen Staaten gestatte, oder die einzig wahre Religion nicht mehr beschütze: weil eher alle zeitlichen Güter als die geringern was immer für Gefahren ausgesetzt werden, als die Fürtrefflichern und die eines höhern Wesens sind, unter welchen der erste Ort der Religion und Einigkeit im wahren

Glau-

Glauben gebühret: Die einzige Ursache also, welche die Freyheit und Mehrheit der Religionen zu dulden erlaubet, ist die Verlustsgefahr der wahren Religion. Höret diese Gefahr auf, dann muß der Regent die Einigkeit in der Religion (wenn anders keine andern Verträge hierüber geschlossen worden) wieder herstellen. — Das beygefügte Korollarium des Herrn Gmeiners von Aufsicht des Regenten, ist in Rücksicht auf die falschen Religionen aller Befolgung würdig; weil man sowohl aus göttlicher Schrift als der Erfahrniß aller Zeiten weiß, daß der Geist irriger Religionen immer schwärmerisch, unbeugsam, und verwegen ist.

§. XXIX.

„Ein katholischer Fürst ist verbunden die „Heyden sowohl als Ketzer, die nicht seine Unterthanen sind, zu dulden, und hat hiemit kein „Recht, sie wegen der Religion mit Kriege zu „überziehen. Denn obschon ein katholischer „Fürst das Recht besitzet, die Ausübung fal„scher Religion in seinem Staate nicht zu ge„statten, so erstreckt sich doch dieses Recht nicht

„auch

„auch zugleich auf auswärtige Völkerschaften:
„weil nämlich im Stande der Natur keiner von
„dem andern zur Erfüllung seiner Pflichten kann
„gezwungen werden, so lange einer in dem To
„Seinen nicht von dem andern verletzet wird;
„sonst gäbe es ja keine natürliche Gleichheit un-
„ter den Menschen, und einer hätte ein voll-
„kommenes Recht über die Handlungen eines
„andern. Aus welchem dann folget, daß auch
„niemand in dem Stand der Natur nicht ein-
„mal zur Erfüllung der Pflichten gegen Gott
„von andern Menschen möge angehalten wer-
„den, indem in besagtem Stande keiner ein
„vollkommenes Recht über den andern hat.
„Wer weiß jetzt aber nicht, daß ein Volk gegen
„einem andern Volke sich eben so habe, als ein
„Mensch gegen dem andern in dem natürlichen
„Stande? Denn ob es schon wahr ist, daß die
„Völker, nachdem sie sich in eine bürgerliche
„Gesellschaft begeben, sie ihre Willen dem Wil-
„len eines andern unterworfen haben, ist doch
„solches gegen Auswärtige, die nicht in der näm-
„lichen Gesellschaft sich befanden, nicht gesche-
„hen: folgsam kann ein katholischer Regent aus-
„wärtige Völker nicht dazu anhalten, daß sie

„von

„von Gott glauben, was er glaubet; welches „eben so viel gesagt ist, als, der Irrthum in „der Religion giebt den Regenten kein Recht „zum Kriege.

Obschon die Menschen noch heut zu Tage in der natürlichen Freyheit lebten, würde dessen ohngeacht einem jeden erlaubet seyn, jenem, der sich aus was immer für einer Ursache entleiben wollte, die Gelegenheit zu dem Selbstmorde abzuschneiden, oder das Messer aus den Händen zu winden. Warum soll denn nicht auch katholischen Fürsten erlaubet seyn, auswärtigen Völkern, wenn sie entweder aus sträflicher Unwissenheit, oder Hartnäckigkeit sich mittels eines falschen, anbey NB. äußerlichen Gottesdienst in den ewigen Tod stürzen wollen, sie mit Gewalt hieran zu hindern? Hat vielleicht der Mensch von dem Naturrechte nur das unhindertreibliche Befügniß, daß ihn niemand hindere, sich selbst mittels eines falschen äußerlichen Gottesdienstes das ewige Leben zu nehmen, nicht aber auch das Recht, daß ihn keiner von dem Selbstmorde mit Gewalt abhalte? Ja, da über dem das Recht der Natur jedem

Men-

Menschen gestattet, wenn er anders ohne Gefahr eines größern Uebels kann, daß er jene äußerlichen Handlungen bey seinem Mitmenschen nicht für sich gehen lasse, die der Ehre Gottes zuwider, oder sündhaft sind; nun aber sowohl die Abgötterey der Heyden, als der ketzerische Gottesdienst offenbar der Ehre Gottes zuwider und sündhaft sind; sehe ich nicht, warum katholische Regenten, so ferne andere Mittel nichts verfangen, und keine Gefahr eines größern Uebels nicht zu befürchten ist, von dem Naturrecht aus nicht befugt seyn sollen, zur Beschützung der äußerlichen Ehre Gottes, und zur Abwendung dessen äußerlicher Beleidigung, auch gewaffnete Kriegsvölker abzuschicken, und mittels dieser sowohl die abgötterischen Heyden als Ketzer, wenigst äußerlich, zu recht zu weisen. Aus diesem Systeme folget auch nicht, was Herr Gmeiner in seinem ersten Scholion folgert: daß nämlich die Heyden ebenfalls Repressalien brauchen, und die Katholiken wegen der Religion mit Kriege überfallen könnten. Denn ich frage: werden die Heyden (oder auch Ketzer) ehe sie wegen der Religion die Katholiken mit Waffen überfallen, derer Religion ge-

nugsam prüfen, oder nicht? werden sie die katholische Religion zuvor nicht prüfen? so würden sie eben darum vermessen und wider die natürliche Vernunft gegen diese zu den Waffen greifen. Werden sie aber eine vorläuftige Prüfung der katholischen Glaubenslehre anstellen, so werden sie diese niemal mißkennen oder als der Ehre des Allerhöchsten nachtheilig ansehen, folgsam auch so eine Religion nicht mit Waffen zu vertilgen suchen. Gefällt übrigens meine Meinung dem geehrten Leser nicht, mag er, weil diese Sache ohnehin noch ein Schulstreit ist, nach Belieben davon abgehen. Nur dieses will ich noch hersetzen, was der englische Lehrer Thomas hievon halte. 2, 2. q. 10, a. 8, in corp. schreibet er also: dicendum, quod infidelium quidam sunt, qui nunquam susceperunt fidem, sicut gentiles & judæi: & tales nullo modo sunt ad fidem compellendi, ut ipsi credant; quia credere voluntatis est: sunt tamen compellendi à fidelibus, si adsit facultas, ut fidem non impediant vel blasphemiis, vel malis persuasionibus, vel etiam apertis persecutionibus, & propter hoc fideles Christi frequen-

quenter contra infideles bellum movent; non quidem ut eos ad credendum cogant.. ſed propter hoc, ut eos compellant, ne fidem Chriſti impediant. Alii vero ſunt infideles, qui quandoque fidem ſuſcepe-runt, & eam profitentur, ſicut hæretici, & quicunque apoſtatæ: & tales ſunt etiam corporaliter compellendi, ut impleant, quod promiſerunt, & teneant, quod ſemel ſuſceperunt. Warum hat Herr Gmeiner in ſeinen zweyen Scholien dieſe Stelle weggelaſſen, und nur von den Dekretaliſten Meldung gethan? Beſorgte er etwann, ſeine Leſer möchten eher der Lehre des heil. Thomas, als ſeiner Mei-nung den Beyfall geben?

§. XXX.

„Der Regent iſt ſchuldig den Geſandten „von dem erſten Range, wenn ſie mit dem „Charakter ihres Souveraines geſchicket werden, „die freye Uebung ihrer obſchon falſchen Reli-„gion zugeſtatten. Ein Geſandter vom erſten „Range, welcher mit dem Charakter ſeines „Souverains geſchicket wird, genieſſet eben „die Freyheit des Volkes, das er vertritt,

„und ist nicht als ein Unterthan jenes Fürsten „zu halten, in dessen Staate er sich während „seiner Gesandtschaft aufhält, indem er mittels „gewisser Vorstellung als einer, der sich außer „dem Lande befände, angesehen wird. Nun „aber ist ein katholischer Regent verbunden, den „auswärtigen und ihm nicht unterworfenen Völ„kern die freye Ausübung ihrer obschon fal„schen Religion unbekränkt zu lassen, (§. 299.) „hiemit auch derer Gesandten vom ersten „Range.

So viel sich aus diesem Diskurse abnehmen läßt, ist Herr Professor Gmeiner der Meinung, daß die Aufnahme der Gesandten (admissio legatorum) von dem Naturrechte gebothen sey; sonst würde er nicht aus diesem, sondern aus dem Völkerrechte den Grund für seinen Satz hergeholet haben. Allein so wenig zu erweisen ist, wie bey Franc. Schmier in jurisprud. publ. univers. l. 4. cap. sect. 3. zu ersehen, daß ein Souverain des andern Gesandten aufzunehmen von dem Naturrechte verbunden sey, eben so fällt von sich selbsten weg, daß der Regent einen auswärtigen Gesandten die Ausübung seiner

ner falschen Religion gestatten müsse. Ja, da nicht einmal das Völkerrecht (jus gentium) weder für alle Zeiten, weder für alle Umstände weder einen jeden fremden Gesandten von was immer für Sitten und Religion aufzunehmen befiehlt, hätte der Herr Author seinen Satz nicht uneingeschränkt (denn so ist er falsch,) sondern mit gewisser Mäßigung vortragen sollen.

§. XXXI.

„Dieser Satz: unterlasse, was dem bürgerli-
„chen Endzwecke zuwider ist: ist ein Geboth
„des Naturrechtes, wenigst für den Fall, daß
„einer einmal in eine bürgerliche Gesellschaft
„eingetreten ist: (§. 277. corol. & Schol.) hie-
„mit ist auch dieser andere Satz: unterlasse al-
„le dem Staate schädliche Bindnisse und Gelüb-
„de: ein Naturgeboth. Das Recht zu entschei-
„den, welche Bindnisse und Gelübde dem Staa-
„te schädlich seyn, hat der Regent; (§. 281.)
„folgsam hat er auch das Recht, alle Bindnis-
„se und Gelübde seiner Staatsbürger, ob sie
„schon eine Beziehung auf die Religion haben,
„zu untersuchen, und wenn er sie schädlich fin-
„det, als ungültig zu erklären und aufzuheben.

Der weltliche Regent hat unstreitig das Recht nicht nur zu entscheiden, welche pur weltliche Handlungen, die einzig allein auf das Zeitliche abzielen, dem Staate schaden oder nicht schaden; sondern er kann auch solche eitel weltliche Handlungen, wenn er sie als staatsschädlich befindet, weil sie unter seine weltliche Gerichtsbarkeit gehören, kaßiren und aufheben. Kann er aber auch das nämliche, der Regent, in Betreff der ihrer Natur oder Absicht nach religiösen Handlungen, z. B. der Gelübde? Ich sage, nein, aus zwoen Ursachen: erstens, weil die ihrer Natur oder Absicht nach religiöse Handlungen, dergleichen die Gelübde sind, außer der Sphäre weltlicher Gerichtsbarkeit hinausgesetzet sind; und zweytens der Regent niemal wissen kann, ob nicht ungeacht, daß ein Gelübd zufälliger Weise oder dem Staate oder jemand andern schade, doch Gott der Herr die Erfüllung solches Gelübdes von den Gelobenden verlange — Oder welcher Gottes- oder geistl. Rechtsgelehrte hat bis jeher behauptet, daß die Gott gemachten Versprechen, wenn sie auch zufälliger Weise dem Staate oder jemanden andern schaden, in das Fach weltlicher

Dinge

Dinge gehören; und so bald sie ein Landesfürst für seinen Staat nachtheilig zu seyn glaubet, selbe ohne Anfrage bey der Kirche eigenmächtig vernichten möge? So lange die katholische Kirche stehet, haben die Gläubigen immer Theils persönliche, Theils reale Gelübde gemacht; man wird aber nicht ein einiges Beyspiel von gut gesinnten katholischen Regenten aufweisen können, weder daß einer dergleichen Gelübde unter dem Vorwande, sie machten dem Staate schaden, für seinen weltlichen Gerichtshof gefodert, weder solche vernichtet habe. Ja, da selbst die Apostel ohne Wissen und wider den Willen der dortmaligen Regenten die von den Gläubigen verbothenen Gelder angenommen, und so gar Petrus den Ananias und seine Hausfrau Saphirá, weil sie ihr reales Gelübd nicht getreulich erfüllet haben, mit dem jähen Tode gestrafet hat: sehe ich nicht, mit welchem Grunde man erst nach tausend und sieben hundert Jahren die Gelübdvernichtung unter dem Vorwande der Staatsschädlichkeit der weltlichen Regentenmacht ausschliessungsweise, und ohne Anfrag bey der Kirche zueignen könne.— Die Gelübde dürfen doch aber, heißt es 1)

dem Staate nicht schaden. 2) können so gar von den Ehemännern eigenmächtig vernichtet werden, wenn ihre Weiber was für das Hauswesen schädliches geloben: warum also nicht auch von den Regenten, wenn ihre Unterthanen staatschädliche Gelübde machen? Ich antworte aufs erste: ja die Gelübde dürfen dem Staate| nicht schaden setzlicher Weise: (positive, directe, ex intentione) wohl aber in gewissen Umständen, wenn nämlich wichtige Ursachen bey den Gelobenden vorhanden sind, bloß Zulassungs = oder Vereinigungsweise (negative, vel permissive) also ist z. B. jedem Staatsbürger erlaubet, zur Versicherung seines ewigen Heils die lebenlängliche Enthaltsamkeit, die freywillige Armuth, die Nichtannehmung gefährlicher Civil = oder Kriegsämter zu geloben, obschon dadurch dem Staate ein merklicher Nachtheil zuwachsen sollte. Ursache; weil sich vernünftig nicht muthmaßen läßt, daß die Menschen bey Errichtung der Staaten die Erreichung des ewigen Heiles einander haben wollen erschweren, oder wohl gar sich dahin wechselseitig verbinden wollen, auch mit Gefahr ihrer unsterblichen Seelen nach dem bürgerlichen

End-

Endzweck zu streben. — Aufs zweyte: ist es sehr unrichtig geschlossen, wenn man so schließt: Der Gatte kann die für das Hauswesen obschon nur Zulassungsweise schädliche Gelübde seiner Gattinn vernichten: also kann dieses auch der Regent, wenn seine Staatsbürger obschon dem Staate nur Zulassungsweise schädliche Gelübde ablegen sollten. Denn damit es sich richtig so schliessen liesse, müßte man vorläufig wissen, a) daß sich die Bürger eben so eng gegen dem Regenten verbinden, als die Gattinn gegen dem Gatte. b) daß die nämlichen Ursachen anbringen, daß der Regent die Zulassungsweise staatschädliche Gelübde zu vernichten berechtiget sey, welche obwalten, daß der Gatte die zulassungsweise familieschädliche Gelübde seiner Gattinn aufheben könne, c) daß das nämliche oder natürlich- oder göttlich-oder menschliche Recht, welches dem Gatte erlaubet, die Gelübde seiner Gattinn zu vernichten, auch dem Regenten erlaube, ein gleiches gegen seine Unterthanen zu thun. Ja nu! da diese drey Stücke unter denen Gelehrten nicht ausgemacht sind, so giebt sich von selbst, daß sich von dem Gelübdevernichtungsrechte des Gattes in Rücksicht auf sei-

ne Gattinn auf ein gleiches Vernichtungsrecht des Regenten in Rücksicht auf seine Staatsbürger nichts folgern lasse; außer es gälte auch also zu schliessen: Nach der Lehre des heil. Thomas 2, 2. q. 88. art. 8. ad 3. sammt mehrern großen Gelehrten kann der Ehegatt alle Gelübde seiner Gattinn vernichten, auch jene sogar, die dem Hauswesen nicht schaden: hiemit kann auch das nämliche der Regent in Beziehung seiner Bürger im Staate. — Uebrigens weil die zween von Herrn Gmeiner im gegenwärtigen Paragraph angeführten Sätze leichtlich einen unvorsichtigen Leser irre machen dürften, will ich eine kurze Erklärung darüber geben. Der erste Satz also: unterlasse, was dem bürgerlichen Endzwecke zuwider ist: muß mit dieser Einschränkung benommen werden: So lange du kannst ohne Nachtheil deiner Seele, und des Endzweckes der Kirche. Der andere aber: Unterlasse alle dem Staate schädliche Bindnissen und Gelübde: schließt diese Mäßigung in sich: welche gerade zu, und setzlich (positive & directe) schaden; welche aber nur Zulassungsweise (permissive) schädlich sind, diese unterlasse, so ferne durch derselben Unterlassung dein

ewiges

ewiges Heil oder deine größere Vollkommenheit nicht erschweret wird.

§. XXXII.

„Die Ablegung der Ordensgelübde in einem „noch nicht genug reifen Alter kann sowohl den „Orden selbst als dem Staate schädlich seyn. „Die Ordensgelübde sind ein unauflösliches „Band. Wenn sie also in einem noch unreifen Alter abgelegt werden, so werden auch „die mit selben verbundenen Beschwernissen noch „nicht genug eingesehen. Wächst alsdann die „Vernunft, dann wird die Bürde, die man „sich aufgeladen hat, nun aber nimmermehr abschütteln kann, unerträglich, und die standesmäßigen Pflichten werden von dergleichen Ordensleuten mehr gezwungen als mit warmen „Eifer erfüllet. Setze nun ein Kloster, in welchem die Meisten die Ablegung ihrer Gelübde „reue: wird nicht in dieser Hypothese der Orden den Schaden leiden? Der Staat aber verliert an solchen Religiosen eben so viele Mitglieder, welche, weil sie mit ihren Gelübden „verstrickt sind, eben darum für das zeitliche „Beste des Staates ihre Kräften nicht vereini-

„gen,

„gen, noch zur Abhelfung allgemeiner Bedürf-
„nissen nicht gebraucht oder benutzet werden
„können. Daher sagt Sonnenfels in dem Man-
„ne ohne Vorurtheil: Es liegt dem Staate da-
„ran solche unreife Entschliessungen zu verhin-
„dern. Vor dem 24 Jahre giebt man nicht zu,
„daß die Jugend einen Vertrag über ihr Ver-
„mögen errichte, gleich als gehöre weniger Be-
„urtheilung dazu, oder gleich als wäre es von
„geringerer Wichtigkeit, den unwiederruflichen
„Schritt zu thun, den Schritt, von welchem
„die Glückseligkeit eines ganzen langen Lebens
„abhängt. (Schol.)

Wenn ich nicht irre, liegt der Kieche mehr als dem Staate daran, daß die gelobenden Or-densleute gut ausfallen, und ihre Gelübde ge-nau und mit warmen Eifer erfüllen. Denn rechtschaffne Ordensleute sind in der Kirche Got-tes wider die Seelenfeinde eben das, was ein wohlgeordnetes Kriegsheer in dem Staate ist wider die äußerlichen Feinde. Dessen ungeachtet sahen die versammelten Väter in dem Kirchen-rathe zu Trient das Alter von 16 Jahren für hinreichend an, rechtschaffne Mönche und Non-

nen

nen in den Klöstern zu bilden. Ich also dächte, diese so einsichtsvollen und mit dem Beystande des heil. Geistes versehenen Väter werden doch die Sache, wann die Ordensgelübde sollen abgelegt werden, eben so gut als immer ein weltlicher von Sonnenfels verstanden haben. Das Argument, welches dieser Herr für seine Meinung vorbringt, beweiset zu viel, und eben darum nichts. Denn daraus würde folgen, daß, gleichwie die weltlichen Rechte nicht zugeben, daß die Jugend vor 24 Jahre keinen gültigen Vertrag über ihr Vermögen eingehen möge, so ebenfalls kein junger Mensch vor 24 Jahren sich sollte verehlichen dörfen: weil ja der Ehestand auch sicher ein Schritt ist, von welchem die Glückseligkeit eines ganzen langen Lebens abhängt. Geschieht es indessen, daß man zuweilen in Klöstern einen und andern (nicht die meisten, wie Herr Gmeiner hier invidiös setzet) Mißvergnügten antreffe, wird man doch selten mit Grunde die Ursache auf das mindere Alter hinschieben können; wohl aber insgemein finden, daß solche unzufriedene Mönche und Nonnen entweder verdorbene Sitten schon in das Kloster gebracht; oder daß sie aus eigener

Schuld

Schuld ihren ersten Eifer verlassen; oder endlich daß die Vorsteher des Klosters zu nachgiebig sind, und statt an die Strengheit der Zucht unbeweglich zu halten, gewisse Freyheiten oder Laxitäten einreißen lassen.

§. XXXIII.

„Wo immer in einem Staate der Ordens„leute zu viel sind, da leiden der Staat und die „Ordensgemeinden. Der Endzweck des Staa„tes kann desto vollkommner erreicht werden, „je mehrere Bürger sich im Staate befinden. „Deßwegen lehren die Publicisten ganz recht, „daß man die Anzahl der Bürger vermehren, „und was hieran hinderlich ist, aus dem Wege „räumen solle. Nun aber verhindert eben der „ehelose Stand der Religiosen die Vermehrung „der Bürger, folgsam so ferne derselben Zahl „zu stark anwachsen sollte, würde es dem Staa„te schädlich seyn. Ueber dem wenn der Or„densleute zu viele wären, würde auch der Acker„bau, der Wehrstand, die Fabriken und Ma„nufakturen leiden, und anbey unter dem Nähr„und Zehrstand nicht mehr die geziemende Gleich„heit oder Ebenmaß seyn. — Was nun auch

„die

„die Schädlichkeit für die Orden selbst betrift,
„wird aus dem erwiesen, daß neben dem, daß
„die Seltenheit der Dinge sie schätzbarer machet,
„auch die Ordensleute, wenn ihrer nicht zu vie-
„le sind, von dem Staate besser und leichter
„können unterhalten werden; folgsam jedem
„Mendikanten der von dem Almosen lebet, eine
„stärkere Portion zukommen würde. Das eige-
„ne Beste der Orden liegt also daran, daß die
„Zahl der Religiosen nicht übermäßig sey. Uebri-
„gens weil auch die Diener der Religion sich zum
„ehelosen Stand bekennen, und zu den Staats-
„angelegenheiten nicht können angestellet werden,
„verstehet sichs von selbst, daß auch derer zu
„große und mehr als nothwendige Zahl dem
„Staate schaden könnte. (Corol.)

Es ist doch ein Wunderding, daß man in unsern aufgeklärten Zeiten nur allein von dem ehelosen Stande der Geistlichen und Ordensleute, und nicht auch von so vielen tausend Soldaten und mehr andern der Menge nach, die oder nicht dürfen oder nicht wollen, oder aus Abgang zeitlicher Mittel nicht heurathen können, für die Bevölkerung und Wohlfahrt des Staates so großen Nachtheil befürchtet. — So lan-

ge schon Klöster und Orden existiren, und die Geistlichkeit zu dem ehelosen Stand verbunden ist, wird man nicht einen einzigen Staat aufweisen können, welchem der Cælibat oder der Kleriker oder der Ordensleute an der Bevölkerung also schädlich gewesen, daß er einen Abgang an der nothwendigen Mannschaft gelitten: und jezt auf einmal nach tausend und mehr hundert Jahren will man eine Gefahr finden, es möchten der Staatsbürger zu wenige werden, wenn man nicht Sorge trägt, daß die Anzahl der Diener Gottes und der Kirche nicht etwa zu unmäßig anwachsen möchte. Gehöret diese Furcht nicht unter die ganz wunderbarlichen Dinge? nun aber die heutigen Politiker und Aufklärer von aller Furcht wegen Mangel der Bevölkeruag vollkommen sorglos zu stellen, will ich hersezen, was selbst unser Erlöser bey Matth. 24, 34. seqq. gesagt hat: Gleichwie es, sprach er, zur Zeit des Noe gegangen, eben so wird es auch bey der Ankunft des Menschensohns gehen. Vor dem Sündfluße aßen, und tranken die Menschen, verheuratheten sich, und gaben auch gleichfalls ihre Kinder andern zur Ehe, bis an den Tag, da Noe in die Arche hinein gieng: Nun so

wird

wird es auch seyn bey den Menschen zu der Zeit, wann der Sohn des Menschen zu richten kommen wird. Aus dieser untrüglichen Weissagung ziehe ich folgenden Schluß: So ferne die Menschen bis ans Ende der Welt eben so hastig, wie zu den Zeiten des Noe sich unter einander verheurathen, und die erzeugten Kinder und Kindskinder wieder andern zur Ehe hingeben werden: so wird es mit der Bevölkerung der Staaten immer gut stehen, obschon auch die Religiosen und Diener der Kirche ehelos werden verbleiben: nun aber wird's wirklich bis ans Ende der Welt, wie zu den Zeiten des Noe mit dem heurathen fortgehen: folgsam wird es auch immer mit der Staatenbevölkerung ohne Ehen der Priester und Religiosen bis ans Ende der Welt gut, über gut stehen. Merken sich diese herzstärkende Schlußrede unsere heutigen Politiker und Aufklärer, und machen sich ferner wegen dem Bevölkerungsgeschäft keine Kümmerniß mehr, wenn sie auch schon eine übertriebene Anzahl eheloser Religiosen und Priester antreffen sollten —

Was Herr Gmeiner weiter beyfüget, daß für das Personale der Mendikanten größere Unterhaltsportionen ausfallen würden, wenn ihrer

niemal zu viele seyn werden; ist diese Anmerkung alles Danks würdig. Doch hätte ich sicher geglaubt, daß er für seinen Charakter besser gethan haben würde, wenn er statt dieser thierischen Ursache, die nicht in das Fach eines Kirchenrechtslehrers gehöret, überhaupts dasjenige vorgebracht hätte, was die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient Sess. 25. cap. 3. festgesetzt hat, nämlich: In monasteriis & domibus tam virorum quam mulierum bona immobilia possidentibus vel non possidentibus is tantum numerus constituatur, ac in posterum conservetur, qui ex redditibus propriis monasteriorum, vel ex consuetis eleemosynis commode possit sustentari.

§. XXXIV.

„Der Regent hat das Recht die Gelübde seiner „Unterthanen zu untersuchen, und wenn sie auf „eine Weise, die dem Staate nachtheilig ist, „gemacht werden, sie auch zu verbieten. (§. 301.) „Dem Staate ist aber nachtheilig, wenn die „Ordensgelübde in einem noch nicht genug reifen Alter abgelegt werden, (§. 302.) oder wenn „die Zahl der Ordensleute zu stark anwachsen „soll-

„sollte: (§. 303.) Es ist also kein Zweifel, daß „der Regent das eine sowohl als das andere „mit Rechte verbiethen könne.

Die Gelübde sind wohlbedachte Versprechen gegen Gott, oder so etwas zu thun oder zu unterlassen, was ihm gefällt, oder mißfällt. Hätte nun der Regent das Recht die Gelübde seiner Unterthanen zu untersuchen, dann müßte auch er eben darum das Recht haben zu entscheiden, ob diese und jene Gelübde so etwas enthalten, was Gott dem allerhöchsten gefällt, oder mißfällt. Hätte aber der Regent dieses Recht, so wären nicht mehr die Vorsteher der Kirche die Richter, sondern der weltliche Beherrscher, bey dem sich die Gläubigen anfragen müßten, ob ihre Gelübde eine Gültigkeit haben, oder nicht. Je nu! nenne man mir einen einzigen katholischen Regenten auf Gotteserdboden, der sich von den Zeiten Constantins des Großen an bis jeher so eines besondern Rechtes angemaßt hat: oder einen geistlichen Rechtslehrer, welcher so einen albernen Satz im Ernste behauptet. Vielleicht will aber Herr Gmeiner mit seinem Ausdrucke nicht mehr, als daß der Regent das Recht habe zu untersuchen, ob diese und jene Gelübde nichts

für den Staat schädliches in sich enthalten. Ich will es zugeben: folget wohl aber daraus, daß also der Regent solche Gelübde zu verbiethen berechtiget sey, die er für staatschädlich ansieht? Ich sage, nein. Denn woher weiß er, der Regent, daß der Allerhöchste jene Gelübde nicht annehme, die ihm als staatschädlich anscheinen? Wir finden hievon weder in göttlicher Schrift, weder in der Erblehre, weder in einem allgemeinen oder partikular Konzilium die mindeste Spur. So gar das Natur- und Staatsgesetz, mit welchen man heutiges Tages so großes Aufheben macht, sagen nicht einmal, daß man dem Herrn nicht könne geloben, was in sich selbsten betrachtet zur Ehre Gottes und dem Heile der Seelen beyträgt, nur aber seitwerts oder zufälliger Weise zum Nachtheil eines Drittens gereicht. Weil ich schon aber in der Note ad §. 31. diese Sache weitläuftiger aus einander gesetzt habe, und dem gmeinerischen Satze sowohl das Alterthum als die katholischen Lehrer insgemein widersprechen, sehe ich es für überflüßig an, über diesen Gegenstand was mehreres anher zu setzen.

Was die Ablegung der Ordensgelübde von 24 Jahren und die zuübermäßige Zahl der Religio-

sen und Diener der Kirche in Rücksicht auf den Staatschaden betrift, ist schon in den Noten ad §§. 32 und 33 abgefertiget worden. Hier setze ich nur dieses noch bey, daß, gleichwie kein Regent jemal mit Wahrheit sagen kann, daß zu viele Religiosen dem Staate nachtheilig seyn, wenn sie von eigenen Gütern sich nähren, und dabey sind, wie sie seyn sollen: noch auch wissen kann, wie viele Diener die Kirche zu ihrem geistlichen Endzwecke bedärfe, welchem immer der weltliche nachgehen muß: so sehe ich nicht, mit welchem Rechte ein Regent oder die Zahl besagter Religiosen vermindern, oder wie viele Priester in jeder Diöcese nothwendig seyn, bestimmen könne. Aus allem dünkt mich aber das Unbegreiflichste zu seyn, was Herr Gmeiner Corol. 3. behauptet; daß nämlich die Regenten die Gewalt haben sollen zu bestimmen; daß die Bischöfe, nach der alten Kirchenzucht, keinen zum Kirchendiener mehr weihen, für welchen nicht wirklich eine Kirchenpfründe vorhanden ist. Denn ist es den Regenten in diesem Stücke erlaubt, nach ihrem eigenem Gutachten die Disciplin in der Kirche zu bestimmen, und statt der gegenwärtigen Zucht die alte anzubefehlen; dann

müßen mit dem nämlichen Rechte die Fürsten auch können verordnen z. B. wie oft wir im Jahre uns von den Sünden anklagen, wie oft das Altars-Sakrament empfangen, an welchen Tägen wir fasten, feyern, und welch' äußerliche Buß wir ausüben müssen. Weil gleichfalls in allen diesen und mehrern Stücken wie in Weihung der Geistlichen immer die Zucht in der Kirche ungleich, und niemal beständig gewesen. Himmel! wie weit führen nicht unvermerkt noch die heutigen, nicht aufgeklärt-sondern verfinstert und verderblichsten Grundsätze!

§. XXXV

„Nicht nur die Zahl der Religionsdiener, „sondern auch derer Eigenschaften können dem „Staate nachtheilig seyn; indem ja nichts Wi„dersprechendes ist, daß gewisse geistliche Perso„nen ihre kirchische Würde zum Schaden des „Staates zu mißbrauchen anfangen. Weil nun „die Ausübung der kirchischen Gewalt zum Scha„den des Staates nicht zur Religion sondern un„ter die Mißbräuche gehöret, (§. 280. corol.) „der Regent aber die Mißbräuche zu verhindern „berechtiget ist, (§. 281.) so erhellet ganz klar, „daß

„daß der Regent nicht nur die Zahl der Reli-
„gionsdiener bestimmen, (§. 304. corol. 2.)
„sondern auch jene bey den vorfallenden Wahlen
„(auch der päbstlichen selbst corol.) von Erlan-
„gung kirchischer Würden ausschließen könne,
„von welchen der Staat nichts Gutes zu erwar-
„ten hat. Daher ist es auch schon eine alte Ge-
„wohnheit, daß die Regenten zu den geistlichen
„Wahlen ihre Commissarien abschicken, welchen
„es obliegt im Namen des Beherrschers nicht
„nur den Erwählten Prälaten die Verwaltung
„der Temporalien auzuvertrauen, sondern auch
„zumal darüber wachsam zu seyn, daß bey den
„Wahlen nichts für den Staat Schädliches für-
„gehen, noch die Wahlstimmen auf eine für das
„gemeine Wesen gefährliche Person ausfallen
„möchten (Schol.)

Die Ausspendung der geistlichen Würden gehöret eben so wenig unter die weltlichen Dinge, als unter diese z. B. die Ausspendung der heil. Taufe gehöret. Gleichwie also der Regent keinen Menschen, sey er, wer er auch wölle, von Empfangung der heil. Taufe ausschliessen kann, eben so kann er auch keinen ausschliessen von Empfangung der geistlichen Würden. Daher

ist die so genannte *Exclusiva* bey den Wahlen der Päbste, Bischöfe und anderer Kirchenprälaten kein Majestätsrecht der Regenten, sondern wenn sie dorten und da hergebracht ist, nur eine Nachsicht oder Privilegium der Kirche, das durch die ersten Jahrhunderte weder die Regenten, weder die Gläubigen auch mit Einschluß der niederen Geistlichkeit hatten. Daß aber gewisse Päbste, Bischöfe und andere Kirchenprälaten für den Staat gefährlich zu werden anfangen können, hieraus folget nicht mehr, als daß gegen diese die Regenten das natürliche Wehrrecht anwenden mögen, gerade so nämlich, wie die Kirche bey den Wahlen gefährlicher Fürsten keine **Exclusivam** besitzet, sondern allein gegen diese das Wehrrecht vorkehren kann — Die Verordnungen der gottseligen Kaiserinn Maria Theresia vom Jahre 1772. 10 Merz und vom Jahre 1770. 11 April. sind Thatsachen einer Monarchinn, welche zwar ihre Gesinnungen offenbar machen, aber deßwegen kein Recht erweisen.

§. XXXVI.

„Christus hat zwar der Kirche die Gewalt „gegeben, daß sie veränderliche Disciplinargese-

„he

„ße machen kann, (§. 17. corol.) doch aber nur „solche, welche dem Staate nicht schaden. (§. 280.) „Setze nun, daß die Kirche etwas Staatschäd„liches verordne, dann mißbraucht sie ihre Ge„walt, (§. 280. corol.) und verletzet die Ma„jestätsrechte. (§. 286. corol.) Wehret sich al„so der Regent bey diesem Verhältniß wider die „Kirche und behauptet seine Rechte, so verletzt „er die Kirche nicht, weil er seine Rechte nicht „abtreten kann. (§. 283. corol. & §. 286. „corol.) Aus welchem dann folget, daß der Re„gent das Recht habe zu verbiethen, daß keine „kirchischen Bullen, welche die Disciplin betref„fen, jemal verkündiget werden, ehe nicht der „Regent selbe besichtiget hat, ob sie nicht etwa „was Staatschädliches enthalten.

Daß die Vorsteher der Kirche in allen den Fällen, in welchen es die Ehre Gottes und das Seelenheil also erheischet, und worüber die Entscheiduug den Hierarchen ausschliessungsweise gebühret, auch seitwerts (indirecte) staatschädliche Gesetze zu machen berechtiget seyn, ist schon in den Noten §§. 9 und 10 dargethan worden. Wenn also der Regent dergleichen Gesetze für Mißbräuche der geistlichen Gewalt an-

sehen und wider dieselbe sich setzen oder Majestätsrechte vorschützen sollte, wurde er außer Zweifel die Kirche und die Macht der geistlichen Vorsteher in ihren Gerechtsamen verletzen — Gäbe man aber auch schon dem Herrn Professor seine grundfalschen Vordersätze als die richtigsten zu, so ließ sich jedannoch nicht folgern: Ergo hat der Regent zu verbiethen das Recht, daß keine kirchischen Bullen, welche eitel Disciplinsachen betreffen, jemal verkündiget werden, ehe er dieselben besichtiget hat, ob sie dem Staate nicht schaden. Oder wie? wurde wohl einer regelmäßig folgern, wenn er so folgern sollte: Der Regent hat zwar die Macht, in dem Staate Gesetze zu machen, aber nur solche, welche unschädlich, ja zuträglich sind. Setze man nun, daß er etwas Staatschädliches verordne; dann mißbraucht er seine Gewalt, und verletzet die Rechte der Bürger. Wehren sich also die Bürger in diesem Falle wider den Fürsten, so verletzen sie nicht seine Rechte, weil er keines da hatte: ergo haben die Staatsbürger das Recht nicht zu gestatten, daß was immer für weltliche Dekreten jemal verkündiget werden, ehe sie nicht selbe besichtiget haben, ob sie nicht etwa dem

Staa-

Staate und ihren Rechten Nachtheiliges enthalten? Mein, sage ich, ist diese Schlußfolge richtig? gewiß nicht. Halte man aber nun diese und Herrn Gmeiners gegenwärtigen Paragraph unbefangen zusamm, so wird sich von selbsten aufklären, daß sie einander so gleich, wie ein Ey dem andern ist. Was indessen den Herrn Author auf so irrige Konsequenzen hinführet, bestehet in dem, daß er immer das Wehrrecht (jus defensionis) mit dem Gerichtsbarkeitsrechte verbindet, und von jenem auf dieses unvorsichtig also hinschließt: Der Regent das Recht, sich gegen die Kirche zu wehren: folgsam hat er auch die Gewalt, oberkeitlich ihr zu befehlen, daß sie ihm ihre Gesetze zur Prüfung vorlege. Welche Folge wie unrichtig sie sey, jeder ohne Mühe einsieht.

§. XXXVII.

„Hat einmal der Regent von einem Kirchen„gesetze die Einsicht genommen, und solches für „den Staat unschädlich befunden, so begnehmi„get er es, und erlaubet mittels seines Placetum, „daß es kund gemacht werde. Das Regenten„placetum wird aber also benannt, damit man

„ver=

„verstehe, das Kirchengesetz sey dem Regenten „gefällig, und wölle somit, daß es in seinem „Staate beobachtet werde. Aus welchem auch „weiters erhellet, warum man in den Schulen „dem Rechte der Fürsten, Kraft dessen sie ohne „ihren Konsens die Kirchengesetze zu verkünden „verbiethen, dem Namen Placitum regium bey„lege.

Niemand kann läugnen, daß nicht die gesetzgebende Macht der Kirchenvorsteher von dem Gottmenschen unmittelbar herkomme. Daß er aber, der Gottmensch, derselben Ausübung also eingeschränkt habe, daß die Hierarchen nichts können verordnen, was nicht zuvor der Landesregent begnehmiget hat, läßt sich weder aus der göttlichen Schrift, weder aus der Uebergabe mit dem mindesten Scheingrunde erweisen: sie ist also unstrittig eine souverain gesetzgebende Macht. Nun hängt aber eine souverain gesetzgebende Macht in ihrer Ausübung keineswegs ab weder von eines andern Einsicht weder Placet: folgsam können die Vorsteher der Kirche Verordnungen machen, ohne daß diese die Regenten vorläufig einsehen, oder begnehmigen dürfen — Es haben aber, heißt es, die kirchischen Vorste-

her

her keine Gewalt von dem Gottmenschen empfangen, daß sie mittels ihrer Gesetze dem Staate einigen Schaden zufügen dürfen. Weil nur also der Regent wissen kann, ob diese und jene Gesetze der Kirche dem Staate nicht schaden, so fließet von selbst, daß diesem immer die Kirchengesetze um nicht etwa dem Staate einen Schaden zu thun, zur vorläuftigen Einsicht müssen vorgelegt werden. Meine Antwort: Nicht nur die Vorsteher der Kirche sondern auch selbst die Regenten haben keine Gewalt von Gott dem Herrn empfangen, daß sie oder der Kirche oder auswärtigen Staaten oder auch nur einzelnen Personen einen Schaden zufügen: müssen wohl aber deßwegen auch die Gesetze der Regenten andern Regenten, den Hierarchen der Kirche, oder gar einzelen Personen zur vorläuftigen Einsicht vorgelegt werden? Oder wie können sie wissen, daß ihre Gesetze Niemanden weder der Kirche weder auswärtigen Staaten weder einzelen Personen einen Schaden zufügen? Diese Schlußrede ist demnach sehr unrichtig: Die Vorsteher der Kirche können nicht wissen, ob nicht die Verkündung ihrer Gesetze dem Staate möchte nachtheilig seyn: ergo müssen sie vorläuftig

ihre

ihre Gesetze dem Regenten vorlegen. Vielmehr müßte man so folgern: Die kirchischen Vorsteher können nicht wissen, ob die Verkündigung ihrer Gesetze dem Staate nicht vielleicht nachtheilig sey: ergo haben sie Pflicht oder Recht zu verlangen, daß sie der Regent in die Staatesverfassung einsehen lasse, um ihre gesetzgebende Macht unschädlich ausüben zu können. Qui enim jus habet ad finem, habet etiam jus ad media perfecte obtinendi finem. Gerade zu aber auf den Einwurf zu antworten, gestehe ich selbst, daß die Vorsteher der Kirche nicht wissen, noch wissen können, aber auch *NB.* nicht wissen müssen, ob die Kundmachung ihrer Gesetze dem Staate im Zeitlichen nachtheilig sey, oder nicht. Genug ist für sie, wenn sie mit ihren Gesetzen nur nicht zu schaden verlangen, und dabey wissen, daß sie zu dem Endzweck, den sie erzielen, oder sicher gedeihlich oder wohl gar nothwendig seyn. Haben aber die Vorsteher der Kirche keine Pflicht, daß sie wissen, ob ihre Gesetze dem Staate im weltlichen nachtheilig seyn, oder nicht, und klecket für ihr Amt schon, daß sie nur nicht geflissen zu schaden verlangen, und dabey wissen, daß ihre Verordnun-

nungen zu dem Endzwecke, den sie erzielen, sicher gedeihen, oder wohl gar nothwendig seyn: so giebt sich von selbst, daß sie ihre Gesetze mögen kundmachen lassen, ehe der Regent sie als unschädlich befunden und als solche begnehmiget hat. Gleiches Verhältniß hat es mit der Ausübung der weltlich gesetzgebenden Macht der Regenten. Sie dürfen nicht wissen, ob ihre Gesetze für die Kirche nachtheilig seyn, oder nicht: genug, wenn sie nur nicht zu schaden verlangen, und anbey für den zeitlichen Endzweck angemessene Mittel einschlagen. Folgsam mögen auch sie ohne vorläuftige Einsicht der Kirche ihre Gesetze verkündigen lassen. Sollte geschehen, daß etwa die geistlich- und weltlichen Gesetze einander widersprechen: dann gebeut die Vernunft, daß entweder die beyden gemeinschäftlich die Sache beylegen, oder das zeitliche Beste des Staates jenem der Seelen und göttlichen Ehre den Vorzug gestatte. Mittels dieser Erklärung hebt sich von selbst alle Schwierigkeit auf, welche bisher die Gelehrten wegen des wechselseitigen Placetums nicht wenig gekreuziget hat. — Was Herr Gmeiner in dem Scholion schreibet, daß das Placetum der Fürsten schon über 200 Jahre

in

in einigen Staaten üblich gewesen, und noch ausgeübt werde, gebe ich ihm ganz gerne zu. Allein das beweiset nicht mehr, als daß die Kirche aus ökonomischer Klugheit entweder nachgiebig gewesen, oder die Regenten sich dieses Recht, wie es schon öfter in andern Stücken geschehen, sich mit Gewalt zugelegt haben.

§. XXXVIII.

„Nimmt man den Regenten das Begnehmigungsrecht (Placetum Regium) weg, so „hebt man zugleich ihre Macht auf; und bildet „sich anbey eine ganz andere Kirche, als Christus aufgerichtet hat. Nimmt man den Regenten das Begnehmigungsrecht weg, so muß „er eben darum die Kundmachung aller dem „Staate schädlicher Kirchengesetze zulassen. (§. 306) „giebt man das zu, so hat der Regent keine „Macht mehr, das aus dem Wege zu räumen, „was die Erreichung des bürgerlichen Endzweckes verhindert; welches jedoch zu vermögen zu der „Wesenheit der weltlichen Macht unstreittig gehöret. (§. 281.) nimmt man aber einer Sache einen wesentlichen Theil weg, so höret sie „auf: folgsam wenn man den Regenten das

„Be=

„Begnehmigungsrecht wegnimmt; so hebt sich „von selbst ihre Macht auf: welches das erste „zu erweisen war. Weiter. Nimmt man den „Regenten das Placitum regium weg, so müß„ten sie eben darum alle Gesetze der Kirche an„nehmen, ob sie dem Staate schon schaden: „hiemit wäre die weltliche Macht von der kirchi„schen abhängig. Nun ist aber der Einrichtung „Christi gemäß die kirchische Macht also beschaf„fen, daß von ihr die weltliche nicht abhängt, „(§. 41. & 42.) folgsam, wenn man den Re„genten das Placitum regium wegnimmt, so „giebt sich eine ganz andere Kirche, als Christus „aufgerichtet hat, und dieß das andere.

Jedermann weiß, daß, wenn die Vorsteher der Kirche ihre Gesetze kundmachen lassen, sie nicht anders zu deren Beobachtung verbinden, als immer mit dieser stillen Bedingniß: Wenn keine vernünftige Einwendungen dawider vorhanden seyn sollten. Es ist also grundfalsch, und wider alle Gesinnung der kirchischen Vorsteher, was Herr Gmeiner hier schreibet; daß, wenn man den Fürsten das Begnehmigungsrecht wegnehmen sollte, sie eben darum alle staatschädliche Gesetze der Kirche ohne weiters annehmen, und deren Kundmachung mit Schaden des Staates zulassen müßten. Nein, auf eine so unbescheidene Art betragen sich weder die Päbste weder die Bischöfe gegen ihre gläubigen Heerden; sondern wenn sie auch schon ihre Gesetze verkündigen lassen, thun sie es immer bedingt,

und verlangen nicht ehe zu verbinden, bis nicht alle dawider vorwaltende vernünftige Beschwerden genugsam angehöret und erörteret worden. Bey diesem Verhältniß möchte ich wissen, was nun (auch ohne Placetumszugebung) oder der fürstlichen Macht oder dem Staate schädliches zugehen möge?

§. XXXIX.

„Welche den Regenten das Begnehmigungs-
„recht absprechen, verunbilden so wohl die weltli-
„che Macht, als die Kirche. Die weltliche Macht
„beleidigen sie, weil sie von ihr einen wesentli-
„chen Theil wegnehmen. (§. 308.) Die Kirche
„aber darum: weil sie in ihrem Systeme müßen
„zugeben, daß selbe die Gewalt habe, staatschäd-
„liche, folgsam dem Naturrechte widrige Gesetze
„zu machen; (§. 277. corol.) daß sie ihre Ge-
„walt dürfe mißbrauchen (§. 208. corol.) und
„daß ihr erlaubt sey, sich eine andere Gestalt zu
„geben, als sie von Christo empfangen, (§. 308.)
„und nach seinem Willen haben sollte. (§. 11.)
„welches alles ja der Kirche offenbar zur Uneh-
„re gereicht.

Es ist weder für die Kirche Christi weder für die Regenten beleidigend, wenn man schon das regium Placetum über die kirchischen Gesetze nicht zugiebt. Denn weil ja offenbar ist, daß die geistlichen Vorsteher niemal zur Erfüllung ihrer Verordnungen zu verbinden begehren, bis nicht alle dawider etwann vorseyende vernünfti-

ge Beschwerden genugsam gehöret und erörteret worden (not. ad §. 38.) so siehet ein jeder, daß bey solcher Verhältniß weder der weltlichen Macht in ihren Rechten, weder der Kirche in ihrer Form, die sie von Christo empfangen, nur der mindeste Eintrag geschehe. Ja, da nach der Lehre des allgemeinen Staatsrechtes zwischen souverainen Mächten, dergleichen die geistlich- und weltliche ist, kein Placerum Platz hat, sondern allein wechselseitige Vorstellungen gemacht werden können, so dünkt mich, man handle selbst den staatistischen Grundsätzen gemäßer, wenn man den Regenten über die Gesetze der Kirche als einer Macht, die souverain ist, das Placitum abspricht, als wenn man ihnen dieses beyleget — Wollen indessen unsere heutigen Staats- und so genannten aufgeklärtern Kirchenrechtslehrer mit aller Gewalt den weltlichen Fürsten das Placitum einräumen, so müssen sie sichs schon auch gefallen lassen, wenn die Herren Dekretalisten, deren Namen und Grundsätze größten theils mir noch immer ehrwürdig sind, das Placitum ecclesiastikum über die weltlichen Gesetze für die Päbste und Bischöfe fodern. Denn weil es läugbar ist, daß die Gesetze der Fürsten eben so wohl der Wohlfahrt der Seelen (in welches Fach der Regent keine Einsicht hat,) als die kirchischen Verordnungen dem Besten des Staats nachtheilig seyn können: so ist die Folge unausweichlich, daß, wenn den Regenten wegen dem Einfluß in das Beste des Staats das Placetum über die kirchischen,

Verordnungen zukommen soll, solches auch gleichfalls den Vorstehern der Kirche wegen dem Einfluß in die Wohlfahrt der Seelen über die Regentengesetze zukommen müsse. Es hilft auch der Sache nicht aus, wenn Herr Gmeiner schon saget (in Schol.) der Pabst oder die Kirche könne nicht wissen, was dem Volk B. oder C. nützlich und anständig sey: denn dieses ist falsch in Beziehung auf das Beste der Seelen: indem ja dieses zu wissen nicht den Regenten sondern den Vorstehern der Kirche zuständig ist. Die zwote Aeußerung des Herrn Professors (Schol. eod.) bestätiget mehr das Kirchenplacetum, als sie dieses verneinet. Denn wenn nach seiner Gesinnung der Regent der Bischöfe Rath und Gutachten einholen soll, ob nicht dieses und jenes sein weltliches Gesetz der Religion widerspreche; was heißt wohl das in der Sache selbst anders, als den Regenten an das Placetum der Bischöfe hinweisen? Das dritte, was der Herr Author cit. Schol. noch weiter vorbringt, ist wider ihn selbst, und seine eigenen Grundsätze. Denn ob es schon wahr, daß Christus und seine Apostel von ihrer Lehre den Regenten Rechenschaft gaben, nicht aber hinwieder auch sie von den Regenten über ihre Regierung Rechenschaft gefoderet haben: so folgt ja aus diesem kein Begnehmigungsrecht für die Regenten, sondern gerade entgegen, daß ihnen in Religionssachen keines gebühre; weil man ja weiß, daß die Apostel, ohngeachtet es ihnen die Regenten auf das schärfste verbothen, wider deren vorgebliches Placi-

tum

tum regium die christliche Lehre aller Orten gepredigt und eingeführt haben.

§. XXXX.

„Die Glaubenslehren, und was immer zu „der Religion wesentlich gehöret, können zwar „dem bürgerlichen Endzwecke nicht schaden, (§. „278. & 279. corol. 1.) und darum ist auch in „Beziehung auf selbe keine Begnehmigung der „Regenten nothwendig (§. 17. corol.) Weil „aber wohl möglich, daß der kirchische Gesetzge„ber einer dogmatischen Bulle etwas einschalten „dürfte, was dem Besten des Staats oder den „Majestätsrechten widerspräche, (wie da geschäh, „wenn er z. B. die Uebertreter der dogmatischen „Bulle außer dem Lande für sein Gericht rufen, „oder inner des Landes sie nach dem etwann nicht „angenommenen Ketzergerichte (Inquisitio hære„ticæ pravitatis) behandeln, oder sie mit welt„lich = und Geldstrafen hernehmen sollte) so erhel„let ganz klar, daß auch die dogmatischen Bul„len der Untersuchung des Landesregenten unter„stehen. Ob also schon die Glaubenslehre im„mer angenommen muß werden, so sind doch „die anderen Anhänge eben so wohl als die Zucht„gesetze der Kirche, (§. 306.) von dem regium „Placetum abhangend.

Hier ist der Herr Author bis zum Erstaunen für die Wohlfahrt des Staats und die Rechte des Landesregenten sorgfältig. Denn schon aus der einzigen Ursache, weil es nur möglich, und

nichts Widersprechendes ist, daß einer dogmatischen Bulle etwas Nachtheiliges könnte einverleibt werden, unterwirft er dieselbe der Untersuchung des Fürsten — Mein, könnte nicht aber aus der nämlichen Möglichkeitsursache auch der Regent zu allen Verhandlungen der Bischöfe seine Abgeordneten schicken, um Sorge zu haben, daß nicht etwann etwas dem Staate oder der Majestät schädliches vorkommen möchte? Könnte er nicht aus dem besagten Möglichkeitsgrunde jeden kommandirenden General ohne weiters abdanken, oder wohl gar einsperren lassen, weil es nur gar nichts Widersprechendes ist, daß er die Lage der Armee dem Feinde verrathen, und wo er diese angreifen solle, aufdecken möchte? Endlich ist nicht auch möglich, daß man den geheiligten Beichtstuhl misbrauche, und die gefährlichsten Meutereyen in dem Bußgerichte anzettele? Hat nun deßwegen der Regent auch über der Beichtväter Verhältniß im Beichtstuhle die Einsicht zu nehmen? Es ist doch recht verdrüßlich, daß nicht wenige aus den heutigen Lehrern, die alles alte verbessern wollen, nicht selten für ihre neugebohrene Sätze solche Gründe anführen, die entweder nur auf Schrauben gesetzet sind, um die kurzsichtigen Leser desto sicherer zu verwirren, oder die so eine Beschaffenheit haben, daß sich daraus die abgeschmaktesten Folgen ziehen lassen, und eben darum gar nichts erweisen.

§. XLI.

§. XLI.

„Findet der Regent nach gemachter Unter„suchung oder eine dogmatisch- oder andere Bulle „so wohl für den Staat als die Majestätsrechte „unschädlich, dann hat er keine hinlängliche Ur„sache mehr, warum er oder derselben Kundma„chung oder Befolgung verbiethen sollte; viel„mehr ist er als oberster Schutzherr der Kirche „und des Glaubens verbunden, (§. 288.) ihre „Verkündigung und Befolgung zu befördern, „und mit seinem Ansehen zu bestättigen. Sonst „müßte man wider die Anordnung Christi (§. 41.) „zugeben, daß die Kirche von dem Staate ab„hange, wenn sie kein Recht haben sollte, das „zu befehlen und fest zu setzen, was in Bezie„hung auf den weltlichen Endzweck gleichgültig, „für das Heil aber der Seelen zuträglich ist.

Ist die Kirche Christi von dem Staate unabhängig, wie hier und §. 41. Herr Gmeiner selbsten behauptet, wie kann der Regent von ihren Verordnungen die Einsicht fodern, und daß sie ohne seine Begnehmigung nicht kund gemacht werden, den geistlichen Vorstehern verbiethen? Ist denn das keine Abhängigkeit, wenn eine Macht ihre Verordnungen einer andern Macht vorlegen und ehe sie selbe verkündigen darf, die Begnehmigung der andern Macht abwarten muß? Sollte man nicht endlich böse werden, wenn man in den heutigen Authoren so widersprechende Lehrsätze liest? — Doch; Herr Gmeiner, dem Wi-

derspruche zu entgehen, schreibet in seinem Scholion: Der Regent habe die Pflicht in die Kundmachung der Kirchengesetze zu verwilligen, so ferne sie seinen Rechten und dem Staate unschädlich sind: wenn er sie aber für nachtheilig findet, erkläre er nur daß sie dem Staate schaden, und weil sie also mit dem Willen Christi nicht übereinkommen, ungültig seyn. Dieses schade aber der Unabhängigkeit der Kirche nicht — Ich verstehe den Herrn. Allein sage er mir zur Gnade; woher weiß er, daß der Regent erklären könne, daß, wenn ein Kirchengesetz dem Staate schadet, eben darum solches ungültig sey? Hat denn der Regent das Recht zu erklären, wie weit sich die gesetzgebende Macht der Kirche erstrecke? Unterwirft er nicht mit dieser Aeußerung die gesetzgebende Macht der Kirche dem Urtheile des Regenten, und machet sie folgsam abhängig von dessen Entscheidung? So dann: wenn der Regent die Kundmachung der unschädlichen Kirchengesetze zulassen muß, wo weiß er aber vor derselben Kundmachung her, daß sie unschädlich seyn? Weil er sie vorläufig eingesehen? Gut! hatte er aber das Recht diese vorläufige Einsehung zu fodern, oder nicht? Hatte er es nicht, dieses Recht: so fallet von selbst das Placitum regium weg. Hatte ers aber: so ist ja eben darum die Kirche nicht mehr unabhängig, weil sie ihre Verordnungen, ehe sie solche kundmachen darf, der weltlichen Macht vorlegen muß. Folgsam bleibt immer der unausweichliche Widerspruch.

§. XLII.

§. XLII.

„Wallfahrten, Bruderschaften, Festtäge
„und mehr andere dergleichen fromme Uebungen
„sind zwar zur Erlangung des ewigen Heiles
„nicht nothwendig, doch aber nützlich. Weil in-
„dessen ihre oder zu große Zahl oder die Weise,
„wie sie praktisch für sich gehen, dem Staate
„schaden kann, so mögen sie ohne Einwilligung
„des Regenten niemal von der Kirche weder fest-
„gesetzet werden, noch ihre Existens bekommen.
„(§. 306.) Ja, wenn auch schon vorläufig der
„Landesherr dazu seinen Konsens gegeben hätte,
„die gegenwärtigen Umstände aber zeigten, daß
„besagte fromme Uebungen dem Staate schäd-
„lich zu werden anfangen, hätte er immer, der
„Landesherr das Recht ihnen Ziel und Maaß zu
„setzen. (§. 286.) Denn so bald gewisse an sich
„selbst und ihrer Natur nach fromme Uebun-
„gen für die Erzielung der zeitlichen Wohlfahrt
„des Staates hinderlich werden, hören sie also
„bald für das Seelenheil nützlich, und religiös
„zu seyn auf, ja sie widersprechen vielmehr die-
„sem Naturgesetze: Was immer dem Endzwecke
„des Staates entgegen ist, das muß unterlassen
„werden, (§. 277. corol.)

Der Endzweck des Staates ist dessen zeitli-
che Wohlfahrt, oder was eines ist, dessen in-
nere und äußere Sicherheit neben den nothwen-
digen Bedürfnissen. So lange nun also religiö-
se Uebungen weder die innere noch äußere Sicher-

heit stören, und die Erwerbung der nothwendigen Bedürfnissen nicht hindern, so lange kann man sie als staatschädlich nicht ansehen, und bleiben immer hiemit, was sie ihrer Natur nach sind, religiös. Diese richtige Erklärung zum voraus gesetzet, wer siehet itzt nicht, daß ganze besondere und außerordentliche Fälle vorkommen müssen, bis man mit Rechte oder die Feyrtäge wegen zu unmäßiger Zahl oder das Wallfahrten oder die Bruderschaften und mehr andere dergleichen religiöse Uebungen einer Staatschädlichkeit beschuldigen möge? Werden nicht aber die Bürger im Staate durch die Feyrtäge und das Wallfahrten von der Arbeit verhindert, mit welcher sie sich und ihren Familien die nothwendige Nahrung beyschaffen müssen? und geben nicht eben die Feyrtäge und Wallfahrten zu Ausschweifungen Gelegenheit? So schreibet Herr Gmeiner in seinem Scholion. Ich frage statt der Antwort hinwieder: verhindern nicht auch die Sonntäge, die Reisen, und Besuchungen auswärtiger Freunde die Bürger von der Arbeit; und geben zu verschiedenen Ausschweifungen Gelegenheit? Kann deßwegen der Regent auch die Sonntäge in eine geringere Zahl eigenmächtig einschränken, und die Besuchungen auswärtiger Freunde und gemüthergötzende Reisen verbiethen? Machen die Bürger im Staate nur sonsten keine Debauchen, und bedienen sich im Essen, im Trinken, in der Kleidung, und in dem Genuß der Ergötzlichkeiten der geziemenden Maaß; arbeiten

sie

sie anbey an den Werktägen mit rechtschaffenem Fleiß, ohne mehrere Stunden unnütz verstreichen zu lassen, so wird ihnen gewiß, auch ohne Einschränkung der gewöhnlichen Feyrtäge, die nothwendige Nahrung nicht mangeln. Ja, da sich die Versäumniß der Arbeit durch Einsetzung der Feyrtäge schon mit diesem wieder hereinbringen läßt, daß man an den Werktägen früher zu arbeiten anfange, und später aufhöre: sehe ich nicht, wie man die Feyrtäge, wenn schon auch deren nicht wenige seyn sollten, mit vernünftigen Grunde für staatschädlich ansehen könne: besonders wenn ein Regent dafür andere Täge im Jahre, welche der Ueppigkeit pflegen gewiedmet zu werden, mit Ernste abschaffen und ausrotten wurde. - Daß aber die Feyrtäge und Wallfahrten zu Ausschweifungen Gelegenheit geben, ist falsch, wenn man den Satz im strengen Verstande nimmt, sonst wären sie böse, und unter die Gattung ärgerlicher Dinge zu rechnen. Christen, welche fromm sind, und den Titel eines Christen nicht unwürdig tragen, pflegen an den Feyrtägen, und Wallfahrten in der Tugend zu wachsen, weil sie diese dem göttlichen Dienst und dem Heile ihrer Seelen mit besonderer Beflissenheit wiedmen. Misbrauchen sie andere, und nehmen Gelegenheit zu sündhaften Ausschweifungen, ist es ihre eigene oder der Nachsicht weltlicher Herrschaften, die das Böse nicht strafen, nicht der Feyrtäge Schuld. — Die Bruderschaften betreffend, kann es geschehen, daß bey denselben

selben unerlaubte, und in das zeitliche einschlagende Pratiken gespielt werden. Folget wohl aber hieraus, daß also ihre Einsetzung von der Einwilligung der Regenten abhange, und sie von ihnen eigenmächtig können abgeschaft werden? Ich sage nein aus zwoen Ursachen. Erstens weil die Bruderschaften geistliche Verbindungen sind, welche nicht in das Fach weltlicher Dinge gehören. Zweytens weil sich die unerlaubten und in das zeitliche einschlagenden Pratiken nur auswendig (extrinsece) der Bruderschaften befinden, und weder aus ihrem Wesen weder aus ihrer Absicht entstehen. Nur also in diese auswendigen Pratiken mag der Regent seine Hände einschlagen: das Innere der Bruderschaften aber stehet nicht unter der Sphäre seiner weltlichen Gewalt. That die höchstselige Kaiserinn Maria Theresia in berührten Gegenständen was mehrers, so that sie etwas, was noch bis auf ihre Zeiten kein frommer Monarch eigenmächtig gethan, und gehöret hiemit unter die eitelen Thatsachen, nicht aber Beweise.

§. XLIII.

„Das Recht der Natur giebt jedem in dem „Stande der natürlichen Freyheit das Befügniß „sich zu wehren, und alles Schädliche mittels „des Zwangrechtes (jure belli) von sich abzuwenden. Nachdem aber die Menschen in die „bürgerliche Gesellschaft eingetreten (§. 276.) haben sie das Recht wegen des erlittenen Nach-

„thei-

„theiles gegen einander zu kriegen, an den Re-
„genten übertragen: der hiemit die Macht und
„Schuldigkeit auf sich hat, seine Staatsbürger
„(worunter auch die Geistlichen gehören corol.)
„wider alle Unbilden und Schaden zu beschützen.

Daß der weltliche Regent nicht nur seine weltlichen Staatsbürger, sondern auch die Klerisey, die sich in seinen Landen aufhält, wider alle so wohl zeitlich- als geistliche Verletzungen zu beschützen die Gewalt und Schuldigkeit habe, ist außer allem Zweifel gesetzt. Ob aber der Regent die Geistlichen seiner Landen zu schützen von darum die Verbundenheit habe, weil auch sie seine Bürger und Unterthanen sind, ist eine Frage, die hier zu behandeln zu weitschichtig fällt. Ich verweise daher meine Leser sowohl als Herrn Gmeiner auf die Piece unter der Aufschrift: Sind die katholischen Geistlichen in Rücksicht auf ihre Personen den weltlichen Regenten auch unterthan? Meine Zweifel. 1784. Diese Schrift führet sieben wichtige Gründe an, welche beweisen, daß die katholische Klerisey den Regenten, was ihr Personale betrift, nicht unterthan sey.

§. XLIV.

„Wenn der geistliche Richter Jemanden ohne rechtmäßige Ursache oder mit dem geistlichen „Banne oder einer andern geistlichen Strafe beleget, so misbraucht er seine Gewalt, und verletzet noch dazu den Bürger. Der geistliche Richter, welcher ohne rechtmäßige Ursache oder Je-

„man-

„manden excommuniciret, oder mit einer andern „Censur beleget, handelt wider die kirchischen „Satzungen: wider die Satzungen aber der Kir„che handeln, heißt offenbar seine Gewalt mis„brauchen: hiemit ist der erste Satz erwiesen. „Weil nun über dem die nämliche Person zugleich „ein Mitglied der Kirche und des Staates ist, „(§. 271.) so folget, daß ‚wenn einer in den Bann „der Kirche verfällt, er eben darum auch aller „deren bürgerlichen Rechten verlustiget werde, „deren Einbuße der Regent mit der Excommuni„cation verbunden hat. (§. 33.) Nun setze man, „daß der geistliche Bann unrechtmäßig über Je„manden verhänget werde, so wird ja dieser in „dem Seinigen beschädiget, und verlieret etwas „davon: welches in der Sache selbst eben so viel „sagt, als: Der Bürger wird verletzet: so das „andere zu erproben war.

Wenn der geistliche Richter Jemanden ohne rechtmäßige Ursache oder mit dem geistlichen Banne oder mit einer anderen geistlichen Strafe beleget, begehet er sicher einen sündhaften Misbrauch mit seiner geistlichen Gewalt; indem er diese von dem Gottmenschen nicht zum Verderben der Christen, sondern zu ihrer Erbauung empfangen: Daß er aber der geistliche Richter auch in der Hypotese, daß der Regent der Excommunication weltliche Strafen angehänget habe, deßwegen den Bürger in dem weltlichen TO Seinem widerrechtlich verletze, ist falsch: weil ja nicht er der geistliche Richter die zeitliche Strafe mit

dem

dem Banne verbindet; der verlanget, daß solche der Regent an dem Excommunicirten vollziehe, oder er selbst diese vollstrecket. Aus welchem dann folget, daß ein auch unrechtmäßig Excommunicirter wegen eines unkanonischen Bannes keine Rechtsklage wider den geistlichen Richter bey dem weltlichen Forum anstellen kann. Die Beyspiele, welche Herr Gmeiner in seinem Scholion anführet, wenn nämlich die Excommunication unrechtmäßig seyn solle, beruhen auf zween unrichtigsten Grundsätzen: erstens auf dem, daß die Vorsteher der Kirche keine Bulle dürfen kundmachen lassen, welche nicht vorläuftig der Regent begnehmiget hat. (S. not. ad §. 36.) Zweytens auf diesem; daß die Vorsteher der Kirche was immer für ein Verbrechen nicht mehr einseitig beurtheilen mögen, so bald der weltliche Fürst mit demselben auch zeitliche Strafen verbunden hat: gleichsam als wenn die kirchische Strafmacht von der weltlichen abhieng, folgsam nicht souverain wäre. (S. not. ad §. 37.)

§. XLV.

„Der Regent hat Pflicht seine Staatsbür-
„ger wider die ungerechten Kirchenstrafen zu schü-
„tzen. Durch ungerechte Kirchenstrafen werden
„die Bürger verletzet; (§. 314.) Nun ist aber
„der Regent Amteshalber dergleichen Verletzun-
„gen von seinen Unterthanen abzuwenden schul-
„dig (§. 313.) Hiemit fließt der Schluß von
„selbst, daß der Regent seine Unterthanen wider

„die

„die ungerechten Kirchenstrafen schützen müsse.
„Weil aber weiter das erlittene Unrecht jedem
„Bedrückten das Befügniß giebt, adpelliren zu
„dürfen, so erhellet klar, daß der Regent das
„Recht habe, solche Adpellationen und Rekurse
„zu seinem Gerichtshofe annehmen zu können.
„(corol.)

Verhängen geistliche Vorsteher über einen christlichen Bürger ohne rechtmäßige Ursache geistliche Strafen oder Censuren, so ist kein Zweifel, daß sie schwerlich wider die Gerechtigkeit sündigen. Indessen verletzten sie doch solchen christlichen Bürger nur in geistlichen, nicht zeitlichen Gütern. (not. ad §. 44.) So wenig also der Regent über geistliche Güter, von deren Genuße die Censuren die Christen berauben, eine Gerichtsbarkeit hat, eben so wenig kann ein christlicher Bürger, wenn er nur an geistlichen Gütern beschädiget wird, seinen Rekurs oder Adpellation bey dem weltlichen Fürsten einlegen. Der Rekurs oder Adpellation hat nur bey jenem Gerichtshofe Platz, unter dessen Gewalt der Gegenstand der Beschwerde (objectum gravaminis) gehöret, wie bey allen Rechtsgelehrten ausgemacht ist. Gehöret wohl aber der Gegenstand geistlicher Strafen oder Censuren auch unter die Gewalt oder oberkeitliche Macht der Regenten? Sicherlich nicht; weil man sonst zugeben müßte, daß auch der weltliche Fürst die Christen von dem Gebrauche der Sakramente ausschliessen, suspendiren,

diren, irregular machen und wohl gar excommuniciren könnte. Es ist also nach den unstrittigen Grundsätzen aller Rechtslehrer nicht zu begreifen, wie jemal ein Christ, der sich von den Vorstehern der Kirche in geistlichen Gegenständen gravirt befindet, bey dem weltlichen Gerichtshofe seinen Rekurs oder Appellation mit Rechte einlegen, und diese der Regent als Legale annehmen könne.

§. XLVI.

„Auch die Geistlichen im Staate sind Bürger des Staates, (§. 241.) folgsam muß „auch diese der Regent schützen, wenn sie unrechtmäßig verletzt werden. (§. 313. corol.) „Durch unkanonisch verhängte Censuren werden „aber die Bürger in dem so Ihren beschädiget: „(§. 314.) wie also der Regent den Rekurs „und Appellation zu seinem Gerichtshofe den „weltlichen Bürgern gestatten und von ihnen „annehmen muß, eben so ist er gleichfalls verbunden, bemelte Rechtshilfe auch den unrechtmäßig gedrückten Geistlichen angedeihen zu „lassen.

Der weltliche Regent hat zwar die Pflicht, daß er nicht nur seine weltlichen Unterthanen, sondern auch die Geistlichkeit, ob sie schon ihm nicht unterthan ist (not. ad §. 43.) wenn sie gedrückt wird, nach Möglichkeit schütze. Wel-

cher Rechtslehrer hat aber jemal behauptet, daß mit dem Schutzrechte auch das Befügniß verbunden sey, von dem Schutzverwandten rechtliche Rekurse und Apellationen so gar wider jene annehmen zu können, welchen der Schirmling als souverainen und obersten Gerichtsherrn unterthan ist? Herr Gmeiner wird für so widersinnigen Satz nicht einen einzigen Lehrer aufweisen können, indem es ja gegen alle gesunde Begriffe läuft, einem Souverainen unterthan seyn, und doch diesen Souverainen bey einem anderen Gerichtshofe rechtlich belangen mögen. Je nu! wer weiß aber nicht, daß die Vorsteher der Kirche in pur geistlichen Gegenständen, dergleichen die Censuren sind (not. ad §. 45.) durchaus Souveraine und von aller weltlichen Macht unabhängig sind? Es ist also gegen alle gesunde Begriffe, und offenbarer Widerspruch, wenn man sagt, daß oder die Layen oder die Geistlichen, so ferne sie von den souverainen Vorstehern der Kirche mit unrechtmäßigen Censuren das ist, pur geistlichen Strafen beleget werden, einen rechtlichen Rekurs zu dem Regenten zu nehmen, oder wohl gar bey ihm eine gerichtliche Apellation einzulegen, und diese die weltlichen Fürsten anzunehmen berechtiget seyn. Die Thaten des heil. Athanas und des Bischofes Basian, welche Herr Gmeiner in seinem ersten Scholion anführet, waren nichts anders als wider offenbare Gewaltthätigkeiten einfache Hilfanrufungen, dergleichen allen

allen Menschen erlaubet sind, nicht aber rechtliche Rekurse oder Appellationen; weil ja weder der heil. Athanas weder der Bischof Baßian von den Kaisern einen richterlichen Spruch verlanget haben. Auf die nämliche Weise begehrten auch die Priester an der Kirche, Irene maritima genannt, von den Kaisern keinen richterlichen Bescheid wider des Nestorius ungerechtes Verfahren wider sie, sondern sie bathen allein, weil schon Nestorius öffentlich als ein Ketzer angeklaget, folgsam die über sie von ihm verhängte Suspension nach den Kanonen nichtig und null gewesen ist, daß sie wegen dieser Suspension von allen gewaltsamen Unternehmungen des Nestorius verschonet bleiben möchten.

§. XLVII.

„Ist einmal die Appellation über den Miß„brauch der geistlichen Gewalt bey dem Regen„ten eingelegt worden, dann hat er als doppel„ter Schutzherr, der Kirche, und seiner Staats„bürger das Recht, die unrechtmäßigen Censu„ren zu kaßiren, und die geistlichen Richter zu „derselben Wiederrufung zu zwingen. Durch un„gerechte Censuren werden die Kirchensatzungen „verletzet: (§. 314.) Nun hat aber Regent als „Schutzherr der Kirche (§. 288.) das Recht, „die Erfüllung der Kirchensatzungen zu beför„dern, und deren Uebertretung zu hindern: „hiemit kömmt dem Regenten zu, die ungerech„ten Censuren, so das erste zu erweisen war, zu

„kaßiren. Gleicher Massen werden auch durch „die ungerechten Censuren die Bürger des Staates „in dem to Ihrem beschädiget, (§. 314.) weil „ sie dann ihr natürliches Schutz, und Zwangrecht „an den Landesherrn übertragen, so ist dieser aus „bürlichem Vertrage verbunden, auch seine Staats„bürger als gleichfalls ihr Schutzherr zu schir„men: (§. 313.) folgsam kann er auch als welt„licher Schutzherr seiner Unterthanen nach an „ihn eingelegter Adpellation die ungerecht ver„hängten Censuren aufheben, welches der zwey„te Beweisenspunkt war.

Herr Gmeiner wird allgemach mit seinen Konsequenzmachereyen unausstehlich. Denn immer folgeret er von dem Schutzrechte auf das Recht der Gerichtsbarkeit so unbedenklich hin, als wenn er glaubte, es wisse Niemand, in wem das Schutzrecht bestehe, und welche Gränzen es habe. Das Schutzrecht fodert im Schirmvogte weder in Rücksicht auf den Schirmling, weder in Rücksicht auf den, wider welchen der Schutzherr seinen Schutzvertrauten beschirmen muß, einige Gerichtsbarkeit; sonst müßte man zugeben, daß die Regenten, weil sie die katholische Religion zu beschützen verbunden sind, eben darum auch über die Religion die Gerichtsherren wären, so bald bey ihrem Gerichtshofe in Betreff der Religion Beschwerden eingegeben würden; ja man müßte so gar eingestehen, daß

selbst

selbst die Souveraine, weil einer gegen dem andern die eignen Unterthanen schützen muß, sie also wechselseitig im Falle vorkommender Klagen über einander die Gerichtsbarkeit ausüben könnten. Welch' beydes wie ungereimt es sey, offenbar vor Augen liegt. Auf das unrichtige Argument also des Herrn Professors zu antworten, gebe ich ihm ungebethen zu, daß der Regent so wohl Schutzherr der katholischen Kirche als seiner Unterthanen sey: weil aber der weltliche Schutzherr der katholischen Kirche nicht auch zugleich ihr Gerichtsherr ist, der in geistlichen Gegenständen wohin die Censuren der Kirche gehören, (not. ad §. 45.) oder was befehlen, oder was entscheiden kann; so ist die Folge unausweichlich, daß der weltliche Regent auch als Schutzherr der Kirche die unrechtmäßigen Kirchencensuren weder kaßiren, weder die Bischöfe, die in geistlichen Dingen vom göttlichen Rechte aus nicht unter den weltlichen Gerichtsstab gehören, zu derselben Widerrufung NB. mit zeitlichen Strafen anhalten könne. Was die Gesetze Kaisers Joseph I. und der Kaiserinn Maria Theresia betrift, welche der Herr Verfasser zu Gunsten seines Satzes Schol. I. anführt, sind selbe Thatsachen, welche wenn sie ohne Gutheißung der Kirchenvorsteher abgefaßt worden, nach den richtigsten Grundsätzen, die ich bisher vorgebracht habe, ungültig waren, und noch heut zu Tage sind. Das Gesetz aber Kaisers Justinian Nov. 123.

cap. 11. ist nichts anders, als eine Bestättigung dessen, was schon vor ihm die kirchischen Vorsteher festgesetzt haben, und gehöret folgsam gar nicht zur Sache der Appellationen und Rekurse zu dem weltlichen Gerichte. Ja, da Kaiser Justinian sich nicht selbsten das Recht, unrechtmäßige Censuren zu kaßiren, beyleget, sondern solches ausdrücklich den Kirchenvorstehern eingesteht; wie? ist nicht solche justinianische Verordnung dem gmeinerischen Systeme fühlbar entgegen? Belangend die Aeußerungen der zween Privatlehrern Salgado und Covarruvias (Schol. 2.) ob sie hinreichend seyn, die Verordnung des trientischen Kirchenrathes Sess. 25. cap. 3. de reform. unkräftig zu machen, lasse ich dahin gestellet seyn. Mich irren sie nichts; weil ich meinen Grund wider den gmeinerischen Satz von fürstlicher Kaßirung der Censuren nicht aus dem trientischen Concilium sondern aus der Natur des Schutzrechtes hergeholt habe.

§. XLVIII.

„Der Grundsatz, aus dem man erkennen „mag, in welchen Umständen die Appellation „wegen des Mißbrauches der geistlichen Gewalt „Platz aber, ist dieser: Was immer wider die „Vorschrift der Kanonen, und Kirchengesetze, „was wider die öffentliche Ruhe, Nutzen und „Wohlfahrt des Staates oder auch wider die „Rechte einzeler Personen geschieht, das giebt

„Be-

„Befügniß, an den Regenten zu appelliren. „Das Rekursrecht zu dem Fürsten ist so oft „vorhanden, als sich ein Mißbrauch der kirchi„schen Macht ereignet. (§. 315. corol.) was „aber wider die Vorschrift der Kanonen, (§. „314.) und wider den Nutzen und Ruhe des „Staates, (§. 280. corol.) oder wider die Rech„te einzeler Personen, (§. 314.) vorgehet, ist „allezeit ein Mißbrauch der kirchischen Macht: „folgsam läßt sich aus dem im Anfange dieses „Jes angeführten Grundsatze erkennen, wann „der Rekurs zu dem Regenten Platz habe.

Herr Gmeiner behauptet Schol. 2. ad §. 316. selbst, daß die katholischen Geistlichen von der Gerichtsbarkeit der Regenten befreyet seyn. Nun möchte ich doch von diesem Herrn belehret werden, wie man denn die Geistlichen als Nichtunterthanen oder Nichtgerichtbare mittels eines rechtlichen Rekurses oder Appellation bey dem Regenten als ihrem Nichtrichter belangen könne, von dessen Forum sie nämlich befreyet sind? So lange der Herr Author hierüber mit keiner gründlichen Antwort aufkommen wird, so lange wird auch die ganze Skribeley, die die er in diesem Paragraphe machet, umsonst und unbedeutend seyn — Fraget der Herr Professor, wo sich also ein von der Kirche oder im geistlichen oder im weltlichen Gravierter hinwenden müsse? Dann antworte ich ihm mit einem Unterschiede. Wenn der Gravirte durch

den Rechtswege seine Sache ausmachen will, muß er bey dem höhern geistlichen Richter die Klage oder Beschwerde eingeben z. B. bey dem Erzbischofe, Primate, Patriarchen oder dem römischen Pabste. Begehret er aber seine Sache nicht rechtlich sondern gütlich beyzulegen, dann mag er sich ohne Scheue zu den Regenten als Mittler begeben, damit dieser den ihn gravirenden geistlichen Richter auf bessere Gesinnungen bringe, und die verhängte Strafe oder vorgeblich zugefügtes Gravamen von selbsten aufheben möge. Ist aber das Unrecht des geistlichen Richters offenbar da, ohne daß es einer Untersuchung bedarf, dann erlauben das Naturrecht so wohl als die Kanonen der Kirche, daß der Regent sich des Bedrückten annehme, und das verhängte offenbar ungerechte Urtheil an ihm nicht vollstrecken lasse.

§. XLIX.

„Jene Gesellschaften, aus deren Händen die „erworbenen Güter nicht mehr in den Staat „zurückkehren, und zum Handel und Wandel „nicht angewandt werden, werden todte Hände genannt.

Nach den Regeln der Logik muß die Bestimmung der Sachen also beschaffen seyn, daß man das Bestimmte so gleich von allen andern Dingen unterscheiden möge. Setzen wir nun eine

Ge-

Gesellschaft, aus deren Händen die erworbenen Güter nur zur Hälfte in den Staat wieder zurückkehren, die übrige Hälfte aber von den Gesellen für die zukünftigen Nothfälle aufbewahrt werde. Wer wird mir itzt da aus der gmeinerischen Bestimmung können entscheiden, ob diese Gesellschaft unter die Klasse der todten Hände gehöre oder nicht? Wird man mir antworten, die gesetzte Gesellschaft sey vermischt, und habe halb todte halb lebende Hände: Dann frage ich weiter: Welche Gesellschaft hat also ganz todte Hände? Jene vielleicht, von deren Gütern gar nichts, oder nur ein sehr weniges in den Staat wieder zurück kömmt? Das sagte ja aber Herr Gmeiner in seiner Bestimmung nicht. Wie kann ich aus dieser dann wissen, welche Gesellschaft unter die ganz todten Hände gehöre? Ja, da auf Gotteserdboden nicht eine einzige menschliche Gesellschaft existiret, aus deren Händen nicht wieder zur Abhelfung der täglichen Bedürfnissen ꝛc. ꝛc. ein merklicher Theil der erworbenen Güter in den Staat zurück fließt, wie kann ich aus des Herrn Professors Bestimmung klar werden, was für eine Gesellschaft die so genannten todten Hände anzeigen? Ich dächte also, man thue dem Herrn Author kein Unrecht, wenn man seine Todtenhändegesellschaftsbestimmung unter die unächten hinwerfe.

§. L.

„Die Orden der Religiosen sind Gesellschaf-
„ten, (§. 253.) und zwar immerfort dauern-
„de; weil ein verstorbenes Mitglied so gleich
„wieder durch die Aufnahme eines andern er-
„gänzet wird. Nur aus den Händen geistlicher
„Orden kehren die Güter, die sie einmal erwor-
„ben, in den Staat nicht mehr zurück: Die
„Orden der Religiosen sind folgsam todte Hän-
„de. (§. 319.)

Die Ordensgeistlichen, wie jedermann weiß, essen, trinken, und kleiden sich, wie alle andere Leute; und zwar, wie es den heutigen Religioseureformatoren zu reden beliebt, bis zum Ueberfluß. Kostet nun dieses kein Geld, das wieder dem Staate, von welchem besagte Bedürfnisse eingekauft werden, in einer merklichen Summa zufließt? Die Ordensgeistlichen führen anbey nicht selten oder ganz neue Gebäude auf, oder repariren mit beträchtlichen Unkösten die alten. Sie unterhalten eine Menge Knechte und Mägde. Sie besolden aus ihren Einkünften Ober- und Unterbeamte; und mindere Bediente, die sie zu verschiedenen Verrichtungen anstellen. Sie leihen Geld an, und nicht selten selbsten auch auf. Schmiede, Wagner, Sattler, Schneider, Schuster, Schlosser, Glaser, Apotecker, Barbierer, Aerzte, Buchverleger, Künstler und Kaufleute ziehen jährlich

nicht

nicht kleine Geldsummen aus den Klöstergemeinden hinaus. Das tägliche Almosen, das man bey den Porten der Ordensgeistlichen unter die Armen ausgetheilt, und in geheime den Nothleidenden giebt: Die Bewirthungen der Gäste, die niemal in den Klöstern abgehen, und immer sehr niedlich traktirt werden: gehören diese nicht auch unter die Klasse der Güter, welche aus den Händen der Religiosen dem Staate zufließen? Es ist also offenbar falsch und wider die Gottliebe Wahrheit, was hier Herr Gmeiner ohne Anführung des mindesten Grundes hinschwatzt: als wären die Ordensgemeinden solche Gesellschaften, aus deren Händen die einmal erworbenen Güter nicht mehr in den Staat zurückkehren, oder zum Handel und Wandel nicht angewandt werden.

§. LI.

„Dem Staate ist schädlich, wenn bewegliche Güter in größerer Menge (in majori copia) sich in todten Händen befinden. Was immer todte Hände von beweglichen Gütern inne haben, das wird dem Umlauf (circulatio) entzogen; weil aus todten Händen nichts mehr in den Staat und zum gemeinen Handel und Wandel zurück kömmt. (§. 319.) Nun ist ja aber dem Staate alles das schädlich, durch welches der Umlauf des Geldes gehindert wird: indem, wenn ein Theil des

„Gel-

„Geldes dem Umlaufe entzogen wird, eben da„rum auch zwischen dem Geld und den Waaren „das Verhältniß gestöret wird, oder was das „nämliche ist, immer einem gewissen Theile von „Waaren an dem vorstellenden Gelde fehlet.

So schreibet Herr Gmeiner, einer aus den heutigen aufgeklärten Kirchenrechtslehrern! thäte dieses wie er, ein Dekretalist, und holte für seine Kirchenrechtssätze die Gründe aus der Finanz = oder Polizeywissenschaft her, welch' ein Lärmen wider ihn würde entstehen? Was nur der Freymüthige allein solchen Dekretalisten für eine Lauge aufgiessen würde, der sogar nimmer dem Vater unser, dem Rosenkranze, den Ordensgelübden, und der Untrüglichkeit der Kirche schonet; von dem verdienstvollesten Domprediger Merz, welchem er in der Gelehrsamkeit nicht einmal die Schuhriemen auflösen darf, nichts zu melden, den er auf die ungesittetste Weise, schier matrosenmäßig behandelt? — Lassen wir aber das. Warum erkläret der Herr Author sich nicht, was er durch die beweglichen Güter in größerer Menge verstehe? Weiß er etwann selbst nicht, wie groß die Baarschaft in den todten Händen seyn müsse, bis man solche für staatschädlich ansehen mag? oder will er vielleicht, daß die Ordensgesellschaften gar keine Gelder im Vorrathe haben, und für die unversehenen Fälle nichts zurück legen sollen dürfen? Das wäre ja aber unbeschei-

bescheiden gefodert! — Ueber dem möchte ich wissen, mit welcher Gattung der Waaren das in dem Staate vorhandene Geld in einem ebenmäßigen Verhältniß stehen, und um welcher Waaren Einhandlung oder Verkaufung selbes umlaufen müsse? Ich dächte, so wenig das Geld zur Schwelgerey, Ueppigkeit und Luxus gemacht worden ist, so dürfe es eben auch nicht mit solchen Waaren, die den Menschen nicht nothwendig sind, sondern ihm nur zur Ueppigkeit dienen, in keinem Verhältniße stehen; noch müße es auch für dergleichen Waaren oder Verkaufung oder Einhandlung in dem Kreise umlaufen. Wird man aber das in dem Staate vorfindige Geld nur um die Bedürfnissen auslegen, dann wird es gar sicher mit diesen immer in dem erfoderlichen Ebenmaaß seyn, und so viel es die Nothdurft erheischet, richtig cursiren, eben darum, weil man die Bedürfnissen nicht mangeln weder ihrer entrathen kann. Die Herrn Politiker oder Finanzer sind demnach mit den Besitzern überflüßiger Gelder zu streng, wenn sie diese anhalten wollen, daß sie ohne weiters ihre Behältnißschreine ausleeren und was sie am Gelde zu viel haben, solches auf Handel und Wandel NB. auch unnothwendiger Waaren hingeben sollen. Christus der Herr lehrte die Christen eine ganz andere Polizey. Er sagte nicht: Was ihr überflüßiges besitzet, das leget auf das Kommerz, auf Handel und Wandel: sondern NB. das gebet den Armen.

Wer hat itzt recht? — Noch eines möchte ich von Herrn Gmeiner hier wissen, warum er in seinem Schol. 1. die Stelle aus dem Herrn von Sonnenfels „ Daß der Regent keinem Stand, keiner Familie, und keinem Bürger in seinem Staate zugroßen Reichthum zulassen solle „ nicht deutsch ausgedrückt giebt, da er doch alle andere Sonnenfelsische Stellen immer in unserer Muttersprache in welcher sie auch geschrieben sind worden, vorkommen läßt? Hält er berührte Stelle für wahr oder falsch? Hält er sie für wahr: was hat es vonnöthen, daß er sie in eine fremde Sprache einhülle? hält er sie aber für falsch oder anstößig, warum führt er sie an?

§. LII.

„Der Regent hat das Recht wachsam zu „seyn, daß die einzelen Gesellschaften in dem „Staate diesem nicht schädlich werden. (§. 284.) „Die Ordensgemeinden sind nun Gesellschaften, „(§. 253.) die sich im Staate befinden: es ist „demnach ein Majestätsrecht, daß der Regent „aufsehe, damit bemelte Gesellschaften keine „für den Staat schädliche Handlungen unter„nehmen. Dem Staate ist schädlich, wenn „todte Hände zu viele bewegliche Güter besitzen: „(§. 321.) weil also die Ordensgemeinden wirk„lich todte Hände sind, (§. 320.) so erhellet, „daß es dem Regenten zu bestimmen zustehe, „wie

„wie viel von beweglichen Gütern den todten „Händen zu erwerben erlaubet seyn solle.

Daß beyde Schlußreden, welche Herr Gmeiner da vorkommen läßt, offenbare Fehler wider die Regeln der ächten Schlußkunst enthalten, wird ein jeder ohne Mühe wahrnehmen, der immer die Schlußkunst nur ein bischen versteht. Noch mehr aber fehlet der Herr Professor in dem, daß er so kühn ist, und ohne mindesten Beweis darüber zu machen, ja wider besseres Wissen und Gewissen die Ordensgemeinde unter die Klasse todter Hände hinwirft. Denn da es ja augenfällig da liegt, wie vieles Geld und Geldwerthes aus den Ordensgemeinden alle Tage, Wochen, Monate und Jahre in den Staat wieder zurück fließt, (not. ad §. 50.) so ist es ja Keckheit, und gegen das eigne Bewußtseyn gesagt, daß die Hände der Ordensgemeinden tod seyn, und aus ihnen, was sie einmal erworben, nichts mehr davon in den Staat zurück komme. Aus diesem grundfalschen Vorwande demnach, daß der Staat von dem allen nichts mehr empfange, was von ihm an die Ordensgemeinden übergeht, kann diesen der Regent das von Natur ihnen zukommende Recht bewegliche Güter zu erwerben, eben so wenig als jeden andern Staatsbürgern einschränken. Hat also die gottselige Kaiserinn Maria Theresia aus dem eben angeführten irrigen Grunde für ihre Staaten

so

so was verordnet, wodurch den Ordensgemeinden ihr natürliches Erwerbungsrecht eingeschränkt wurde, so ist solches unter die Thatsachen zu rechnen, welche allein von der Regenten Gesinnungen zeugen, nicht aber zugleich auch die Gerechtigkeit ihrer Gesetze erweisen. Was Herr Gmeiner (Schol.) aus seinem von Sonnenfels vorbringt, ist keiner Aufmerksamkeit würdig; weil ja aus dem, daß eine Ordensgemeinde schon genugsam dotirt ist, oder ihren hinreichenden Unterhalt hat, sich vernünftig nicht folgern läßt: ergo ist alles, was immmer diesen Unterhalt übersteigt, für die Glieder der Gesellschaft unnützes Gut, dessen Mißbrauch zu befürchten ist; noch läßt es sich einsehen, zu welchem Ende die in solche Gesellschaft eintretenden Glieder etwas einzubringen hätten. Denn so ferne erlaubet seyn würde auf diese Weise zu folgern, so dürfte man gleichfalls auch diese Schlußrede machen: Dieser Cavalier, dieser Wechselherr, dieser Kaufmann u. s. w. sind schon genugsam bereichert, und besitzen zwanzig oder dreyßigmal mehr, als sie zu ihrem und ihrer Familie standmäßigen Unterhalt und Versorgung bedarfen: ergo ist alles, was immer diesen Unterhalt und Versorgung übersteigt, für sie und ihre Familie unnützes Gut, dessen Mißbrauch zu fürchten ist; noch läßt es sich einsehen, zu welchem Ende sie noch etwas durch Erbschaften, Legat, oder andere Erwer-

werbungsmittel einzubringen das Recht haben. Welcher gesunde Menschenverstand wird nun aber so eine widersinnige Folge zugeben? Ist aber diese Folge ungereimt in Beziehung auf weltliche Staatsbürger: wie kann sie wohl gelten in Beziehung auf die geistlichen Bürger im Staate? Haben dann diese nicht die nämlichen Erwerbungsrechte, wie jene? Oder sind sie vielleicht aus einer andern Absicht in den Staat eingetreten, als die übrigen Bürger? Belangend die trientische Verordnung Sess. 25. cap. 3. de regul. & monial. aus welcher Herr Gmeiner behauptet, daß man über die gestiftete Zahl keine mehrere Ordensleute aufnehmen soll, braucht es, um den Ungrund des Herrn Authors zu entdecken, nicht mehr, als daß ich die Worte des trientischen Kirchenrathes dem einsichtigen Leser vorlege: sie lauten also: „In omnibus monasteriis & domi„bus tam virorum quam mulierum bona „immobilia possidentibus vel non possiden„tibus is tantum numerus constituatur, ac „*in posterum conservetur* (merke man diese „Worte, sie passen recht sehr wider die Auf„hebung der Klöster) qui vel ex redditibus „propriis monasteriorum, vel ex consue„tis eleemosynis commode possit sustenta„ri. Je doch! wo steht hier eine einzige Sylbe, daß über die Stiftungszahl der Religiosen keine mehrere in die Ordensgemeinden einkommen sollen? Mit dergleichen falschen Vor-

spieglungen aber was gewinnen am Ende unsere heutigen Lehrer? Gewiß anderes nichts, als daß man halt ihnen, auch wenn sie die Wahrheit reden, auf ihr Wort nichts mehr hinglaube, und hiemit alle ihre Aussagen billig bezweifle. Große Ehre für öffentliche Lehrer!

§. LIII.

„Dem Staate wäre es schädlich, wenn den „todten Händen ohne Einschränkung erlaubet „seyn sollte, unbewegliche Güter zu erwerben. „Setze den Fall, das bemelte Erlaubniß vor„handen sey, so könnte geschehen, daß nach und „nach die mehresten unbeweglichen Güter in „das Eigenthum der todten Hände kämen: „in dieser Hypothese aber würden die adelichen „Familien und übrigen Vasallen außer Stande gesetzet, dem Fürsten ihre aufhabenden Schul„digkeiten zu leisten: ja der Regent selbst wür„de in Zukunft auch mehrerer zufälliger Lehen„vortheile beraubet werden, so ferne die unbe„weglichen Lehengüter in todten Händen seyn „sollten.

Herr Gmeiner ist ungemein aufmerksam auf die möglichen Fälle, wenn er auch schon nicht den mindesten Grund findet, daß selbe jemal

mal zu einer Wirklichkeit kommen werden. Oder wo ist denn zu besorgen ein vernünftiger Grund, daß schier alle unbewegliche Güter in die todten Hände kommen würden, wenn es solchen erlaubt seyn sollte, ohne Einschränkung Immobilien zu erwerben? Damit so was geschähe, müßte man zum voraus setzen erstens, daß fast alle Besitzer der unbeweglichen Güter diese an todte Hände veräußern und ihren Kindern und nächsten Anverwandten entziehen wollten. Zweytens daß die todten Hände immer so viel Geld im Vorrathe hätten, oder mit Nutzen wenigst so viel aufleihen könnten, als die Ansichbringung fast aller unbeweglichen Güter foderten. Drittens endlich, daß fast alle Bürger im Staate ihre unbeweglichen Güter gerade an die todten Hände und an keine andere Käufer hinzulassen in den Nothfall versetzet würden. Itzt berufe ich mich auf jeden gesunden Menschenverstand, ob wohl jemal dergleichen Hypothesen will nicht sagen, zu einer Wirklichkeit kommen werden, sondern auch nur von ferne ihre einsmalige Existens zu besorgen sey? Nichts zu melden, daß ja eben darum die so genannten todten Hände todte zu seyn aufhören würden, wenn sie ihre Gelder auf Erkaufung unbeweglicher Güter, hiemit auf Handel und Kontrakte auslegen sollten. Doch ich will dem Herrn Professor ungeberhen zugeben, daß in seiner Hypothese fast alle unbe-

weglichen Güter in die todten Hände kämen, was verlor hierdurch oder der Regent oder der Staat? Der Staat hätte an dem dafür empfangenen Geld sein Aequivalent, und den Regenten müßten die todten Hände eben diejenigen Dienste und Abgaben prästiren, welche die ehemaligen Besitzer prästiret hatten. Bona enim immobilia transeunt ad quemlibet cum onere. Und wäre es auch, daß gewisse zufällige Vortheile dem Regenten entgiengen, so ferne die unbeweglichen Güter an todte Hände kämen: könnte dann nicht für selbe gleich bey dem Kaufe Vorsehung geschehen, und der zufällige Schaden auf verschiedene Weise ersetzet werden? In allem Betrachte läßt sich also nicht einsehen, daß dem Staate es nachtheilig seyn würde, wenn man den todten Händen auch schon die gänzliche Freyheit lassen sollte, was immer für unbewegliche Güter an sich zu bringen.

§. LIV.

„Der Regent hat das Recht aufzusehen und „wachsam zu seyn, daß dem Staate nichts „Schädliches zugehe. (§. 284.) Dem Staate „ist aber schädlich, wenn den todten Händen „erlaubet wird, ohne Beschränkung unbeweglische Güter erwerben zu können: (§. 323.) der „Re-

„Regent hat folgsam das Recht zu verbiethen,
„daß ohne seinen Konsens keine unbewegliche
„Güter in todte Hände gerathen. Weil nun
„das nämliche Verboth welches über diese Sa-
„che der Regent kundmachen läßt, das Amor-
„tisationsgesetz genennt wird, so kann man
„den Regenten das Recht Amortisationsgesetze
„zu machen nicht widersprechen.

Schon wieder fehlet Herr Gmeiners Schluß-rede gegen die ächten Regeln der Logik. Denn nach diesen sollte er also geschlossen haben: Der Regent hat das Recht aufzusehen und wachsam zu seyn, daß dem Staate nichts Schädliches zugehe: dem Staate ist aber schädlich, wenn den todten Händen uneingeschränkt erlaubet würde, unbewegliche Güter zu erwerben: der Regent hat also das Recht aufzusehen und wachsam zu seyn, daß den todten Händen nicht uneingeschränkt erlaubet werde, unbewegliche Güter zu erwerben: nicht aber: ergo hat der Regent das Recht zu verbiethen, daß ohne seinen Konsens keine unbewegliche Güter in todte Hände gerathen, weil ja weder von einem Verboth weder Konsens des Regenten oder im Vorder- oder im Mittersatze nur eine einzige Sylbe vorkömmt — Auf die Hauptsache aber zu kommen; gestehe ich selbst, daß dem Regenten für seinen Staat wachsam zu seyn, damit

mit ihm nichts Schädliches zugehe, das Recht zuständig sey. Allein weil der Herr Authot noch gar nicht erwiesen, (not. ad §. 53.) daß dem Staate schädlich seyn würde, so ferne die todten Hände auch uneingeschränkte Erlaubniß besäßen, unbewegliche Güter zu erwerben, so wird er schon gütig verzeihen, wenn ich bis auf bessere Probe dem Regenten das Recht Amortisationsgesetze machen zu können nicht zuerkenne; und folgsam auch seine drey beygesetzten Corollarien aus dem nämlichen Grunde für unrichtig ansehe. Haben aber gewisse Beherrscher, dergleichen einige Herr Gmeiner Schol. I. anführet, nichts desto weniger die todten Hände zur Erwerbung unbeweglicher Güter unfähig erkläret, so sind solche Verordnungen unter die Klasse der Thatsachen zu rechnen, deren Gerechtigkeit man aus dem nämlichen Grunde anstreiten darf, aus dem man in unsern Tagen die Thatsachen der Päbste ihrer Gerechtigkeit wegen anstreitet. Ja weil schon längstens alle Einwürfe widerleget sind worden, welche die Afterpolitik zur Vertheidigung des Amortisatzionsgesetzes bis jeher auf die Bahn gebracht hat, Herr Gmeiner aber Schol. 2. gar nichts neues vorbringt: würde es eine vergebliche Arbeit seyn, wenn ich über diesem Gegenstand nur ein Wort mehr hersetzen sollte, als was der gelehrte Alexander Hammer Comentat. polit. publ. de Jur. Princip. circa sacra

cap.

cap. 1. §. 32. hierüber geschrieben hat: „ Il-
„lud adserere non reformido, *famosam le-*
„*gem Amortizationis*, sive *prohibitoriam*, *ne*
„*bona immobilia à sæcularibus in manus eccle-*
„*siasticas alienentur*, adversus Clericatum
„landsassium effectu suo, si quo etiam
„alias gaudet, omnino destitui, saltem
„quousque ille obligationibus *sibi qua si-*
„*mul Civi reipublicæ incumbentibus* satis facere
„paratus est; cum enim sic *quoad onerosa*
„se præstet reipublicæ, profecto *commoda*,
„sive *modi* aquirendi *facultates temporales*,
„utpote *omni jure* adprobati, ac cujvis etiam
„*privato civi communes* eidem denegari non
„poterunt. Quid de cetero forte *vi Re-*
„*pressaliarum* (liceat uti verbo) permissum
„sit, vel secus, si *quoad præstationes civiles*
„*Clerus Mentionis* deficiat, statuant sibi,
„qui in hujus rei argumentis practicis ver-
„santur.

§. LV.

„Die übrigen Gerechtsame, welche etwann
„weiters noch den Regenten in Beziehung auf
„das geistliche zukommen mögen, wird ein je-
„der leichtlich aus ihrem Einsehens- und kirch-
„schen Schutz- oder Vogteyrechte herleiten kön-
„nen. (§. 289.) Derjenige hat auch keine Ge-

„fahr, sich hierinn zu verirren, zu besorgen,
„welcher die wesentlichen Stücke oder Pflichten
„der Religion, die dem Endzwecke des Staa-
„tes niemal schaden können, (§. 278.) von
„den zufälligen richtig zu unterscheiden im Stan-
„de ist: dabey auch immer diesen als den Haupt-
„grundsatz vor Augen haben wird, daß beyde
„Mächte, die geistliche nämlich und die weltli-
„che von einander unabhängig seyn. (§. 41.)
„So oft demnach die Frag von solcher Sache
„oder Handlung ist, welche wesentlich zur Re-
„ligion gehöret; dann hat es nicht vonnöthen,
„daß selbe auch durch das Ansehen des Regen-
„ten begnehmiget werde. Ist aber die Frag
„von andern Sachen, welche zwar zur Fröm-
„migkeit beytragen, zum Wesen aber der Reli-
„gion nicht gehören, dann kann die Kirche dar-
„über nichts verordnen, ehe nicht das fürstli-
„che Placetum erfolget ist. Werden endlich
„oder die Personen oder die kirchischen Sachen
„eitel als bürgerlich betrachtet, dann stehet es
„ausschliessungweise bey dem Regenten, dar-
„über die erfoderlichen Bestimmungen zu ma-
„chen

Wenn jemal der Herr Authot sich unver-
ständlich ausgedrückt hat, so that ers gewiß in
seinen lezten, eben angeführten Worten: *Si
vel Personæ, vel res ecclesiasticæ spectentur
præ-*

præcise, ut sunt civiles: Denn wer wird erstens errathen können, welche kirchische Sachen er da verstehe? und zweytens, wie das geschehen müsse, daß man so wohl die Personen als die kirchischen Sachen eitel bürgerlich betrachten möge? Will etwann der Herr Verfasser behaupten, daß nicht minder die Kirchendiener als die Geschäfte und Güter der Kirche, in so weit sie einen Einfluß auf die bürgerliche Wohlfahrt haben, ganz allein von dem Regenten müssen bestimmet werden; so behauptet er ja offenbar zu viel; weil gerade zu daraus folgen würde, daß also nach Erheischung der bürgerlichen Wohlfahrtsumstände der Regent z. B. die Pfarrer und Bischöfe von einer Pfarre und Bisthume in andere übersetzen; die Kirchenzucht nicht dem Urtheile der Bischöfe sondern nach seinem Gutachten einrichten; und die Güter der Kirche auch wider den Willen der höchsten Hierarchen, wohin er dieselbe für nützlicher erachtete, eigenmächtig anwenden könnte. Kurz: der Regent könnte in besagter Hypothese der Kirche und ihren Vorstehern eine ganz neue Verfassung des geistlichen Rechtes aufdringen, nach der sich in Zukunft die Gläubigen so wohl als ihre Hirten zu richten hätten. Je nu! wo dachten bis auf unsere Zeiten gut katholische Regenten an so weitschichtige Rechte in der christlichen Kirche? Ja, wo dachten auch die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger im

Amte daran, daß oder ihre Gesetze oder die Geschäfte der Kirche, oder die zeitlich Kirchischen Güter von der Bestimmung der Regenten abhangen sollen? Was die erste Kirche für Grundsätze geführt, läßt sich aus dem Sendschreiben des heiligen Blutzeugen Ignatz an die Philadelpher ganz deutlich abnehmen; seine Worte sind diese: Principes subditi estote Cæsari, milites Principibus, diaconi Presbyteris ut sacrorum administratoribus: Presbyteri vero & diaconi atque omnis Clerus simul cum omni populo & militibus atque Principibus, sed & *Cæsares obediant Episcopo*, Episcopus vero Christo, sicut Patri Christus: & hac ratione per omnia conservabitur unitas. Fast gleiches schreibt auch der heilige Gregor von Nazianz orat. 17. ad Theodos. *Te quoque Imperator* imperio meo & Throno lex Christi subjicit: imperium enim & nos quoque Episcopi gerimus, addo *etiam præstantius & perfectius.* In dem nämlichen Tone äußerte sich gegen dem Kaiser Constantius der große Osius Bischof zu Corduba: Neque te misceas *Ecclesiasticis*, sind seine Worte, neque nobis *in hoc genere* præcipe. Tibi Deus imperium commisit, nobis, *quæ sunt ecclesiæ*, concredidit: & quemadmodum qui tuum imperium invadit, contradicit ordinationi divinæ; ita & *tu cave*, ne, *quæ sunt ecclesiæ*, *ad te trahens*

hens magno crimini obnoxius fias. Selbst Kaiser Basilius einer der gelehrtesten Regenten bekennet vor dem 8ten allgemeinen Kirchenrathe, daß weder ihm weder andern Layen in was immer für Würden, einiges Recht über kirchische Gegenstände gebühre; daher sprach er öffentlich also: De vobis autem Laicis, tam qui *in dignitatibus*, quam qui absolute conversamini, quid amplius dicam, non habeo, quam quia nullo modo vobis licet *de ecclesiasticis causis* sermonem movere, neque penitus resistere integritati ecclesiæ, & universali Synodo adversari; hoc enim quærere & investigare Patriarcharum, Pontificum & Sacerdotum est, qui *Regiminis Officium* sortiti sunt ... *non nostrum*, qui pasci debemus ... Quantæcumque enim religionis & sapientiæ *Lajcus* existat, ... donec *Lajcus* est, *Ovis* vocari non desinet .... quæ ergo *nobis* ratio est in ordine *Ovium* constitutis, *Pastores* verborum subtilitate discutiendi, & ea, quæ *super nos sunt*, quærendi & ambiendi? Oportet *nos* nihil amplius quam ea, quæ sunt *nostri Ordins*, requirere. Nimmt man diese Ausdrücke oder Grundsätze zusamm, und stellt sie an die Seite dieser unbestimmten Worte: Si vel personæ vel res ecclesiasticæ spectentur præcise, ut sunt civiles, tum sola potestas Principum eas de-

determinare poteſt: ſo ſieht man offenbar, daß Herr Gmeiner mit ſeiner Lehre ganz von dem Alterthume und Geſinnungen der Kirche abweiche, folgſam eben da — weder des Beyfalles weder einiger Aufmerkſamkeit würdig ſey. Was der Herr Author noch weiters beygefüget, 1) daß die weſentlichen Stücke der Religion niemal dem Staate nachtheilig ſeyn können: und zweytens, daß die Kirche ohne fürſtliches Placetum nichts könne verordnen, was nicht zum Weſen der Religion gehöret, iſt eines, wie das andere grundfalſch. Denn das Erſte betreffend wer weiß nicht, wie viele Millionen der Menſchen auf die Schlachtbank geliefert, und wie viele Städte, Landſchaften und Reiche verwüſtet ſind worden, alleinig darum, weil es die weſentlichen Religionspflichten nicht haben erlaubet, den chriſtlichen Glauben vor den weltlichen Mächten oder zu verbergen, oder zu einer falſchen Sekte ſich zu bekennen? Ja käme es heutiges Tages darauf an, daß etwann ein mächtiger Monarch einem ſchwächern chriſtlichen Staate ſeine gänzliche Zerſtörung androhen ſollte, woferne er nicht der katholiſchen Lehre abſagen und jene oder eines Luthers, oder Kalvins, oder andern Sektirers annehmen würde: wie? verbänden in dieſem Falle nicht die weſentlichen Pflichten der Religion beſagten chriſtlichen Staat, eher ſeine gänzliche Zerſtörung vorgehen zu laſſen, als nur

auch

auch in einem einzigen Punkte von der katholischen Lehre zu weichen? Grundfalsch ist es demnach, was Herr Gmeiner hier saget: Daß die wesentlichen Religionspflichten niemal einem Staate nachtheilig seyn können. Und doch bauen auf so äußerst unrichtigen Satz unsere heutigen Aufklärer einen großen Theil ihrers Lehrgebäudes. Betreffend das zweyte, daß die Vorsteher der christlichen Kirche ohne fürstliches Placetum nichts können verordnen, was nicht zum Wesen der Religion gehöret: ist dieses gleichfalls offenbar falsch. Denn man weiß ja sowohl aus göttlicher Schrift als den bewährtesten Kirchengeschichten und Büchern, daß die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger nicht wenige Verordnungen in der Kirche gemacht haben, für derer Bestättigung sie weger ein Placetum der dortmaligen Regenten verlangt, weder welche zu dem Wesen der Religion gehöret haben. Dem Herrn Verfasser können diese theils apostolisch = theils andere uralte Kirchensatzungen als einem öffentlichen Lehrer des geistlichen Rechtes nicht unbekannt seyn. Ist es also nicht Frechheit, wider besseres Wissen und Gewissen jedannoch so einen Satz in die Welt hinausschreiben, dessen Ungrund auffallend ist? Der vorsichtige Leser wird wissen, was für einen Schluß er hieraus machen solle; nämlich daß er den heutigen Lehrern nicht so gerade blindlingshin glaube, welche die sichern Quellen der

göttl-

göttlichen Schrift, der heil. Väter und Konzilien verlassen, und nur immer allein auf das heutiges Tages so hoch angepriesene, aber noch in den wichtigsten Stücken sehr dunkle und unentwickelte Staats- und Naturrecht hinsehen, und auf diese ihr Lehrgebäude aufbauen.

Verzeichniß

der im IX. Bande enthaltenen Abhandlungen.

1. Prüfung des Obernetterischen Systems von dem Kirchenrechte.
2. Seyn die katholischen Geistlichen in Rücksicht auf ihre Personen den weltlichen Regenten auch unterthan? Meine Zweifel.
3. Ermahnungsstück des uralten Diakons Agapet an den Kaiser Justinianus.
4. Erläuterte Frage, ob die oberherrliche Macht, und das Eigenthumsrecht über die geistlichen Stift- und Kirchengüter den geistlichen Kirchenvorstehern, oder den weltlichen Landesfürsten zustehe.
5. Anmerkungen über die k. k. Verordnung in Ehesachen, für die sämmtlichen christlichen Religionsgenossen vom 16. Jänner 1783.
6. Anmerkungen über des Herrn Professors Xaver Gmeiner Lehrsätze, die landesfürstlichen Rechte auf geistliche Dinge betreffend.

Gedruckt bey Johann Bapt. Rösl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Merz, Aloys, 1727-1792

Neueste Sammlung jener Schriften, die von einigen Jahren her über verschiedene wichtigste Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Drucke erschienen sind
Bd.: 9

Augsburg (1784)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .30 C 2#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11406188-3
VD18 80127835-001